

Heft 1/2

(Seite 1-48)

12. Jahrgang / 3./10. Januar 1942

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

Eingegangen
12. JAN. 1942
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig



**Kennen Sie noch nicht die Vorteile,
die Ihnen ein Postscheckkonto bietet?**

Dann lassen Sie sich von Ihrem Postamt
das Merkblatt über den Postscheckdienst geben!
Die bargeldlosen Überweisungen von Konto zu Konto
sind gebührenfrei.
Bareinzahlungen nehmen alle 58000 Postdienststellen entgegen.
Barauszahlungen durch alle Geldzusteller.

Für jede Gut- und Lastschrift erhalten Sie mit dem
gebührenfreien Kontoauszug einen Zahlungsbeleg.
Einfach, rasch, sicher und billig ist der Postscheckdienst,
das bestätigt Ihnen jeder Postscheckteilnehmer.



Ende Januar erscheint in 2. Auflage:

Die konkrete Ordnung des Betriebes

von

Dr. Reuß und Prof. Dr. Wolfgang Siebert
Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Bd. 7
Herausgeber: **Prof. Dr. Wolfgang Siebert**

In der jüngsten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist mehrfach ausgesprochen worden, daß auf Grund einer „konkreten Ordnung“ im Sinne einer tatsächlichen Übung im Betrieb Rechtsansprüche der Gefolgschaftsmitglieder entstehen können, auch wenn entsprechende Gesetzes-, Tarifordnungs- oder Betriebsordnungsbestimmungen oder einzelvertragliche Abreden fehlen. In zwei selbständigen Beiträgen bringen die Verfasser eine eingehende Untersuchung dieses umstrittenen und für die Praxis sehr bedeutsamen Fragenbereichs. Die „konkrete Ordnung“ im Sinne einer neuen, besonderen Rechtsquelle wird als überflüssig erwiesen, indem eine klare Stufenfolge der Wirkungen der Betriebsgemeinschaft und der Treu- und Fürsorgepflicht entwickelt und ein umfassender Überblick über die Entstehungsgründe für Rechtsansprüche auf zusätzliche soziale Leistungen und über die Eigenart dieser Ansprüche gegeben wird.

128 Seiten. Kartoniert 4.50 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H./BERLIN/LEIPZIG/WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Der Kampf um die deutsche Erneuerung

früher („Die geschichtlichen Grundlagen des Nationalsozialismus“)
Heft 1 der Schriftenreihe „Rechtspflege u. Verwaltung“

2. Auflage
von

PROFESSOR DR. JOHANN VON LEERS

Umfang: 128 Seiten

Preis: RM 2.40 kart.

Das reichhaltige, völlig neubearbeitete Heft geht aus von dem Freund-Feindverhältnis, schildert also zuerst die Mächte, gegen die der Nationalsozialismus sich durchgesetzt hat, nämlich das Judentum, den politischen Konfessionalismus, den deutschen Partikularismus, das politische Parteiwesen, den Partikularismus der Klassen, die Einmischungspolitik des Auslandes, insonderheit Frankreichs und Englands. Er weist nach, wie alle diese Kräfte schließlich in Versailles gemeinsam über das Reich triumphiert und ihre volksfeindliche Macht aufgerichtet haben. Ihnen gegenüber entsteht der Rassengedanke, der die Lehre von der Gleichheit des Menschengeschlechtes aufhebt, das Judentum in seiner funktionellen Feindlichkeit gegenüber jeder gesunden Nation entlarvt. Die Rasse wird damit zum entscheidenden Faktor der Geschichte erhoben. Von einer Darstellung der frühen judengegnerischen Bewegungen der Zeit vor dem Weltkriege, die eingehend geschildert sind, führt das Werk zur Schilderung des Nationalsozialismus selber, stellt den Aufstieg des Führers, seine Machtergreifung, die Niederwerfung der volksfeindlichen Mächte und die deutsche Volkswerdung eingehend dar. Auf knappem Raum ist hier reichstes Material zusammengetragen. Jeder Lernende findet hier, was er sonst an vielen Stellen mühsam zusammensuchen müßte, in wohlgegliederter Ordnung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1.



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

Efasit

TINKTUR

Hühneraugen,
Hornhaut,
Schwielen!

Weg damit! Zur Beseitigung ist die hoch-
wirksame Efasit-Hühneraugen-Tinktur
richtig. Preis 75 Pfg.

Für müde und überan-
strenzte Füße Efasit-Fuß-
bad, Efasit-Creme und
Efasit-Puder.



In Apotheken, Drogerien u. Fachgeschäften erhältlich.



Am besten
Amsonbrist
und



aus Solingen
Seine Wahl
nur Sonnal



Notgeld 1914/24, das Sammelgebiet und Zeitdokumente von
höchstem und bleibendem Geschichtswert. An-
sichtssendung und Preislisten unverbindlich
Herbert Bodenschatz, Dahlenburg - Han. 30



BERLIN · ROM · TOKIO

DIE GROSSE REPRÄSENTATIVE DEUTSCHE
MONATSSCHRIFT VON
INTERNATIONALER BEDEUTUNG

Einzelheft 1 Reichsmark

Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.- zusätzlich
Zustellgebühr. Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,
durch die Post oder durch den Verlag.

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68

Aufbau-Tabl. RIXOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei
Schwächezustand, Neurasthenie etc.
Erhöht die Schaffenskraft und wirkt
belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpak-
kung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn.
E. Dahlmann & Co. Komm. Ges.,
Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

Briefmarken,

Altdeutsche und Koloniale

kauft und verkauft

Hans Sinn,

Bad Bramstedt, Holstein.

WALTER BEHRENS

BRUNSCHWEIG

Briefmarkenhandlg

Werbefehr kollektfrei

Ankauf von Sammlungen

Deutsches Recht

Ausgabe A

Wochenausgabe

Die Einbanddecke zum II. Band 1941

kann erst nach Fertigstellung des
Registers zu diesem Bande
Ende Februar / Anfang März
geliefert werden.

Vorgemerkte Bestellungen kommen
dann sofort zur Erledigung. Wir
bitten, nicht doppelt zu bestellen.
Neue Aufträge merken wir vor,
ohne das zu bestätigen.

Anmahnungen
bitten wir zu unterlassen.

Deutscher Rechtsverlag
GmbH.

Zweigniederlassung Leipzig C1

TINTENKULI

*macht
das
Schreiben
leicht!*



TINTENKULIS sind knapp
es lohnt sich drauf zu warten

SIGLA das splitterbindende
Sicherheitsglas

SIGLA'S
KUNZENDORF · N.-L.
ZWEIGWERKE: WERNBERG · OPP. · U. WIEN



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

I. Staatsanwalt Dr. Hans Hänel Oels / Schles. am 22. Juni 1941	Rechtsanwalt und Notar Georg Barth Schwerin / Meckl. am 3. August 1941	Rechtsanwalt Dr. Alfred Berlin Leipzig am 10. August 1941
Reg. Ass. Hans Strube Braunschweig am 24. Juni 1941	Landgerichtsrat Johannes Damm Berlin am 3. August 1941	Staatsanwalt Georg Kärtner Regensburg am 10. August 1941
Ser. Ref. Werner Vielbaum Soldin am 25. Juni 1941	Ser. Assessor Heinrich Biesterfeld Kleve am 3. August 1941	Assessor Dietrich Kuhlmann Hamburg am 10. August 1941
Rechtsanw. Anw. Dr. Ludwig Heront Wien am 13. Juli 1941	Anw. Ass. Werner von Kondratowicz Dessau am 4. August 1941	L. Ser. Dir. Hans Joachim Mahner Berlin am 11. August 1941
Ser. Ref. Dr. Rudolf Obelhäuser Gr. Engersdorff am 21. Juli 1941	Justizinspektor Gerhard Mamsch Leipzig am 4. August 1941	Amtsgerichtsrat Walter Meyer Bauhen am 12. August 1941
Ser. Ass. Dr. Hans Müller Urach am 22. Juli 1941	Landgerichtsrat Heinz Olsen Zoppot am 4. August 1941	Syndikus Dr. Egbert Peschel Berlin am 12. August 1941
Ser. Ass. Heinrich Holthoff Kleve am 23. Juli 1941	Bankdirektor Dr. Karl Mainz Elmsborn am 5. August 1941	Postrat Dr. Hans Meyer Stettin am 12. August 1941
Notariatspraktikant Hugo Martin Stuttgart am 26. Juli 1941	Assessor Georg Langguth Hannover am 7. August 1941	Serichtsassessor Heinz Reichard Essen am 13. August 1941
Landgerichtsrat Kurt Dämpfer Königsberg am 31. Juli 1941	Kreis Syndikus Martin Echlotter Bad Salzbrunn am 7. August 1941	Assessor Gustav Becker Waldsischbach am 13. August 1941
Reg. Ass. Eberhard Lohse Grimma im Juli 1941	Justizinspektor Herbert Sprungl Naumburg am 7. August 1941	Referendar Heinz Traberth Weimar am 14. August 1941
Ser. Referendar Helmut Sammel Karlsruhe im Juli 1941	Landger. Rat Hermann Schulze Kadebeul am 8. August 1941	Regierungsrat Dr. Günter Vetter Recklinghausen am 16. August 1941
Amtsgerichtsrat Fritz Baur Duisburg am 1. August 1941	Reg. Assessor Joachim Czerlinsky Koblenz am 9. August 1941	Verbandsrevisor Gerhard Döschner Jena am 19. August 1941
Landg. Dir. Dr. Georg Zipplies Priegwalk am 2. August 1941	Ser. Referendar Gottfried Claus Olbernhau am 9. August 1941	Amtsgerichtsrat Hans Bertelsen Hamburg im August 1941
Assessor Wilhelm Billhardt Berlin-Pankow am 2. August 1941	Justizinspektor Karl Ludewig Kennerod am 10. August 1941	Reg. Assessor Walter Dankenbrink Göttingen im August 1941
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Seibert Traunstein am 2. August 1941	Referendar Werner Krüger Gollnow am 10. August 1941	Landger. Rat Dr. Sigurd Wagner- Roemmich, Berlin im August 1941

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister

Kopfschmerzen
Rheumatismus
Iachias
Gicht



Rasch verklingend wie ein Horn
schwindel Schmerz durch

Melabon

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vorankmeldung: Telefon 12 41 96

Hans Hackaraths Buchhandlung

(Dr. J. W. Weniger)

Dresden A1, Pillnitzer Str. 46
Sonderabteilung für Rechtswissenschaft

Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder
öffentlichen Bibliothek
in ihrem Spezialfach an
Leistungsfähigkeit ge-



wachsen und vermietet
gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pfennig
pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

Seit 25 Jahren

Togal

TABLETTEN

hervorragend bewährt bei

**Rheuma · Gicht
Neuralgien
Erkältungs-
Krankheiten**



Unsere 100 verschiedenen
wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung,
Kriminologie usw.
bieten viel Anregung.
Wir senden gern Prospekt!
„Journalistikum“
Planegg - München 76

Fern-Repetitorium

Dr. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert
und schnell, nach Maß u.
vom Lager, Ratezahlung
Lieferungen gestattet, von der
belannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen Thür. 203

Wir bitten

bei allen Zuschriften und
Zahlungen

stets anzugeben, ob es sich um
Ausgabe A = Wochenausgabe
oder „ B = Monatsausgabe
handelt.

Deutscher Rechtsverlag
Zweigniederlassung Leipzig

Schreibmaschinenarbeiten, Abschriften
übernimmt Frau Anna Zander, Borgs-
dorf b. Berlin, Hohenneuendorfer Weg 21.

Werdet Mitglied der NSD.

„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS

Berlin W 8, Tauentzienstraße 5

Ruf 24 62 55 und 24 62 56.

Das seit 35 Jahren vielfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen
verwendete Institut für vertrauliche Ermittlungen, Beobachtungen! Vielen
hundert Rechtswahren stellen wir entscheidendes Material für Prozeß-
zwecke zur Verfügung! Nachforschungen über Abstammung, Vorleben,
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

Nur beim
Fachhandel
erhältlich!

**Tennis
Rlingen**

Für harten Bart
und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasterklingen-Fabrik



Feuer Billig - gut - sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 590 000 Versicherungen

normals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart

40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

CAFE WIEN
der
Treffpunkt
im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER & KRÜGER

Roesch
Jetzt
auch mittags geöffnet!
Kurfürstendamm 210
Restaurant - Bar
(Sonntags geschlossen)

Zum Klausner
ZENTRUM ältester WESTEN
Krausenstraße 64 Pilsner- u. Quell-Ausschank Grolmannstraße 39
Ecke Charlottenstr. am Kurfürstendamm

H. Adolf Stäckler
Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen
Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20



Hanewacker
Es besonders mild
berühmte Nordhäuser-Stift

Hanewacker
sieht so aus:

Geschmackvoll und sauber in kleine Schächtelchen oder einzeln in Cellophan verpackt, so zeigt sich der Hanewacker immer wieder dem Beschauer. Appetitlich, frisch u. lecker, das sind die Vorzüge, die ihm im Laufe der viele Jahrzehnte eine große Beliebtheit bei vielen, vielen Männern verschafft haben. Lassen Sie sich den Hanewacker einmal bei Ihrem Tabakhändler zeigen!

Wer Hanewacker nimmt,
das erfahren Sie noch. **Hanewacker**
Ein Genuß-auch für Sie!



Stoß? - Nein!
Jetzt von allen
Schmerzen frei!

Bei Rheuma, Gicht und Erkältung
der allein echte
Anker-Pain-Expeller
Machen Sie einen Versuch, auch Sie werden zufrieden sein!
Erhältlich in allen Apotheken.

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Rechtswahrer!
Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch
**DETEKTIV
GRAEGER**
Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 2333

Opfert für das 3. RWHL!

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz



Stoffler
Der Schwaben-Wirt in Berlin
Potsdamer Str. 118
Matschstr. 31 Sinfstr. 38
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Greif REKORD-DAUERSCHABLONE
verbessert!
KLARE UND VIELE ABZÜGE
GREIF-WERKE AG • Fabriken für Bürobedarf • GOSLAR AM HARZ
Zu beziehen durch die Fachgeschäfte

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwäiter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 1/2

12. Jahrgang

3. u. 10. Januar 1942

Deutsche Rechtswahrer!

Als ich zum Beginn des vergangenen Jahres zu Euch, meine Kameraden, sprach, lag das weltenwendende Schicksal unserer Tage noch dunkel verhüllt vor uns unter dem Schleier eines Paktes, den die Verbrecher im Kreml schon tausendfach gebrochen hatten. Wieder zerriß der Führer jäh die Pläne der Gegner, er gab Deutschland und Europa Richtung und Ziel: Hüter zu sein einer zweitausendjährigen Kultur gegen den Ansturm der Mächte der Unterwelt.

Viele unserer Kameraden, die damals unter uns weilten, sind gefallen. In Ehrfurcht gedenken wir ihrer, die ihr Leben im Kampfe gaben, mit Stolz und Dankbarkeit grüßen wir die, die eingereiht sind in die kämpfende Front gegen den Weltfeind.

Wie von dem Soldaten der Front, so wird von allen Deutschen, also auch vom Rechtswahrer, wo immer er steht, in diesem Kampfe verlangt, daß er das lätzte gibt an Leistung, an persönlichem Einsatz und Vorbild. Heute gilt nur eines: Die aufopfernde Arbeit für den Sieg. Damit aber erwarte ich von jedem einzelnen von Euch, meine Kameraden, daß Ihr die Idee des Rechts vertretet und ihr dient, an welchem Platz Ihr auch stehen möget. Unser Reich ist angetreten als Macht der Ordnung und des Rechtes gegen die Kräfte der Zersetzung, des Chaos und der Zerstörung. Das Reich wird bestehen und seine Aufgabe meistern, wenn es, seiner Sendung bewußt, die Ordnung verwirklicht, die diesem alten, von Gott so vielfältig gesegneten Erdteil, seiner Kultur und Geschichte allein gemäß ist. Diese Ordnung wird im tiefsten Sinne eine Rechtsordnung sein. Ihr aber, meine Kameraden, sorgt dafür, daß diese unverrückbare Rechtsidee hineinstrahlt in den gesamten Raum unserer großdeutschen Ordnungsmacht, daß sie sich verwirklicht bis in den letzten Winkel unseres Machtbereiches.

Dann wird der deutsche Sieg ein Sieg des Rechts sein und damit tiefverwurzelt im Herzen eines geeinten Europa.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hans Frank'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script. It is located in the bottom right corner of the page.

Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage¹⁾

Von Professor Walter Gross, Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.

Solange das Judentum mit anderen Völkern zusammenlebt, ist es immer wieder, unabhängig von den zeitlichen, geographischen oder völkischen besonderen Verhältnissen, Anlaß zu schwersten Spannungen geworden, die das Bestehen einer „Judenfrage“ stets erneut ins Bewußtsein riefen und immer wieder zu Lösungsversuchen führten. In der Regel sind diese Versuche ohne tieferes Eindringen in das Wesen des Problems rein dem Gefühl der Ablehnung des Judentums entsprungen. Sie sind dementsprechend nicht planmäßig und überlegt durchgeführt worden, sondern impulsiv, spontan und ohne Konsequenz und Gründlichkeit. Sie blieben ferner stets Erscheinungen lokalen Charakters, d. h. sie waren auf eine Stadt oder eine Grafschaft, im besten Falle auf ein ganzes Land beschränkt, während die Nachbarstädte und Grafschaften oder Länder zur gleichen Zeit ein völlig anderes Verhalten dem Judentum gegenüber fortsetzten. Infolgedessen sind alle diese Ausbrüche einer Auflehnung gegen das fremde Volk geschichtlich ohne tiefere Folgen geblieben: das Judentum bestand in Europa weiter, es vermehrte seine Zahl durch Fortpflanzung und Zuzug aus dem Osten, es breitete sich bis in die kleinsten Orte aus, vermehrte seinen Reichtum, behauptete seine innere Geschlossenheit und eroberte schließlich so viele Positionen wirtschaftlicher, geistiger und politischer Art, daß wir für die Zeit des Versailler Systems ohne Übertreibung von einer jüdischen Vorherrschaft in Europa sprechen können. Die von jüdischer Seite so oft und so eindrucksvoll bejammerten zeitlich und örtlich beschränkten Abwehrversuche der Völker aber, denen man alle möglichen Grausamkeiten nachsagte, haben dieser Entwicklung zur fast unbeschränkten Macht geschichtlich und im großen gesehen keinerlei Einhalt tun können. Inzwischen ist eine neue Zeit angebrochen, die dem alten Problem des Judentums in Europa mit neuen Gesichtspunkten, aber auch mit einem bisher unbekanntem einmütigen Willen zu einer endgültigen Lösung gegenübertritt. Wir versprechen uns nichts von irgendeinem gelegentlichen Ausbruch leidenschaftlicher Ablehnung, sondern wir sind entschlossen, in ruhiger und überlegter, aber absolut zielbewußter und unerbittlicher Weise für die ganze europäische Welt eine Lösung zu suchen, die nach so vielen Jahrhunderten ununterbrochener Spannung und Beunruhigung endlich einen definitiven Zustand schafft. Und wir sind der Überzeugung, daß das bisherige Mißlingen aller geschichtlichen Lösungsversuche nichts gegen die Möglichkeit einer solchen endgültigen und zweckentsprechenden Lösung besagt. Wir glauben die Gründe zu kennen, auf die die bisherigen Mißerfolge zurückgehen, und wir werden sie in Zukunft vermeiden. Auf keinen Fall aber erliegen wir, wie frühere Generationen, in einem Gemisch aus Schrecken und Bewunderung der vom Judentum selbst manches Mal beschworenen Suggestion des unangreifbaren „ewigen Juden“, der allem Haß und aller Verachtung zum Trotz schicksalhaft durch die Zeiten und Völker geistern

werde. Wir sehen das Judentum als eine durchaus reale Erscheinung an, die sich auf das irdische Leben außerordentlich gut verstanden hat, aber ebenso auch dem geschichtlich-irdischen Tod unterworfen ist. Und soweit es sich um die historische Erscheinung des Juden in Europa handelt, glauben wir, daß diese Todesstunde unwiderrüflich gekommen ist.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche definitive Lösung der Judenfrage eine Betrachtung unter den verschiedensten Gesichtspunkten nötig macht. Hier und in diesem Augenblick stehen nicht die rein politischen, die wirtschaftlichen, die kulturellen Gesichtspunkte zur Debatte, sondern die Frage, welchen Beitrag die rassenpolitische Betrachtung zu diesem Problem zu bieten hat. Es wird sich dabei zeigen, daß wesentlich zwei Teilfragen durch die rassenpolitische Betrachtung eine Beantwortung erfahren können: es ist einmal die Frage nach der grundsätzlichen Art einer richtigen, d. h. dem Wesen des Problems entsprechenden Lösung, und zweitens die nach dem Personenkreis, auf den sich diese angestrebte Lösung erstrecken muß, wenn sie wirklich eine endgültige sein soll. Beide Fragen sind nur zu beantworten auf der Grundlage rassenkundlicher und rassenpolitischer Erkenntnisse, über die wir heute verfügen, während sie der Vergangenheit vollkommen gefehlt haben.

Über die früheren Versuche zur Lösung der Judenfrage ist von anderer Seite geschichtlich berichtet worden. Ohne in Einzelheiten einzugehen, muß hier noch einmal soweit daran erinnert werden, als es nötig ist, um den geistigen Ausgangspunkt dieser früheren mißlungenen Versuche eindeutig festzustellen und sie mit unseren Erkenntnissen rassenpolitischer Art zu vergleichen. Denn von diesem Vergleich wird es abhängen, in welcher Richtung das neue Europa zu einer endgültigen Überwindung des Judentums kommen wird, ob es Versuche der Vergangenheit wieder aufnehmen soll oder ob es einen ganz neuen und sehr viel kühneren Weg beschreiten muß.

Bekanntlich haben die spontan aus den Völkern aufgetretenen Ablehnungen des Judentums in der Regel die Form der Austreibung, gelegentlich auch der teilweisen physischen Vernichtung angenommen. Sie waren aber, wie betont, räumlich und zeitlich eng begrenzt, es fehlte ihnen jede zielbewußte Planung und, darum vollkommen jeder Erfolg. In der Regel versank nach einem solchen Ausbruch instinktiver Abwehr sehr schnell wieder das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer ernsthaften Auseinandersetzung, und so sehen wir nach einer kurz dauernden leidenschaftlichen Auflehnung stets sehr bald wieder Gleichgültigkeit, Toleranz oder gar Mitleid, die dem Judentum sehr schnell die Wiederoberung der eben verlorenen Stellungen ermöglichen hat.

Vor etwa eineinhalb Jahrhunderten tritt eine Änderung der allgemeinen Sachlage ein, die dann zu einer stärkeren und anhaltenderen Beschäftigung mit der merkwürdigen Erscheinung dieses fremden Volkes mitten unter den Europäern führt. Man beginnt jetzt das geschichtlich Einmalige des jüdischen Daseins in Europa zu begreifen, man bewundert dieses Phänomen, gibt aber auch in steigendem

¹⁾ Mit Genehmigung des Verfassers und des Verlages entnommen aus „Weltkampf“ 1941 S. 52 ff.

Maße die Unzuträglichkeiten zu, die sich dadurch überall entwickeln. Mit anderen Worten: es beginnt in weiteren Kreisen ein Bewußtsein der Judenfrage wach zu werden, und daraus folgen zwangsläufig Überlegungen, die der Überwindung der bestehenden Spannungen dienen sollen. Charakteristisch und verhängnisvoll zugleich ist dabei die Tatsache, daß dieser Prozeß beginnenden Bewußtwerdens der Judenfrage unter ganz wesentlicher geistiger Führung jüdischer Kreise selbst vor sich geht. Sie sind es, die lauter und eindringlicher als die nichtjüdischen Wirtsvölker auf die Nachteile und Schäden der vorhandenen Spannung hinweisen, und sie tun es selbstverständlich von ihrem eigenen Standpunkt aus. Am Beginn der bewußten Besinnung auf das Vorhandensein einer Judenfrage stehen so merkwürdigerweise die Beschwerden der Juden über ihre Benachteiligung, erst in zweiter Linie die Beschwerden der Wirtsvölker über Schäden, die sich für die Nichtjuden daraus ergeben.

Diese seltsame Tatsache hat dazu geführt, daß das folgende liberale Jahrhundert dort, wo es überhaupt an eine Erörterung der Judenfrage heranging, das vorwiegend im geistigen Bann der jüdischen Besserungsvorschläge tat. Die nichtjüdischen Kreise machten sich die Grundauffassungen des Judentums selbst zu eigen und versprachen sich von einer Erfüllung der jüdischen Wünsche eine Überwindung der Spannungen, die immer deutlicher wurden und immer weniger übersehen werden konnten. So kommt es, daß die abgelaufene Zeit fast widerspruchslos als Weg der Lösung jene drei Etappen ansah, in denen das Judentum seit der Französischen Revolution zum Gipfel seiner eigenen Macht aufstieg: die Emanzipation, die Assimilation und die rassische Vermischung.

Ausgangspunkt dieser ganzen Entwicklung ist das Gefühl und Bewußtsein der völligen Fremdheit des Judentums innerhalb seines nichtjüdischen Wirtsvolkes. Sie ist die Wurzel aller der Unzuträglichkeiten, zu denen das Zusammenleben mit den Juden führt. Ihre Überwindung scheint deshalb der richtige Weg zur Beseitigung der Spannungen zu sein. Bei der Frage nach dem Wesen und der Herkunft dieser Fremdheit aber kommt es damals unter dem Einfluß der jüdischen Behandlung dieser Dinge zu einem verhängnisvollen Fehlschluß: man glaubt die Ursache der unleugbaren Fremdheit in der ghetthaften Abgeschlossenheit des Judentums sehen zu müssen, während doch in Wahrheit umgekehrt diese Abgeschlossenheit gerade infolge der Fremdheit entstanden war und aufrechterhalten wurde. Das vom Juden selbst errichtete und Jahrhunderte hindurch zäh aufrechterhaltene Ghetto — im weiten und bildhaften Sinne des Wortes — ist Ausdruck und Folge seiner Fremdheit in Europa, nicht aber deren Ursache. Während uns aber diese Zusammenhänge selbstverständlich erscheinen, verwechselt man damals Ursache und Wirkung, vertauscht sie beide und glaubt dementsprechend, daß mit einer Aufhebung des Ghetto auch die Fremdheit selbst verschwinden könne, die man beklagt und als lästig empfindet. So baut die ganze liberale Diskussion des Problems, die bei den demokratischen Mächten ja heute noch andauert, auf einem handgreiflichen Trugschluß auf und führt zwangsläufig zu völlig aussichtslosen Lösungsversuchen.

Von dieser falschen Grundlage ging einst auch der Emanzipationsgedanke aus, den in Deutschland wohl Moses Mendelssohn zuerst zielbewußt vertrat und im wörtlichen Sinne des Wortes „salonfähig“ machte. Er erstrebte, bei voller

Aufrechterhaltung des jüdischen Charakters an sich, eine größere „Freiheit“ der Juden innerhalb ihrer Wirtsvölker. Sie wollten zwar religiös, der Sitte und dem Bewußtsein nach Juden bleiben, aber neben diesem Recht auf ihre Eigenart zugleich Rechte beanspruchen, die bisher nur den Nichtjuden zustanden. Die auf diese Weise zu gewinnende stärkere Berührung zwischen Juden und Nichtjuden, die Angleichung und der engere, insbesondere geistige und wirtschaftliche Verkehr würde, so glaubte man utopischerweise, das bisherige Unverständnis, ja die bisherige Feindschaft zwischen den beiden Gruppen zum Besten beider Seiten verringern und aufheben. Schnell zeigte sich jedoch, daß dieser Gedanke der reinen Emanzipation bei Aufrechterhaltung der jüdischen Besonderheit nur theoretische Bedeutung besaß und nur ein kurzes geschichtliches Durchgangsstadium blieb. Die gewonnenen „Freiheiten“ benutzte das Judentum selbst sofort, um den Weg der Assimilation zu beschreiten: es benutzte die neu gewonnenen Rechte und Möglichkeiten, vermehrte sie und baute sie aus, wich aber von der Haltung eines Moses Mendelssohn sofort dadurch ab, daß es nach außen hin seine jüdischen Besonderheiten, sein Bekenntnis und seine Erkennungsmöglichkeit als besondere Gruppe in zunehmendem Ausmaß mit der Angleichung an die Nichtjuden tarnte und verschleierte. Es war die Zeit der Judentaufen, durch die man die religiöse Besonderheit versteckte, die Zeit der Annahme nichtjüdischer Namen, der Übernahme unjüdischer, im Wirtsvolk besonders angesehener Beschäftigungen und Berufe, der Ablegung der sprachlichen Eigentümlichkeiten, der Sitten und Gebräuche in Familie und Haus, durch die man sich bisher deutlich von den Nichtjuden unterschieden hatte. Uns erscheint heute dieses ganze Zeitalter der Assimilation als Versuch einer umfassenden Mimikry. Kein Zweifel, daß es den Juden vom Anfang des vorigen Jahrhunderts selbst ebenso erschienen ist. Kein Zweifel aber auch, daß die in dem Gedanken der Französischen Revolution lebenden geistigen Wortführer der Wirtsvölker diesen Vorgang völlig verkannten und in ihm ernstlich den Weg der Lösung der uralten lästigen Judenfrage erblickten: die Juden waren ja auf dem Wege, auf die Äußerungen ihres Judentums zu verzichten, sie glichen sich in Kleidung und Sprache und Konfession und Betätigung äußerlich den Nationen an, sie legten die störende Fremdheit ab — mußte nicht ein konsequentes Weiterschreiten in dieser Richtung wirklich zum Verschwinden des Judentums als fremder Menschengruppe führen und damit zur endgültigen Beseitigung einer seit Jahrhunderten eiternden Wunde des Völkerlebens? Wir wissen, wie stark solche falschen Hoffnungen auch manchen ernsthaften Antisemiten der damaligen Zeit bewegt und verlockt haben; hat doch selbst ein uns innerlich so nahestehender völkischer Kämpfer wie Paul de Lagarde, der das Judentum als geschichtliche Erscheinung erkannte und haßte wie wenige seiner Zeit, noch gegen Ende des Jahrhunderts einer solchen Assimilation voll Überzeugung das Wort geredet.

Inzwischen aber war in der Praxis die dritte Etappe auf diesem Wege erreicht worden, das Einheiraten jüdischer Söhne und Töchter in die Familien der Wirtsvölker. Dieser unendlich gefährliche, seit der Mitte des Jahrhunderts schnell fortschreitende Prozeß der Bastardierung stellt im Grunde die konsequente Vollendung von Emanzipation und Assimilation dar. Er ist die Erringung der letzten

noch ausstehenden „Freiheit“ für das Judentum: der Freiheit, sich mit den stolzen Familien der Nichtjuden unlösbar zu verbinden, und er ist gleichzeitig die Vollendung der äußerlichen Tarnung und Angleichung der Assimilation: der Jude verschleiert seine Fremdheit nicht mehr bloß durch den Übertritt zur katholischen oder evangelischen Kirche, durch die Erlernung der Gedanken und Begriffe, durch die Nachahmung der Gefühle und Empfindungen des Wirtsvolkes; er verschleiert sie jetzt auch noch durch den letzten Schritt, der ihn zum Schwiegersohn uralter europäischer Adelsgeschlechter, zum Schwager angesehenen Kaufleute, Gelehrter, Offiziere, Politiker, zum Vater oder zur Mutter der Erben großer Vermögen und jahrhundertelanger Familientradition macht. Die Verschleierung oder, wie man damals glaubt, die Beseitigung und Aufhebung seiner Fremdheit auf europäischem Boden erreicht damit ihren Höhepunkt, und das liberale Zeitalter glaubt, daß auf diesem Wege in einigen Generationen die solange bestehende Judenfrage geschichtlich völlig verschwinden könne und müsse.

Dabei hätte schon ein ganz äußerer Vorgang solche Illusionen unmöglich machen müssen: ich meine den ununterbrochenen Nachschub, den das Judentum Jahr um Jahr aus dem Reservoir der Ostjuden erhielt. Strömten doch für jeden „assimilierten“ oder „aufgesaugten“ Juden früher oder später neue, auch äußerlich völlig fremde Kaftanträger aus Osteuropa nach und erneuerten so ständig die Fremdheit, um deren Überwindung es angeblich ging. Aber diese Erscheinung übersah man gern, da sie zu einer neuen und gründlicheren Betrachtung des Gesamtproblems gezwungen hätte. Und derselbe Grund war es, der die eigenartige Tatsache übersehen ließ, daß scheinbar der gründlich europäisierte, in seinem Wirtsvolk äußerlich völlig aufgegangene Jude entgegen seiner Verleugnung jüdischer Eigenart eine merkwürdige Zuneigung und Verbindung zu diesen völlig fremden ostjüdischen Gestalten aufrechterhielt, die ebenso wie sein internationaler Zusammenhalt mit den assimilierten Juden anderer Nationen ein deutlicher Beweis dafür war, daß alle äußere Ablegung der sichtbaren Symptome seiner Fremdheit offenbar das innere Bewußtsein jüdischer Eigenart und jüdischer Zusammengehörigkeit nicht aufheben, ja nicht einmal vermindern konnte. Damit sind wir an der Stelle, die eine grundsätzliche Kritik der Voraussetzungen jenes Lösungsversuches der abgelaufenen Zeit möglich und nötig macht. Nimmt man diesen Versuch ernst, wie so zahllose Nichtjuden zweifellos getan haben, so ergibt sich, daß seine geistige Voraussetzung die Ansicht ist, das fremde jüdische Wesen habe seine Ursache ausschließlich und allein in der äußeren Abschließung von den Wirtsvölkern und der Aufrechterhaltung besonderer geistiger, religiöser und sozialer Lebensformen. Erkennt man diese Voraussetzung an, dann scheint der Weg der Emanzipation, der Assimilierung und der blutmäßigen Aufsaugung geeignet, bei konsequenter Durchführung und bei einer Regelung des Ostjudenproblems wirklich eine „Lösung der Judenfrage“ herbeizuführen. Es ist daher zu entscheiden, ob die genannte religiöse, geistige und gesellschaftliche Besonderheit jüdischen Lebens als historische und soziologische Gegebenheit wirklich das einzige oder doch wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Juden und Nichtjuden darstellt.

Zweifellos ist das nun nicht der Fall. Schon die geschichtliche Tatsache, daß das Judentum in

Europa zu allen Zeiten, in jeder Umgebung und gegenüber jeder Einstellung der Wirtsvölker seine Sonderstellung so zäh festgehalten hat, legt den Schluß nahe, daß sie auf eine noch tiefere Ursache zurückgeht. Es kann sich hier ganz offenbar nicht bloß um Tradition, um historische Erinnerung, um Treue zur eigenen Überlieferung handeln. Diese Kräfte allein scheinen nicht stark genug, um das jüdische Phänomen zu erklären. Und es hat denn auch die Volksmeinung in richtigem Gefühl sehr früh von der Besonderheit der jüdischen Rasse gesprochen und aus dieser, über das Historische und Soziologische hinausgehenden biologischen Deutung die Besonderheit der jüdischen Lebensformen und ihr zähes Festhalten abzuleiten versucht. Die unleugbare Tatsache der Fremdheit des Juden auch in seiner körperlichen Erscheinung bestärkte diese Auffassung immer wieder und allen anders lautenden theoretischen oder philosophischen Meinungen zum Trotz. Denn noch blieb diese Auffassung notwendig eine vorwiegend instinkt- und gefühlsmäßige, solange es eine strenge Wissenschaft der Rassenforschung nicht gab, und die liberalen Anhänger der Emanzipations- und Assimilationslehren haben denn auch stets mit Überheblichkeit und Arroganz, aber mit stärkster psychologischer Wirkung eine rassenmäßige Betrachtung der Judenfrage als unwissenschaftlich, ja als für die moderne Zeit unzeitgemäß und unwürdig zurückgewiesen.

Inzwischen aber hat sich ein entscheidender Wandel in der geistigen Welt vollzogen. Der Begriff der Rasse, vor zwei Menschenaltern noch mangels klarer Erkenntnis der Gesetze der Erbllichkeit ein oft willkürlicher und im exakt wissenschaftlichen Sinne schwankender und umstrittener, hat inzwischen durch die moderne erbbiologische und anthropologische Entwicklung feste und bestimmte Formen angenommen. Eine Fülle von Einzeluntersuchungen hat uns gezeigt, daß die körperlichen und geistig-seelisch unterscheidenden Merkmale der Menschengruppen in ihrer Anlage erblicher Natur sind. Wir haben die Gesetze kennengelernt, nach denen die Vererbung dieser Anlagen vor sich geht, und wir können ihren Erbgang auch dort verfolgen, wo Kreuzung und Vermischung die ursprünglichen Anlagen durcheinandermengt oder überdeckt. Es ist ein klarer anthropologischer Rassebegriff entstanden, der unter Rasse eine Menschengruppe versteht, die sich durch den gemeinsamen Besitz erblicher Anlagen körperlicher wie geistig-seelischer Art von anderen Menschengruppen unterscheidet. Die beliebte Frage, welche erblichen Anlagen für solche Unterscheidungen ausgewählt werden sollen und ob diese Auswahl nicht willkürlicher Art sei, hat lediglich dialektische Bedeutung. In der Praxis spielt sie kaum eine Rolle, und völlig bedeutungslos ist sie gegenüber der entscheidenden Feststellung, daß die erkennbaren Gruppenunterschiede innerhalb der Menschheit, mag man sie im Einzelfalle Rassen oder Unterrassen nennen, auf jeden Fall erbliche, biologische Gegebenheiten sind, die unabhängig von Umwelt und Tradition ihre Wurzel in der tiefsten Schicht menschlichen Wesens überhaupt haben und zum mindesten für historische Zeiträume der direkten Veränderung durch Umwelteinflüsse entzogen sind. Wir können sie für historische Zeiträume als völlig konstant betrachten und als einzige Möglichkeit ihrer Änderung Prozesse der Kreuzung und Mischung unter gleichzeitiger Wirkung anhaltender Auslese und Ausmerze ansehen.

Tritt man mit einem solchen konsequenten, wis-

senschaftlich absolut eindeutigen Rassebegriff an das Judentum heran, so zeigen die historische Forschung und die rein anthropologische Musterung das gleiche, völlig übereinstimmende Ergebnis: es handelt sich beim Judentum nicht um eine eigene Rasse in diesem Sinne, sondern um das Ergebnis einer sehr früh entstandenen, zeitlich also Jahrtausende zurückliegenden Rassenmischung, die durch eine starke Inzucht befestigt und in ihrem Ergebnis durch die Folgezeit hin zäh festgehalten worden ist. Auf der Grundlage dieser Rassenmischung hat sich, bestimmt und geprägt durch die geistig-seelischen Eigenschaften der in sie eingegangenen Ursprungsrassen, ein fanatisch festgehaltenes Bluts- und Gemeinschaftsbewußtsein entwickelt, das den Juden zu allen Zeiten von den Nichtjuden betont trennte. Wir müssen also im streng wissenschaftlichen Sinne dem Judentum die Merkmale zwar nicht einer selbständigen Rasse, wohl aber eines selbständigen Volkes zuschreiben, eines Volkes, das auf der Grundlage eines anthropologisch feststellbaren und historisch zu erschließenden Rassengemischs entstanden ist. Dennoch unterscheidet sich nun dieses Volk der Juden von allen anderen europäischen Völkern und unterscheidet sich die sogenannte Judenfrage von allen anderen völkischen und etwa sogenannten Minderheitenfragen durch eine entscheidende Tatsache: sie liegt in der Art der Rassenmischung, die die Grundlage für das jüdische Volk abgibt.

Bekanntlich sind rein anthropologisch gesehen die meisten europäischen Völker ebenfalls keine rassischen Einheiten, sondern stellen das Ergebnis von Rassenmischungen dar. Während sich aber sonst in Europa alle Völker aus einer zwar in verschiedenen Anteilen erfolgenden, aber immer wieder auf dieselben Rassen zurückgehenden Mischung aufgebaut haben, die man in einem historischen Sinne als „europäische“ Rassen bezeichnen kann, ist die rassische Grundlage des jüdischen Volkes eine radikal andere. Wohl sind Elemente der sonst in Europa vorkommenden Rassen teils in früherer Zeit (so die mediterrane oder westische), teils durch einzelne Bluteinschläge im Laufe der Geschichte in das Judentum eingegangen. Alle diese europäischen Blutsanteile, wenn der Ausdruck erlaubt ist, stellen aber nur Beimischungen zu den beiden Grundbestandteilen des jüdischen Rassegemischs dar, die dem Judentum vorwiegend seinen Charakter gegeben haben und ihm für Europa das Wesen des schlechthin Fremden und Außereuropäischen unverrückbar einprägten. Diese beiden entscheidenden Rassebestandteile sind völlig europafremd: die Wissenschaft nennt sie vorderasiatische und orientalische Rasse und bezeichnet damit zwei wohlumschriebene anthropologische Gruppen, die auch außerhalb des Judentums geschichtlich aufgetreten und wirksam geworden sind, der europäischen Welt aber niemals angehört haben.

Diese anthropologischen Feststellungen erklären eindeutig die geschichtliche und soziologische Tatsache der unabänderlichen Fremdheit des Juden unter den europäischen Völkern: es ist körperlich und geistig-seelisch von rassischen Elementen bestimmt, die in allen europäischen Völkern als etwas völlig Fremdes und anderes erscheinen müssen. Diese Fremdheit geht bekanntlich so weit, daß der Jude auf vielen Gebieten geradezu als der Gegenspieler und Todfeind der höchsten Werte und der tiefsten Ideen der europäischen Völker erscheint. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Judentum Träger solcher Europa absto-

ßenden und herausfordernden Eigenschaften nicht als Angehöriger einer bestimmten einzelnen Rasse ist, sondern als Repräsentant eines eigenartigen, über Jahrhunderte und Jahrtausende fixierten Rassengemischs. Diese Feststellung ist wichtig. Denn es läge sonst nahe, die uns so schlecht und feindlich erscheinenden Eigenschaften des Judentums etwa der vorderasiatischen oder der orientalischen Rasse an sich zuzuschreiben. Das wäre ein großer Irrtum. Vielmehr zeigt sich, daß auch diese Rassen dort, wo sie in relativer Reinheit aufgetreten sind, zwar den Europäer fremd und andersartig anmuten, in ihrem eigenen Lebensraum und den von ihnen geschaffenen kulturellen Lebensformen aber durchaus achtenswerte und sympathische Züge aufweisen. Es sei hier nur an die arabischen Stämme und Völker erinnert, deren rassische Grundlage ziemlich rein orientalisches ist. Daß das Judentum auch diesen scheinbar ihm rassenverwandten Völkern minderwertig und feindlich erscheint, geht auf die geschichtlich einmalige und offensichtlich unharmlose besondere Rassenmischung zurück, der die Juden entstammen. So ist es möglich, daß Menschen der vorderasiatischen ebenso wie die Völker der orientalischen Rasse in ganz gleicher Weise wie die rassisch gänzlich andersgearteten europäischen Völker gemeinsam das Judentum ablehnen und bekämpfen. Der rassisch und politisch gleich leidenschaftlich geführte Widerstand der Araber gegen die jüdische Usurpation Palästinas ist ein Beweis dafür. Und es wäre um der Klarheit willen erwünscht, wenn die europäische Welt in ihrem antijüdischen Kampf sich dieser Zusammenhänge stets bewußt bliebe und ihn nicht mehr wie bisher „Antisemitismus“ nennen würde. Denn er richtet sich nicht gegen Völker semitischer Sprache, sondern gegen das unharmonische vorderasiatisch-orientalisch-mediterrane Judentum, das auch von den rein oder vorwiegend orientalischen, semitischen Stämmen und Völkern so leidenschaftlich abgelehnt wird.

Mit diesen rassenkundlichen Feststellungen sind wir nun imstande, die vorhin gestellte Frage wieder aufzugreifen und gültig zu beantworten: Da die Fremdheit und Feindlichkeit des Judentums in Europa nicht Ergebnis seines Glaubens, seiner Gesittung, seiner Erziehung ist, kann sie durch konfessionelle Übertritte, durch Emanzipation und Assimilation nicht geändert werden. Sie ist eine Wirkung der dem Juden unabänderlich eingeborenen erblich-rassischen Anlagen, die wir durch keinerlei Einflußnahme abzuändern vermögen. Fremdheit und Feindlichkeit des Judentums unter den europäischen Völkern bleibt demnach ewig bestehen. Und deshalb kann eine Beseitigung der seit Jahrhunderten anhaltenden Spannungen und Beunruhigungen nur auf einem einzigen Wege erreicht werden: er heißt Ausscheidung der Juden aus Europa. Dabei ist gleichzeitig klar, daß sich eine solche Folgerung nicht nur bei der Betrachtung der Judenfrage von irgendeinem einzelnen besonders antijüdisch eingestellten Volk aus ergibt. Das Judentum ist rassisch nicht nur den Deutschen oder den Italienern völlig fremd. Die gleiche innere Fremdheit besteht auch gegenüber jedem anderen europäischen Volk, und deshalb wäre es eine Utopie, wenn man etwa durch eine Vertreibung der Juden aus diesem oder jenem europäischen Land und ihre Ansiedlung in irgendeinem anderen Teil Europas das Problem lösen zu können glaubte. Während also die historische Betrachtung bisheriger

ger Lösungsversuche, die auf dem Wege der Emanzipation und Assimilation gesucht wurden, eindeutig feststellt, daß sie mißlungen sind, kann die rassenpolitische Betrachtung darüber hinaus mit Sicherheit feststellen, daß solche Versuche auch in Zukunft mißlingen müssen, ganz gleich, in welcher besonderen Form man sie vorwärtstreiben würde. Sie werden grundsätzlich dem Wesen des Problems nicht gerecht. Wir brauchen sie nicht zu wiederholen, ja wir dürfen es nicht einmal, sondern müssen den völlig andersgearteten Weg der endgültigen Ausschließung des Judentums aus Europa gehen, der allein den rassischen Gegebenheiten der Judenfrage gerecht wird.

Wenden wir uns nun der zweiten wesentlichen Frage zu, die den Personenkreis betrifft, der von diesen Gesichtspunkten auszuscheiden ist: Es handelt sich dabei um die Entscheidung, wie der Begriff „Jude“ zu definieren ist, der kommenden gesetzlichen Regelungen der europäischen Völker zugrunde gelegt werden muß. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieser Begriff in der Gesetzgebung der europäischen Staaten einheitlich gefaßt werden muß, wenn die Lösung der Judenfrage wirklich eine vollkommene und befriedigende werden soll. Bekanntlich haben seit den ersten Judengesetzen des nationalsozialistischen Deutschlands, d. h. also seit dem Jahre 1933, eine Reihe europäischer Staaten Gesetze geschaffen oder vorbereitet, die die Stellung der Juden regeln und beschränken. Ich nenne, um nur die wichtigsten aufzuzählen, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das Frankreich der Vichy-Regierung, Jugoslawien²⁾. Diese Gesetze weichen naturgemäß oft erheblich voneinander ab. Das ist verständlich, weil der politische, der soziologische, der wirtschaftliche Charakter des Judenproblems in diesen Ländern oft weitgehend voneinander verschieden ist. Sowohl die Bedeutung wie die Zahl, der Einfluß wie die technischen Möglichkeiten der Ausschaltung aus dem wirtschaftlichen Leben sind in den verschiedenen Ländern verschieden. Es ist deshalb nicht ohne weiteres möglich, die gegen das Judentum gerichteten Bestimmungen in allen diesen Ländern völlig gleichzumachen, und es erscheint eine solche Forderung gerade dann auch als unnötig, wenn man alle die europäischen Judengesetze gewissermaßen als ein Provisorium ansieht, als ein Übergangsstadium, das nur so lange Bedeutung hat, bis die endgültige Lösung erfolgt, die in der Entfernung der Juden aus Europa überhaupt bestehen muß. Während aber der Inhalt dieser einstweiligen Judengesetze ohne wesentlichen Schaden entsprechend den besonderen Verhältnissen der Länder voneinander abweichen kann, scheint es unpraktisch, ja bedenklich, wenn wesentliche Unterschiede in der Definition des Judenbegriffs aufrechterhalten bleiben. Denn das müßte dazu führen, daß im entscheidenden Augenblick das eine Land bestimmte Menschengruppen mit zu den Juden rechnet und ausweist, während etwa sein Nachbar den gleichen Personenkreis nicht als Juden betrachtet und ihn weiterhin in seinen Grenzen läßt — ein Vorgang, der der künftigen europäischen Ge-

samtlösung den Charakter des Endgültigen und Totalen von vornherein nehmen müßte.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, hier kurz über die Abweichungen Rechenschaft zu geben, die die verschiedenen europäischen Judengesetze bezüglich der Definition des Judenbegriffs zur Zeit noch aufweisen.

Nach dem oben Gesagten ist einleuchtend, daß das Judentum als rassischer Komplex angesehen und gesetzlich behandelt werden muß. Die Frage, ob der einzelne Jude diese oder jene Konfession angenommen hat, ob er seit kurzem oder seit längerer Zeit die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes besitzt, ob er dem abgesonderten Lebenskreis des Ghetto angehört oder als Assimilationsjude in die Ordnung des Wirtvolkes sich eingeschlichen hat, hat mit seiner rassischen Zuordnung zum Judentum grundsätzlich nichts zu tun. Ebenso scheint es dafür gleichgültig, ob er als Einzelperson mit den Gesetzen seines Gastlandes in Konflikt gekommen ist, oder ob er, rein nach den Polizei- und Gerichtsakten gesehen, als sogenannter unbescholtener Bürger seines Gastlandes gilt. Denn die Ausschließung der Juden aus Europa ist nicht eine Strafmaßnahme, sondern eine lebensnotwendige Schutzmaßnahme gegenüber einem völlig fremden Rassegemisch. Sieht man sich unter diesen Gesichtspunkten die augenblickliche Judengesetzgebung der verschiedenen Länder an, so ergeben sich eine Reihe von Unterschieden, die wesentlich Einschränkungen dieses klaren rassenpolitischen Grundsatzes betreffen. Sie lassen sich ihrer Natur nach in zwei Gruppen zusammenfassen. Das eine Mal wird der Religionszugehörigkeit eine Bedeutung beigemessen, die ihr nicht zukommt. Es sind also diejenigen Fälle, in denen Personen dann unter die Judengesetze fallen, wenn sie mosaischer Konfession sind, dagegen nicht als Juden betrachtet werden, wenn sie (oder ihre Kinder oder ihre Ehegatten) christlich getauft sind. In einigen Ländern wird dabei dem Zeitpunkt der Taufe in der jetzt lebenden Generation noch entscheidende Bedeutung zugesagt: wer vor einem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt (etwa das Jahr 1919 [Ungarn] oder vor dem 1. Sept. 1940 [Bulgarien]) getauft wurde, gilt im Sinne dieser Bestimmungen als christlich und damit gegebenenfalls als Nichtjude, während ein nach diesen Zeitpunkten liegender Übertritt keine gesetzlichen Folgen hat, der Betreffende also weiterhin als mosaisch bzw. als Jude im Sinne des Gesetzes gilt³⁾.

In der Regel betreffen diese Bestimmungen, die auf das religiöse Bekenntnis zurückgreifen, sogenannte Halbjuden und ihre gesetzliche Einordnung. Auch in der deutschen und in der italienischen Gesetzgebung sind Bestimmungen dieser Art vorhanden. In Deutschland haben sie jedoch nur gesetzestechnische Bedeutung. Denn die wirkliche politische Behandlung ist praktisch weitgehend dieselbe, ganz gleich, ob es sich um einen Juden im Sinne des Gesetzes oder um einen sogenannten Mischling ersten Grades, d. h. um einen Halbjuden, handelt. Das ist auch rassenpolitisch richtig und notwendig. Wenn also andere Länder in scheinbarer Anlehnung an den Wortlaut der deutschen Gesetzestexte eine ähnliche Berücksichtigung des Bekenntnisses für die Definition ihres Judenbegriffs anwenden, gleich-

²⁾ Vgl. Med e a z z a, „Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa“: DR. 1941, 673, sowie über Einzelfragen DR. 1941, 1528, 1595, 1831, 1985, 2165, 2276 (Frankreich); DR. 1941, 1440, 2108 (Belgien); DR. 1941, 1440 (Niederlande); DR. 1941, 2276 (Slowakei); DR. 1941, 2397 (Ungarn); DR. 1941, 1776 (Serbien). Über die Regelung im Protektorat vgl. Hiersemann: DR. 1941, 1776.

Schriftleitung.

³⁾ Vgl. dazu die oben angeführten Veröffentlichungen in unserer Zeitschrift, besonders die Neuregelungen in der Slowakei (DR. 1941, 2276) und in Ungarn (DR. 1941, 2397).

Schriftleitung.

zeitig aber in der praktischen Behandlung einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Volljuden und Halbjuden machen, so weichen sie in der Tat weitgehend von der in Deutschland angestrebten politischen Regelung ab.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied besteht in der Berücksichtigung der Dauer der Staatsangehörigkeit oder der sogenannten Bodenständigkeit eines Juden in einem europäischen Staat. Praktisch wirkt sich dieser Unterschied so aus, daß bestimmte Personengruppen als Juden behandelt werden, wenn sie erst nach einem bestimmten Zeitpunkt in das Land einwanderten oder seine Staatsangehörigkeit erwarben, daß sie jedoch als Nichtjuden gelten, wenn sie oder ihre Familie schon früher im Land ansässig sind. Auch für diese Bestimmung, die sich in verschiedener Form in den Gesetzen verschiedener Länder findet, scheint ein Vorbild in der deutschen Judengesetzgebung zu bestehen; denn in den Durchführungsbestimmungen zu den Nürnberger Gesetzen wird an der Stelle, wo über die gesetzlich notwendige Genehmigung beabsichtigter Ehen zwischen Halbjuden und Deutschen die Rede ist, darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung solcher Anträge die Dauer der Ansässigkeit der jüdischen Vorfahren in Deutschland, ihre Teilnahme an deutschem Geistesleben u. dgl. berücksichtigt werden soll. Es muß aber beachtet werden, daß nirgends in der deutschen Gesetzgebung bindende Folgerungen aus einer längeren Ansässigkeit in Deutschland gezogen werden, und in der Praxis hat man in Deutschland stets unter einem streng rassenpolitischen Gesichtspunkt entschieden, demgegenüber allein die blutmäßige Zugehörigkeit ausschlaggebend ist, während die Frage des Einwanderungstermins ebenso wie die Frage der zufälligen Konfessionszugehörigkeit bedeutungslos erscheint.

Die Berechtigung dieses Standpunktes ist ohne weiteres klar. Wenn Fremdheit und Schädlichkeit des Juden in seiner rassischen Herkunft liegt, die unverändert bleibt, gleichgültig in welchem Land er lebt oder welcher Glaubensgemeinschaft er angehört, dann muß bei der Entscheidung darüber, ob der einzelne als europa-fremder Mensch betrachtet werden soll oder nicht, auch ausschließlich seine Rassenzugehörigkeit zugrunde gelegt werden. Denn die Fremdheit und Schädlichkeit des Juden in Europa bleibt dieselbe, ganz gleich, zu welchem Zeitpunkt er seine Staatsangehörigkeit oder seine Religionszugehörigkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen einmal oder mehrfach gewechselt hat.

Es erscheint daher wünschenswert, daß die antijüdischen Kräfte der europäischen Völker und Staaten sich möglichst bald über die einheitliche Festlegung des Judenbegriffs verständigen, ihre augenblicklichen Definitionen untereinander vergleichen und sie so abstimmen, daß grundsätzlich in allen europäischen Ländern der gleiche rassisch zu bestimmende Personenkreis unter eine künftige allgemein-europäische Judengesetzgebung fällt. Über die praktische Frage, auf welche Weise die Zugehörigkeit eines einzelnen Menschen zum Judentum im rassenpolitischen Sinne festgelegt werden kann, hat zweifellos Deutschland die längste Erfahrung, weil es seit 1933 bereits Judengesetze besitzt und die Auswirkung seiner Definitionen überprüfen kann. Es sei daher gestattet, an Hand des deutschen Beispiels auf ein paar für diese Begriffsbestimmung des Juden wesentliche Einzelheiten noch kurz einzugehen.

Als Jude muß selbstverständlich jeder angesprochen werden, der rein jüdischer Abstammung ist, ganz gleich, welcher Religion er angehört oder wo er oder seine Vorfahren ihren Wohnsitz gehabt haben. Nun würde aber ein Versuch, die Einordnung eines Menschen oder seiner längst gestorbenen Vorfahren nach anthropologischen Gesichtspunkten vorzunehmen, aus leicht begreiflichen Gründen undurchführbar sein. Hier kommt uns die Tatsache zu Hilfe, daß bis zur Emanzipation und Assimilation die Juden auch glaubensmäßig eine zäh aufrechterhaltene Besonderheit und Einheit dargestellt haben. Wir können ohne allzu großen Fehler feststellen, daß die Menschen, die ihrer rassenmäßigen Herkunft nach Juden waren, bis etwa in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein auch mosaischer Konfession gewesen sind, während andererseits nur einzelne zur mosaischen Konfession gehörten, die nicht im rassischen Sinne Juden waren. Gewiß gibt es von beiden Behauptungen Ausnahmen, also Tausen von Juden auch schon in älterer Zeit, und gelegentliche Übertritte zum mosaischen Glauben durch Einzelpersonen oder kleine Bevölkerungsgruppen nichtjüdischer Herkunft. Beide Vorgänge machen, gemessen an dem Gesamtproblem, einen so außerordentlich geringen Bruchteil aus, daß wir sie praktisch vernachlässigen dürfen, ohne zu wesentlich falschen Ergebnissen zu kommen. Man wird also bei der Entscheidung darüber, ob jemand als Jude im rassenpolitischen Sinne zu gelten hat oder nicht, seine Vorfahren bis über den Zeitpunkt hinaus genealogisch zurückverfolgen, in dem Emanzipation und Judentaufen in größerem Umfang begonnen haben. Sind die Vorfahren bis dahin sämtlich christlicher Konfession, so ist die Annahme berechtigt, daß sie Nichtjuden waren, während Vorfahren mosaischer Konfession ohne weiteres beweisen, daß es sich um im rassischen Sinne jüdische Ahnen handelt. Der Zeitpunkt, in dem die Judentaufen in größerem Ausmaß beginnen und bis zu dem hin deshalb die Ahnen zurückverfolgen sind, liegt für Deutschland etwa um das Jahr 1800 herum. Es kann sein, daß er in einzelnen europäischen Ländern früher oder, was wahrscheinlicher ist, später angesetzt werden muß. Auf jeden Fall hat die Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit für das ganze Problem rassenpolitisch ausschließlich in diesem Sinne Berechtigung, als einziges aber auch weitgehend eindeutiges Anzeichen der blutmäßigen Zugehörigkeit zum Judentum. Seine Berücksichtigung zu einem späteren Termin, also etwa in der jetzt lebenden Generation, ist rassenpolitisch unberechtigt.

Bisher ist wesentlich vom Juden im Sinne des Volljuden die Rede gewesen. Die fortschreitende Emanzipation und Assimilation hat jedoch auch Mischlinge zwischen Juden und den verschiedenen europäischen Völkern in fortschreitender Zahl geschaffen. Im allgemeinen ist dieser Vermischungsprozeß entsprechend der seit seinem Beginn verfloßenen Generationenfolge erst bis zur zweiten Generation vorgeschritten, hat also Mischlinge 1. und 2. Grades im Sprachgebrauch der deutschen Gesetzgebung oder Halb- und Vierteljuden entstehen lassen, wie sie der Volksmund nennt. Es muß erörtert werden, welche Stellung diesen Mischlingen rassenpolitisch zugeschrieben werden soll.

Betrachtet man die im Judentum gezüchteten Rassenanlagen in ihrer Gesamtheit als europa-fremd und deshalb schädlich, so wird man ihre Verbreitung innerhalb der europäischen Völker unter allen Umständen ablehnen und ihre möglichst weit-

gehende Ausschaltung anstreben müssen. Jeder Mischling 1. Grades, d. h. der sogenannte Halbjude, hat entsprechend den Vererbungsvorgängen mit Sicherheit die Hälfte seiner Erbanlagen von seinem volljüdischen Elternteil mitbekommen. Er ist wirklich ein halber Jude. Beläßt man ihn in einem europäischen Volk, so wird er nicht nur persönlich, durch sein rassisches Erbe bedingt, immer wieder die unerwünschten Äußerungen der jüdischen Eigenart zeigen, sondern er wird auch auf seine Nachkommen mit Sicherheit Teile jüdischen Wesens vererben. Rassenpolitisch erscheint es also durchaus notwendig, diese Halbjuden mit den Juden zusammen, denen sie ja genau so nahe stehen wie den Nichtjuden, aus Europa auszuschalten. Würde man anders handeln und, etwa im Sinne der Gesetzgebung mancher Länder, die Halbjuden nur dann von den Nichtjuden unterscheiden, wenn sie selbst mosaischer Konfession sind, dann verbliebe in Europa ein nicht unerheblicher Rest jüdischer, d. h. rassenmäßig völlig uneuropäischer Anlagen und Merkmale, der zweifellos für die Völker, ihre Einheit und ihre Kultur von allergrößtem Nachteil sein muß.

Schwieriger ist die Entscheidung über die zweite Gruppe der Mischlinge, die Mischlinge 2. Grades also oder Vierteljuden. Auch sie sind, massenstatistisch gesehen, Träger erblicher Anlagen des Judentums, und zwar entsprechend ihrer genealogischen Stellung zu einem Viertel ihres gesamten Anlagebestandes. Strebt man die völlige Beseitigung jüdischer rassischer Anlagen an, so müßte man auch sie aus dem weiteren Leben der europäischen Völker völlig ausschalten. Diese Konsequenz wird dadurch erschwert, daß gleichzeitig ja auch die überwiegenden, d. h. drei Viertel ihrer Anlagen ausmachenden nichtjüdischen Erbanlagen mit ausgeschaltet würden. Dazu kommt in der Praxis, daß der einzelne Mischling 2. Grades entsprechend den komplizierten Vererbungsvorgängen keineswegs mit Sicherheit wirklich ein Viertel seines Erbanlagenbestandes vom Judentum bekommen haben muß. Im Einzelfall kann der jüdische Einschlag, rein biologisch gesehen, stärker oder geringer sein; nur auf die Gesamtzahl aller Vierteljuden gerechnet, macht er wirklich ein Viertel aus. Daher kommt es, daß einzelne Mischlinge 2. Grades ausgeprägt jüdische Züge aufweisen und deshalb eine Entscheidung, die sie zu den Juden schlagen würde, auch psychologisch leicht machen, während sehr viele andere Vierteljuden körperlich, geistig-seelisch und charakterlich jüdische Züge vermissen lassen und scheinbar das völlig reine Bild eines Deutschen oder eines Italiener, eines Rumänen oder eines Franzosen aufweisen. Es ist begreiflich, daß politische und psychologische Bedenken entstehen, diese Personen, die in vielen Fällen Träger hochwertiger Merkmale nichtjüdischer Art sind, zum Judentum zu rechnen und damit diesem wertvolle Anlagen zuzuführen, die gleichzeitig dem eigenen Volk für immer verlorengehen.

Die deutsche Gesetzgebung hat daher bekanntlich die Vierteljuden zwar von einer Reihe von Berufen ausgeschaltet, bei denen es sich um eine führende und politische oder kulturell bedeutsame Tätigkeit handelt, sie hat aber gleichzeitig die Heirat und damit das völlige Aufgehen ihrer Kinder und Kindeskinde im deutschen Volk gesetzlich zugelassen. Trotzdem sind wir uns bewußt, daß diese Regelung rassenpolitisch nicht ideal ist, denn sie bedeutet das weitere Einsickern jüdischer Rassenbestandteile in das deutsche Volk, ein Einsickern zwar in

von Generation zu Generation verdünnter, aber zugleich zwangsläufig auch immer mehr ausgebreiteter Mischung. Der Gefahr, die rassenpolitisch in diesem Vorgang liegt, begegnet Deutschland nicht durch ein Staatsgesetz, sondern durch die erzieherische Haltung der Partei. Die Partei als Träger des politischen Willens und der politischen Führung nimmt auch Nachkommen von Vierteljuden nicht auf. Sie bringt damit zum Ausdruck, daß, unbeschadet der staatlichen Gesetzgebung, auch geringe jüdische Einschläge in der Vorfahrenreihe unerwünscht und vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus schädlich sind. Man darf damit rechnen, daß diese Haltung sowohl die Möglichkeit der Eheschließung für Vierteljuden herabsetzt als auch in den zustande gekommenen Ehen die Kinderzahl niedriger halten wird, als sie sonst sind. Eine solche Entwicklung ist rassenpolitisch anzustreben, denn sie gibt die Gewähr, daß der Zufluß jüdischer Erbanlagen auf dem Weg über Mischlinge 2. Grades und ihre Nachkommen gering bleibt und vielleicht gar im Laufe der Zeit, gemessen am Wachstum des unvermischten deutschen Volkes, wirklich unerheblich wird.

Auch für die Beurteilung der Mischlinge 2. Grades gilt dabei, wie aus dem Vorstehenden deutlich geworden ist, ausschließlich eine rassenpolitische Betrachtung, nicht aber sind irgendwelche Fragen der Religions- oder Staatszugehörigkeit maßgebend.

Im übrigen ist gerade die Betrachtung der Mischlingsfrage rassenpolitisch besonders aufschlußreich. Denn sie beweist eindringlich, daß die notwendigen und angestrebten Lösungen nicht beliebig lange hinausgeschoben werden können. Noch ist die überwiegende Menge jüdischer Erbanlagen in den Völkern durch die Gruppe der Halb- und Vierteljuden dargestellt, ist also relativ massiert und deshalb leicht zu übersehen und zu erfassen. Mit jedem Jahrhundert entwickelt sich aber die Situation in einer rassenpolitisch unerwünschten Richtung. Denn jede Ehe eines Vierteljuden mit einem nichtjüdischen Menschen, aus der dann sogenannte Achteljuden entstehen, trägt zu einer immer diffuseren Verbreitung der jüdischen Anlagen bei. Damit wird ihre Abgrenzung und ihre etwaige gesetzliche Erfassung und biologische Ausschaltung immer schwerer, ja praktisch nach einiger Zeit zwangsläufig unmöglich. Deshalb ist der augenblickliche Zeitpunkt, in dem der Vermischungsprozeß zwischen Juden und Nichtjuden im allgemeinen eben erst bei den Mischlingen 2. Grades angekommen ist, der ziemlich letzte Termin für eine erfolgreiche und rassenpolitisch konsequente anti-jüdische Politik.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtung nunmehr zusammen und stellen wir fest, was sich vom Standpunkt der Rassenbiologie und der Rassenpolitik zur künftigen europäischen Lösung des Judenproblems sagen läßt, so ergeben sich folgende Forderungen:

1. Das Judentum ist für alle europäischen Völker im gleichen Maße rassefremd. Seine geschichtliche und geistige Gefährlichkeit läßt sich deshalb durch keinerlei Assimilation beheben. Eine Beseitigung der gefährlichen Wirkung seines Daseins in Europa ist ausschließlich durch seine völlige räumliche Ausscheidung möglich.

2. Das Judentum ist infolge der Besonderheit seiner durch Inzucht fixierten Rassenmischung auch den sogenannten semitischen Völkern fremd.

3. Daher kommt aus rassenpolitischen Gründen

weder eine Aussiedlung in ein europäisches Land noch in ein etwa den Arabern gehörendes Land außerhalb Europas in Frage.

4. Bei der Bestimmung des Personenkreises, der für eine solche Aktion als jüdisch bestimmt wird, dürfen grundsätzlich nur rassische Erwägungen maßgebend sein, nicht aber Fragen der Religionszugehörigkeit oder der Bodenständigkeit, Staatsangehörigkeit u. dgl.

5. Die Mischlinge 1. Grades, die sogenannten Halbjuden, müssen grundsätzlich ebenso wie die Juden behandelt werden.

6. Die Vermehrung der in den europäischen Völkern verbleibenden Mischlinge 2. Grades ist so gering wie möglich zu halten.

7. Unabhängig von den derzeit bestehenden oder als Übergangslösung noch zu schaffenden Judengesetzen der verschiedenen Länder ist eine Verstärkung der aufbauenden antijüdischen politischen Kräfte aller europä-

ischen Völker über die rassenpolitischen Grundsätze der Judenfrage notwendig und dringlich.

Wir sind überzeugt, daß bei einer weiteren Behandlung des Judenproblems auf der Grundlage der vorstehenden Thesen das neugeordnete Europa zur endgültigen Beseitigung der historisch so verhängnisvollen Judenfrage kommen wird. Es wird damit eine gefährliche Wunde der Geschichte und der Kultur Europas, ja wir dürfen sagen der Welt, geschlossen und erstmals der Weg zu einer Entwicklung frei, in der alle Völker für sich selbst und für die Menschheit nach ihrer jeweiligen rassischen Eigenart die Kräfte ihres Wesens frei entfalten und entwickeln können, ohne daß sie ewig geistig verfälscht, rassisch zersetzt und politisch mißbraucht und ausgebeutet werden durch eine allen Nationen gleich fremde, gefährliche Macht, die ein großer Deutscher mit Recht den plastischen Dämon des Verfalls der Menschheit genannt hat.

Die rechtliche Vertretung der Juden im Reich

Von Gauhauptstellenleiter Heinz Steffens, Geschäftsführer des Gaurechtsamts Berlin

Schon bald nach der Machtübernahme gab die Frage der Vertretung von Juden im Reich zu Erörterungen Anlaß. Viele Rechtswahrer, vor allem Rechtsanwälte, sahen bereits 1933 ein, daß es im nationalsozialistischen Reich nicht ihre Aufgabe sein konnte, jüdische Interessen wahrzunehmen. Sie lehnten deshalb auch ohne besondere Weisung die Übernahme jüdischer Mandate ab. Die Zahl derjenigen, die lediglich aus Gleichgültigkeit den politischen Vorgängen im Reich gegenüber jüdische Auftraggeber vertraten, war gering. Ein weiterer, ebenfalls nur kleiner Teil ließ sich bei der Vertretung von Juden in der ersten Zeit nach der Machtübernahme von einem falsch empfundenen Gerechtigkeitsgefühl den Juden gegenüber leiten. Er hatte damals die staatsfeindliche Einstellung der Juden dem Reich gegenüber noch nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt, vermochte den Schaden, den die Juden dem deutschen Volke zugefügt hatten und stets neu zugefügten, noch nicht zu übersehen und glaubte, aus seinem falschen Rechtsempfinden heraus, die Juden hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen genau so wie deutsche Volksgenossen behandeln zu müssen. Die Geschehnisse seit 1933 und vor allem der von den Juden jetzt gegen das Reich veranlaßte Krieg haben jedoch auch diesen Rechtswahrern die Augen längst geöffnet. Deshalb rechnet es sich wohl heute jeder deutsche Rechtswahrer, wie überhaupt jeder deutsche Volksgenosse, zu seiner Ehre an, Juden grundsätzlich nicht zu vertreten.

Die ablehnende Haltung der deutschen Rechtswahrer dem Judentum gegenüber führte, solange noch Juden als Rechtsanwälte im Reich zugelassen waren, zu keinerlei Schwierigkeiten, weil die Juden stets jüdische Anwälte aufzusuchen vermochten und im allgemeinen auch in Anspruch nahmen. Ein allgemeines Verbot, Juden zu vertreten, war damals in Anbetracht der starken jüdischen Durchsetzung der deutschen Wirtschaft zudem gar nicht erwünscht, weil die noch zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte dann gleichsam eine Monopolstellung und ein erhebliches Übergewicht gegenüber den deutschen Anwälten erhalten hätten. Mit Rücksicht hierauf wurde durch die Anordnungen des Stellvertreters des Führers v. 16. Aug. und 8. Okt. 1934 sowie des Reichsrechtsamts vom 8. Nov. 1934 lediglich allen Volks-

genossen, und damit auch allen Rechtswahrern, die Angehörige der Partei waren, untersagt, Juden gegenüber Parteigenossen zu vertreten. Der Reichsrechtsführer ergänzte diese Anordnung am 2. Sept. 1935 dahin, daß auch allen Amtswaltern des NSRB. und den Rechtsbetreuungsstellenleitern eine Vertretung von Juden im gleichen Umfange verboten wurde. Den übrigen Angehörigen des NSRB. wurde lediglich größte Zurückhaltung empfohlen.

Die Frage der Judenvertretung wurde jedoch in ein neues Stadium gerückt, als die Haltung der Juden das Reich — insbesondere nach der Ermordung des Parteigenossen vom Rath — zwang, seinerseits, insbesondere wirtschaftliche, Maßnahmen gegen die Juden zu ergreifen. Von diesem Zeitpunkt an spielten bei der Vertretung von Juden Belange des deutschen Volks vielfach eine ausschlaggebende Rolle. Um Vermögensverschiebungen, Tarnungsversuche und jeden Schaden für das Reich oder einzelne Volksgenossen zu vermeiden, wurde es erforderlich, daß gerade deutsche Volksgenossen und Rechtswahrer, und zwar politisch besonders zuverlässige, in gewissem Umfange jüdische Vertretungen übernahmen und diese gleichsam als Treuhänder des Reichs ausübten. Hinzu kam, daß im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen gegen das Judentum auf Grund der 5. VO. zum RBürgerG. v. 27. Sept. 1938 mit Wirkung v. 31. Dez. 1938 die Zulassung der jüdischen Rechtsanwälte erlosch und an ihre Stelle jüdische Konsulenten traten. Letztere wurden, besonders im Ausland, oft nicht als vollwertige Rechtsvertreter angesehen. Die Juden fürchteten zudem, eine Vertretung durch Konsulenten würde ihnen Nachteile bringen; sie drängten deshalb nunmehr danach, möglichst in allen Fällen deutsche Rechtsanwälte, von denen sie eine erfolgreichere Vertretung vor Gerichten und Behörden erwarteten, zu beauftragen. Dieses Bestreben entstand, obgleich diese von den Juden gehegten Befürchtungen völlig unbegründet waren, weil die jüdischen Konsulenten hinsichtlich der Vertretung ihrer Auftraggeber bekanntlich die gleichen Befugnisse wie Rechtsanwälte haben und die deutschen Behörden jedermann gegenüber — beinahe zu weitgehend — völlig objektiv sind. Die so entstandene Situation zwang dazu, die Frage

der Judenvertretung im Reich grundsätzlich zu regeln.

Eine solche Regelung vorzunehmen, konnte lediglich Aufgabe der NSDAP. sein, da es sich um eine rein politische Maßnahme handelte. Sie erfolgte Ende 1938 durch die Anordnungen 204/38 des Stellvertreters des Führers und AXXI — 1/39 des Reichsleiters des Reichsrechtsamts. Daß die Anordnungen im Einvernehmen mit dem Reich erlassen wurden und daher für dessen gesamten Behördenapparat Geltung haben, ist selbstverständlich.

Diese Anordnungen richten sich — das muß klar herausgestellt werden — nicht nur an die deutschen Rechtsanwälte oder Rechtswahrer, sondern an jeden deutschen Volksgenossen, der der Partei, einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände angehört. Erfaßt durch die Anordnungen sind also nicht nur Parteigenossen, sondern jeder SA- oder SS-Mann und jedes Mitglied des NSRB., der NSV. oder der DAF. Da es kaum Volksgenossen gibt, die nicht in irgendeiner Form der nationalsozialistischen Bewegung angehören, bedarf praktisch jeder deutschblütige Vertreter jüdischer Belange für seine Tätigkeit der Genehmigung der Partei.

Die Anordnungen der Reichsleitung der NSDAP. verbieten grundsätzlich jede Wahrnehmung jüdischer Interessen, darunter auch die rechtliche Beratung von Juden. Ausgenommen ist nur die Tätigkeit der Beamten, der Notare und Wirtschaftsprüfer auf Grund ihrer gesetzlichen Pflichten, sowie eine im Interesse des deutschen Volkes übernommene Verteidigung vor Sondergerichten in Heimtückesachen und vor dem Volksgerichtshof. Ausnahmegenehmigungen für den Einzelfall können sonst lediglich erteilt werden, wenn überwiegende Interessen des deutschen Volkes eine solche Vertretung wünschenswert erscheinen lassen. Das wird regelmäßig der Fall sein in Steuer- und Devisenangelegenheiten, Hoch-, Landesverrats- und Erbgesundheitsachen, in Angelegenheiten mit politischem Einschlag sowie in allen Fällen, an deren Erledigung das Reich sonst in irgendeiner Form interessiert ist. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden ferner in allen Fällen, in denen eine deutsche Versicherungsgesellschaft den Auftrag erteilt oder in denen eine beamtete Tätigkeit oder eine Tätigkeit im Auftrage einer Behörde vorliegt (Abwesenheits-, Vermögenspflegschaften, Konkurs- und Zwangsverwaltungen, Treuhandschaften, Liquidationen u. a.) zutreffen. Schließlich wird eine Genehmigung immer dann zu erteilen sein, wenn es sich um die Verwaltung jüdischen Vermögens, besonders von Grundstücken (Hausverwaltungen), handelt, da jüdisches Vermögen nur ein Teil des deutschen Volksvermögens ist, dessen Kontrolle durch einen zuverlässigen deutschen Volksgenossen wünschenswert ist.

Demgegenüber liegt es niemals im Interesse des deutschen Volkes, daß die jüdischen Parteien eines Ehrechtsstreits von einem deutschen Anwalt vertreten werden. Ebenso wenig kann eine Genehmigung für die Übernahme von Personenpflegschaften oder von Vormundschaften, bei denen die Vertretung des jüdischen Mündels sich vornehmlich auf dessen persönliches Wohl bezieht, erteilt werden. Die Durchsetzung von Ansprüchen jüdischer Auftraggeber, die vorwiegend im Interesse der jüdischen Auftraggeber liegen und nicht wenigstens mittelbar schutzwürdigen deutschen Volksgenossen zugute kommen, ist gleichfalls keine Aufgabe für

deutsche Volksgenossen und Rechtswahrer. Größte Zurückhaltung bei der Erteilung von Genehmigungen ist im übrigen stets am Platz, wenn der Gegner Parteigenosse ist.

Zweifelhaft kann es sein, ob eine Vertretung durch einen deutschen Rechtswahrer dann angezeigt ist, wenn es sich um Klärung der Frage, ob jemand als Jude oder als Mischling einzuordnen ist, handelt. In all diesen Fällen, mag es sich um eine Klärung von Abstammungsfragen oder bei Geltungsjuden um die Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Kultusvereinigung handeln, wird eine solche Vertretung nur dann genehmigt werden können, wenn feststeht, daß der Antrag auch tatsächlich berechnete Aussichten auf Erfolg bietet. Auch dann wird sich aber derjenige, der die Vertretung zu übernehmen beabsichtigt, vorher die Frage vorlegen müssen, ob das von dem Auftraggeber erstrebte Ziel tatsächlich den Interessen des deutschen Volks dient. Gerade in diesen Fällen darf nicht übersehen werden, daß eine erfolgreiche Vertretung in gewissem Sinne die Eingliederung von Judenstämmlingen in die Volksgemeinschaft mit sich bringt oder bringen kann. Auf jeden Fall ist eine genehmigte Vertretung stets sofort niederzulegen, sobald die Vertretung nicht mehr aussichtsreich ist. Anträge auf Vertretung von Geltungsjuden, die die Zuerkennung der Mischlingseigenschaft im Gnadewege erstreben, können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Die Einsetzung oder Bestellung als Treuhänder, Verwalter, Abwesenheitspfleger u. ä. durch eine Behörde macht die Genehmigung der Vertretung durch die Partei nicht überflüssig. Eine derartige Tätigkeit wird zwar grundsätzlich im Interesse des Reichs erfolgen, trotzdem spielen aber die Belange der Juden, die ja zumindest formell in Erscheinung treten, eine gewisse Rolle. Ein unzuverlässiger Treuhänder oder Pfleger kann zudem immer den Versuch unternehmen, Schiebungen im Interesse der Juden vorzunehmen. — Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht bildet lediglich die Einsetzung von Verwaltern durch die Haupttreuhandstelle Ost. Eine Beschlagnahme jüdischen Vermögens durch diese Stelle schließt stets die Einziehung des jüdischen Vermögens zugunsten des Reichs in sich. Das Reichsfinanzministerium behandelt zudem Vermögen von jüdischen Angehörigen des ehemaligen polnischen Staats auf Grund eines Erlasses des Reichsfinanzministers v. 18. Juli 1941 wie Reichsvermögen. Im Bereich der Haupttreuhandstelle Ost scheidet der Jude also ohne weiteres als Berechtigter vollkommen aus. Damit entfällt die Pflicht zur Einholung der Genehmigung für die seitens der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzten Verwalter. — In allen anderen Fällen, in denen nicht ebenfalls eine Einziehung jüdischen Vermögens durch das Reich bereits erfolgt ist, ist die Genehmigungspflicht aber gegeben und insbesondere auch für Verwalter, die vom Reichskommissar für die Verwaltung feindlichen Vermögens für jüdische Vermögensmassen eingesetzt sind. Hinsichtlich dieser Verwalter ist allerdings eine besondere Vereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt und dem Feindkommissar getroffen worden, nach der letzterer das Reichsrechtsamt von der Einsetzung der einzelnen Verwalter jeweils von Amts wegen unterrichtet. Das Reichsrechtsamt prüft dann gemeinsam mit dem zuständigen Gaurechtsamt, ob Bedenken gegen die Beauftragung im einzelnen Fall vorliegen, und veranlaßt gegebenenfalls die Abberufung der Verwalter. Vom Feindkommissar eingesetzte Verwalter

brauchen demnach den Antrag auf Genehmigung nicht selbst einzureichen.

In allen Fällen, in denen die Vertretung im Auftrage einer behördlichen Stelle oder eines deutschen Bevollmächtigten ausgeübt wird, hat der Vertreter bei Ausübung seiner Tätigkeit stets auf dieses Auftragsverhältnis besonders hinzuweisen. Nicht allgemein bekannt ist die Tatsache, daß der von dem Vertreter eines Juden, der die Genehmigung der Partei erhalten hat, eingesetzte Unterbevollmächtigte der parteiamtlichen Genehmigung ebenfalls bedarf. Die NSDAP. muß es sich vorbehalten, auch die Zuverlässigkeit eines Unterbevollmächtigten zu überprüfen. Nicht möglich ist es selbstverständlich, daß der deutsche Rechtsvertreter eines Juden einem jüdischen Konsulenten Untervollmacht erteilt. Ein solches Verhalten wäre ehrenrührig. Der Konsulent würde zudem in einem solchen Fall gleichzeitig seinen deutschen Vollmachtgeber vertreten; zur Vertretung von Deutschen ist er aber — auch in diesem Fall — nicht befugt.

Unsicherheit hat wiederholt die Frage der Vertretung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gebracht. Diesen ist von ihren Heimatstaaten durch Staatsverträge häufig das Recht der freien Anwaltswahl im Reich gesichert worden. Sie berufen sich deshalb darauf, daß sie sich ihren Vertreter selbst wählen können, und sehen in der Genehmigungspflicht eine Einschränkung des ihnen zugestandenen Rechts. Die hier gezogene Folgerung ist aber offensichtlich falsch, weil die Anordnungen der Reichsleitung der Partei das Recht der freien Anwaltswahl keineswegs berühren. Der ausländische Jude kann nach wie vor seinen Anwalt frei wählen. Das durch die Staatsverträge eingeräumte Recht ermächtigt ihn aber nicht, einen deutschen Rechtsanwalt zur Annahme eines Mandats zu zwingen. Kein deutscher Anwalt ist daher verpflichtet, einen Auftrag, der den Interessen des deutschen Volkes zuwiderläuft und für dessen Durchführung er die Genehmigung der Partei nicht erhalten hat, anzunehmen. Wie jeder andere Volksgenosse kann daher auch jeder Anwalt in solchen Fällen, ohne eine Verletzung internationaler Pflichten, die Übernahme der Vertretung unbedenklich ablehnen. Stehen der Vertretung keine Interessen des Reichs und der Volksgemeinschaft entgegen, wird die Genehmigung zur Vertretung fremdstaatlicher Juden allerdings regelmäßig erteilt werden. Jeder deutsche Volksgenosse ist aber verpflichtet, vor Stellung eines entsprechenden Genehmigungsantrags selbst erst sorgfältig zu prüfen, ob der Vertretung von ausländischen Juden Belange des Reichs oder des deutschen Volks entgegenstehen. Er wird hier wie auch sonst in allen bedenklichen Fällen schon von sich aus eine Vertretung ablehnen und sich die Ablehnung seines Antrags ersparen.

Anders ist die Lage jedoch dann, wenn zum Beispiel ein deutscher Rechtsanwalt durch Staatsvertrag mit einem ausländischen Staat allgemein zur Vertretung von Angelegenheiten dieses Staats verpflichtet ist, da der Anwalt selbstverständlich nicht vertragsbrüchig werden kann. Von der Verpflichtung, die Genehmigung der NSDAP., auch für seine Tätigkeit im Rahmen des Vertrags, einzuholen, entbindet ihn aber auch ein solcher Staatsvertrag nicht. Ein derartiger Staatsvertrag kann im übrigen nicht dazu führen, daß der verpflichtete Anwalt Mandate, die den Interessen des Reichs zuwiderlaufen, annimmt.

Wer Jude im Sinne dieser Bestimmungen ist, kann sich auch bei Juden fremder Staatsangehörig-

keit nur nach den Bestimmungen des RBürgerG., die entsprechende Anwendung finden müssen, richten. Dies ist erforderlich, weil sonst eine klare Linie bei der Bearbeitung der Anträge nicht möglich sein würde. Eine Feststellung, wer Jude im Sinne deutscher Anordnungen ist, kann zudem nicht nach Gesetzen eines ausländischen Staats getroffen werden.

Vielfach hat die Frage, ob jüdische Mischlinge oder jüdisch Versippte durch deutsche Rechtswahrer vertreten werden können, zu gewissen Zweifeln Anlaß gegeben. Hierzu muß festgestellt werden, daß ein Verbot, solche Auftraggeber zu vertreten, nicht besteht. Trotzdem muß aber zumindest von jedem Parteigenossen, gleichgültig ob Rechtswahrer oder nicht, erwartet werden, daß er eine derartige Vertretung grundsätzlich ablehnt. Eine Vertretung von Mischlingen oder jüdisch versippten Volksgenossen läßt sich im allgemeinen mit der Ehre eines Parteigenossen nicht vereinbaren. Verstößt ein Parteigenosse gegen diesen Grundsatz, dann muß er die Folgen seines Verhaltens tragen und mit einer strengen Bestrafung durch die Parteigerichte und die Ehrengerichte des NSRB. rechnen. So ist es zum Beispiel nicht angängig, daß ein Parteigenosse einen an sich rein deutschblütigen Auftraggeber, der vielleicht noch bis in die letzte Zeit hinein der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, in seinem Ehescheidungsprozeß oder sonst irgendwie — es ist in solchen Fällen oft mit einem Tarnungsversuch des mit dem Auftraggeber versippten Juden zu rechnen — vertritt. Eine besondere Zurückhaltung muß insoweit auch von allen anderen deutschen Rechtswahrern und Volksgenossen, die der Partei nicht als Mitglieder angehören, erwartet werden.

Richtsatz für alle Vertreter jüdischer Belange muß sein, in allen Zweifelsfällen vorsorglich die Genehmigung der NSDAP. einzuholen. Eine solche ist z. B. erforderlich bei einer Vertretung minderjähriger Mischlinge ersten Grades oder arischer Ehefrauen von Juden, weil hierbei regelmäßig die Interessen der jüdischen Angehörigen, die u. U. auch tatsächlich die Auftraggeber sind, berührt werden.

Erwähnt soll in diesem Zusammenhang werden, daß die Grundsätze für die Vertretung von Juden auch auf die Vertretung von Zigeunern oder Zigeunermischlingen entsprechend Anwendung finden. Die Vertretung von Polen, die formell gleichfalls keinem Verbot unterliegt, erfordert ebenfalls eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Volksgemeinschaft und größte Zurückhaltung.

Da es sich im Falle der Erteilung der Genehmigung um eine Ausnahmegenehmigung handelt, ist bei jedem deutschen Volksgenossen vorauszusetzen, daß er Anträge höchstens in geringer Zahl stellt. Die Partei muß aus politischen Gesichtspunkten heraus Wert darauf legen, daß nicht eine unbeschränkte Zahl von Judenvertretungen in einer Hand vereinigt wird, daß also deutsche Volksgenossen, insbesondere Rechtswahrer, in maßgeblichem Umfange jüdische Auftraggeber vertreten. Ein solches Ergebnis ist zu vermeiden, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Tätigkeit auf Grund behördlicher Bestellungen handelt. Im übrigen liegt eine Beschränkung der Zahl jüdischer Mandate im Interesse der betreffenden Antragsteller selbst, die sich sonst leicht dem Verdacht, judenhörig und politisch unzuverlässig zu sein, aussetzen können. Das Gaurechtsamt Berlin erteilt mit Rücksicht auf den vorstehend niedergelegten Grundsatz, der im Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt aufgestellt worden ist, einem Antragsteller jeweils nur eine ge-

wisse Anzahl von Genehmigungen. Hausverwaltungen für Juden, die in Ausnutzung der politischen Vorgänge des Jahres 1938 aus eigennützigen Beweggründen vielfach in großer Zahl in einer Hand zusammengefaßt wurden, werden in Berlin nach dem gleichen Grundsatz genehmigt. Werden jedoch zugleich Hausverwaltungen für deutsche Eigentümer ausgeübt, so werden auch in größerem Umfange Genehmigungen erteilt, und zwar wird etwa die gleiche Anzahl jüdischer Grundstücksverwaltungen genehmigt, wie Verwaltungen für deutsche Eigentümer ausgeübt werden. Auf diese Weise werden schwerwiegende Existenzschädigungen für hauptberufliche Hausverwalter und gleichzeitig das Entstehen überwiegend jüdischer Vertretungen vermieden. Ganz allgemein muß also von jedem Deutschen und gerade jedem deutschen Rechtswahrer erwartet werden, daß er auf seine Ehre und seinen Ruf bedacht ist und Ausnahmegenehmigungen für sich auch tatsächlich nur in seltenen Fällen beantragt. Nur so kann er sich persönliche Ungelegenheiten ersparen.

Allgemeine Genehmigungen werden aus ähnlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht erteilt, weil die Partei in jedem Einzelfall in der Lage sein muß, zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Volksinteresse vorliegt und welchen Umfang die Vertretung annimmt.

Wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung, die vor der Übernahme der Vertretung zu beantragen ist, immer erteilt werden, falls nicht gegen die politische Geeignetheit des Antragstellers Bedenken bestehen. Selbstverständlich kann gerade die Vertretung von Juden nur solchen Volksgenossen überlassen werden, die in vollem Umfange auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen. Je nach dem Gegenstand der Vertretung werden die Anforderungen in politischer Hinsicht verschieden scharf sein müssen.

Nicht für eine politische Zuverlässigkeit spricht meist, wenn der Antragsteller nicht einmal Mitglied der NSV. ist. Bedenken entstehen, wie schon erwähnt, auch, wenn sich jemand wegen der sich ergebenden Verdienstmöglichkeiten besonders danach drängt, jüdische Vertretungen zu übernehmen, wenn etwa ein Hausverwalter seine Tätigkeit in der Wohnung des jüdischen Eigentümers ausübt, oder wenn feststeht, daß er noch in der letzten Zeit, wenn auch vielleicht aus eigennützigen Beweggründen (späterer Erwerb des Grundstücks), den jüdischen Eigentümer finanziell unterstützt hat. Es kann auch nicht für den Antragsteller sprechen, wenn er seinen jüdischen Auftraggeber den Antrag für sich stellen läßt; solche Anträge werden ohne weiteres zurückgewiesen.

Nicht in Betracht für die Vertretung von Juden kommen, abgesehen von der politischen Zuverlässigkeit, Antragsteller, die selbst jüdische Mischlinge oder mit Juden versippt sind. Derartige Antragsteller werden auch beim besten Willen verständlicherweise nur schwerlich in der Lage sein, bei der Vertretung jüdischer Interessen die richtige Linie zu finden. Ihre Ausschaltung erfolgt daher in ihrem eigenen Interesse; nur so können ihnen selbst Unannehmlichkeiten erspart bleiben.

Neben rein politischen Erwägungen können auch andere Gründe zu einer Versagung der Genehmigung führen. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn bei einem Hausverwalter begründete Zweifel an seinem sozialen Verständnis vorliegen; unsoziale Verwalter können heute nicht mehr geduldet werden.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf

Genehmigung von Judenvertretungen, die gebührenfrei erfolgt, ist das Reichsrechtsamt der NSDAP., die zentrale Rechtsstelle der Partei. Die Zuständigkeit ist jedoch grundsätzlich auf die Gauleiter, für die die Gaurechtsämter die Anträge bearbeiten, und, soweit sich die Anträge lediglich im Rahmen der Zuständigkeit der Amtsgerichte halten, auf die Kreisleiter beziehungsweise die Kreisrechtsämter übertragen worden. In Berlin ist, wie auch sonst vereinzelt, allerdings aus praktischen Erwägungen von einer Einschaltung der Kreisleitungen Abstand genommen worden. In Berlin sind demnach alle Anträge dem Gaurechtsamt zuzuleiten. Dieses leitet, sofern die unmittelbare Zuständigkeit des Reichsrechtsamts gegeben ist, den Antrag an letzteres mit seiner Stellungnahme umgehend weiter.

Die Anträge haben kurz den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt zu enthalten und müssen darlegen, warum die beabsichtigte Vertretung im überwiegenden Interesse des deutschen Volks liegen soll. Soweit zweckmäßig, ist den Anträgen gleichzeitig eine Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen, aus der sich dieses Volksinteresse ergibt. Örtlich zuständig für den Antrag ist das Gaurechtsamt, in dem der Vertreter der jüdischen Interessen seinen Dienst beziehungsweise seinen Wohnsitz hat.

Soweit vereinzelte Vertreter jüdischer Belange der Zuständigkeit der Partei nicht unterliegen, weil sie keinem nationalsozialistischen Verband angehören, bedürfen sie formell der Genehmigung der Partei nicht. Sie bedürfen jedoch zum Teil der Genehmigung anderer Einrichtungen wie der Reichsrechtsanwaltskammer oder des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Daß gerade diese wenigen Volksgenossen, die durch ihr Abseitsstehen unter Beweis stellen, daß sie nicht auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen, für eine Wahrnehmung jüdischer Interessen denkbar ungeeignet sind, liegt auf der Hand. Es liegt daher im Interesse der Volksgemeinschaft und damit des Reichs, daß ihre Tätigkeit unterbunden wird. Die Gauleitung Berlin hat daher insoweit stets unnachsichtlich alle ihr zu Gebote stehenden Mittel geltend gemacht, solche Volksgenossen als Vertreter von Juden auszuschalten. Gleiche Maßnahmen ergreift die Gauleitung dann, wenn sich ein Vertreter jüdischer Belange den Weisungen der Partei zu widersetzen versucht oder wenn die Vertretung durch ihn gegen die Interessen der Volksgemeinschaft verstößt, der Vertreter also nicht beachtet, daß er zuerst einmal als Treuhänder der deutschen Volksgemeinschaft tätig zu werden hat. Je nach den gebotenen Erfordernissen wird in derartigen Fällen die Einleitung von Ehren- oder Disziplinarverfahren veranlaßt, die Hilfe geeigneter Behörden (Anwaltskammer, Devisenstelle) und in besonders schweren Fällen die Unterstützung der Geheimen Staatspolizei in Anspruch genommen.

Ist einem Rechtswahrer die Genehmigung zur Vertretung von Juden versagt worden, dann ist er gehindert, die Vertretung auszuüben, weil eine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse fehlt. Er darf daher weder auf Grund einer persönlichen Vollmacht des jüdischen Auftraggebers noch auf Grund behördlicher Bestellung tätig werden. Die Behörden werden in solchen Fällen stets die Bestellung zurücknehmen. Die Behörden sind zudem gehalten, den Mangel der Vertretungsbefugnis von Amts wegen zu berücksichtigen, also von sich aus zu prüfen, ob die Genehmigung erteilt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen

sie den Vertreter zurückweisen, denn die Behörden können eine politische Entscheidung der zuständigen Parteidienststelle, die im Interesse der Volksgemeinschaft erfolgt ist, nicht unbeachtet lassen. Die Zurückweisung des Vertreters liegt auch in dessen eigenem Interesse, da sie ihn vor den ihm drohenden Maßnahmen der Partei schützt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß die Vertreter von Juden, um Rechtsnachteile für ihre Auftraggeber zu vermeiden, berechtigt sind, die dringendsten Maßnahmen (Einlegung von Rechtsmitteln, Wahrung von Ausschlußfristen) zu ergreifen, sofern eine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht ergangen ist. In dringenden Fällen wird im übrigen auf Antrag nach Möglichkeit eine vorläufige, jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt.

Wird ein Jude durch eine Firma (Hausverwaltungsgesellschaft, Inkassobüro) vertreten, so kann der Bescheid nicht auf den Namen der — unpersönlichen — Firma, sondern nur auf den Namen eines bestimmten Bevollmächtigten der Firma ausgestellt werden. Letzterer trägt dann persönlich die Verantwortung dafür, daß bei der Vertretung die Belange des deutschen Volkes ausreichend gewahrt werden. Anders ist dies aber bei Anwaltsozietäten. Bei diesen wird die Genehmigung allen assoziierten Anwälten gemeinsam erteilt oder versagt, soweit nicht tatsächlich ein der Sozietät angehörender Anwalt persönlich beauftragt ist wie etwa im Fall der Vormundschaft.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt oder versagt wird, ist nicht vorgesehen. Der Bescheid ist demnach unanfechtbar. Eine etwaige Beschwerde im Aufsichtswege hat keine aufschiebende Wirkung. Selbstverständlich werden wesentliche Ausführungen entsprechend geprüft und berücksichtigt werden. Zweifelsfälle von Bedeutung werden stets dem Reichsrechtsamt mit einem ausführlichen Bericht zur Entscheidung vorgelegt, so daß Fehlentscheidungen praktisch ausgeschlossen sind.

Eine Regreßpflicht desjenigen, der infolge der Versagung der Genehmigung einen jüdischen Mandanten nicht vertreten darf, kann, falls dem Juden hierdurch ohne sonstiges Verschulden des Antragstellers Nachteile entstehen, niemals eintreten, weil der Vertreter des Juden an die Weisung der zuständigen Parteidienststelle gebunden ist, er einen solchen Schaden infolgedessen nicht verschuldet.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß es bei den bestehenden Personalschwierigkeiten in großen Gauen wie in Berlin, bei denen eine Unzahl von Anträgen einläuft, nur ausnahmsweise möglich ist, den Antragsteller persönlich anzuhören. Er muß daher regelmäßig auf den schriftlichen Weg verwiesen werden. Auch die schriftlichen Eingaben müssen aber möglichst eingeschränkt werden, weil sonst eine geordnete und schnelle Bearbeitung der Eingaben in Frage gestellt wird, die Antragsteller also selbst Nachteile durch etwaige Verzögerungen erleiden können.

Übersicht über die Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Zwei Jahre Anwendung des Kriegsstrafrechts liegen hinter uns. Ein völliger Überblick über seine Handhabung in der Praxis ist schwer zu gewinnen, da es sich in der Hauptsache um nicht veröffentlichte Urteile der Sondergerichte handelt. Jedoch ist die Rechtsprechung des RG. zum Teil recht ergiebig, und Ausführungen im Schrifttum geben in vielen Fällen Kenntnis von nicht veröffentlichten Urteilen. Ein Rückblick auf die bisherige Rechtsprechung der Kriegszeit zeigt, daß sich die Bestimmungen des Kriegsstrafrechts in der Praxis bewährt haben. Es galt, mit ihnen die geistigen und materiellen Grundlagen unseres Verteidigungskampfes sicherzustellen, die innere Front in ihrer Geschlossenheit zu festigen und vor verderblichen Einflüssen zu bewahren. Dieser Schutzgedanke ist bei der Anwendung der Bestimmungen beherrschend und hat stets im Vordergrund zu stehen. Wesentlich ist ferner vor allem, daß sich die strafrechtliche Wertung des Verhaltens des Täters auf der richtigen Wertstufe vollzieht. Die Taten sind in ihrer Angriffsrichtung gegen die innere Front zu würdigen, ein Abgleiten in die Grundstrafatbestände, an die sich die Bestimmungen zum Teil anlehnen, muß vermieden werden. Als verletztes Rechtsgut erscheinen die Belange der Gesamtheit. Die Volkführung hat sich nicht damit begnügt, Fälle bereits früher strafbaren Verhaltens bei Ausnutzung der Kriegsverhältnisse lediglich mit einer Straferhöhung, einem Kriegszuschlag in der Strafzumessung, zu versehen, sondern hat neue selbständige Straftatbestände geschaffen. Das Kriegsstrafrecht bleibt endlich nicht bei der Regelung eines besonderen Ausnahmezustandes stehen, sondern ist in vielem richtungweisend für die weitere Entwicklung des deut-

schen Strafrechts. Die Praxis muß daher zur Trägerin dieser Rechtsentwicklung werden, um ihren Aufgaben gerecht zu bleiben. Sie hat das Wesen und die Sinndeutung des Kriegsstrafrechts verstanden; durch rücksichtsloses, entschlossenes und schnelles Zupacken ist sie denen entgegengetreten, die sich als Volksschädlinge, Kriegsschieber, Gewaltverbrecher oder in anderer Weise am Volke versündigen.

Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der kriegsstrafrechtlichen Bestimmungen konnten nicht ausbleiben. Die Tatbestände sind in der Regel weit gefaßt, um den Richter nicht einzuzengen. Die Strafandrohungen sind vielfach absolut und lassen nur in einigen Fällen Milderungen zu. Der Einbau wertender Momente in den Tatbestand wiederum eröffnet in manchen Fällen die Möglichkeit, die Persönlichkeit des Täters besonders zu würdigen und zu prüfen, ob er hiernach der Strafbestimmung verfallen soll. Die im Rahmen des Kriegsstrafrechts zu fruchtbarer Auswirkung gekommene Lehre vom Tätertypus wirkt allgemein in diesem Sinne und erweitert die verantwortungsvolle Aufgabe des Gerichts.

I.

Wenden wir uns zunächst der Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 zu, die mit Recht als das Kernstück unseres Kriegsstrafrechts bezeichnet wurde, so fallen die Formung und der Aufbau ihrer Tatbestände, die Starrheit ihrer Strafandrohungen ins Auge. Hinzu kommt, daß ihre Überschrift auf einen Tätertypus, den Volksschädling, hinweist. Die Rechtsprechung hat frühzeitig erkannt, daß eine Abkehr von der ge-

wohnen Wertung der Lebensvorgänge und eine Unrechtswertung nötig ist, die den Kriegsverhältnissen und dem Geiste und den Zielen ihrer Gesetzgebung Rechnung trägt. Das RG. steigert diese Forderung zu dem Satz, daß bei der Auslegung der VVO. rein theoretische Bewertungen und Erwägungen nicht den Ausschlag geben dürfen¹⁾. Nun ist reine Theorie der praktischen Rechtsprechung niemals förderlich gewesen, der Blick muß bei der Auslegung der Bestimmung immer auf die Gemeingefahren gerichtet sein, die sie bannen will.

§ 1 VVO., der die Plünderung im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden mit dem Tode bestraft, soll das Vertrauen des Volkes auf den Schutz des Reiches für sein Hab und Gut erhalten. Mit Recht wurde diese zum Schutze der deutschen Bevölkerung erlassene Bestimmung bei Diebstählen in einem lothringischen Orte vom Gericht nicht angewendet²⁾. Der erhöhte Strafschutz ist durch die entstandene Schutzminderung bedingt und kann, wo diese fehlt (Arbeitslager im besetzten Gebiet), nicht Platz greifen³⁾. Die Räumung einzelner Wohnungen und Häuser infolge von Einwirkungen des Luftkrieges wurde vom Sondergericht Berlin der „Freimachung“ nicht gleichgestellt. Der Begriff des „Plündern“ ist nicht nach näheren Tatbestandsmerkmalen festgelegt, der volkstümliche Begriff wird daher mit Recht von der Rechtsprechung als maßgeblich angesehen. Hiernach kann jedes Anzeigensdelikt (z. B. auch Unterschlagung) in Frage kommen⁴⁾, die Wegnahme geringwertiger Sachen ist jedoch nicht als Plündern anzusehen⁵⁾. Damit war in vielen Fällen die gebotene Einschränkung des Anwendungsgebiets der Bestimmung erreicht. Die Gerichte haben ferner zum Teil eine Verurteilung aus § 1 VO. abgelehnt, weil der einer gelegentlichen Versuchung unterlegene Täter nach Gesinnung und Persönlichkeit kein Plünderer sei⁶⁾. „Plündern“ steht auch dort nicht in Frage, wo ein dienstlich bei der Räumung eines Geschäfts Tätiger sich Waren aneignet⁷⁾.

Während bei der Anwendung des § 1 VVO. kaum Schwierigkeiten hervorgetreten sind, hat sich die Rechtsprechung in weitem Umfange mit Zweifelsfragen beschäftigen müssen, die sich bei den §§ 2, 4 VVO. ergaben.

Die Grundeinstellung zum Volksschädlingverbrechen war vorab zu klären. Das Verbrechen bei Fliegergefahr (§ 2 VVO.) und die Ausnutzung des Kriegszustandes (§ 4 VVO.) setzen eine Grundstrafat voraus. Unter diesen Umständen bestand die Gefahr, daß die strafrechtliche Würdigung sich in gewisser Abhängigkeit von der strafrechtlichen Wertstufe der Grundstrafat vollzog. Ein Abgleiten in die Grundstrafat muß jedoch vermieden werden und die Tat in ihrer Angriffsrichtung gegen die innere Front klar hervortreten. Die Praxis hat dies frühzeitig erkannt. Unter Hinweis auf die Einführung des neuen Tatbestandsmerkmals, des Ausnutzens der Fliegerabwehrmaßnahmen, und auf den Zweck der VO., die jeden Angriff gegen die geschützten Rechtsgüter, der in der bezeichneten Weise erfolgt, gleichmäßig treffen will, bezeichnet das RG. § 2 VVO. als ein neues Strafgesetz mit weitgefaßtem Tatbestand und einheitlicher Strafbestimmung⁸⁾. In diesem Sinne sprechen sich dann auch die späteren Ent-

scheidungen aus, welche die Aufnahme besonderer strafehörender Umstände i. S. des § 265 StPO. erwähnen, wegen des Verhältnisses zur Grundstrafat auf die §§ 242, 243 StGB. hinweisen und Gesetzeskonkurrenz zwischen dem Volksschädlingverbrechen und der Grundstrafat annehmen⁹⁾. Das Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum wird durch das Hinzutreten des strafehörenden Umstandes des § 2 VVO. zum Verbrechen. Dieser Feststellung entspricht auch die Urteilsformel, die eine Verurteilung wegen Verbrechens ausspricht. Die hierbei übliche Hinzufügung der Strafbestimmung der Grundstrafat dient nur der Klarstellung. Fassungen, die von „strafscharfenden Voraussetzungen des § 2 VVO.“ oder von einem „Vergehen“ sprechen, wurden mit Recht ausdrücklich abgelehnt¹⁰⁾. Wenn schon bei § 2 VVO. infolge der Fassung des Tatbestandes die Sonderverbrechensnatur nicht ohne weiteres erkennbar ist, so sprachen bei § 4 VVO. weitere Gründe gegen diese Annahme. Der Tatbestand schließt sich hier noch enger an das Grunddelikt an, nimmt ausdrücklich auf den regelmäßigen Strafrahmen Bezug, die Überschrift der Bestimmung spricht endlich von einer Strafschärfung. Wesensmäßig besteht zwischen den Verbrechen gegen § 2 und § 4 VVO. kein Unterschied. Immerhin weist das RG. in einer Entscheidung v. 18. Dez. 1939 bei Feststellung der eigenen Tatbestandsnatur des § 2 VVO. darauf hin, daß § 4 sich im Gegensatz zu § 2 ausdrücklich darauf beschränke, die bereits bestehenden Strafandrohungen zu verschärfen¹¹⁾. In der Entscheidung v. 26. Febr. 1940¹²⁾ ist jedoch klargestellt, daß § 4 VVO. nicht eine Strafzumessungsregel darstellt, sondern einen besonderen Straftatbestand bildet, der den Tatbestand der Grundstrafat mitumfaßt und zu ihm im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz steht¹³⁾. Die entsprechenden Folgerungen für die Urteilsformel hat die Rechtsprechung auch hier gezogen, wenn die Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Strafbestimmung der Grundstrafat in Verbindung mit § 4 VVO. erfolgt¹⁴⁾. Soweit zum Teil in Urteilen der Gerichte die Grundstrafat in der Formel noch als Vergehen bezeichnet wird, handelt es sich regelmäßig um mangelhafte Formulierungen, nicht jedoch um eine fehlende Erkenntnis des Wesens der Volksschädlingstat.

Die Folgerungen aus der Eigenständigkeit des Volksschädlingverbrechens hat die Rechtsprechung gezogen. Antragsvergehen werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 4 VVO. (bei § 2 VVO. sind sie nach der 2. DurchVO. als Grundstrafat ausgeschlossen) zum Verbrechen und sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Strafantrages zu verfolgen¹⁵⁾. Das RG. ließ zwar zunächst letztere Frage offen¹⁶⁾, hat sie später jedoch bejaht¹⁷⁾. Das Verbrechen gegen §§ 2, 4 VVO. setzt ferner nicht die Vollendung der Grundstrafat voraus, sondern erfaßt diese bereits im Zuge ihrer Entwicklung. Unter Begehung der Grundstrafat i. S. der §§ 2, 4 VVO. ist daher der gesamte Geschehensablauf zu verstehen, also nicht nur bereits etwaige Vorbereitungshandlungen, sondern auch noch der Rückweg vom Tatort, sowie die Wegschaffung und

⁵⁾ Vgl. z. B. RG.: DR. 1940, 1420⁵, 1422⁶.

⁶⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 969¹.

⁷⁾ RG.: DR. 1940, 318².

⁸⁾ RG.: DR. 1940, 789¹.

⁹⁾ RG.: DR. 1940, 969¹.

¹⁰⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 789¹, 1231².

¹¹⁾ So SondGer. Essen: DJ. 1940, 485

¹²⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 1009¹, 1231²

¹³⁾ RG.: DR. 1941, 97¹, 327².

¹⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 969¹.

²⁾ Nichtveröffentlichte Urteile, erwähnt bei Freisler, „Dt. Strafrecht“ I S. 35.

³⁾ SondGer. Trier: DJ. 1940, 515.

⁴⁾ RG.: DR. 1940, 318².

Sicherung der Beute¹⁴⁾. Das folgt aus dem Verhältnis der Grundstrafat zum Volksschädlingsverbrechen: die strafbare Betätigung ist nicht als ein Verwirklichen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Grundstrafat, sondern lediglich als die Ausführung der im §§ 2, 4 VO. vorgesehenen Tatbestandsmerkmale zu werten. Das hier geschützte Rechtsgut wird durch den Versuch der Grundstrafat in gleicher Weise beeinträchtigt wie durch die vollendete Tat. Auf den Sinn und Zweck der VO. wird hingewiesen¹⁵⁾. Ausdrücklich bemerkt das RG.: „Die §§ 2 u. 4 VVO. umfassen auch die Fälle des Versuchs und drohen für den Versuch die gleiche Strafe an wie für die vollendete Tat“¹⁶⁾, der Wortlaut des Gesetzes („eine Straftat begeht“) wird zur Begründung herangezogen¹⁷⁾. Entsprechend der Sonderverbrechensnatur des Volksschädlingsverbrechens ist jeder Teilnehmer grundsätzlich nach dessen Strafbestimmungen zu bestrafen. Die in den Urteilen wiederholt vorgenommene unterschiedliche Behandlung der Beteiligten findet ihre Rechtfertigung in der Lehre vom Tätertyp.

Neben der Angriffsrichtung einer unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangenen Straftat erscheint die sich hierin offenbarende Gesinnung des Täters von maßgeblicher Bedeutung. Im Schrifttum wurde von Anfang an auf das Problem des Tätertyps hingewiesen, die Rechtsprechung hat sich diesem Postulat nicht entzogen. Anfangs enthalten zwar die veröffentlichten Urteile hierüber keine Ausführungen, noch am 6. Mai 1940 läßt z. B. das RG. ausdrücklich dahingestellt, ob § 4 VVO. das Merkmal des Volksschädlings voraussetzt¹⁸⁾. Eine Entscheidung v. 20. Mai 1940 stellt jedoch fest, daß die VO. nur den Tätertyp des Volksschädling im Auge habe und fordert vom Tatrichter, einerseits bei der Feststellung des äußeren und inneren Tatbestands des § 2 VVO. besonders sorgfältig zu verfahren, andererseits aber hierüber hinaus zu prüfen, ob sich aus dem ganzen Sachverhalt, insbesondere aus der Tat selbst eine Täterpersönlichkeit erkennen läßt, die als Volksschädling angesehen werden muß¹⁹⁾. Das gesunde Volksempfinden, welches im § 4 VVO. als Wertungsmaßstab Verwendung gefunden hat, muß nach der Auffassung des RG. auch für § 2 VVO. maßgeblich sein; nach ihm ist in jedem Falle zu entscheiden, ob der Täter eine Zuchthausstrafe verdient. In konsequenter Durchführung der bei der Eigenständigkeit der Bestimmungen erkannten Gleichwertigkeit, wird die Forderung der Typfeststellung gleichfalls bei § 4 VVO. verlangt²⁰⁾. Auf die Notwendigkeit einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit wird auch sonst wiederholt hingewiesen²¹⁾. Die Rechtsprechung bleibt in dieser Forderung stetig²²⁾, die Sondergerichte sind hierin dem RG. vorangegangen und gefolgt. Zur Charakterisierung als Volksschädling kann eine Einzelstrafat genügen, eine Verbrecherpersönlichkeit wird nicht gefordert²³⁾. Betont wird, daß im allgemeinen die Tat den Täter als Volksschädling kennzeichnen wird²⁴⁾. Das Sondergericht

Essen hebt dies für die Verdunkelungstat hervor und will hier eine Prüfung ihrer besonderen Verwerflichkeit, wie sie § 4 VVO. vorsieht, nicht zulassen²⁵⁾, das RG. hat offenbar mit der Einführung des gesunden Volksempfindens als Wertungsmaßstab für § 2 VVO. eine weitere Sicherung schaffen wollen, die sich zweifellos zugunsten des Angeklagten im Sinne einer Einengung des Tatbestandes auswirkt. Besondere Vorsicht zeigt die Praxis bei der Beurteilung Jugendlicher. Das Sondergericht Bamberg hält die Aburteilung eines jugendlichen Volksgenossen als Volksschädling nur dann für möglich, wenn er als jugendlicher Schwerverbrecher anzusehen ist²⁶⁾. Demgegenüber weist aber das RG.²⁷⁾ darauf hin, daß die Beurteilungsmaßstäbe beider Verordnungen verschieden sind. Die Anforderungen bei der VVO. seien geringer, so daß bei Jugendlichen die Anwendung der VVO. nicht von der Anwendung der VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher abhängig zu machen sei²⁸⁾. Fehlende Prüfung der Tätertypfrage hat zu unrichtiger Bewertung von „Dummenjugenstreichen“ als Volksschädlingsverbrechen geführt²⁹⁾. Das RG. hält sich von solchen Irrtümern fern und zeigt erkennbar das Bestreben, eine besonders sorgfältige Persönlichkeitsprüfung bei Jugendlichen vorzunehmen³⁰⁾.

Mit der Feststellung der Eigenständigkeit des Volksschädlingsverbrechens hat die Praxis dafür Sorge getragen, daß sich die Beurteilung der Taten auf der richtigen Wertstufe vollzieht. Mit der Forderung der Typzugehörigkeit ist gesichert, daß der willensstrafrechtliche Grundgedanke nationalsozialistischer Strafgesetzgebung berücksichtigt wird. Zugleich ist ein Korrektiv geschaffen, das bei der weiten Fassung des Tatbestandes des § 2 notwendig erscheint³¹⁾. Ausgangspunkt bleibt immer der gesetzliche Tatbestand, wie das RG. betont, indem es dem Richter besonders sorgfältige Prüfung zur Pflicht macht.

Unter den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VVO. hat die Angriffsrichtung der Grundstrafat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Soweit entsprechende Deliktgruppen bestehen, war die Sachlage klar. Die Praxis hat frühzeitig erkannt, daß die Bezeichnung nicht im Sinne der sonst üblichen Systematik des Rechtsgüterschutzes zu verstehen ist. So wurde ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Leib immer dann angenommen, wenn die Tat eine unmittelbare Gefährdung des körperlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit eines Menschen mit sich bringt³²⁾, formale Erwägungen werden für nicht maßgeblich erklärt. Die Rechtsprechung stellt auf den konkreten Verlauf des Falles ab. Das RG. hat auch verbrechenrische Angriffe auf die Willensfreiheit (Nötigung) hierher gezählt³³⁾, wobei allerdings das Mittel der Nötigung diese Deutung rechtfertigte. Im Rahmen

²⁵⁾ DJ. 1940, 485.

²⁶⁾ Urteil mitgeteilt bei Freisler a. a. O. S. 20.

²⁷⁾ RG.: DR. 1941, 43².

²⁸⁾ RG.: DR. 1941, 1721¹.

²⁹⁾ Urteil eines mitteldeutschen Gerichts, angeführt vom Verf.: DR. 1941, 236 zu a.

³⁰⁾ Vgl. Urteil Anm. 27.

³¹⁾ Auf einzelne Streitfragen der Tätertyplehre kann hier nicht eingegangen werden. Verf. hält z. B. die Forderung einer „besonderen“ Feststellung der Typzugehörigkeit im Falle des § 4 für überflüssig, weil hier die wertenden Tatbestandsmerkmale die Prüfung einschließen. Vgl. Verf.: DR. 1941, 328; „Die VO. gegen Volksschädlinge“, Verlag Lutzeyer, S. 66. Dagegen Freisler a. a. O. S. 132.

³²⁾ RG.: DR. 1940, 2063¹³.

³³⁾ RG.: DR. 1940, 969¹.

¹⁴⁾ RG.: DR. 1941, 41¹.

¹⁵⁾ RG.: DR. 1940, 1231¹, 905¹.

¹⁶⁾ RG.: DR. 1940, 1422⁶.

¹⁷⁾ RG.: DR. 1940, 789¹.

¹⁸⁾ RG.: DR. 1940, 1232³.

¹⁹⁾ RG.: DR. 1940, 1420⁵.

²⁰⁾ RG.: DR. 1940, 1422⁶, 1423⁷.

²¹⁾ RG.: DR. 1940, 1939⁴; DJ. 1940, 1248.

²²⁾ Hinweis auf die „ständige Rechtsprechung“ z. B. in RG.: DR. 1941, 41¹.

²³⁾ RG.: DR. 1941, 327³.

²⁴⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 1420⁵, 1422⁶.

der Sittlichkeitsverbrechen sieht das RG. auch die Gefährdung für ausreichend an, um die Straftat als gegen den Leib gerichtet erscheinen zu lassen³⁴). In richtigem Verhältnis für den Sinn und Zweck der Vorschrift scheidet das RG. die Fälle des § 175 StGB. aus, in denen unzüchtige Handlungen in gegenseitigem Einverständnis vorgenommen werden³⁵) oder die körperliche Unversehrtheit ganz unerheblich beeinträchtigt wird³⁶). Bei Widerstandshandlungen wird dem konkreten Verlauf des Vorfalles gleichfalls maßgebliche Bedeutung beigemessen³⁷). Er kann auch das Unterlassen einer Hilfeleistung i. S. des § 330c StGB. als gegen den Leib gerichtet erscheinen lassen³⁸). Mit Recht werden formale Erwägungen über die Stellung der Bestimmung im StGB. für unbeachtlich erklärt³⁹). Ist eine Gefährdung von Leib oder Leben gegeben, so kann dieser Umstand die Unrechtswertung nicht beeinflussen.

Die Auslegung des Begriffs der Fliegerabwehrmaßnahmen hat keine Schwierigkeiten bereitet, die Rechtsprechung bringt manche Beispiele⁴⁰). Die Verdunkelung bildet das Hauptanwendungsgebiet des § 2 VVO. In der Ausnutzung dieser Notmaßnahme liegt die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat. Somit kann eine Ausführung unter Ausnutzung der natürlichen Dunkelheit nicht ausreichen⁴¹). Andererseits hat die Praxis erkannt, daß der Wirkungsbereich der Verdunkelung nicht ängstlich abzumessen ist⁴²). Ein Handeln in ihrem Wirkungsbereich ist nötig. Die Rechtsprechung hat dies zum Teil zunächst für ausreichend angesehen⁴³). Das RG. hat jedoch mehr verlangt: erforderlich und ausreichend ist, daß die Ausführung durch die Verdunkelung in irgendeiner Form erleichtert worden ist⁴⁴). Diese Auffassung dürfte jetzt allgemein gültig sein. Nicht erforderlich ist, daß die Tat ohne die Verdunkelung unterblieben wäre. Die begünstigenden Momente können in den verschiedensten Umständen liegen⁴⁵). In richtiger Erkenntnis des Zieles der VO. läßt die Rechtsprechung es genügen, wenn die Taterleichterung während des ganzen Geschehensablaufs in irgendeinem Zeitpunkt eintritt⁴⁶), denn die Reaktion auf das verbrecherische Tun muß dort und solange einsetzen, als die Notwendigkeit hierzu besteht. Nötig ist immer, daß der Täter sich der Ausnutzung bewußt ist. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen hieran in richtigen Bahnen gehalten, wenn z. B. das Bewußtsein bei demjenigen, der zur Nachtzeit in verdunkelten Bezirken planmäßig auf Diebstahl ausgeht, ohne weiteres bejaht wurde⁴⁷). An Mut, den inneren Tatbestand aus zwingenden Lebenserfah-

rungen festzustellen, hat es in der Regel nicht gefehlt. Zutreffend wurde bei einem Handeln in Wut und Erregung besonders sorgfältige Prüfung der inneren Tatseite verlangt⁴⁸). Der Entschluß der Ausnutzung muß nach dem RG. vor Vollendung der Tat gefaßt sein⁴⁹). Hierbei wird jedoch der Begriff der Vollendung der Tat mitunter reichlich eng gefaßt⁵⁰), eine Zerreißung zusammengehöriger Lebens-tatbestände im Wege juristischer Konstruktion wird nicht immer vermieden.

In der Beurteilung der „besonders schweren Fälle“ folgt die Rechtsprechung den zu diesem Begriff früher entwickelten Grundsätzen. Die Schwere der Tat und die Persönlichkeit des Täters finden Beachtung⁵¹). In richtigem Verständnis für die Erfordernisse des Kriegszustandes sind insbesondere Taten, die während des Fliegeralarms begangen wurden, als besonders schwere Fälle angesehen worden, auch die Häufung von Volksschädlingstaten ließ diese Beurteilung zu. Handtaschenraub unter Ausnutzung der Verdunkelung wurde mit dem Tode gesühnt⁵²). Da die VO. sich vor allem gegen diejenigen richtet, die im Kriegszustande eine neue günstige Chance verbrecherischer Betätigung suchen und finden, wurde vielfach über Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe auch dann verhängt, wenn die abgeurteilte Tat sonst nicht besonders schwer wog.

Für die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse i. S. des § 4 VO. gelten die gleichen Grundsätze wie für die Ausnutzung der Fliegerabwehrmaßnahmen⁵³). Daß die Tat (Milchverfälschung während des Krieges) heute verwerflicher als sonst erscheint, reicht nach dem RG. zur Feststellung der Ausnutzung nicht aus⁵⁴). Ebensovienig kann aber die Tatsache genügen, daß der Kriegszustand überhaupt erst die Möglichkeit strafbarer Betätigung in der vorgenommenen Form schuf. Das wird in der Rechtsprechung nicht immer beachtet. Zwar finden wir Urteile, die z. B. den Diebstahl aus Beutelagern nicht schon deshalb unter § 4 VVO. fallen lassen, weil solche Lager nur im Kriege bestehen. In anderen Fällen wird aber zur Begründung der Ausnutzung i. S. des § 4 VVO. lediglich auf die Tatsache hingewiesen, daß z. B. die Feldpost eine Einrichtung der Kriegsorganisation sei⁵⁵). Nun werden sich allerdings in der Regel irgendwelche begünstigenden Momente (z. B. schwierigere Bewachung, erschwerte Überprüfung oder Nachforschung) feststellen lassen. Auch das RG. ist hier nicht immer auf eine klare Unterscheidung zwischen kriegsbedingter und kriegserleichterter Straftat bedacht⁵⁶). Jedoch hat es bei Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen, bei denen ein bestimmtes Verhalten erst wegen der Kriegsverhältnisse für strafbar erklärt ist, die Ausnutzung kriegsbedingter Umstände i. S. des § 4 verneint, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die in den Tatbestandsmerkmalen der Kriegsstrafat noch nicht berücksichtigt sind⁵⁷). Die Recht-

³⁴) RG.: DR. 1940, 318².

³⁵) RG.: HRR. 1940 Nr. 1139.

³⁶) RG.: DR. 1941, 145².

³⁷) RG.: DJ. 1940, 629.

³⁸) RG.: DR. 1940, 1420⁵.

³⁹) RG.: DR. 1940, 2063¹³.

⁴⁰) Vgl. Beispiele in DR. 1941, 145¹; DRM. 1940, 148²; DR. 1941, 706³.

⁴¹) So RG.: DR. 1941, 41¹; ähnlich SondGer. Essen: HRR. 1940 Nr. 633.

⁴²) Vgl. SondGer.: DRM. 1940, 148⁶.

⁴³) Vgl. SondGer. Hamburg: DJ. 1939, 1835.

⁴⁴) So RG.: DR. 1940, 681¹, 317¹, 905¹, 1422⁶; DR. 1941, 41¹.

⁴⁵) Z. B. bessere Fluchtmöglichkeit (DJ. 1940, 777), schlechtere Wiedererkennungsmöglichkeit, leichteres Wegschaffen der Beute (DR. 1941, 41), erschwerter Widerstand (DR. 1940, 317) u. ä.

⁴⁶) Vgl. RG.: DR. 1941, 774⁴.

⁴⁷) Fall des SondGer. Berlin.

⁴⁸) Vgl. RG.: DR. 1940, 681¹, 1939⁴; ferner DJ. 1940, 1169, 1248.

⁴⁹) RG.: DR. 1941, 41¹.

⁵⁰) Vgl. hierzu Beispiele aus der Rechtsprechung bei Mittelbach, „VO. gegen Volksschädlinge“ S. 40.

⁵¹) Vgl. dazu RG.: DR. 1940, 317¹; DJ. 1939, 1905.

⁵²) Vgl. DRM. 1940, 148⁴; Urteil SondGer. Berlin bei Klütz, „Volksschädlinge am Pranger“ S. 37.

⁵³) Vgl. RG.: DR. 1940, 2236⁷, 1231².

⁵⁴) RG.: HRR. 1940, 1137.

⁵⁵) SondGer. Breslau: DStrR. 1940, 27.

⁵⁶) RG.: HRR. 1940, 1363.

⁵⁷) RG.: DR. 1940, 2236⁷.

sprechung hat im Laufe der Zeit in einer Fülle von Entscheidungen⁵⁸⁾ eine große Anzahl möglicher, begünstigender und erleichternder Momente festgestellt. Sie können in der größeren Gefährdung und Schutzlosigkeit der Rechtsgüter liegen. Kriegsbedingte Abwesenheit, der durch den Krieg bedingte Personalmangel, kriegsbedingte erschwerte Nachforschungsmöglichkeiten (z. B. bei der Feldpost) können sie herbeiführen. Auch innere Einstellungen, die kriegsbedingt sind (z. B. erhöhte Gebefreudigkeit), können z. B. bei Betrügereien eine Rolle spielen. Der Anreiz zu Angriffen auf Rechtsgüter kann erhöht erscheinen, weil sich z. B. die Absatzmöglichkeiten verbessert haben. Die Rechtsprechung hat dabei jedoch wiederholt sorgfältig geprüft, ob und inwieweit sich beim Absatz von Fehlerware die Verhältnisse zugunsten des Täters verändert haben. Zum inneren Tatbestand werden die gleichen Grundsätze wie bei § 2 angewendet. Daß die Fliegerabwehrmaßnahmen, soweit § 2 nicht Platz greift, als besondere Kriegsumstände i. S. des § 4 wirken können, ist allgemein anerkannt. Bei der Beleidigung des eingezogenen Ehemannes durch Ehebruch mit seiner Ehefrau liegt keine einheitliche Stellungnahme der Gerichte vor. Die Auffassung, daß die „besonderen Umstände“, welche die Verfolgung der Beleidigung trotz § 172 StGB. zulassen sollen, lediglich in dem Mißbrauch der kriegsbedingten Abwesenheit des Ehemannes liegen können, wird zum Teil vertreten, ist aber keineswegs allgemein gebilligt⁵⁹⁾.

Die Frage der „Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens“ hat zeitweilig Schwierigkeiten bereitet. Wer die Eigenständigkeit des Verbrechens des § 4 bejaht, muß dessen Strafrahmens unabhängig davon zur Anwendung bringen, ob im Endergebnis auch die Grundstraftat eine gleich schwere Bestrafung zuläßt. Auf den Wortlaut des Gesetzes gestützt haben einige Senate des RG. zunächst die Auffassung vertreten, daß die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens nach gesundem Volksempfinden dort nicht zu fordern ist, wo er die angemessene Bestrafung ohnehin zuläßt⁶⁰⁾. Später hat das RG. sich jedoch der auch sonst von den Gerichten vertretenen Auffassung angeschlossen, die — vom Deliktcharakter des § 4 getragen — die Erfassung des Volksschädling in jedem Falle sichert⁶¹⁾ und wonach § 4 auch anwendbar ist, wenn das Gericht eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens für ausreichend hält⁶²⁾.

Die Prüfung der besonderen Verwerflichkeit der Straftat darf nach dem RG. nie unterbleiben. Sie kann sich aus der Tat selbst, der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben⁶³⁾. Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, daß man die richtigen Wertmaßstäbe auf Grund des gesunden Volksempfindens unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck der VO. verwendet. Bei der Wegnahme von Feldpostpäckchen mit Früchten durch eine schwangere Postfacharbeiterin ist z. B. vom Sondergericht die besondere Verwerf-

lichkeit verneint worden. Mit Recht mißt das RG. dem Verhalten des von der Straftat Betroffenen Bedeutung bei, wenn es z. B. bei einem Ehebruch mit der Ehefrau eines eingezogenen Soldaten eine eingehende Prüfung fordert, welche Beziehungen früher zwischen den Ehebrechern unter Billigung des Ehemannes bestanden⁶⁴⁾. Eingehende Persönlichkeitswertungen des Täters finden sich in vielen Urteilen⁶⁵⁾.

Für die Verhängung der Todesstrafe aus § 4 VVO. setzt die Rechtsprechung — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch nach dem Inhalt der Urteilsbegründungen — einen Sachverhalt voraus, der die Merkmale des „besonders schweren Falles“ aufweist.

Die versuchte Grundstraftat reicht zur Annahme eines vollendeten Verbrechens gegen § 4 VVO. ebenso wie bei § 2 VVO. aus⁶⁶⁾. Zu unterscheiden ist hiervon für beide Fälle das versuchte Verbrechen gegen §§ 2, 4 VVO. Es liegt dort vor, wo die Ausnutzung der Fliegerabwehrmaßnahmen oder der sonstigen besonderen Kriegsverhältnisse nicht erfolgt ist, obwohl der Täter sie beabsichtigt hatte. Die Rechtsprechung hat diesen Unterschied nicht verkannt⁶⁷⁾.

Aus dem Anwendungsgebiet des § 3 VVO. (Gemeingefährliche Verbrechen) sind nur wenige Urteile bekannt geworden. Strittig ist hier, ob der Täter die Gefährdung der Widerstandskraft in seinen Vorsatz aufgenommen haben muß. Das Sondergericht Breslau hat dies insoweit verneint⁶⁸⁾, als es des Nachweises eines bestimmten Vorsatzes, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu schädigen, nicht bedürfe und genüge, daß der Täter diejenigen Umstände gekannt habe, die objektiv eine solche Schädigung ergäben. Das LG. Memel⁶⁹⁾ fordert den Vorsatz, zumindest in Form des *dolus eventualis*. Das Sondergericht Berlin hat in einem unveröffentlichten Urteil gleichfalls die Erstreckung des Vorsatzes auf dieses Tatbestandsmerkmal verlangt. Daß die Notwendigkeit scharfen Zupackens erkannt worden ist, zeigen die in der Presse veröffentlichten Urteile gegenüber Brandstiftern an Scheunen. Bei solchen Brandstiftungen kann der Täterspiefeststellung keine selbständige Bedeutung beigemessen werden, da hier die Tat den Mann kennzeichnet. Das wurde z. B. in einem Urteil des Sondergerichts Berlin verkannt⁷⁰⁾, das bei Anlegung eines Großbrandes an einem Speicher den Täter aus tätertypischen Erwägungen nicht gemäß § 3 VVO. bestraft hat.

II.

Wie die §§ 2 u. 4 der VVO. setzt auch die Bestimmung des § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 eine Grundstraftat, nämlich eine schwere Gewalttat, voraus. Die Rechtsprechung zu § 1 GewVO. wird in dieser Zeitschrift eingehend behandelt werden⁷¹⁾. Es kann daher davon abgesehen werden, sie an dieser Stelle an Hand von Urteilen im einzelnen darzulegen, nur auf die strittig gewordenen Fragen und ihre Lösung soll hingewiesen werden.

⁵⁸⁾ Zusammenstellungen bei Freisler a. a. O. S. 127 ff.; Verf., „VO. gegen Volksschädlinge“ S. 55 ff.

⁵⁹⁾ Vgl. hierzu RG.: DR. 1941, 45³, 377¹; DJ. 1941, 138; LG.: DR. 1941, 149⁶.

⁶⁰⁾ Vgl. z. B. RG.: DR. 1940, 1523¹⁵. Ebenso SondGer. Posen, vgl. DR. 1941, 37.

⁶¹⁾ Vgl. RG.: DJ. 1941, 289; DR. 1941, 1660⁵, 1883⁴.

⁶²⁾ So schon früher SondGer. Essen: DR. 1941, 145³; SondGer. Elbing: DJ. 1940, 1271; SondGer. Breslau bei Freisler a. a. O. S. 139.

⁶³⁾ RG.: DR. 1940, 1423⁷; HRR. 1940 Nr. 1363.

⁶⁴⁾ RG.: DR. 1941, 45³.

⁶⁵⁾ Vgl. z. B. SondGer.: HRR. 1940 Nr. 981; RG.: DR. 1941, 327³.

⁶⁶⁾ Vgl. z. B. RG.: DR. 1940, 789¹.

⁶⁷⁾ Vgl. für § 2 VVO. RG.: DR. 1940, 1667¹.

⁶⁸⁾ SondGer. Breslau: DRM. 1940 Nr. 173.

⁶⁹⁾ Angeführt bei Freisler a. a. O. S. 98, 100.

⁷⁰⁾ Angeführt bei Mittelbach: DR. 1941, 236.

⁷¹⁾ Mittelbach, „Zur Anwendung des § 1 der GewaltverbrecherVO.“

Das Ziel des § 1 VO. wird von der Rechtsprechung darin erblickt, die innere Front vor einer Gefährdung durch Gewaltverbrecher zu schützen⁷²⁾. Die Wertung erfolgt mithin auch hier als Kriegstraftat. Der Gesetzgeber gibt für die schwere Gewalttat drei Beispiele, sonst fallen hierunter alle Taten, die unter Anwendung von Gewalt verübt werden und nach den ganzen Umständen verabscheuungswürdiger als sonstige Taten gleicher Art und daher als „schwer“ anzusehen sind⁷³⁾. Die Tat muß nach den Bedürfnissen der Kriegszeit als eine solche erscheinen, die nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient⁷⁴⁾. Sie muß unter Verwendung der im Abs. 1 verzeichneten Mittel erfolgt sein, die Grundstraftat braucht nicht zur Vollendung gekommen zu sein⁷⁵⁾. Sie braucht das Gewaltelement nicht in ihrem Tatbestand zu enthalten und muß kein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. sein⁷⁶⁾. Der Waffenbegriff ist im Sinne des WaffG. zu verstehen, Gefährlichkeit der Waffe wird vorausgesetzt, daher fallen Schreckschußpistolen nicht ohne weiteres hierunter⁷⁷⁾. Der Begriff des „gleich gefährlichen Mittels“, ist von der Rechtsprechung sehr weit gefaßt worden. Unter Hinweis auf den Zweck der VO. hat man es für ausreichend gehalten, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die gleich gefährlich ist wie die Anwendung der genannten Waffen⁷⁸⁾. Sonst bringen die Urteile eine Reihe von Beispielen⁷⁹⁾, das RG. will sogar die Anwendung der eigenen Körperkraft genügen lassen⁸⁰⁾. Diese Auffassung wird nicht von allen Gerichten geteilt⁸¹⁾. Für die Bedrohung hält man allgemein die Anwendung „gleich gefährlicher Mittel“ für genügend, obwohl das Gesetz nur von Waffen spricht⁸²⁾.

Die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 VO. führt nicht ohne weiteres zur Anwendung der Bestimmung. Nach der nunmehr feststehenden Rechtsprechung des RG. muß sich ferner aus der Tat, insbesondere aus der Art und Weise ihrer Ausführung und ihren Folgen oder aus der Persönlichkeit des Täters ergeben, daß er ein „Gewaltverbrecher“ ist⁸³⁾. Diese Forderung wird in konsequenter Durchführung der hier für notwendig erkannten Anwendung der Täterslehre auch bei den im Gesetz besonders genannten Verbrechen erhoben. Eine Definition des Gewaltverbrechers fehlt, das RG. verweist auf das gesunde Volksempfinden, die veröffentlichten Urteile geben eine Reihe möglicher Bewertungsmomente. Beim Vorliegen einer einzigen Gewalttat verlangt die Rechtsprechung vorsichtige, eingehende Prüfung⁸⁵⁾.

Die Bestimmung des Abs. 2 § 1 VO. setzt kein „Gewaltverbrechen“ voraus. Der Täter braucht überhaupt kein Verbrechen begangen zu haben, er muß nur seiner Persönlichkeit nach ein „Verbrecher“ sein. Das soll sich in erster Linie nach der Art der Ausführung der Tat, durch die der Täter seine Verfolger abwehrt, insbesondere nach

der Schwere des Angriffs richten. Daneben seien auch die sonstigen Umstände, insbesondere Person und Vorleben des Täters, zu berücksichtigen⁸⁶⁾. Die Ausführungshandlungen (mit Waffengewalt angreift oder abwehrt) werden im Sinne der Waffenanwendung des Abs. 1 von den Gerichten gewürdigt, so daß auch hier gleich gefährliche Mittel genügen.

§ 1 VO. schafft neue selbständige Straftatbestände, sie treten nach der Auffassung des RG.⁸⁷⁾ zu den Grundstraftaten (schwere Gewalttat des Abs. 1, Abwehr- oder Angriffshandlung des Abs. 2) in ideelle Konkurrenz. Die Annahme von Gesetzesinheit hätte nahe gelegen und entspräche mehr der Bedeutung und dem Wesen der neuen Bestimmungen⁸⁸⁾.

Über den Schutz für Helfer bei der Verfolgung von Verbrechern (§ 2 VO.) sind keine Entscheidungen veröffentlicht. Der Begriff des Verbrechers wird auch hier im Sinne einer Persönlichkeitswertung, wenn auch nicht eines Täters, aufgefaßt, so daß Fälle der leichteren Kriminalität auszuscheiden sind.

Die Bestimmung des § 4 VO. (Schärfere Strafe bei Versuch und Beihilfe) ist nicht auf das Anwendungsgebiet der VO. beschränkt, sie bedeutet einen wesentlichen Teil der von der willensstrafrechtlichen Grundauffassung beherrschten Strafrechtserneuerung. Sie zeigt, daß es für die Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen maßgeblich auf den verbrecherischen Willen ankommt und wird in diesem Sinne von der Rechtsprechung verstanden und angewendet⁸⁹⁾.

III.

Die Anlehnung an irgendwelche Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts fehlt auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsstrafrechts. Seine Bestimmungen sind im allgemeinen neu, lediglich die Erfahrungen der Weltkriegszeit standen dem Gesetzgeber zur Verfügung. Daher werden auf dem Gebiete des Kartenwesens vom RG. mitunter ältere Entscheidungen herangezogen. Immer wird aber die Auslegung und Deutung der Vorschriften von der Rechtsprechung aus dem Gedanken der kriegsverpflichteten Wirtschaft vorgenommen, wobei der Vorspruch zur KWVO. als Leitbild zur Verfügung steht. Aus dem Gebiete des Kriegswirtschaftsstrafrechts hat die Rechtsprechung vor allem Stellung genommen zur Frage des kriegsschädlichen Verhaltens i. S. des § 1 KWVO. und zu den zahlreichen, sich aus der Verbrauchsregelung ergebenden Zweifeln.

1. Die Rechtsprechung zu § 1 Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939 wurde in dieser Zeitschrift bereits früher vom Verfasser eingehend dargelegt (DR. 1941, 1238 ff.). Die Darstellung berücksichtigte die bis zum 31. März 1941 ergangenen und veröffentlichten Urteile. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind seitdem nicht weiter veröffentlicht⁹⁰⁾. Es kann daher im folgenden insoweit auf eine Wiedergabe von

⁷²⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 361¹.

⁷³⁾ So RG.: DR. 1940, 362.

⁷⁴⁾ So RG.: DJ. 1941, 996.

⁷⁵⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 1232³.

⁷⁶⁾ Vgl. RG.: DJ. 1941, 996.

⁷⁷⁾ Vgl. RG.: DR. 1941, 2045⁹.

⁷⁸⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 361, 1939.

⁷⁹⁾ Vgl. Ausf. d. Verf.: Anm. 71.

⁸⁰⁾ RG.: DR. 1940, 1939.

⁸¹⁾ Vgl. SondGer.: DR. 1941, 579⁴.

⁸²⁾ RG.: DR. 1940, 1232³.

⁸³⁾ RG.: DR. 1941, 2183⁸.

⁸⁵⁾ Vgl. SondGer.: DR. 1941, 580.

⁸⁶⁾ Vgl. RG.: DR. 1941, 1201¹.

⁸⁷⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 361¹; SondGer. Breslau: DJ. 1940, 247.

⁸⁸⁾ Vgl. Verf.: DR. 1940, 1496. Zustimmend Sommer, „Dt. Strafrecht“, 1. Band, S. 306 zu IV.

⁸⁹⁾ Vgl. z. B. RG.: DJ. 1940, 156; SondGer. Breslau: DJ. 1940, 247.

⁹⁰⁾ Bedeutsam könnte evtl. noch die Entsch. des RG.: DR. 1941, 1277¹ sein, weil sie die Notwendigkeit „kriegsschädlichen Verhaltens“ besonders betont.

Einzelheiten verzichtet werden und sollen lediglich die in der Praxis der Gerichte gewonnenen Ergebnisse kurz zusammengestellt werden.

Der Vorspruch der VO. spricht von „jedem Volksgenossen“, eine Beschränkung des Anwendungsgebietes der KWVO. auf deutsche Volksgenossen ist daraus nicht herzuleiten⁹¹⁾. Die Bestimmung des § 1 I KWVO. richtet sich gegen ernstere Verfehlungen, die einen fühlbaren Eingriff in die geregelte Versorgung der Bevölkerung darstellen⁹²⁾, da nur „kriegsschädliches Verhalten“ getroffen werden soll. Dieser Begriff wird auch sonst zur Deutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale neben dem Vorspruch herangezogen. Andererseits wird jedoch darauf hingewiesen, daß auch leichtere Fälle kriegsschädlichen Verhaltens erfaßt werden⁹³⁾. Zum lebenswichtigen Bedarf werden neben den in irgendeiner Form von der Rationierung ergriffenen Gütern auch andere gerechnet, die für die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens von Bedeutung sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob alle Volksgenossen sie benötigen⁹⁴⁾. Es ist ohne Bedeutung, ob verbotene Maßnahmen an eigenen oder fremden Gütern vorgenommen werden. Die Bezugsscheine und Bezugsausweise werden — zumindest über § 2 StGB. — hierbei den Gütern selbst gleichgestellt⁹⁵⁾. Die drei Formen der Einwirkung auf die Güter müssen mit dem Willen kriegsschädlichen Verhaltens erfolgt sein⁹⁶⁾. Beiteiligung sind Rohstoffe oder Erzeugnisse, wenn sie (abgesehen von der Vernichtung) dem ordnungsmäßigen und geregelten Verkehr sonst dauernd entzogen werden⁹⁶⁾. Jede Herausnahme aus dem für die Deckung des Bedarfs vorgesehenen Verteilungsgang, die entgegen den maßgeblichen Bestimmungen erfolgt, gehört hierher⁹⁷⁾. Die Rückführung in den Güterumlauf ist ohne Bedeutung, da sie sich auf unkontrolliertem Wege vollzieht⁹⁸⁾. Die Rechtsprechung bringt eine große Anzahl von Beispielen⁹⁹⁾. Das Zurückhalten wird in der vorübergehenden Entziehung erblickt⁹⁶⁾, die Ablehnung des Verkaufs durch einen Geschäftsmann wird als Beispiel erwähnt⁹⁴⁾, bei Lagerhaltung hält das RG. eine Prüfung des Willens des Lagerhalters im Hinblick auf die Kriegsschädlichkeit für erforderlich⁹⁶⁾. Die Maßnahmen des Täters müssen zu einer Gefährdung der Bedarfsdeckung geführt haben, eine Beeinträchtigung wird nicht verlangt¹⁰⁰⁾. Die Gesamtbevölkerung braucht nicht in ihrem Bedarf gefährdet zu erscheinen¹⁰¹⁾, nach feststehender Rechtsprechung ist ausreichend, daß die Folge bei einer örtlich begrenzten Verbraucherschaft eintritt¹⁰²⁾. Der Menge der von der Tat betroffenen Güter wird in der Regel maßgebliche Bedeutung beigemessen¹⁰³⁾, daneben ist jedoch auch in Gesamtwürdigung der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen der Tat die Gefahr zu beachten, die in dem Anreiz anderer

zur Begehung gleicher Taten besteht¹⁰⁴⁾. Diese Gefahr der Nachahmung muß jedoch bewiesen werden. Der Vorsatz hat sich auf das Merkmal der Bedarfsdeckungsgefährdung zu erstrecken¹⁰⁴⁾. Darüber hinaus muß der Täter böswillig handeln. Dieses Tatbestandsmerkmal hat erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereitet, die Sondergerichte haben sich im allgemeinen mit der Erkenntnis der Verwerflichkeit seines Handelns durch den Täter begnügt, das RG. fordert, daß der Täter „bewußt aus einer vom Standpunkt der Volksgemeinschaft zu mißbilligenden und deshalb verwerflichen Gesinnung und Willensrichtung den (im Vorspruch erläuterten) Geboten nicht folgt“¹⁰⁵⁾. Der Vorwurf der Pflichtvergessenheit und der Gewissenlosigkeit muß gegen den Täter zu erheben sein. Einen Tätertyp verlangt die Rechtsprechung nicht¹⁰⁶⁾, jedoch kann die Einreihung des Täters in den Typ des Kriegsschiebers Veranlassung geben, die Zuchthausstrafe zu verhängen, die neben der Gefängnisstrafe dem Richter nach pflichtgemäßen Ermessen zur Auswahl steht¹⁰⁷⁾. Wegen möglicher Konkurrenzen sind die Urteile bei Schwarzschlachtungen von Interesse (vgl. RG.: DR. 1940, 1939⁶⁾). Ob Idealkonkurrenz mit den Bestimmungen der VerbrRegl-StrafVO. möglich ist, ist bestritten. Das RG. bejaht, das Sondergericht Hamburg nimmt Gesetzeskonkurrenz an¹⁰⁸⁾.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 KWVO. hat keine wesentliche Bedeutung erlangt. Einzelne Urteile beschäftigen sich mit ihr und stellen klar, daß zum inneren Tatbestande der verbotenen Geldhortung das Wissen und Wollen des Zurückhaltens der Geldzeichen genügt. Daß der Täter böswillig die Belange des deutschen Volkes gefährdet, ist nicht erforderlich. Ebensowenig kann es von dem meist ungesunden Empfinden des Geldhamsterers abhängig gemacht werden, ob die der Zurückhaltung zugrunde liegenden Motive als „gerechtfertigter Grund“ anzusehen sind¹⁰⁹⁾. Die Sondergerichte haben in der Regel gemäß § 40 StGB. auf Einziehung der zurückgehaltenen Geldmittel erkannt, das RG. hat jedoch neuerdings die Einziehung für unzulässig erklärt und auf die Möglichkeit hingewiesen, gemäß § 27a StGB. auch auf Geldstrafe zu erkennen¹¹⁰⁾.

2. Geringfügige Zuwiderhandlungen gegen Bewirtschaftungsmaßnahmen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 geahndet (Neue Fassung v. 26. Nov. 1941 [RGBl. I, 734]). Sie verlangt keine Gefährdung der Bedarfsdeckung. Hierin liegt nach dem RG., abgesehen vom inneren Tatbestande, der Hauptunterschied zwischen ihren Bestimmungen und dem „kriegsschädlichen Verhalten“ des § 1 KWVO.¹¹¹⁾ Gegenüber den früheren Vorschriften über die Verbrauchsregelung ist die VerbrRegl-StrafVO. i. S. des § 2a StGB. als das mildere Gesetz anzusehen¹¹²⁾. In weitem Umfange greift das Ordnungsstrafverfahren Platz, das einem gerichtlichen Verfahren wegen bestehender Wesensunter-

91) RG.: DR. 1941, 1284²⁾.

92) RG.: DR. 1941, 575¹⁾.

93) SondGer.: DR. 1941, 701¹⁾.

94) Vgl. RG.: DR. 1941, 703²⁾ betr. Weckeruhren.

95) Vgl. Urteile, angeführt bei Mittelbach, „§ 1 der KWVO.“, Verlag Lutzeyer, S. 24.

96) Vgl. RG.: DR. 1941, 1277¹⁾.

97) Vgl. RG.: DR. 1940, 2064¹⁵⁾.

98) Vgl. RG.: DR. 1940, 1939⁶⁾.

99) Vgl. Mittelbach a. a. O. Anm. 96, S. 31.

100) Vgl. RG.: DR. 1941, 491²⁾.

101) Vgl. RG.: DR. 1940, 1668³⁾.

102) Entsch. Anm. 101, ferner SondGer.: DR. 1941, 701¹⁾; RG.: DR. 1941, 1277¹⁾.

103) Vgl. Entsch., angeführt bei Mittelbach a. a. O. Anm. 95, S. 40.

104) Vgl. RG.: DR. 1941, 575¹⁾.

105) Vgl. hierzu Verf.: DR. 1941, 1242 zu IV, ferner ausführlich RG.: DR. 1941, 1277¹⁾.

106) Vgl. RG.: DR. 1940, 1668³⁾; z. T. anders SondGer. Wien, vgl. Nüse: DJ. 1941, 361.

107) Vgl. RG.: DR. 1940, 1939⁶⁾.

108) Vgl. RG.: DR. 1940, 1939⁶⁾; SondGer.: DR. 1941, 701¹⁾.

109) Vgl. z. B. RG.: DR. 1941, 2188¹²⁾; DJ. 1941, 289.

110) RG.: DR. 1941, 2441²⁾.

111) Vgl. RG.: DR. 1941, 1453⁵⁾.

112) RG.: DR. 1941, 773³⁾.

schiede nicht gleichgestellt werden kann¹¹³) Dennoch liegen einige höchstrichterliche Urteile vor, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Verbrauchsregelung befassen. Rechtsfragen aus dem Gebiete der Bezugskarten und Bezugsausweise leiten in das allgemeine Strafrecht über, wobei z. T. Erkenntnisse aus der Weltkriegszeit verwertet werden. Hierauf braucht in diesem Zusammenhange jedoch nicht weiter eingegangen zu werden, weil der Fragenkomplex in DR. 1941, 2316 ff. vom Verfasser unter dem Titel „Die Lebensmittelkarte im Strafrecht“ behandelt worden ist¹¹⁴). Nachzutragen ist lediglich, daß das RG. in einer weiteren Entscheidung seine Auffassung über die Blankettfälschung bezüglich der Reichskleiderkarte bestätigt hat (DR. 1941, 2443⁷). Gegen die Meinung des RG. spricht die zulässige Verwendung der vom Käufer abgetrennten Abschnitte der Kleiderkarte beim Versandkauf, hier ist die mißbräuchliche Ausnutzung ohne Begehung eines Urkündendelikts möglich und der strafrechtliche Schutz durch die Verbrauchsregelungsvorschriften nur gering.

Für Verstöße gegen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist die Bezugsbeschränkung des Gutes von maßgeblicher Bedeutung. Bezugsbeschränkte Erzeugnisse verlieren diese Eigenschaft, wenn sie vom Berechtigten ordnungsgemäß erworben sind. Der Versorgungsberechtigte, für dessen Bezug der Bezugskartenzwang gilt, darf beim Fehlen entgegenstehender Bestimmungen über diejenigen Mengen, die er in gehöriger Weise auf Marken bezogen hat, frei verfügen¹¹⁵). Das gilt auch für den Selbstversorger und wurde schon im Geltungsbereich älterer Verbrauchsregelungsvorschriften für die im Rahmen des Butterbezugs von einem Selbstversorger bezogene Buttermenge hervorgehoben. Ihre Weitergabe ist nicht strafbar¹¹⁶). Der Empfänger kann sich jedoch strafbar machen, wenn er als Händler bezüglich der erworbenen Güter einer Anbieters- oder Ablieferungspflicht unterliegt¹¹⁷). Die Frage, ob auch der Selbstversorger die freie Verfügung nur durch Abgabe an einen Verbraucher, nicht jedoch an einen Händler, bestätigen darf, ist nicht einwandfrei geklärt. Im übrigen besteht das Recht der freien Verfügung immer nur, soweit nicht einschränkende Vorschriften entgegenstehen. Während das RG. in einer Entscheidung v. 14. März 1941 die Abgabe von Eiern durch den Selbstversorger an den Verbraucher aus der ersteren für eigene Wirtschaftszwecke zur Verfügung stehenden Menge für zulässig erklärt, sieht es sich in einer späteren Entscheidung im Hinblick auf die Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft zu einer Einschränkung veranlaßt, weil jetzt auch die überschüssigen Selbstversorgermengen als ablieferungspflichtig erklärt sind¹¹⁸). Es bleibt zu prüfen, zu welcher Menge die abgegebenen Eier gehört haben. Für die Abgabe von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen bestehen besondere Beschränkungen (vgl. Runderlaß v. 28. Aug. 1941: DJ. 1941, 1037). Die vorliegenden Regelungen werden dahin verstanden, daß die Erzeugnisse aus Hausschlachtungen der Beschlagnahme unterliegen, aus der nur diejenigen Mengen herausfallen, die dem Selbstversorger zur eigenen Verwendung freigegeben sind.

Der „Verkauf“ solcher Erzeugnisse ist grundsätzlich verboten. Das Verbot erstreckt das RG. auf den Tausch und auf andere Rechtsgeschäfte, die dem Verkaufe wirtschaftlich gleichstehen¹¹⁹). Ob diese Ausdehnung gerechtfertigt ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, wenn z. B. der Selbstversorger einen Tausch vornimmt, um hierbei in den Genuß von Frischfleisch zu gelangen. Die Interessen der Bewirtschaftung erscheinen durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Der „Bezug“ von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen soll nach dem RG. durch das Verbot des Verkaufs nicht getroffen werden. Der „Käufer“ ist notwendiger Teilnehmer an der Handlung des Selbstversorgers, soweit er die hierdurch gezogenen Grenzen nicht überschreitet, ist er nicht strafbar.

Die VerbrReglStrafVO. scheidet die Verbraucherdelikte und die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangenen Straftaten. Dieses Tatbestandsmerkmal ist in weitem Sinne auszulegen¹²⁰). Nicht nur, wer als Inhaber des Gewerbebetriebs eine Gewerbeurteilung besitzt, sondern auch diejenigen, die als Vertreter oder im Auftrage des Inhabers bezugsbeschränkte Erzeugnisse abgeben, fallen darunter, anders nur, wenn diese Betätigung unter das Merkmal des Berufs fällt. Nicht nötig ist, daß der Gewerbebetrieb berechtigterweise ausgeübt wird, sonst wäre der legale Händler schlechter als der illegale gestellt¹²¹). Nimmt ein Hotelpächter eine Schwarzschlachtung vor, sind jedoch die Schlachterzeugnisse für seinen persönlichen Haushalt bestimmt, so handelt er nicht in Ausübung seines Gewerbes¹²²).

Zum „Beziehen und Abgeben“ i. S. der §§ 1, 2 VO. gehört das Erlangen (Überlassen) der tatsächlichen Verfügungsgewalt, d. h. die Möglichkeit, unmittelbar, wenn auch vielleicht nicht allein, auf die Sache einzuwirken¹²³). Die VO. will nur den unberechtigten Bezug von Waren im Wege des normalen Verkehrs unter Strafsanktion stellen, Diebstahl fällt nicht unter den Begriff des „Beziehens“¹²⁴). Daß ein Diebstahl den Tatbestand des Beseiteschaffens i. S. des § 1 KWVO. erfüllen kann, sei jedoch erwähnt. Der Umfang der Bezugsscheinplicht ist zu prüfen, sie erstreckt sich z. B. bei Spinnstoffwaren nicht auf die Abgabe an Zwischenhändler, sondern betrifft nur die Abgabe an den Verbraucher¹²⁵). Der Tatbestand des Erschleichens einer Bezugsberechtigung entfällt dort, wo ein einverständliches Vorgehen mit dem die Ausstellung Vornehmenden in Frage steht, jedoch bieten die sonstigen Vorschriften der Bewirtschaftung strafrechtlichen Schutz¹²⁶). Ein Vorenthalten der Ware setzt genaue Prüfung der Abgabeverpflichtung voraus, ein unbedingtes Vorrecht von Stammkunden kann nicht anerkannt werden¹²⁷). § 1 Ziff. 6 VO. ist dort angewendet worden, wo entgegen einer auf Grund von § 3 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Anordnung die Ackerbestellung unterlassen wurde¹²⁷).

¹¹³) RG.: DR. 1941, 1454⁶.

¹²⁰) RG.: DR. 1941, 2186¹⁰.

¹²¹) RGSt. 74, 359, vgl. Schlußabsatz des Urteils.

¹²²) RG.: Recht 1940 Nr. 4375.

¹²³) RG.: DR. 1941, 1401¹.

¹²⁴) Vgl. RG.: DR. 1941, 579³ mit eingehender Darlegung der Bezugsscheinfrage bei der Abgabe von Spinnstoffwaren.

¹²⁵) Vgl. RG.: DR. 1941, 773³. Vgl. jetzt auch Art. III d. VO. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 733).

¹²⁶) Vgl. RG. zu § 1 KWVO.: DR. 1941, 703².

¹²⁷) AG. Wittenberge: DJ. 1941, 139.

¹¹³) So RG.: DR. 1941, 2046¹⁰ betr. Ordnungsstrafverfahren bei Preisverstößen.

¹¹⁴) Vgl. dort die einschlägigen Entscheidungen.

¹¹⁵) So RG.: DR. 1941, 2186¹¹.

¹¹⁶) So RG.: DR. 1940, 1280⁴.

¹¹⁷) Vgl. RG.: DR. 1941, 1453⁵.

¹¹⁸) RG.: DR. 1941, 2186¹¹.

Die VO. sieht im § 1 leichtere Fälle und im § 2 besonders schwere Fälle vor. Das RG. hält an seiner Auffassung fest, wonach der Deliktscharakter hierdurch nicht berührt wird und die Einordnung des Straftatbestandes in die Einteilung des § 1 StGB. nach abstrakter Wertung, nicht nach der konkreten Betrachtungsweise zu erfolgen hat¹²⁸). Im Schrifttum ist diese Frage seit langem strittig. Die Geld- und Haftstrafe des § 2 ist nur für gelegentliche und geringfügige Verstöße vorgesehen¹²⁹), der Kauf bezugsbeschränkter Waren auf gefälschte Bezugsausweise wird als „besonders schwerer Fall“ gewertet¹³⁰).

Eine Konkurrenz zwischen § 4 VO. gegen Volksschädlinge und den Vorschriften der VerbrReglStrafVO. kommt dann in Frage, wenn besondere Kriegsumstände ausgenutzt sind, die in den Tatbestandsmerkmalen der Kriegsstraftat noch keine Berücksichtigung gefunden haben¹³¹). Die Einfügung des „schweren Falles“ in der VO. schafft kein Sondergesetz im Verhältnis zu § 4 VVO., denn er erfordert nicht, daß die besonderen Kriegsumstände ausgenutzt sind.

3. Im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ist ferner die Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939 zu erwähnen, sie bezweckt, den Kraftverkehr auf einen geringen Bruchteil seines friedensmäßigen Umfangs herabzudrücken, um den Verbrauch von Kraftstoff, Reifen und Ersatzteilen einzuschränken und so den durch den Krieg bedingten Bedarf an diesen Gegenständen sicherzustellen¹³²). Mit Recht wird auch hier der Vorwurf der KWVO. als maßgebliches Kriterium der Auslegung betrachtet. Nach dem Wortlaut der VO. ist nur die Weiterbenutzung nicht gekennzeichnete Kraftfahrzeuge verboten und strafbar. Mit Recht hat aber die Rechtsprechung diesem Tatbestande die mißbräuchliche Benutzung gekennzeichnete Fahrzeuge gleichgestellt. Die bloße Mitnahme von Personen auf einer durch das öffentliche Interesse völlig gedeckten Fahrt wird nicht als strafbarer Mißbrauch erachtet¹³³), anders jedoch, wenn die Fahrt zugunsten des mitgenommenen Fahrgastes ausgedehnt wird oder eine reine Vergnügungsfahrt vorliegt¹³⁴). Die Kennzeichnung ist im Vertrauen auf eine im öffentlichen Interesse liegende Benutzung erteilt und stellt keinen Freibrief für beliebige Fahrten dar¹³⁵). Damit hat die Rechtsprechung unter Anwendung des § 2 StGB. eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke geschlossen¹³⁶). Ein schuldhafter Mißbrauch wird vorausgesetzt, wobei auch Fahrlässigkeit der Verantwortlichen für ausreichend erachtet wird, weil es sich um eine Strafnorm handelt, die im wesentlichen polizeilicher Natur ist. Die im Erlaß des RVerkM. v. 31. Dez. 1939 (DJ. 1940, 152) erwähnte Möglichkeit der Wertung mißbräuchlicher Benutzung bewinkelter Fahrzeuge als kriegs-

schädliches Verhalten i. S. des § 1 KWVO. wird von den Gerichten nicht verkannt¹³⁷).

IV.

1. Die zum Schutze der Wehrkraft erlassenen Bestimmungen der Kriegssonderstrafrechtsverordnung v. 17. Aug. 1939 haben die allgemeine Justiz erst beschäftigt, nachdem die Wehrmachtgerichte vorher ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit möglichen Auslegungsschwierigkeiten zu befassen. Auf Grund der am 1. Juni 1940 in Kraft getretenen Änderung wurde die ausschließliche Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte für die Aburteilung der Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 VO.) aufgehoben¹³⁸). Die von der Reichskriegsgerichtswirtschaft zu § 5 VO. aufgestellten Grundsätze sind für die Gerichtspraxis von Bedeutung gewesen¹³⁹). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Auslegung des Begriffes „öffentlich“, der bei § 5 I Ziff. 1 anders als sonst im Strafrecht gewertet wird. Sinn und Zweck der VO. erfordern, jede Äußerung zu erfassen, die in die Öffentlichkeit dringt, wenn der Täter hiermit gerechnet hat. Mag sich der Täter nacheinander an mehrere Personen gewandt haben oder mit einem Weitertragen der Äußerungen aus einem begrenzten Kreise in die Öffentlichkeit rechnen. Äußerungen im engsten Kreise sollen nur dann straffrei sein, wenn gleichzeitig die Gewähr besteht, daß sie über diesen Kreis nicht hinausdringen¹⁴⁰). Auf diese Weise soll jede Art von Mundpropaganda getroffen werden. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zu der Begriffsdeutung im HeimtückeG., sie wird jedoch durch die Kriegsnotwendigkeiten gedeckt. Ebenso steht es mit der Auffassung, daß § 5 II StGB. nicht schlechthin als Grund für die Annahme eines minder schweren Falles gelten kann¹⁴¹). Die besonderen Verhältnisse der Wehrmacht und die Notwendigkeiten des Krieges zwingen dazu, den vermindert zurechnungsfähigen Täter grundsätzlich nicht anders als den voll verantwortlichen zu behandeln. Ein Grundsatz, der auch bei der Anwendung der VolksschädlingeVO. wegen der gleichen Gefährlichkeit beider Täter Anerkennung gefunden hat. Eine erfolgte Zersetzung ist nach dem RG. bei § 5 Ziff. 3 VO. nicht erforderlich. Der Wortlaut des Gesetzes „wer es unternimmt“ stellt dies klar. Der Vorsatz braucht sich auch nicht auf die Zersetzung zu beziehen, es genügt der Vorsatz des Täters, sich oder einen anderen der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen¹⁴²).

2. Dem Schutze der Wehrkraft dienen ferner die Bestimmungen der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. Nov. 1939, die zuletzt durch Gesetz v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 550) eine Erweiterung erfahren haben. Sie lag im Zuge der Entwicklung. Das RG. hat in der Frage der Wehrmittelbeschädigung die ständige Erweiterung des Schutzes in den einzelnen Abänderungen der Bestimmung beachtet und den Strafschutz des § 1 auf alles ausgedehnt, was als „Ein-

¹²⁸) Zuletzt RG.: DR. 1941, 2441¹. Vgl. jetzt Neufassung § 21 (RGBl. 1941, 738).

¹²⁹) RG.: DJ. 1941, 691.

¹³⁰) SondGer.: HRR. 1941 Nr. 404.

¹³¹) RG.: DR. 1940, 2236⁷.

¹³²) So RGSt. 74, 280.

¹³³) RG.: DR. 1941, 776¹, vgl. dazu auch Erlaß des RVerkM. v. 19. März 1940, angeführt bei Krug, „Dt. Strafrecht“, Bd. 1 S. 247.

¹³⁴) RGSt. 74, 280.

¹³⁵) OLG. München: DR. 1940, 2065¹⁶.

¹³⁶) Vgl. hierzu jedoch die kritischen Bemerkungen von Boldt: DR. 1941, 777

¹³⁷) Vgl. z. B. RGSt. 74, 280; OLG. München: DR. 1940, 2065¹⁵.

¹³⁸) Vgl. Art. I der 7. DurchfVO. v. 18. Mai 1940 (RGBl. I, 787 und aml. Begr. hierzu).

¹³⁹) Vgl. Anführung dieser Grundsätze bei Domrowski, „Kriegsstrafrecht“, Verlag Vahlen, 4. Aufl., S. 19.

¹⁴⁰) Vgl. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts: DJ. 1940, 939.

¹⁴¹) Reichskriegsgericht: DJ. 1940, 939.

¹⁴²) RG.: DR. 1941, 1284³.

richtung“ geeignet und bestimmt ist, der Landesverteidigung zu dienen. Dazu wurden der Betrieb, in dem Wehrmittel für die Wehrmacht hergestellt werden und ebenso auch eine einzelne Maschine in einem solchen Betriebe gerechnet¹⁴³). In § 2 VO. eine ausschließliche Regelung bezüglich „dem Betriebe dienender Sachen“ zu erblicken, lehnt das RG. hierbei zutreffend ab, weil beide Bestimmungen verschiedene Voraussetzungen haben, auch die eingetretenen Erfolge der Handlung verschieden sind. Zur „Herstellung“ i. S. des § 1 II VO. gilt als ausreichend, wenn der Täter in einem einzelnen Abschnitt des Arbeitsganges mitzuwirken hat. Die Gefährdung ist im § 2 der Störung gleichgestellt, daher wird als genügend angesehen, wenn eine Schmälerung der Leistungsfähigkeit des Betriebes nur wahrscheinlich ist.

Die Bestimmung über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen (§ 4 VO.) greift schon in den Schutz zur Erhaltung der seelischen Grundlagen unseres Verteidigungskampfes über. Der Begriff des Kriegsgefangenen wird von der Rechtsprechung im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs verstanden und erfaßt daher nicht alle Angehörigen von Feindstaaten, die infolge des Krieges in Gefangenschaft geraten sind. Der Begriff steht auch im völkerrechtlichen Sprachgebrauch fest, hätte der Gesetzgeber einen anderen Sinn mit dem Worte verbinden wollen, so wäre dies zum Ausdruck gebracht worden. Daher lehnt das RG. eine Ausdehnung der Bestimmung auf Zivilgefangene über § 2 StGB. ab¹⁴⁴). Als Vorschriften zur Regelung des Umganges werden von der Rechtsprechung nur die Rechtsverordnungen der zuständigen Reichsstellen und der von ihnen zum Erlaß solcher Vorschriften besonders ermächtigten, nachgeordneten Stellen angesehen¹⁴⁵). Weisungen der Lagerkommandanturen reichen ebensowenig wie Dienstanweisungen für die Wachtmannschaften aus¹⁴⁶). Ob der Umgang das gesunde Volksempfinden verletzt, ist nicht nach der Einstellung und dem Gesichtskreis des Täters zu entscheiden, es kommt auf das Empfinden eines anständigen und verantwortungsbewußten Volksgenossen an¹⁴⁷). Bei der Prüfung ist nach dem RG. der doppelte Zweck der VO. zu beachten, der einmal in der Wahrung der nationalen Würde, aber auch in dem Schutze vor Gefahren besteht, die von dem Gefangenen als Soldaten einer feindlichen Macht drohen. Daher wurden z. B. die Vermittelung von Briefen für Gefangene unter Umgehung der Briefkontrolle (AG.: DR. 1940, 1669⁴), geselliger und freundschaftlicher Verkehr (vgl. HöchstRRspr. 1941 Nr. 515) sowie Umgang auf erotischer Grundlage hierher gezählt. Als schweren Fall sieht die Rechtsprechung regelmäßig den Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen an. Die Annahme des Täters, sein Verhalten habe die zulässige Grenze nicht überschritten, ist vom Standpunkte der Irrtumslehre des RG. als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum zu werten¹⁴⁸).

V.

Der Abwehr feindlicher Kampfmittel, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen, dient nach ihrem Vorpruch die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939. Der Vorpruch wird von der Recht-

sprechung zur Auslegung herangezogen, eine Beschränkung der Verbote auf deutsche Volksgenossen ist ihm trotz des Wortlauts nicht zu entnehmen, andernfalls wäre der Gesetzeszweck nicht gesichert¹⁴⁹). Jedes Abhören ist uneingeschränkt verboten, das gilt auch für musikalische Darbietungen¹⁵⁰). Eine Schranke hat der Gesetzgeber durch den nach § 5 VO. erforderlichen Antrag der Staatspolizeistellen geschaffen, er ist nicht als Strafantrag i. S. des § 61 StGB. zu werten und dessen Erfordernissen und Beschränkungen nicht unterworfen, weil er von diesem wesensverschieden ist¹⁵¹). Daß hierdurch die Mehrzahl der leichteren Fälle überhaupt nicht zur Aburteilung durch die Gerichte gelangt, ist anscheinend zunächst in der Rechtsprechung nicht immer hinreichend beachtet worden, wenn sie anfangs wiederholt auf Gefängnisstrafe erkannt hat. Jetzt bildet die Zuchthausstrafe bei § 1 VO. die Regel. Die Abwägung, ob ein leichterer Fall vorliegt, bleibt Sache des Tatrichters¹⁵²). Das „absichtliche Abhören“ i. S. des § 1 VO. ist dem vorsätzlichen Tun gleichzustellen¹⁵³). Der Vorsatz kann fehlen, wenn zwar ein von einem Dritten eingestellter ausländischer Sender mitgehört wird, dies aber nur wider Willen infolge der räumlichen Umstände geschieht und Einwendungen fruchtlos blieben¹⁵⁴). Ob der eingestellte Sender gut oder schwer verständlich ist, ist ohne entscheidende Bedeutung. Im § 2 VO. ist das Verbot auf die Verbreitung von Nachrichten beschränkt. Sie müssen aus ausländischen Sendern stammen, inländische Schwarzsender sind dem gleichzustellen (Sondergericht Berlin). Ob der Täter sie selbst abgehört hat oder nicht, ist ohne Bedeutung¹⁵⁵). Die Nachrichten müssen geeignet sein, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Es handelt sich insoweit nicht lediglich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, sondern um einen wesentlichen Bestandteil des strafbaren Tatbestandes, der vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß¹⁵⁶). Die Eignung der Nachrichten, im genannten Sinne zu wirken, muß festgestellt werden¹⁵⁷), sie ist abstrakt zu beurteilen¹⁵⁸). Die Unglaubwürdigkeit der Nachrichten eines ausländischen Senders und die Kenntnis des deutschen Volkes von dieser Unglaubwürdigkeit sind kein Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob die Nachricht geeignet ist, die Widerstandskraft zu gefährden¹⁵⁹). Ein Irrtum des Täters über die Eignung befreit ihn nicht von der Schuld. Ein Verbreiten liegt nach Sprachgebrauch und Wortsinn auch dort vor, wo anderen die Kenntnis von solchen Nachrichten ermöglicht wird, z. B. durch Gestattung der Abhörung des Rundfunkgeräts des Täters¹⁵⁸). Zu fordern ist hier, daß der Täter mit dem Erfolg rechnet, daß Nachrichten der gefährdenden Art zur Kenntnis kommen¹⁵⁹). Es ist gleichgültig, wem gegenüber die

¹⁴⁹) RG.: DR. 1941, 1660⁶, wo auch auf die 3. DurchVO. hingewiesen wird.

¹⁵⁰) RG.: DR. 1940, 1837¹⁶.

¹⁵¹) Vgl. z. B. VGH.: DJ. 1940, 115; RundfunkArch. 1941, 296; DR. 1940, 1769¹.

¹⁵²) Vgl. RG. 4D 539/40.

¹⁵³) Vgl. SondGer.-Urteil, angeführt bei Hilleke: DJ. 1940, 816 Anm. 2.

¹⁵⁴) SondGer. Stuttgart: RundfunkArch. 1941, 290.

¹⁵⁵) RG.: RundfunkArch. 1941, 295. Wegen Konkurrenz zwischen § 1 und § 2 vgl. weitere Ausführungen.

¹⁵⁶) RG.: DR. 1941, 1660⁶; SondGer. Hamburg: HRR. 1941 Nr. 85.

¹⁵⁷) Vgl. Urteile der Sondergerichte, angeführt bei Hilleke: DJ. 1940, 816 Anm. 3.

¹⁵⁸) VGH.: DR. 1940, 1769¹; RG.: HRR. 1941 Nr. 84.

¹⁵⁹) RG.: DJ. 1940, 69.

¹⁴³) RG.: DR. 1941, 2041³.

¹⁴⁴) Vgl. RG.: DR. 1940, 1836¹⁵, 1941⁷.

¹⁴⁵) Vgl. RG.: DJ. 1940, 875; DStrR. 1941, 30.

¹⁴⁶) Vgl. RG.: HRR. 1941 Nr. 90.

¹⁴⁷) RG.: DJ. 1940, 875.

¹⁴⁸) RG.: DStrR. 1941, 30.

Verbreitung erfolgt. Die Strafbarkeit besteht auch, wenn der Täter die Nachrichten bewußt nur Personen zur Kenntnis bringt, die nicht deutsche Reichsangehörige sind¹⁶⁰). Die Verbreitung kann gegenüber einer Person, z. B. auch der Ehefrau des Täters, erfolgen¹⁶¹). Ob die Nachricht demjenigen, dem sie mitgeteilt wird, neu ist oder nicht, bleibt ohne Bedeutung¹⁶²). Bei fruchtloser Aufforderung gegenüber einem anderen, Nachrichten ausländischer Sender abzufragen, kann versuchtes Verbrechen gegen § 2 VO. vorliegen¹⁶⁴). Wer selbst mitabhört

¹⁶⁰) VGH.: DJ. 1940, 1115.

¹⁶¹) SondGer. Leoben: DJ. 1940, 799; RG.: DR. 1941, 1660⁶; SondGer. Hamburg: HRR. 1941 Nr. 85.

¹⁶²) VGH.: RundfunkArch. 1941, 296.

¹⁶³) So RG.: „Das Recht“ 1941 Nr. 2254.

¹⁶⁴) Vgl. OLG. Kassel: DJ. 1940, 799.

und zugleich anderen die Abhörung ermöglicht, macht sich der Verbrecher gegen §§ 1 u. 2 VO. in Tateinheit schuldig¹⁶⁵). Werden abgehörte Nachrichten später verbreitet, so kommt Tateinheit in Frage¹⁶⁶).

Die Übersicht mußte auf die wesentlichsten Bestimmungen des Kriegsstrafrechts beschränkt werden. Zweifelsfragen konnten nicht ausbleiben. Die Rechtsprechung ist aber durchweg bemüht gewesen, diese Fragen aus dem Gedanken des totalen Krieges unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zweckes der einzelnen Bestimmungen zu lösen.

¹⁶⁵) Z. B. SondGer. Jena: DJ. 1940, 799; SondGer. Hamburg: HRR. 1941 Nr. 84; RG.: HRR. 1941 Nr. 85.

¹⁶⁶) Urteile der Sondergerichte, angeführt bei Hillek a. a. O. Anm. 1.

Zur Anwendung der Preisstrafrechts-Verordnung

Von Regierungsrat Dr. von Kurnatowski, Sachbearbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung

A. Allgemeines

Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen erfüllen ihren Zweck um so besser, je einfacher, schneller und gründlicher für den Fall eines Widerstandes ihre Beachtung erzwungen werden kann. Die Preisvorschriften tragen mit dazu bei, die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes zu ermöglichen, die seit der nationalen Erhebung, insbesondere aber seit dem Inkrafttreten des Vierjahresplans zu einer Anspannung aller Kräfte geführt hat. Die Notwendigkeit, das Volk gegen Angriffe von außen zu sichern, damit es in seiner Arbeit nicht gestört werden kann, hat zur Folge, daß die Bedürfnisse des inländischen Verbrauchs hinter Aufgaben der Rüstung und des devisenschaffenden Exports zurücktreten. Diese Ausrichtung der Wirtschaft auf völkische Belange könnte gestört werden, wenn es dem Einzelnen überlassen bliebe, das Ansteigen kriegswichtiger Aufträge oder unvermeidbare Mangelerscheinungen zu Preissteigerungen auszunutzen. Das Preisstrafrecht sichert die Durchführung der Preisvorschriften. Die Zeit gebietet, mit möglichst wenigen Vorschriften und mit möglichst wenigen Arbeitskräften den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) — im folgenden PreisstrafrechtsVO. oder PrStVO. genannt — hat auf beide Erfordernisse Rücksicht genommen. Ihre Strafbestimmungen erstrecken sich auf alle Preisvorschriften, ohne daß diese einen Hinweis auf die PrStVO. zu enthalten brauchen. Das Verfahren überläßt sie den bestehenden Behörden: entweder den Gerichten einschließlich der Sondergerichte¹⁾ oder den Preisbehörden²⁾. Als Preis-

vorschriften gelten alle der Preisbildung und dem Preisschutz dienenden Maßnahmen, mögen sie vom RfPr. selbst, von den durch ihn mit preisbildenden Befugnissen beauftragten Behörden oder von anderen staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen erlassen worden sein. So brauchten z. B. die Kriegspreisvorschriften in Abschnitt IV der KWVO. vom 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) nicht mit Strafbestimmungen versehen zu werden, weil sie als Preisvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 PrStVO. anzusehen sind. Versuch, Teilnahme oder vollendete Handlung unterliegen einem einheitlichen Strafrahmen, der den Gerichten Gefängnis- oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe, in besonderen Fällen (§ 1 Abs. 5 PrStVO.) Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren ermöglicht und die Verwaltungsbehörden ermächtigt, Ordnungsstrafen in Geld in ebenfalls unbeschränkter Höhe festzusetzen. Die Vorschriften über die Einziehung von Gegenständen und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden gleich. Nach § 10 PrStVO. können die Preisbehörden Betriebs-schließungen anordnen oder Betätigungsverbote aussprechen, während die Gerichte nach § 42 I RStGB. in der Lage sind, die Volksgemeinschaft durch Anordnung eines Berufsverbotes gegen den Täter zu schützen. In den Verfahrensvorschriften enthält die PrStVO. als erste Verordnung auf dem Gebiete des Ordnungsstrafrechts Bestimmungen über ein ausgebautes Ordnungsstrafverfahren, um zu erreichen, daß die Preisbehörden Zuwiderhandlungen schnell und gründlich aufklären und den Strafanspruch reibungslos, aber auch wirksam durchsetzen können. Diese Vorschriften haben sich bereits bewährt, so daß die VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) für das Ordnungsstrafverfahren des Wirtschafts- oder Ernährungsamtes in § 11 weitgehend auf die PrStVO. verweisen konnte. Näheres über die PrStVO. ergibt sich aus der Darstellung von MinR. Dr. Römer in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1939, 1030 ff.)³⁾.

Im folgenden soll vor allem auf die Verord-

„Die gesamten Preisbildungsvorschriften“, 2. Auflage, München und Berlin 1941, unter II 16 S. 1 ff.

³⁾ Vgl. auch Schütz, „Die neuen Strafvorschriften auf dem Gebiete des Preisrechts“, DJ. 1939, 1226 ff. und das Erläuterungswerk von Schütz, „Preisstrafrecht“, Berlin 1939, das demnächst in neuer Auflage erscheinen wird.

¹⁾ Vgl. § 7 PrStVO., der in § 14 Abs. 2 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) aufgegangen ist.

²⁾ Reichskommissar für die Preisbildung — im folgenden RfPr. genannt —, Preisüberwachungsstellen und untere Preisbehörden (Landräte, Oberbürgermeister, staatliche Polizeiverwalter); Preisbildungsstellen nur als Beschwerdebehörden; vgl. §§ 26, 31 PrStVO. und die verschiedenen Anordnungen über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des RfPr., insbesondere den sog. Organisationserlaß v. 12. Dez. 1936 (RAnz. Nr. 291), abgedr. bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann,

nung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) eingegangen werden, mit der den seit Inkrafttreten der PrStVO. veränderten Verhältnissen Rechnung getragen worden ist.

B. Die Abänderung der PrStVO. durch die Verordnung vom 28. Aug. 1941

1. Gerichtliches Strafverfahren und Ordnungsstrafverfahren der Preisbehörden. In der PrStVO. ist das Hauptgewicht auf die Ahndung von Preisverstößen durch Ordnungsstrafen gelegt worden⁴⁾. Ob ein Preisverstoß der gerichtlichen Strafverfolgung zu überweisen ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Preisbehörden überlassen. Der § 5 PrStVO. machte die Strafverfolgung von dem Strafantrag einer Preisbehörde abhängig. Dieser Wortlaut konnte zu Schwierigkeiten führen, wenn der Strafantrag den Beschränkungen der §§ 61–64 RStGB. unterworfen wurde. Der Antrag der Preisbehörde ist etwas Wesensanderes als der Strafantrag des Verletzten des RStGB.⁵⁾ Wenn eine öffentliche Dienststelle nach staatspolitischen Erwägungen darüber zu befinden hat, ob die Strafverfolgung den Gerichten überlassen werden soll, so vertragen ihre Maßnahmen die Beschränkungen nicht, die für Strafanträge von Privatpersonen gezogen sind. Der Volksgerichtshof hat in Urteilen v. 8. Juli 1940 (DR. 1709) und v. 15. Juli 1940 (DJ. 1115) in bezug auf § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) entschieden, daß für den Antrag der Staatspolizeistellen die Fristvorschrift des § 61 RStGB. nicht gelte. Der Antrag der Preisbehörden nach § 5 PrStVO. trägt keine andere Behandlung. Um jeden Zweifel auszuschließen, hat die Verordnung v. 28. Aug. 1941 dem § 5 nachstehende Fassung gegeben:

„(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(2) Das Verlangen kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden.“

Die Preisbehörden sind also nunmehr an die Frist des § 61 RStGB. nicht gebunden. Solange der Strafanspruch durch Festsetzung einer Ordnungsstrafe nicht verbraucht ist, können sie jederzeit die gerichtliche Strafverfolgung betreiben. Es steht auch in ihrem Ermessen, von mehreren an einem Preisverstoß beteiligten Personen lediglich einen Teil gerichtlich verfolgen zu lassen. Auch nach § 4 VolksschädVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) kann ein Verfahren nicht gegen den Willen der Preisbehörden eingeleitet werden, soweit das Verbrechen in einem Preisverstoß besteht. Das Verlangen kann ohne gesetzlichen Vorbehalt zurückgenommen werden. Der Rücknahme würde nicht entgegenstehen, daß die Staatsanwaltschaft das Verfahren einge-

⁴⁾ Anders die VerbrReglStrafVO. (a. a. O.), nach der sich das Wirtschafts- oder Ernährungsamt auf Ordnungsstrafen in begrenzter Höhe beschränken kann, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. In erster Linie entscheiden die Gerichte. Wer mit einer Ordnungsstrafe belegt worden ist, kann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

⁵⁾ Vgl. Freisler, „Preisgestaltung und Strafrecht“: DJ. 1941, 147 ff. (148).

stellt hat oder daß ein noch nicht rechtskräftiges gerichtliches Urteil ergangen ist. Die Preisbehörden werden allerdings in derartigen Fällen von ihrer Befugnis, das Verlangen der Strafverfolgung zurückzunehmen, wohl nur ausnahmsweise Gebrauch machen, wenn preispolitische Erwägungen unbedingt für die Verhängung einer Ordnungsstrafe sprechen. Das Verlangen muß zurückgenommen sein, bevor eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann (§ 8 Abs. 5 PrStVO. i. d. Fass. der Verordnung vom 28. Aug. 1941).

Die von den Preisbehörden im Ordnungsstrafverfahren getroffenen Maßnahmen sind keine Kriminalstrafen. Mit einziger Ausnahme der nach § 10 Abs. 2 PrStVO. angeordneten Betätigungsverbote erfolgen keine Mitteilungen zum Strafregister und zu den nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 3. Juni 1940 (RMBliV. 1046) geführten polizeilichen Listen. Das schließt nicht aus, daß eine Ordnungsstrafe wegen Preisverstoßes zum Anlaß genommen wird, gegen den Täter ein parteigerichtliches Verfahren oder ein Verfahren vor berufsständischen Ehrengerichten einzuleiten oder z. B. seine Unzuverlässigkeit bei der Verteilung von Kontingenten zu berücksichtigen. Die Preisbehörden werden auf die gerichtliche Strafverfolgung insbesondere bei schweren Preisverstößen hinwirken, die ein auch sittlich verwerfliches Verhalten des Beschuldigten erkennen lassen oder den Täter als Volksschädling kennzeichnen. Im übrigen ist es wichtig, das Gericht einschalten zu können, wenn anzunehmen ist, daß eine Ordnungsstrafe den Strafzweck nicht erfüllt, wenn die Aufklärung des Tatbestandes für die Verwaltungsbehörden zu schwierig oder zu zeitraubend wäre oder wenn die Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften zugleich andere Gesetze verletzt. Es ist für die Ausbildung einer Strafpraxis gewiß mißlich, daß die Gerichte nicht alle Straffälle, sondern nur eine ihrer Einflußnahme nicht unterworfenen Auswahl überwiesen erhalten⁶⁾. Das Preisrecht ist aber eine Spezialmaterie. Die Anwendung des Preisrechts auf den einzelnen Fall setzt oft besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Kenntnisse voraus, die bei den Preisbehörden regelmäßig gegeben sind, während die Gerichte nicht selten auf Sachverständigengutachten zurückgreifen mußten. Im Interesse der gebotenen Beschleunigung verbleibt deshalb die Strafverfolgung besser in der Hand der Verwaltungsbehörden, zumal das Wirtschaftsleben Gelegenheit zu zahlreichen Preisverstößen bietet und die Gerichte ohne die Einschaltung der Preisbehörden mit Preisstrafsachen aller Art überschwemmt werden würden. Wesentlich ist auch, daß die Preisbehörden nicht gezwungen sind, eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Sie können den erforderlichen Ausgleich auf andere Weise vornehmen und unter Umständen von einer Bestrafung absehen oder sich mit der Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung (§ 8 Abs. 6 PrStVO.) begnügen.

Wenn somit aus preispolitischen Gründen die Wahrung des Preisrechts in erster Linie in die Hand von Verwaltungsbehörden gelegt ist, so kann doch im Krieg weniger denn je auf die Mitarbeit der Gerichte verzichtet werden. Dem tragen die AllgVfg. des Reichsministers der Justiz v. 11. Jan. 1941, betr. Bekämpfung der Preistreiberei (DJ. 1941, 111) und die Ausführungen von StSekr. Dr. Freisler in DJ. 1941, 147 ff. Rechnung⁷⁾. Die Preis-

⁶⁾ Vgl. dazu Freisler a. a. O. S. 149.

⁷⁾ Vgl. auch Schütz, „Der kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Preis“: DJ. 1941, 121 ff.

behörden sind in der Lage, den Staatsanwaltschaften bei Einreichung des Verlangens der Strafverfolgung oder im Verlaufe des Verfahrens wegen der für den Einzelfall wichtigen preisrechtlichen und preis- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte Anregungen zu geben und stehen den Gerichten durch gutachtliche Mitarbeit in gleicher Weise zur Verfügung. Der Reichsminister der Justiz hat darauf durch die AllgVfg. v. 25. Okt. 1940 (DJ. 1217) ausdrücklich hingewiesen.

2. Örtliche Zuständigkeit. Die PrStVO. hat die Befugnis, Ordnungsstrafen festzusetzen und die in den §§ 8 u. 10 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, durch § 26 den gleichen Behörden zugewiesen, die nach § 6 PrStVO. befugt sind, das Verlangen der Strafverfolgung zu stellen⁸⁾. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, von einigen Besonderheiten abgesehen, nach dem Wohnsitz des Täters oder nach dem Sitz des Unternehmens, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Die Verordnung v. 28. Aug. 1941 hat darüber hinaus eine Zuständigkeit nach dem Tatort zugelassen. Das gilt gemäß § 6 Abs. 4 schlechthin für zusammenhängende Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden. Außer den Behörden, in deren Bezirk einer der Beteiligten wohnt, ist jetzt in diesem Fall auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist. Im übrigen ist es dem RfPr. nach § 6 Abs. 5 S. 4 PrStVO. i. d. Fass. v. 28. Aug. 1941 möglich, im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Zuwiderhandlungen eine von mehreren zuständigen Behörden oder eine andere Preisbehörde mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens zu betrauen. Das wird meistens die Preisbehörde sein, in deren Bezirk der Tatort liegt. Kriegswichtige Vorhaben großen Umfangs, insbesondere ausgedehnte Bauvorhaben, wie der Bau des Westwalls, haben gezeigt, daß es der einheitlichen Beurteilung wegen zweckmäßiger ist, auch die Verfahren gegen auswärtige Unternehmer von der für den Tatort zuständigen Behörde durchführen zu lassen. Die sonst maßgebende Überlegung, daß die Behörde des Wohnsitzes den besten Überblick über das allgemeine Geschäftsgebahren des Beschuldigten hat, tritt dahinter zurück. Der § 6 Abs. 5 PrStVO. stellt im übrigen sicher, daß nur eine von mehreren zuständigen Behörden das Verfahren durchführt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der zunächst mit der Sache befaßten Behörde, unbeschadet der Entscheidung der übergeordneten Behörde oder des RfPr. nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 n. F., das Verfahren gegen ihren Willen nicht entzogen werden kann.

3. Überpreise. Die Preisbehörden haben schon immer darauf gesehen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften dem Täter der Gesamtbetrag der verbotswidrig zugeflossenen Einnahmen entzogen wurde. Das geschah im allgemeinen durch Einbeziehen der zuviel vereinnahmten Beträge in den Betrag der Ordnungsstrafe. Dieses Verfahren kann unbillig wirken, wenn das Verschulden verhältnismäßig gering ist, aber hohe Mehreinnahmen gemacht worden sind. Die nach der Höhe der Mehreinnahmen bemessene Ordnungsstrafe erscheint dann unangemessen hoch und kann zu unerwünschten Folgen führen, wenn andere Stellen aus der Höhe der Ordnungsstrafe Rückschlüsse auf die Gesinnung des Beschuldigten ziehen. Die Verwaltungsbehörden konnten sich darüber immerhin noch hin-

wegsetzen, weil die Ordnungsstrafen keinen entehrenden Charakter haben. Den Gerichten bot die Strafbemessung in solchen Fällen weit größere Schwierigkeiten. Die Trennung der Mehrerlöse von den Strafen war danach dringend erforderlich, zumal noch folgende Erwägungen bestanden: Das Aufkommen aus Ordnungsstrafen fließt in die Kasse der die Strafe festsetzenden Behörde und gehört damit, soweit nicht der RfPr. selbst tätig wird, zu den Haushalteinnahmen von Ländern, Reichsgauen und Gemeinden. Es kann unzulässig sein, deren Haushalt die dem Täter entzogenen Überpreise zu belassen, insbesondere wenn öffentliche Auftraggeber aus Haushaltsmitteln des Reiches Überpreise gezahlt haben. Die Verordnung v. 28. Aug. 1941 hat diesen Erwägungen dadurch Rechnung getragen, daß sie in § 3 und § 8 PrStVO. nachstehende Bestimmungen aufgenommen hat:

„§ 3. (6) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höher sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat. Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter auch auferlegt werden, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt oder der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.“

(7) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.“

„§ 8. (4) Die Einziehung von Gegenständen, die Abführung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 bestimmt werden. Die Abführung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber oder einem am Gewinn des Geschäftsbetriebes Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.“

(5) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Verlangen auf Strafverfolgung nach § 5 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.“

Der Ausdruck „Mehrerlös“ für die in einem Strafverfahren entzogenen Mehreinnahmen ist zur klaren Unterscheidung von dem auf Grund des § 22 KWVO. abgeschöpften „Übergewinn“ gewählt worden. Beide Maßnahmen sollen selbständig nebeneinander gehandhabt werden. Mehrerlöse werden erfaßt, wenn es zu einem gerichtlichen Strafverfahren oder einem Ordnungsstrafverfahren kommt und wenn einzelne Geschäfte, auf die sich das Verfahren bezieht, mit verbotenen Mehreinnahmen verbunden waren. Das Verfahren braucht aber, wie § 3 Abs. 6 Satz 3 erkennen läßt, nicht zu einer Bestrafung des Täters zu führen. Es genügt, daß der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 PrStVO. ermittelt worden ist. Für die von den Preisüber-

⁸⁾ Abs. 3 des § 26 gilt i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941.

wachungsstellen gemäß der Anordnung v. 11. März 1941 (RAnz. Nr. 63) in Verbindung mit den verschiedenen⁹⁾ Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. gehandhabte Übergewinnabschöpfung verbleiben die Fälle, in denen sich aus einem Vergleich des Gesamtumsatzes mit dem Gesamtgewinn eines Wirtschaftsjahres ergibt, daß der Gewinn des Unternehmers das kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Maß überschreitet. Ein als Mehrerlös erfaßter Betrag mindert den Übergewinn. Die Unterscheidung von Mehrerlös und Übergewinn ist u. a. aus dem Grunde wichtig, weil nach § 3 Abs. 6 letzter Satz für den Mehrerlös Verjährungsfristen laufen, während der RfPr. für Übergewinne keine entsprechenden Bestimmungen getroffen hat.

Die Gerichte sind gehalten, in jedem Fall den Mehrerlös, der geschätzt werden kann, zu erfassen und von der Strafe zu trennen. Den Preisbehörden ist die Zweiteilung durch § 8 Abs. 4 nicht zwingend vorgeschrieben. Die ganz allgemein bestehende Ermessensfreiheit der Preisbehörden darf bei der Vielzahl der von ihnen zu untersuchenden Fälle nicht zu stark eingeengt werden, damit sie mit der gebotenen Schnelligkeit arbeiten können. Es genügt, durch Verwaltungsanweisung den Kreis der Fälle zu umschreiben, bei denen die Entziehung des Mehrerlöses und die Trennung von Mehrerlös und Ordnungsstrafe in Frage kommt.

Die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses wird in den etwaigen Ordnungsstrafbescheid einzuarbeiten und ebenso zu vollstrecken sein wie eine Ordnungsstrafe (§ 34 PrStVO.). Der Mehrerlös ist an die Preisbehörde zu zahlen, die für Weiterleitung an die zuständige Reichskasse Sorge trägt und befugt ist, Teilzahlungen zuzulassen oder Zahlungsfristen einzuräumen (vgl. § 34 Abs. 2 i. d. Fass. der Verordnung v. 28. Aug. 1941). Da gemäß § 27 PrStVO. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 dem Strafbescheid über eine Ordnungsstrafe gleichgestellt sind, steht dem Betroffenen gegen die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses auch die Beschwerde gemäß §§ 28 ff. PrStVO. zu. Ebenso sind die Gebühren gemäß § 37 PrStVO. vom Wert des Mehrerlöses zu berechnen. Wenn sich der Betroffene von sich aus zur Abführung des Mehrerlöses an das Reich verpflichtet, so daß es zu einer Anordnung der Preisbehörde nicht kommt, brauchen jedoch keine Gebühren berechnet zu werden. Das kann im Unterwerfungsverfahren praktisch werden.

Von der Vorschrift des § 3 Abs. 7 wird in Verbindung mit § 8 Abs. 4 u. a. Gebrauch zu machen sein, wenn der Täter eines Preisverstoßes verstorben ist. Dann kann der Mehrerlös den Erben entzogen werden ohne Rücksicht darauf, ob das Ordnungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten bereits eingeleitet war oder nicht. Das Wort „Geschäftsbetrieb“ in § 8 Abs. 4 Satz 2 darf nicht eng ausgelegt werden. Ein gewerbliches Unternehmen braucht nicht zu bestehen. Jeder geschäftliche Vorgang kann Mehrerlöse bringen, wenn die Preisvorschriften nicht eingehalten werden. Jede natürliche oder juristische Person, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage Gewinnbeträge aus solchen Geschäften zufließen, ist am Gewinn des Geschäftsbetriebes beteiligt und zur Abführung des Mehrerlöses verpflichtet.

Auf die zivilrechtlichen Auswirkungen einer Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses ist

⁹⁾ Vgl. z. B. die Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Industrie, MittBl. des RfPr. 1941, Teil I S. 160 mit späteren Ergänzungen.

die Verordnung v. 28. Aug. 1941 naturgemäß nicht eingegangen. Wer Überpreise zahlt, kann möglicherweise vom Täter des Preisverstoßes verlangen, daß der zuvielgezahlte Betrag zurückerstattet wird. Wenn gemäß Anordnung der Preisbehörde der Mehrerlös an das Reich abgeführt worden ist, taucht die Frage auf, ob der Beschuldigte verpflichtet ist, daneben einen Anspruch des Geschädigten zu erfüllen, also den Mehrerlös doppelt herauszugeben.

Das RG. hat im Urteil v. 29. März 1939, II 185/38 (DR. 1633) geklärt, daß ein unter Verletzung von Preisvorschriften abgeschlossenes Geschäft als zu dem zulässigen Preise rechtsgültig abgeschlossen gilt, wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung nur eines Vertragsteiles oder nur fahrlässiges Verschulden eines oder beider Vertragsteile vorliegt. Die Nichtigkeit beschränkt sich auf den vereinbarten Überpreis. Nach §§ 134 und 138 BGB. ist das Geschäft in vollem Umfange nichtig, wenn beide Vertragsteile bewußt zusammengewirkt haben, um die Preisvorschriften zu umgehen. Für Grundstückveräußerungsverträge ist noch bestritten, ob die Vereinbarung eines gegen die Preisvorschriften verstößenden Kaufpreises den Vertrag nur hinsichtlich des Überpreises oder im ganzen nichtig macht (vgl. RG., Urteil des V. ZivSen. v. 30. Jan. 1941: DR. 1093; Friemann: DR. 1941, 1121 und Heilmann: RArbBl. 1941 V, 357 mit zahlreichen Hinweisen auf andere Veröffentlichungen). Soweit die Preisvereinbarung als nichtig anzusehen ist, hat der Zahlungsempfänger den Überpreis ohne rechtlichen Grund erlangt. Das führt zu einem Anspruch des Geschädigten auf Rückgewähr aus ungerechtfertigter Bereicherung. Hat der Zahlungsempfänger vorsätzlich gehandelt, so bestimmt sich die Verpflichtung zur Herausgabe nach §§ 812, 817 Satz 1 und 819 Abs. 2 BGB. Bei fahrlässigen Preisverstößen des Empfängers kann der Geschädigte den Herausgabeanspruch aus § 812 BGB. herleiten. Die Streitfragen, ob der Empfänger des Überpreises den lediglich auf § 812 gestützten Herausgabeanspruch des Geschädigten durch die Einwendungen aus § 814 und § 817 Abs. 2 BGB. und den etwa auch auf § 817 Abs. 1 zu stützenden Herausgabeanspruch durch den Einwand aus § 817 Abs. 2 entkräften kann, wenn der Geschädigte gewußt hat, daß er zur Zahlung rechtlich nicht verpflichtet war oder wenn der Geschädigte durch Zahlung des Überpreises selbst vorsätzlich gegen Preisvorschriften verstoßen hat, können hier nicht erörtert werden¹⁰⁾. Soweit ein Bereicherungsanspruch besteht, kann bei fahrlässigem Preisverstoß des Empfängers dem Anspruch auf Rückgewähr gegebenenfalls der Einwand aus § 818 Abs. 3 BGB. entgegengehalten werden, daß eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Dieser Einwand wird als begründet anzusehen sein, wenn gemäß Anordnung der Preisbehörde der Mehrerlös an das Reich abgeführt worden ist. Bei vorsätzlichem Verhalten und verschärfter Haftung des Empfängers gemäß § 819 Abs. 2 BGB. hat der Fortfall der Bereicherung im allgemeinen zwar keine befreiende Wirkung. Da die §§ 292 und 989 BGB., nach denen sich die Haftung bestimmt, auf das Verschulden des Empfängers abstellen, wird sich aber sagen lassen, daß die nach Maßgabe der PrStVO., also in Erfüllung einer

¹⁰⁾ Vgl. darüber die Ausführungen von Dr. Simon Leinen in „Privatrechtliche Fragen des Preisstopps“, Verlag August Lutzeyer, Bad Oeynhausen (Westf.) 1941, S. 42 ff. mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum; zu § 817 Satz 2 insbesondere auch Palandt, Kurzkomm. zum BGB., 4. Aufl. 1941, Anm. 4 a. E. und RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl. 1939, Anm. 2 zu § 817 Satz 2.

gesetzlichen Verpflichtung erfolgte Abführung des Mehrerlöses vom Beschuldigten nicht zu vertreten ist.

Neben den Bereicherungsansprüchen können Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung entstehen, weil die Preisvorschriften als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. zu betrachten sind. Der Schadensersatzanspruch umfaßt den erzielten Mehrerlös und kann diesen Betrag noch übersteigen. Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten durch eigenen Preisverstoß ist gemäß § 254 BGB. geeignet, den Ersatzanspruch auszuschließen oder herabzusetzen. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung werden durch die Abführung des Mehrerlöses an das Reich nicht berührt.

Es steht im Ermessen der Preisbehörden, bei der Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses auf mögliche Ersatzansprüche Rücksicht zu nehmen. Eine Rücksichtnahme ist freilich nur dann angebracht, wenn es unbillig wäre, den Beschuldigten neben der Ordnungsstrafe den Mehrerlös doppelt auszahlen zu lassen oder den Ersatzanspruch des Geschädigten zu gefährden. Wer unbesehen jeden Preis bietet oder zahlt, etwa um sein Geld anzulegen oder um Mangelwaren zu erstehen, verdient keine Rücksichtnahme, mag es mitunter auch nicht möglich sein, ihm einen eigenen Preisverstoß nachzuweisen. Den Belangen anderer Betroffenen können die Preisbehörden z. B. dadurch Rechnung tragen, daß sie den Beschuldigten veranlassen, sich gegenüber dem Geschädigten zur Rückzahlung des Mehrerlöses zu verpflichten und den Abführungsbescheid vorläufig zurückstellen. Die Prüfung und Durchsetzung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche ist allerdings allein Sache der Zivilgerichte.

Die Befugnis der Preisbehörden, die Abführung des Mehrerlöses anzuordnen, ist von besonderer Bedeutung in den Fällen, in denen ein größerer Personenkreis geschädigt worden oder in denen aus sonstigen Gründen nicht hinreichend sicher ist, daß der Mehrerlös zurückerstattet werden wird.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung v. 28. Aug. 1941 haben die Vorschriften über die Abführung des Mehrerlöses rückwirkende Kraft. Sie gelten also für alle nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Verhandlung kommenden Fälle ohne Rücksicht darauf, wann der Mehrerlös entstanden ist.

4. Verjährung. Preisverstöße, die bei Gelegenheit von Steuerfahndungen, bei der Abrechnung großer Bauvorhaben (z. B. Westwallarbeiten) oder auf ähnliche Weise aufgedeckt werden, kommen so spät zur Kenntnis der Preisbehörden, daß sich die in § 12 PrStVO. vorgesehene Frist von 3 Jahren für die Verjährung der Strafverfolgung als zu kurz erwiesen hat. Die Verordnung v. 28. Aug. 1941 hat den § 12 neugefaßt und die Frist auf 5 Jahre verlängert. Bei dieser Gelegenheit ist in die Vorschrift des § 12 Satz 2 über die Unterbrechung der Verjährung die Vollstreckungsverjährung einbezogen worden, indem es jetzt heißt:

„Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Ordnungsstrafen beauftragten Behörden gleich.“

5. Sicherung der Vollstreckung. Die Gefahr ist groß, daß bei drohender Bestrafung wegen Preisverstoßes Vermögenswerte beiseite geschafft werden, weil die Beschuldigten nicht nur mit empfindlichen Ordnungsstrafen, sondern auch mit der Entziehung des Mehrerlöses zu rechnen haben. Im

Verlaufe der Ermittlungen, insbesondere nach Durchführung von Preisprüfungen, wird der Beschuldigte schon darauf aufmerksam, daß ein Eingriff droht. Um die Vollstreckungsmöglichkeit zu sichern, hat die Verordnung v. 28. Aug. 1941 den § 16 durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte in Erwartung eines Ordnungsstrafbescheides Vermögenswerte beiseite schafft, so können die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ihm die Verfügung über einzelne Vermögensstücke untersagen. Das Verbot ist dem Beschuldigten zuzustellen. Dritte, denen das Verbot zugestellt worden ist oder die auf andere Weise sichere Kenntnis davon erlangt haben, dürfen nicht zu seinen Gunsten über die Vermögensstücke verfügen oder Anweisungen befolgen, die der Beschuldigte entgegen dem Verbot erteilt hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verfügungsverbot gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.“

Das Verfügungsverbot, das außer vom RfPr. nur von Preisüberwachungsstellen ausgesprochen wird, ist als behördliches Veräußerungsverbot im Sinne von § 136 BGB. anzusehen, wie sich aus der Bezugnahme auf § 13 PrStVO. ergibt. Nach § 13 Satz 2 PrStVO. finden ebenso wie nach § 136 in Verbindung mit § 135 Abs. 2 BGB. bei Verstößen gegen das Verfügungsverbot die Vorschriften zugunsten derer, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung. Das Verbot bezweckt den Schutz einer bestimmten Person, nämlich des Fiskus, wegen der Ansprüche auf Ordnungsstrafe und Mehrerlös. Er kann im Grundbuch eingetragen werden. Durch Hinterlegung einer Geldsumme unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme wird der Beschuldigte die Aufhebung des Verfügungsverbotes erreichen können. Die §§ 13 und 14 PrStVO. drohen bei Zuwiderhandlungen die Nichtigkeit der verbotswidrig vorgenommenen Rechtsgeschäfte und gerichtliche Strafen, nämlich Gefängnis bis zu 2 Jahren sowie Geldstrafen in unbeschränkter Höhe an, neben denen auf Einziehung erkannt werden kann.

6. Rechtsmittel und Gebühren. Die Notzeit des Krieges erfordert, daß weniger wichtige Verwaltungsarbeiten hinter dringenderen zurücktreten und unter Umständen ganz unterbleiben. Die Bearbeitung der Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide über kleine Strafbeträge hat die Preisbehörden unverhältnismäßig stark in Anspruch genommen, obwohl den Beschwerden nur in verschwindend wenigen Fällen stattgegeben werden konnte. Es lag nahe, hier einzugreifen und die Preisbehörden durch Ausschluß des Rechtsmittels der Beschwerde zu entlasten. Die Verordnung v. 28. Aug. 1941 hat dem § 28 nachstehenden Abs. 2 angefügt:

„Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 20 *R.M.* nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach §§ 3 oder 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles ausdrücklich zugelassen hat. Der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.“

Diese Maßnahme beschränkt sich auf reine Strafbeträge, die nicht so hoch sind, daß dem Betroffenen der sofortige Eintritt der Rechtskraft nicht zu-

gemutet werden könnte, zumal die Preisbehörde das Rechtsmittel zulassen kann. Die Preisbehörde muß bei Erlaß des Ordnungsstrafbescheides feststellen, ob die Beschwerde zugelassen wird. Der Schlußsatz soll dem RfPr. ermöglichen, nach Kriegsende, wenn mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, den bisherigen Rechtszustand wieder herzustellen. Diese Bestimmung dient dem gleichen Zweck wie § 2 der Verordnung v. 28. Aug. 1941, wonach die Erhöhung der Gebühren für gebührenpflichtige Verwarnungen von einer Reichsmark auf eine bis drei Reichsmark (§ 37 Abs. 4 Satz 1 PrStVO.) wieder rückgängig gemacht werden kann.

7. Aufhebung rechtskräftiger Bescheide. Die durch die Verordnung v. 28. Aug. 1941 eingeführte Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß der RfPr. rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide der nachgeordneten Preisbehörden binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft aufheben kann, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist, ist dem § 34 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405), betr. Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nachgebildet, aber den besonderen Bedürfnissen des Preisrechts angepaßt worden. Die unvollständige Erfassung des Tatbestandes kann für die Preispolitik nicht minder unerwünschte Folgen haben als eine irrtümliche Anwendung des Preisrechts. Dem RfPr. soll ermöglicht werden, grobe Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten auszuräumen. Es steht im Ermessen des RfPr., nach Aufhebung rechtskräftiger Bescheide die Sache an eine nachgeordnete Behörde zurückzuverweisen, einen neuen Strafbescheid selbst zu erlassen oder von einer Bestrafung überhaupt abzusehen. Wesentlich ist, daß die Aufhebung rechtskräftiger Bescheide auch zum Nachteil des Beschuldigten erfolgen kann. Die Maßnahme des § 31 Abs. 3 ist als Ausnahmeregelung gedacht, um Fehlentscheidungen zu beseitigen. Die Befugnis des RfPr., gegen rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide einzuschreiten, schafft dem Beschuldigten keine neue Instanz. Der RfPr. braucht die Ablehnung von Anträgen, die ihm im Hinblick auf § 31 Abs. 3 unterbreitet werden, ebensowenig mit Gründen zu versehen wie ablehnende Bescheide auf etwaige Dienstaufsichtsbeschwerden in rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten.

8. Sonstige Änderungen. Die übrigen in der Verordnung v. 28. Aug. 1941 vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung der PrStVO. an die vorstehend erläuterten Bestimmungen. Die Vorschrift des § 23 PrStVO., wonach Sachverständige, die ihre Schweigepflicht brechen, vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften verwirkten höheren Strafen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden können, betrifft ein Antragsdelikt. Wegen der Änderung des § 5 war es erforderlich, zwischen dem Antrag des Verletzten und dem Verlangen der im § 5 bezeichneten Behörden zu unterscheiden. Entsprechendes gilt für die Änderung des § 41 Abs. 2a, der die Strafverfolgung in den Reichsgauen der Ostmark betrifft. In § 41 Abs. 2b ist zugelassen worden, daß auch gegen Anordnungen über die Abführung des Mehrerlöses binnen 3 Tagen Beschwerde bei dem OLG. eingelegt werden kann. Die neue Vorschrift des § 41 Abs. 2e verlängert zur Angleichung an den Rechtszustand des Altreiches die Verjährungszeit

für die nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlungen wie folgt:

„Die Strafverfolgung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen, die im Sinne des österreichischen Rechts Vergehen sind, verjährt in 5 Jahren.“

Die Neufassung des § 34 Abs. 2 PrStVO. hat nur Bedeutung für die kassenmäßige Behandlung von Ordnungsstrafbeträgen und Mehrerlösen. Dem § 18 PrStVO., der die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen behandelt, ist durch die Verordnung v. 28. Aug. 1941 ein neuer Abs. 3 angefügt worden:

„Die Niederschrift über die Angaben des Beschuldigten ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte darauf verzichtet. In diesem Falle sind die Angaben des Beschuldigten inhaltlich in den Akten zu vermerken.“

Bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens kommt es vor, daß sich eine Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten nicht alsbald nach Aufdeckung des Preisverstoßes anfertigen läßt. Darüber hinaus kann es dem Beschuldigten lästig sein, zur Vernehmung auf der Dienststelle der Behörde zu erscheinen. Wenn auch § 18 Abs. 1 PrStVO. nur eine Soll-Vorschrift darstellt, mußte sich nach dem bisherigen Rechtszustand der Untersuchungsführer doch für dienstlich verpflichtet halten, regelmäßig ein Protokoll aufzunehmen. Nunmehr hat der Beschuldigte die Möglichkeit, auf die Anfertigung einer Niederschrift Verzicht zu leisten. Seine Linlassungen werden dennoch aktenkundig, weil die Anfertigung eines Aktenvermerks für derartige Fälle zwingend vorgeschrieben ist.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich. Die am 8. Sept. 1941 in Kraft getretene Verordnung v. 28. Aug. 1941 gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Das brauchte nicht besonders bestimmt zu werden, weil die PrStVO. durch Verordnung v. 29. Juli 1940 (RGBl. I, 1057) in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden ist.

C. Andere Rechtsvorschriften

Zustellung. Die Zustellung erfolgt, wenn nicht gebührenpflichtige Verwarnungen in Frage stehen, die durch Einschreibebriefe zugestellt oder gegen Empfangsbekennnis übergeben werden, im Altreich, im Sudetenland, im Memelland, in den eingegliederten Ostgebieten und in Eupen, Malmedy und Moresnet in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RZPO. über die Zustellungen von Amts wegen. Diese Vorschriften gelten jetzt i. d. Fass. der Verordnung zur Vereinfachung des Zustellungsrechts v. 9. Okt. 1940 (RGBl. I, 1340). In den Reichsgauen der Ostmark richtet sich die Zustellung über § 41 Abs. 2 Buchst. d PrStVO. nach den dort benannten Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925).

Die PrStVO. soll auch in der neuen Fassung den Preisbehörden eine einfache und übersichtliche Handhabe zur Bekämpfung ungerechtfertigter Preissteigerungen bieten. Die Verfahrensvorschriften beschränken sich auf das unbedingt Notwendige. Jede entbehrliche Bindung ist vermieden. Die Preisbehörden sollen beweglich bleiben und entschlußfreudig zufassen können, um jeden der Volksgemeinschaft gefährdenden Eigennutz in seine Schranken zu weisen.

Recht und Wirtschaft in Europa

Protoktorat

Maßnahmen gegen politisch unzuverlässige Beamte

Nach einer Verordnung der Protoktoratsregierung kann gegen Bedienstete des Protoktorats und der vom Protoktorat verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonds, der Länder, Bezirke und Gemeinden, wenn sie durch eine Tat ihre feindselige Gesinnung gegenüber dem Reich zum Ausdruck gebracht haben oder nach ihrer bisherigen politischen Tätigkeit oder der Art ihrer Amtsführung keine Gewähr dafür bieten, daß sie sich für die politische Neuordnung einsetzen werden, im Verwaltungswege auf Versetzung, Pensionierung oder Entlassung erkannt werden, ohne daß es eines Disziplinarverfahrens bedarf. Den Beamten ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Generalgouvernement

1. Deutsches Bankunternehmen in Galizien

Als erstes deutsches Bankunternehmen hat nach der Errichtung zweier bodenständiger Bankinstitute für den Distrikt Galizien nunmehr die Creditanstalt-Bankverein Wien in Lemberg eine Filiale errichtet. Seit Anfang 1940 unterhält dieses Bankunternehmen bereits in Krakau eine Filiale für das Generalgouvernement.

2. Einführung des Kriegszuschlages

Nach einer VO. des Generalgouverneurs v. 27. Nov. 1941 unterliegt der Verbrauch von Tabakwaren und branntweinhaligen Erzeugnissen einer Kriegssteuer, dem sogenannten Kriegszuschlag. Er beträgt auf in das Generalgouvernement eingeführte Tabakwaren 50% des Verbraucherpreises.

Norwegen

Soziale Verteilung der Verbrauchsgüter

Mit 30. Nov. trat in Norwegen das Gesetz zur sozialen Gestaltung der Versorgung des norwegischen Volkes in Kraft. Es regelt die Zuweisung von Verbrauchsgütern entsprechend der Arbeitsleistung. Um die Arbeitsleistung gerecht und objektiv beurteilen zu können, wird eine Arbeitskarte geschaffen und eingeführt. Wer in Zeiten nationalen Notstandes entweder aus Faulheit oder aus Nachlässigkeit oder gar aus bösem Willen keine volle Arbeitsleistung erbringt, kann gerechterweise an den zur Verteilung gelangenden Lebens- und Genußgütern nicht in dem Umfange teilhaben wie derjenige, der für sein Volk jederzeit seine volle Arbeitskraft einsetzt. Kinder und werdende Mütter werden als Träger der Zukunft Norwegens in Ernährung und Kleidung bevorzugt sichergestellt werden. Dem höheren Energieverbrauch des handarbeitenden Menschen wird durch höhere Zubilligung von Nahrungsmitteln Rechnung getragen.

Niederlande

1. Einheit im Versicherungswesen

Durch eine neue Verordnung der zuständigen Generalsekretäre wurde nunmehr das gesamte Versicherungswesen in den Niederlanden einheitlich unter den Zuständigkeitsbereich des Generalsekretärs für besondere Wirtschaftsaufgaben gestellt. Dieser wird die erforderlichen Vorschriften erlassen, zu denen insbesondere solche über die Ausübung der Aufsicht über Versicherungsunternehmen, über die Ausübung des Versicherungsgeschäftes und über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gehören. Die Gründung, Verschmelzung und Auflösung von Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung des Generalsekretärs.

2. Hilfe bei Stilllegung

Unternehmen, in denen im Zusammenhang mit den heutigen außerordentlichen Verhältnissen die Arbeit eingestellt worden ist, können nach einer neuen Verord-

nung finanzielle Beihilfen erhalten. Diese können auch in der Form von Vorschüssen bezahlt werden. Die Mittel für die Beihilfen sind an erster Stelle von den Wirtschaftszweigen derjenigen Unternehmungen, welche die Beihilfe erhalten haben, aufzubringen. Weiter enthält die Verordnung eingehende Bestimmungen über die Pflicht der Unternehmungen, Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in die Bücher zu gestatten.

3. Errichtung einer Kulturkammer

Durch die vom Reichskommissar ausgesprochene Bestellung eines Präsidenten der niederländischen Kulturkammer haben die Vorarbeiten, die dem Neuaufbau des kulturellen Lebens in den Niederlanden gelten, organisatorisch ihren Abschluß gefunden. Die Angehörigen der Tätigkeitsgebiete der bildenden Künste, der Baukunst, der Musik, des Schrifttums, Theaters, Films und der Presse werden in Gilden zusammengefaßt, die zur niederländischen Kulturkammer vereinigt werden. Sie hat die Aufgabe, die niederländische Kultur zu fördern, die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Mitglieder zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörigen Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Belgien

Judenvereinigung und jüdisches Schulwesen

In Weiterführung der zur Regelung der Judenfrage in Belgien getroffenen Maßnahmen hat der Militärbefehlshaber unter dem 25. Nov. 1941 eine neue grundlegende VO., die Errichtung einer Judenvereinigung in Belgien betreffend, erlassen. Danach werden alle in Belgien lebenden Juden im Sinne der JudenVO. v. 28. Okt. 1940 (s. DR. 1940, 2050) zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Zweck des zwangsweisen Zusammenschlusses ist, den Juden eine eigene Vertretung zu geben und ihnen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, insbesondere die Vorbereitung der Maßnahmen zu ermöglichen, die für eine spätere Auswanderung erforderlich sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Mitglieder Beiträge an die Vereinigung, die eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brüssel ist, zu leisten. Sie untersteht der Aufsicht des Innenministeriums.

Über das jüdische Schulwesen ist gleichfalls eine VO. ergangen, wonach die Vereinigung verpflichtet wird, Volksschulen zu errichten und für die Ausbildung jüdischer Lehrer zu sorgen. Nach Errichtung dieser jüdischen Volksschulen haben alle im schulpflichtigen Alter stehenden jüdischen Schüler aus nichtjüdischen Schulen auszuscheiden. An den jüdischen Schulen dürfen, von Ausnahmen für die Übergangszeit abgesehen, nur jüdische Lehrer unterrichten.

Frankreich

Schwurgerichtsreform

Die beabsichtigte französische Schwurgerichtsreform soll das teilweise Versagen des bisherigen Schwurgerichtes auf Gebieten, wo die Geschworenen fast immer zu unvertretbarer Milde in Frankreich neigten, beheben. Die Reform verringert die Zahl der Geschworenen von 12 auf 9 und räumt außerdem $\frac{1}{3}$ der Plätze Berufsrichtern ein. Die Geschworenen sollen in Zukunft aus der moralischen Elite der Nation gewählt werden; jegliche politische Demagogie soll ausgeschaltet werden.

Elsaß

1. Übernahme des französischen Vermögens

Die vom Chef der Zivilverwaltung erlassene VO. über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß v. 1. Dez. 1941 bestimmt, daß der Chef der Zivilverwaltung berechtigt ist, das französische Vermögen, das nach den geltenden Vorschriften der Beschlagnahme unterliegt, für das Reich zu übernehmen. Das übernommene Vermögen kann nach den Grundsätzen

einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Kriegswirtschaft und der Neuordnung im Elsaß verwertet werden.

2. Auslandsschuldenbehebung

Die elsässischen Auslandsschulden waren, sofern sie insgesamt den Betrag von 1000 *R.M.* erreichen oder überschreiten, gemäß Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung (RegAnz. v. 26. Nov. 1941) bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden Berlin C III bis 10. Dez. 1941 anzumelden.

(Abgeschlossen am 12. Dezember 1941.)

Slowakei

1. Zwangsentziehung jüdischer Liegenschaften

Laut Kundmachung der Regierung v. 30. Okt. 1941 (Nr. 238/41 SIGBL.) gingen sämtliche Liegenschaften von Juden und jüdischen Vereinigungen — mit Ausnahme landwirtschaftlicher und solcher, die einen Vermögensbestandteil eines Unternehmens oder einer Apotheke bilden — mit dem 1. Nov. 1941 in das Eigentum des Slowakischen Staates (Zentralwirtschaftsamt) über. Der Staat kann gemäß § 199 des Judenkodexes (VO. Nr. 198/41 SIGBL.) die Liegenschaften entweder im Eigentum behalten, einer inländischen nichtjüdischen physischen oder

juristischen Person zum Übertragungswert veräußern oder einer inländischen nichtjüdischen physischen oder juristischen Person in Miete (Pacht) übergeben. Allerdings stehen die Durchführungsverordnungen noch aus.

2. Organe von Aktiengesellschaften und Genossenschaftsverbänden

Gemäß Gesetz Nr. 249/41 SIGBL. darf die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaftsverbänden bei einem Grundkapital bis 10 000 000 K sieben, bei einem Grundkapital zwischen 10 000 000 K und 20 000 000 K neun, bei einem Grundkapital von über 20 000 000 K dreizehn nicht übersteigen. Der Aufsichtsrat darf nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Die Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft darf höchstens aus drei Personen bestehen.

Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitglied darf nicht sein, wer bereits fünf derartige Funktionen bekleidet. Der Verwaltungsrat muß zumindest zur Hälfte aus slowakischen Staatsbürgern, der Aufsichtsrat nur aus slowakischen Staatsbürgern bestehen. Abgeordnete und Staatsbeamte benötigen die vorherige Bewilligung des zuständigen Ministeriums.

Die Höhe der Verwaltungs- und Aufsichtsrats honorare ist beschränkt.

Notwendige Satzungsänderungen sind auf der nächsten Generalversammlung, spätestens jedoch bis zum 30. Sept. 1942 durchzuführen. Das Gesetz tritt am 1. Jan. 1942 in Kraft.

Rechtspolitik und Praxis

Kritisches Tagebuch

„Als Rechtsführer des Deutschen Reiches, als Führer der Deutschen Rechtswahrer, als Präsident der Akademie für Deutsches Recht und als Reichsleiter des Reichsrechtsamts der NSDAP. erkläre ich folgendes: ... Mit deutscher Rechtswissenschaft haben die Rechtswerke jüdischer Autoren nicht das geringste zu tun. ... Deutsche Rechtswissenschaftler haben künftig von Zitaten jüdischer Autoren nur noch insoweit Gebrauch zu machen, als diese Zitate zum Hinweis auf eine typisch jüdische Mentalität und zur Darstellung dieser Mentalität unerlässlich notwendig sind. Unmöglich ist aber, daß deutsche Lehrmeinungen künftig auch nur irgendwie auf Lehrmeinungen, die von jüdischen Wissenschaftlern vertreten werden, aufgebaut werden.“ Es ist an der Zeit, diese verbindliche Weisung des Reichsrechtsführers (DR. 1936, 394) wieder ins Gedächtnis zu rufen und sie der Beachtung aller Rechtswahrer zu empfehlen. Vor allem gilt diese Anordnung auch für die Verfasser von Dissertationen, deren Aufgabe es nicht sein kann, jüdische Lehrmeinungen, die längst bedeutungslos geworden sind, zu katalogisieren.

Die rechtliche Vertretung von Juden¹⁾, Polen sowie überhaupt Volksfremden und Ausländern bereitet dem Anwalt, der mit den Problemen nicht voll vertraut ist, häufig Schwierigkeiten. Es wird empfohlen, bei derartigen Vertretungen besondere Sorgfalt schon bei dem Entschluß zur Übernahme der Vertretung und bei der Bearbeitung anzuwenden. Hierfür einige Beispiele:

1. Manche Jüdin und auch manche deutsche Frau, die mit einem Juden verheiratet war, entdeckte in diesen Jahren plötzlich den dunklen Punkt in ihrem Leben. Was sie in früheren Jahrzehnten mit dem Brustton der Überzeugung als Verleumdung einer anständigen Frau weit von sich gewiesen hätte, trägt sie nun offen und ohne Scham vor Gerichten und Behörden zur Schau; was mit allen Mitteln verdeckt und verheimlicht wurde, soll nun mit den minutiösesten Beweismitteln klar erwiesen werden: ihre eheliche Untreue. Die eigene Ehrbarkeit wird bedenkenlos preisgegeben und oft das Andenken verstorbener oder gefallener deutscher Männer geschmälert. Nicht etwa um der Wahrheit zu dienen, werden hier

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Steffens oben DR. 1942, 9.

Vorgänge aus Licht der Öffentlichkeit geholt, die besser verborgen blieben, sondern aus einem sehr realen Grunde: Das Kind, das diesem angeblichen Seitensprung sein Dasein verdankt, soll in seinem wirtschaftlichen Fortkommen in Deutschland gefördert, es soll ihm der Makel jüdischer Abkunft genommen werden.

Es mag Fälle gegeben haben, die einer Klärung und Richtigstellung bedurften. Die Gerichte und Behörden haben nicht gezögert, in klaren und selbst noch in sehr zweifelhaften Fällen (vgl. AV. des RJM.: DJ. 1941, 629) die begehrte Feststellung zu treffen. Aber diese Fälle sind längst entschieden. Wer heute erst mit seinen Entdeckungen hervortritt, steht von vornherein im dringendsten Verdacht, einen Zweckswindeln zu begehen. Jedes Gericht und jede Behörde wird seine Mitteilungen mit größter Vorsicht werten. Mit größter Vorsicht wird auch der Anwalt alle Angaben selbst sorgfältig wieder und wieder prüfen, ehe er eine solche Vertretung übernimmt. Grundsätzlich hat die Volksgemeinschaft kein Interesse mehr daran, um Mitglieder aus der bisherigen Jüdischkeit bereichert zu werden, die ihre arische Abkunft oder ihre Mischlingseigenschaft den zweifelhaftesten Ammenmärchen verdanken. Es ist deshalb des nationalsozialistischen Rechtswahrers unwürdig, sich, wenn auch unbewußt, zum Diener der Lügengespinne von Juden und Judengenossen zu machen. Ihm wird, selbst bei sorgsamster Prüfung, kaum die Entscheidung möglich sein, ob er hier selbst als Opfer eines Zweckswindels mißbraucht werden soll. Läßt er sich aber selbst betrügen, so setzt er sich der Gefahr aus, daß diese Vertretung zum dunklen Punkt seiner Praxis wird und daß er darüber hinaus den Stand der Gefahr von Vorwürfen und Mißverständnissen aussetzt. Die „Arisierung“ mit den Mitteln zweifelhafter Abstammungsnachweise kommt daher für die deutschbewußte Anwaltschaft nicht in Betracht.

2. Noch im November 1941 hatte ein deutscher Anwalt es für richtig befunden, sich bei dem Geheimen Staatspolizeiamt für einen Volljuden zu verwenden, der seine Wohnung räumen sollte. Er verwies zur Begründung darauf, daß die (volljüdische) Familie des Juden „in ihrer ganzen Weltanschauung stets christlich-deutsch“ gewesen sei. Der Anwalt, der noch heute, inmitten eines von der Judenheit angezettelten Weltkrieges, die Instinklosigkeit besitzt, sich für einen Juden einzusetzen, kann auf die Hilfe seiner Standesvertretung nicht rechnen. Für den

deutschen Anwalt besteht keine Veranlassung, seine Hilfe den Angehörigen eines Volkes angedeihen zu lassen, das namenloses Unglück über unser Volk gebracht hat, mögen die Fälle auch liegen, wie sie wollen.

3. Im Sommer schrieb ein deutscher Rechtsanwalt und Notar aus einer größeren Industriestadt Mitteldeutschlands an den Landrat des Kreises Thorn. Die Anschrift lautete: Thorn, Generalgouvernement. In diesem Schreiben setzte er sich für einen Polen ein und beantragte dessen Wiedereinsetzung in das „ihm eigentümlich gehörige landwirtschaftliche Anwesen“ in einem Dorf in der Nähe von Thorn. Mit dem Hinweis darauf, daß der Pole vor dem Weltkriege deutscher Reichsangehöriger gewesen sei und im preußischen Heere gedient

habe, suchte er nachzuweisen, daß der Pole „zweifellos deutscher Bauer“ sei. — Die Ahnungslosigkeit von den Verhältnissen im Osten, die schon aus der Anschrift des Briefes spricht, drückt sich also auch in seinem Inhalt aus. Als ob nicht jeder Pole, der in Posen und Westpreußen vor dem Weltkriege ansässig war, deutscher Reichsangehöriger gewesen wäre, als ob nicht jeder wehrfähige preußische Untertan im Heere gedient hätte. Wird ein dem polnischen Volkstum zugehöriger Mann dadurch „deutscher Bauer“? — Das deutsche Volk wendet heute wieder wie in allen großen Zeiten seiner Geschichte den Blick nach Osten. Dessen soll sich auch der deutsche Rechtswahrer bewußt sein, selbst wenn er fern den Problemen im Innern des Reiches lebt.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Gründung der Landesvertretung Rumänien der Internationalen Rechtskammer

Im Rahmen der Internationalen Rechtskammer, die Reichsminister Dr. Frank im April 1941 in Berlin gegründet hat, ist nunmehr auch die Landesvertretung Rumänien gebildet worden. Die Präsidentschaft übernahm Vizeministerpräsident Prof. Mihai Antonescu, der in dieser Eigenschaft vom Präsidenten Dr. Frank in den Großen Rat der Internationalen Rechtskammer berufen wurde.

Vizepräsidenten der rumänischen Landesvertretung sind:

Prof. Mircea Djuvara, JustMin. a. D.,
Prof. Al. Otetelisanu, ehem. Dekan und Rektor der Universität Bukarest.

Dem Präsidium gehören ferner an:

Prof. J. Flintescu, zur Zeit Dekan der juristischen Fakultät,
Prof. Dr. Gerota, ehem. Generalsekretär im Justizministerium.

Gau München-Oberbayern

Am 1. Dez. 1941 hielt der Kreisabschnitt Justizpalast des NSRB. im Gau München-Oberbayern gemeinsam mit den Kreisabschnitten West, Süd und Marienplatz im Saal des Augustinerkellers in München eine Kreisabschnittsversammlung ab. Der Vizepräsident am OLG. München, Pg. Castner, eröffnete die Veranstaltung und gedachte der gefallenen Kameraden des Bundes. Gauredner Pg. Dr. Stippinger hatte für seinen Vortrag das Thema: „Verräter, versäumter, verträumter Sozialismus — verwirklichter Sozialismus“ gewählt. Er rechnete mit dem Verrat ab, den Roosevelt und Stalin begangen haben und stellte ihnen gegenüber die Gestalt des Führers, der den Sozialismus verwirklicht. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Die Veranstaltung, die von Musikvorführungen der Justizkapelle Werner umrahmt wurde, war sehr gut besucht.

Gau Steiermark

Auch weiterhin beschäftigt die Abstellung von Rechtswahrern in die Untersteiermark das Gaurechtsamt, hat doch die Eingliederung der Untersteiermark in die Altsteiermark noch nicht stattgefunden. Am 3. Nov. 1941 fand eine allgemeine Besprechung der Mitarbeiter des Gaurechtsamtes und der Amtswalter des NSRB. statt. Zur Stärkung der Zusammengehörigkeit fand im Rahmen des NSRB. am 18. Nov. der erste Kameradschaftsabend 41/42 statt, an dem etwa 75 Rechtswahrer der verschiedenen Berufsgruppen teilnahmen. Am 28. Nov. 1941 hielt das Arbeitswerk des NSRB. einen Vortrag „Geldwährung und Kriegsfinanz“ ab, der vom Direktor der Steiermärkischen Sparkasse in Graz gehalten wurde und regstem Interesse begegnete.

Gau Mecklenburg

Vom NSRB. wurde eine größere Mitgliederversammlung der Kreisgruppen Rostock-Stadt und Rostock-Land abgehalten, auf welcher der Leiter des rassenpolitischen Amtes, Pg. Schwab, Schwerin, über „Rassenpolitische Betrachtungen zur Fremdvölkpolitik“ und „Verhalten gegenüber Fremdvölkischen“ einen mit größtem Interesse aufgenommenen Vortrag hielt. Dieser Vortrag soll im Laufe der nächsten Monate in mehreren anderen Kreisgruppen wiederholt werden.

Gau Danzig-Westpreußen

In den letzten Wochen wurden neue NS.-Rechtsbetreuungsstellen in Briesen, Gollub, Gotenhafen, Karthaus, Leipe, Neuenburg, Rippin, Schönsee, Strasburg und Tuchel eingerichtet und besetzt. Am 27. Nov. 1941 fand in Danzig eine Tagung der Kreisgruppe Danzig des NSRB. statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung hielt Kriegsgeschichtsrat Dr. Eylert einen Vortrag über „Die militärische Strafgerichtsbarkeit im Kriege und ihre Beziehungen zur allgemeinen Strafrechtspflege“.

Anwendung der §§ 22ff. KWVO. bei den freien Berufen

Die nachstehend abgedruckte „Öffentliche Aufforderung an die Angehörigen der freien Berufe“ stellt gegenüber laut gewordenen Zweifeln klar, daß die Grundsätze der §§ 22ff. KWVO. auch für die freien Berufe gelten. Die Pflicht zur Abführung von Übergewinnen besteht nur für diejenigen Angehörigen und Unternehmen der freien Berufe, die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Für diese Regelung sind die besonderen Verhältnisse der Berufsausübung auf diesem Gebiet maßgebend gewesen. Soweit die Einkünfte der freiberuflich Tätigen ausschließlich oder ganz überwiegend aus eigener selbständiger Tätigkeit fließen, ist jedes Mehreinkommen regelmäßig mit einer entsprechend gesteigerten Arbeitsleistung verbunden. In diesen Fällen wäre es nicht angebracht, die Abführung von Übergewinnen zu verlangen. Die persönliche Leistung steht jedoch nicht mehr im Vordergrund, wenn ein Angehöriger der freien Berufe vollausbildete oder gleichwertige Hilfskräfte seines Berufszweiges beschäftigt. Es liegt dann regelmäßig eine Ausweitung zum Gewerbebetrieb vor. Dementsprechend werden diese Unternehmen bereits zur Gewerbesteuer herangezogen. In solchen Fällen besteht kein Grund, die im Kriege erzielten Übergewinne anders zu behandeln als bei sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen.

Die der Gewerbesteuerpflicht unterliegenden Angehörigen und Unternehmen der freien Berufe haben von sich aus und in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und wie weit sie Mehrgewinne erzielt haben.

Die Beurteilung des Gewinns hat dabei, wie in den Bereichen des Handels und des Handwerks, von einer Vergleichszeit auszugehen. Als Vergleichszeit wird im allgemeinen das Jahr 1938 in Frage kommen. Für ein-

zelne Berufszweige, insbesondere für diejenigen, die im Jahre 1938 bereits in stark vermehrtem Maße beschäftigt waren, kann jedoch ein früherer Zeitraum oder ein Durchschnitt von mehreren Jahren als Vergleichszeit besser geeignet sein.

Bei der Behandlung der Abführungsfälle ist den Besonderheiten der freiberuflichen Tätigkeit hinreichend Rechnung zu tragen.

Dieser Runderlaß gilt in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland mit den Maßgaben, die sich aus der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. in den Reichsgauen der Ostmark und in dem Reichsgau Sudetenland v. 7. Juni 1941, A 596 — 2553/41 (MittBl. I, 340) ergeben. Er ist in den eingegliederten Ostgebieten nach der Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1941, A 590 — 2537/41 (MittBl. I, 342) entsprechend anzuwenden.

Öffentliche Aufforderung an die Angehörigen der freien Berufe

Betr.: Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) im Bereich der freien Berufe.

(1) Der § 22 KWVO. verpflichtet jedermann, Preise und Entgelte nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden. Dies gilt auch für die freien Berufe. Auch die Angehörigen dieser Berufe haben bei ihrem Preisgebaren in dem Bewußtsein zu handeln, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volke auferlegt und wirkliche Opfer von ihm verlangt. Daraus folgt u. a. ganz allgemein die Pflicht, unangemessen hohe Preise und Entgelt zu senken.

(2) Die Pflicht zur Abführung von Übergewinnen besteht für diejenigen Angehörigen und Unternehmen der freien Berufe, die gewerbesteuerpflichtig sind. Sie entfällt nur dann, wenn die der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegenden Einkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit weder im Jahre 1939 noch im Jahre 1940 10 000 *R.M.* überstiegen haben.

(3) Die Abführungspflicht erstreckt sich auf Gewinne, die nach dem 1. Sept. 1939 erzielt worden sind.

(4) Soweit die Abführungspflicht besteht, hat jeder in eigener Verantwortung zu prüfen, ob seine Gewinne angemessen sind oder ob Übergewinne abgeführt werden müssen. Dabei ist von dem steuerpflichtigen Gewinn auszugehen. Der steuerpflichtige Gewinn kann in entsprechender Anwendung der für Industrie, Handel und Handwerk gegebenen Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. erforderlichenfalls berichtigt werden.

(5) Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns kann der Gewinn eines Friedensjahres mit normaler Beschäftigung bieten, in dem die Preise oder Entgelte noch unter dem Einfluß des Wettbewerbs gestanden haben. Statt des Gewinns eines

Friedensjahres kann u. U. auch der Durchschnitt mehrerer Friedensjahre gewählt werden. Gewinnsteigerungen gegenüber der Vergleichszeit sind im Kriege im allgemeinen nur gerechtfertigt, soweit nachweisbar eine Mehrleistung vorliegt. Im übrigen hat jeder selbst zu beurteilen, in welchem Umfange Übergewinne kriegsmäßig noch zulässig sind. Der Gewinnsatz, bezogen auf den Umsatz bzw. auf das Roheinkommen, darf nicht steigen, es sei denn, daß dies in Ausnahmefällen durch das Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

(6) Die Abführungsbeträge sind bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

(7) Die gewerbesteuerpflichtigen Angehörigen und Unternehmen der freien Berufe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, eine Erklärung nach § 22 KWVO. abzugeben:

Wer in den Jahren 1939 und 1940 aus freiberuflicher Tätigkeit steuerpflichtige Einkünfte bis zu 10 000 *R.M.* erzielt hat, braucht keine Erklärung abzugeben. Wer in einem dieser Jahre steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 10 000 *R.M.* bis zu 50 000 *R.M.* erzielt hat, braucht bis auf weiteres die Erklärung nur dann dem zuständigen Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — einzureichen, wenn er bei der von ihm vorgenommenen Prüfung Übergewinne feststellt; ergeben sich dabei keine Übergewinne, so ist eine Erklärung gleichwohl schriftlich festzulegen und zur Einsichtnahme auf die Preisbehörden aufzubewahren. Wer steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 50 000 *R.M.* jährlich erzielt hat, muß die Erklärung an die Preisüberwachungsstelle abgeben, und zwar unabhängig davon, ob er sich zur Gewinnabführung verpflichtet hält.

(8) Die Erklärung ist für die Jahre 1939 und 1940 bis zum 31. Dez. 1941 einzureichen. Sie muß alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung, ob Übergewinne entstanden sind, Bedeutung haben. Insbesondere müssen in übersichtlicher Form angegeben werden:

- a) Einnahmen,
- b) Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme,
- c) steuerpflichtiger Gewinn,
- d) berichtigter Gewinn (soweit verwertet) mit erläutern-der Begründung, welche Beträge dem steuerpflichtigen Gewinn zugerechnet und von ihm abgesetzt worden sind,
- e) angemessener Gewinn,
- f) Übergewinn,
- g) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, soweit sie infolge des Übergewinns mehr gezahlt oder zu zahlen ist,
- h) Abführungsbetrag.

Die Angaben zu a bis c sind für die Jahre 1936 ff. zu machen. Die übrigen Angaben brauchen erst ab 1939 gemacht zu werden. Etwaige Gewinnberichtigungen sind auch für die Vergleichsjahre durchzuführen. (Runderlaß Nr. 106/41 des Reichskommissars für die Preisbildung, RfPr. VIII — 426 — 8536/41.)

Schrifttum

Weltkampf. Die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Wissenschaftliche Vierteljahresschrift des Inst. zur Erforschung der Judenfrage. München 1941. Hohen-eichen-Verlag. 125 S. Preis vierteljährlich 2 *R.M.*

Die Zeitschrift „Der Weltkampf“ hat bereits zum Beginn des nationalsozialistischen Kampfes gegen das Judentum der Bewegung als politisches Aufklärungsorgan gedient. Nach der Gründung des Institutes zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt a. M. als der ersten Außenstelle der Hohen Schule ist die bisherige Monatsschrift durch den Verlag der Hohen Schule erworben und in den Dienst des Instituts gestellt worden. Sie erscheint in Zukunft im neuen Gewand und unter neuer Schriftleitung als wissenschaftliche Vierteljahresschrift. Sie ist, wie der Herausgeber und Leiter der Außenstelle Dr. Wilhelm Grau in einem Geleitwort betont, in Zukunft das Sprech-

organ der deutschen und europäischen Wissenschaft, die sich zusammenfinden wird, die offenen Fragen des weltanschaulichen und historischen Problems der Juden zu bearbeiten.

Das vorliegende erste Heft erhält einen besonderen Charakter dadurch, daß in ihm die Vorträge, die bei der feierlichen Eröffnungskundgebung der Außenstelle Frankfurt a. M. der Hohen Schule und der daran anschließenden Arbeitstagung gehalten wurden, veröffentlicht sind. Es handelt sich um folgende grundlegenden Vorträge:

- Alfred Rosenberg: Nationalsozialismus und Wissenschaft,
 Wilhelm Grau: Die geschichtlichen Lösungsversuche der Judenfrage,
 Wilhelm Grau: Das Institut zur Erforschung der Judenfrage,

Giselher Wirsing: Die Judenfrage im Vorderen Orient, Klaus Schickert: Die Judenemanzipation in Südosteuropa und ihr Ende,

Peter-Heinz Seraphim: Bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Probleme einer europäischen Gesamtlösung der Judenfrage,

Walter Groß: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage,

Alfred Rosenberg: Die Judenfrage als Weltproblem.

In einem Anhang finden sich Ansprachen der Vertreter von 8 Nationen auf der Frankfurter Tagung des Instituts zur Erforschung der Judenfrage zur politischen Entwicklung der Judenfrage in Europa, und zwar Deutschland (Schirmer), Norwegen (Vidkun Quisling), Niederlande (van Genechten), Rumänien (George Cuza), Ungarn (Kovács), Bulgarien (Schischkoff), Dänemark (Hallas), Flandern (Lambrechts). Eine Reihe kleiner Beiträge und Berichte beschließen das Heft.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Kriegsstrafrecht. Textausgabe der Bestimmungen des Kriegsstrafrechts und Kriegsstrafverfahrenrechts in neuester Fassung unter Verwendung amtlicher Erläuterungen mit Anmerkungen, Verweisungen, Sachverzeichnis und Vorwort herausgegeben von Hanns Dombrowski, Oberkriegsgerichtsrat beim Reichskriegsgericht. (Sammlung des Wehrrechts.) 4., stark erweiterte Auflage. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. 340 S. Preis geb. 3,75 *R.M.*

Mit der Bezeichnung „Taschenbuch des Kriegsstrafrechts“ dürfte der Band zutreffend gekennzeichnet sein. Er enthält in handlicher Form (Taschenformat) und übersichtlicher Anordnung in 3 Teilen die Vorschriften des materiellen Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und als Anhang die Bestimmungen über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement und den besetzten Gebieten. Die Erläuterungen beschränken sich auf kurze Einführungen zu einzelnen Bestimmungen, amtliche Richtlinien und Erlasse sowie Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen. Die Anführung der Grundsätze der Reichskriegsanwaltschaft zu § 5 KrSondStrafVO. ist hervorzuheben. Alles ist auf die Praxis eingestellt, die besonders bei Feldgerichten die in Erlassen niedergelegten Anweisungen sonst nicht immer zur Hand haben kann. Der Umfang des Buches ist gegenüber der früheren Auflage erheblich vermehrt, weist es doch allein 44 Gesetze und Verordnungen auf. Ein Nachtrag enthält die Änderung des StGB. durch Gesetz v. 4. Sept. 1941. Auch die 4. Aufl. wird wie die vorangegangenen demjenigen, der nur einen Überblick gewinnen will oder aus anderen Gründen eingehendere Bearbeitungen des Kriegsstrafrechts nicht benutzen kann, ein brauchbares Hilfsmittel sein.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Die Abgabe der Gewinnerklärung im Bereich der Industrie gemäß § 22 KWVO. von Dr. W. Kalveram, ord. Univ.-Prof., Frankfurt a. M., und Dr. A. Marx, Mitgl. der Geschäftsführung der Wirtschaftskammer Hessen, Industrie-Abt. (Veröffentlichungen der Wirtschaftskammer Hessen, Industrie-Abt.) Wiesbaden 1941. Betriebswirtsch. Verlag, Dr. Th. Gabler. 75 S. Preis brosch. 1,80 *R.M.*

Angesichts des Umstandes, daß viele Unternehmungen demnächst eine Gewinnerklärung gemäß § 22 KWVO. an die Preisüberwachungsstelle einreichen müssen, gewinnt das kleine Werk eine besonders aktuelle Bedeutung. Es entspricht im wesentlichen Vorträgen, die die Verfasser unlängst vor der Industrieabteilung der Wirtschaftskammer Hessen in Frankfurt gehalten haben. Die in den anschließenden Diskussionen vorgetragenen, in der Praxis aufgetauchten Fälle sind dabei systematisch mitverarbeitet worden. Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des Preisrechts von Dr. Marx werden Wesen und Bedeutung der Gewinnrichtpunkte, die Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals als wichtige Voraussetzung für die Anwendung der Gewinnrichtpunkte, die Errechnung des Periodengewinnes, der auf seine Angemessenheit zu prüfen ist, die Errechnung des Bruttogewinnes und des abzuführenden Gewinnes

von Professor Dr. W. Kalveram behandelt. Abschließend erörtert Dr. Marx die technische Durchführung der Gewinnerklärung und der Gewinnabführung. Der Anhang bringt die amtlichen Erlasse, die Anweisung des Reichskommissars zu §§ 22 ff. KWVO. und die Erläuterungen zur Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals. Mit einem Schlagwortverzeichnis schließt das Büchlein, das zahlreiche, mit der Feststellung des abführungspflichtigen Gewinns zusammenhängende Zweifelsfragen klärt und damit den Betrieben bei der abzugebenden Gewinnerklärung wertvolle Hilfe leistet.

RA. und Notar

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Erläuterungen zur Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Von Dr. Dr. Günther Löwisch, OLG. zu Jena. (Juristische Praktiker-Bibliothek Nr. 2) Bad Oeynhausen (Westf.) 1941. Verlag August Lutzeyer. 94 S. Preis brosch. 3,20 *R.M.*

Ist die Durchführung eines Liefervertrages durch Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar geworden, so kann jeder Vertragsteil auf Grund der VO. v. 20. April 1940 die richterliche Vertragshilfe zur Abwicklung des Vertrags in Anspruch nehmen. Zuständig ist das OLG. in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und einem Beisitzer aus den Kreisen der Industrie oder des Handels. Der Verf., der dem Vertragshilfesenat des OLG. Jena angehört, hat die VO. unter Verwertung der veröffentlichten Entscheidungen und des Schrifttums sorgfältig und gründlich erläutert. Man kann ihm auch durchweg zustimmen. Auf S. 43 vertritt er allerdings die Auffassung, daß für den Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei; dies dürfte zu weit gehen; solange von keiner Seite ein Vertragshilfeantrag gestellt ist, dürfte einer solchen Klage nichts im Wege stehen. Im allgemeinen werden jedoch die Parteien das Vertragshilfeverfahren dem ordentlichen Prozeß vorziehen, da sie mit dem Vertragsabwicklungsverfahren in der Regel schneller und billiger zum Ziel kommen werden.

Auf S. 49 übt der Verf. Kritik an der Zusammensetzung des Gerichts. Es sei nicht zweckmäßig, daß bei einer Meinungsverschiedenheit der beiden Berufsrichter der Laienbeisitzer den Ausschlag gebe; besser wäre es, wenn das Gericht nur aus einem Richter und zwei Laien bestände. Diese Kritik erscheint nicht recht überzeugend.

In Ergänzung zu S. 34 sei bemerkt, daß die VO. inzwischen auf Grund der OstrechtspflegeVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) auch in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft getreten ist. Für eine weitere Auflage sei ferner auf die Schrift von Kegel, Rupp und Zweigert, die Einwirkung des Krieges auf Verträge, Berlin 1941, hingewiesen, in der die einschlägigen Fragen ausführlich behandelt sind.

Im übrigen wird sich die anregend und klar abgefaßte Schrift sicherlich als zuverlässiger Ratgeber auf diesem nicht gerade einfachen Rechtsgebiet bewähren.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

Beiträge zur Kenntnis des rumänischen Wirtschaftsrechts Heft 1 (in den Veröffentlichungen des Rechtsamtes der Deutschen Volksgruppe in Rumänien). Dr. Rolf Leonhardt: Bergrecht, Forstrecht, Elektrizitätswirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, herausgegeben vom Stabsamt der Deutschen Volksgruppe in Rumänien. Hermannstadt 1941. Verlag Krafft & Drotleff. XVIII, 190 S. Preis brosch. 295 Lei.

Der Verf., Rechtsanwalt in Hermannstadt, gibt im angezeigten Heft einen Überblick über vier Rechtsgebiete, denen im Hinblick auf die stark intensivierten deutsch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen heute besondere Bedeutung zukommt. Ein knapper, klarer Abriss der Rechtsgrundsätze des rumänischen Rechts, wie er hiermit Hinweisen auf das deutsche Recht — in einer dem deutschen Rechtswahrer und Kaufmann ansprechenden Form geboten wird, kann den neuen Aufgaben europäischer Wirtschaftszusammenarbeit aufs beste dienen.

Schriftleitung.

Siegfried von der Trenck: Reichardt aus der Fülle. Roman eines lebendigen Menschen. Berlin 1941. West-Ost-Verlag, Werner Jöhren. 383 S. Preis geb. 6,60 *R.M.*

Es ist nicht die Aufgabe des Juristen, das Buch eines Dichters in dieser Zeitschrift sachkundig zu würdigen. Der Berichtersteller beschränkt sich daher auf eine Anzeige mit wenigen Anmerkungen.

Der Verf., Jurist und Dichter wie mancher unseres Standes, legt in dem angezeigten Werk die Lebenschronik eines gewissen Paul Reichardt nieder, in dessen Lebensgang und Persönlichkeit man in wesentlichen Zügen den Dichter selbst zu vermuten geneigt ist (vgl. S. 312). v. d. Trenck wählt damit eine Form, die in der deutschen Erzählung vielfach verwendet worden ist und die es ihm gestattet, sein eigenes Ich frei nachzugestalten, zu tadeln und ohne den Vorwurf des Selbstlobs zu preisen. Der Verf. macht von dieser durch die Form gebotenen Möglichkeit regen Gebrauch.

Besagter Paul Reichardt wächst in Ostpreußen als Sohn eines Richters in mittelbürgerlichen Verhältnissen auf. Er widmet sich wie selbstverständlich ebenfalls dem Rechtsstudium an den Universitäten Königsberg, Freiburg und Berlin; daran schließt sich das Referendariat in der ostpreußischen Heimat und in einem Berliner Anwaltsbüro.

Dieser normal-bürgerliche Lebensablauf wird uns in dem angezeigten Buche ausführlich, mit Betrachtungen mancher Art untermischt, geschildert. Die geistige Entwicklung Reichardts steht im Vordergrund. Sie führt ihn an Fragen der Philosophie und Lebensgestaltung, der Kunstbetrachtung und des Rechts und vermittelt den Eindruck eines starken und reichen geistigen Lebens.

Der Verf. verzichtet darauf, den geschichtlichen Raum deutscher Städte und deutscher Landschaft zum vorstellungsbildenden Mitgestalter aufzurufen. Das harte und geschichtsumwitterte Königsberg wird zu einem nebelhaften „Hochburg“, Naumburg zu Utaheim, Freiburg zu Münsterstadt und auch die Küstenorte des Samlandes, die Städte Ostpreußens werden mit Phantasienamen überdeckt und ihrer Bildkraft beraubt. Ebenso tarnt der Verf. die nahe Vergangenheit, mit der er sich geistig auseinandersetzt; so verspottet Reichardt etwa Michael Stark, während Trenck Stefan George meint, Reichardt macht Max Elisabeth Korn verächtlich, während Rilke getroffen werden soll.

Den Rechtswahrer mag das Buch interessieren, weil hier in der Form des Romans Leben und Entwicklung eines Rechtswahrers geschildert wird. Zunächst bleibt freilich das Recht für Reichardt an der Peripherie der geistigen Persönlichkeit. Den Hauptindruck des Studiums gibt die abschreckende römisch-rechtliche Anfangsvorlesung. Während der Referendarzeit tritt das Erlebnis des Rechtswahrers zurück, da Paul zu dieser Zeit seine dichterische Ader entdeckt. Schön und dankenswert dagegen ist das Kapitel, in dem der Verf. den Eintritt Reichardts in die Praxis eines großen Berliner Anwaltsbüros als Stationsreferendar schildert und Arbeit und Aufgabe, Kunst und Verantwortung des Anwalts aber auch die Grenzen seiner Kunst aufzeigt: Nicht der Trick, der Kniff, das Schwarz- und Weißfärben macht den großen Anwalt, sondern der Kampf um das wahre Recht, in dem er mit Rechtskenntnis, schnellem und wendigem Geist und menschlichem Einfühlungsvermögen den Richter beim Finden des rechten Ergebnisses unterstützt. Hier zeigt nicht Reichardt seine Referendarkennnisse, sondern der erfahrene Anwalt von der Trenck gibt den Schlüssel zum Wesen, zur Aufgabe und inneren Notwendigkeit des Anwaltsberufs.

Der Abschluß zeigt die dichterische Entwicklung und Vollendung Reichardts. — Dies indessen ist die Besprechung eines Juristen. Über Dichtung und Dichter mögen — an anderer Stelle — andere sprechen.

RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin.

Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für das Heer (HDSO.) v. 18. Mai 1926 in der heute geltenden Fassung einschl. des Kriegedisziplinarrechts und unter Berücksichtigung des Militärstrafgesetzbuches in

der Fassung v. 10. Okt. 1940 — auch gültig für die Luftwaffe — von Dr. Fritz Hodes, Kriegsgerichtsrat im Stabe einer Panzergruppe. 3. Aufl. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 152 S. Preis brosch. 4 *R.M.*

Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan unter Einfluß des bisherigen Rechts, erläutert von Fritz Wohlhaupt, MinR., Dr. Wilhelm Rentrop, ORegR., Abt.-Leitern beim Reichskommissar für die Preisbildung, Martin Bertelsmann, RegR., Referent beim Reichskommissar für die Preisbildung (Loseblattausgabe). ErgLief. Sept. 1940, 8. Lief. zur 1. Aufl. zugleich 3. Lief. zur 2. Aufl. (586 Bl.); 9. ErgLief. zur 1. Aufl. zugleich 4. Lief. zur 2. Aufl., 1. Lief. zur 3. Aufl. (472 Bl. und eine Zuständigkeitstabelle). Preis je Lief. 12 *R.M.*, Hauptband 3. Aufl., 2 Bände mit rund 3000 S., mit ErgLief. zusammen 36 *R.M.* München und Berlin 1939/41. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten. Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dez. 1940 gültigen Fassung mit Anmerkungen und Verweisungen und einem Sachregister von Dr. habil. Hans Joachim Mette. 2., verbesserte Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 296 S. Preis kart. 6 *R.M.*

Beamtenkriegsrecht. Textausgabe der aus Anlaß des Krieges auf dem Gebiete des Beamtenrechts erlassenen Vorschriften, zusammengestellt nach dem Stande vom 1. Juli 1941 von Dr. Hermann Wittland, MinR. im RJM. (Deutsches Beamtenrecht. Eine Sammlung und Erläuterung des gesamten deutschen Beamtenrechts, Bd. 1a.) Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. XXXII, 305 S. Preis kart. 8,50 *R.M.*

Dr. Wolfgang Siebert, o. ö. Prof. a. d. Univ. Berlin, Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der Akad. f. Deutsches Recht: Grundzüge des deutschen Jugendrechts. (Schriften zum Jugendrecht Band 1.) 2., ergänzte Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 156 S. Preis kart. 6 *R.M.*

In schneller Folge erschien die 2. Aufl. der hier vor kurzem ausführlich besprochenen Schrift (DR. 1941, 1596: Neeße). Sie ist ergänzt und auf den Stand v. 1. Juli 1941 gebracht. Die Neufassung der Dienststrafordnung der HJ., die Änderungen im Schulrecht sowie weitere Neuerungen sind berücksichtigt.

Die Schrift bewährt sich damit als zuverlässiger und zeitnaher Bericht über Grundgedanken und gegenwärtigen Stand dieses in rascher Entwicklung befindlichen Rechtsgebietes.

Schriftleitung.

Nachschlagewerk für das deutsche Reichsrecht. Nach Stichworten gegliederte und alphabetisch geordnete Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen, Ministerialerlassen usw. Zusammengestellt und bearbeitet von Albert Mattheck. 1.—8. Ergänzungslieferung. Dresden 1940. Verlag Aus- und Fortbildung Arthur Pfennig. Preis je Lieferung 4,80 *R.M.*

Mit den Ergänzungslieferungen 1—8 ist das Nachschlagewerk, das ich bereits früher eingehend besprochen habe (vgl. DR. 1940, 2230), auf den Stand v. 1. Juli 1941 gebracht worden. Durch laufende Ergänzung mit anfänglich noch fehlenden Buchstaben ist das Werk inzwischen um einen weiteren Band vermehrt worden. Als weiterer Vorzug über die schon bei der Besprechung des Grundwerks erwähnten Vorzüge hinaus verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Ergänzungslieferungen sehr leicht eingeordnet werden können, weil die laufend notwendigen Berichtigungen jeweils durch einen Neudruck sämtlicher einen Buchstaben umfassenden losen Blätter berücksichtigt werden und so zum Auswechseln nur ein einfacher Handgriff erforderlich ist.

RegR. Dr. Heinrich Malz, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

zur Preisstopverordnung S. 35 Nr. 1; über richterliche Auslegung S. 38 Nr. 2

Zivilrecht

**** 1. RG.** — Abs. 1 VO. üb. das Verbot von Preiserhöhungen (sog. PreisstopVO.) v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955). Von dem Verbot der „Preiserhöhungen“ i. S. des § 1 Abs. 1 PreisstopVO. werden auch am Stichtage des 18. Okt. 1936 laufende, aber vor dem Inkrafttreten der VO. (1. Dez. 1936) noch nicht vollständig erfüllte Verträge betroffen, wenn sie eine Preisschwankungsklausel (z. B. Vereinbarung des Großhandelsindex als Wertmesser für den zu zahlenden Reichsmarkbetrag) enthalten und der danach (infolge Steigens des Index) zu zahlende Preis höher sein würde als der Preis, der am Stichtage zu zahlen gewesen wäre.

Durch notariellen Vertrag v. 14. Febr. 1935 kaufte die Bekl. von Frau K., der Erblasserin der Kl., das von ihr unter der Firma „K., Braunkohlenwerk und Brikettfabrik K.“ betriebene Unternehmen. Der Kaufpreis wurde auf 828 450 *R.M.* vereinbart und sollte, unter Ausschluß einer Verzinsung, wie folgt in Raten gezahlt werden: 100 000 *R.M.* sofort, 28 450 *R.M.* am 15. April 1935 und der Rest von 700 000 *R.M.* in Jahresraten von je 100 000 *R.M.*, fällig am zweiten Tage eines jeden Jahres, beginnend am 2. Jan. 1936. Außerdem enthielt der Vertrag hierzu noch folgende Bestimmung:

„Bei Bemessung des Kaufpreises gehen die Parteien davon aus, daß bei Abschluß des Vertrages der Großhandels-Gesamtindex des Statistischen Reichsamtes oder des an dessen Stelle tretenden Instituts — wobei jedoch die Berechnungsgrundlage des Großhandels-Gesamtindex die gleiche zu bleiben hat — 101,0% beträgt. Sollte bei Fälligkeit einer Rate der oben festgelegte Großhandels-Gesamtindex eine 5% übersteigende Änderung nach oben oder unten aufweisen, erhöht oder ermäßigt sich die jeweils zu zahlende Rate in dem gleichen Verhältnis. Eine Anrechnung der über oder unter dem Nennwert gezahlten Beträge findet im Falle einer weiteren Änderung des Großhandels-Gesamtindex bei der Bezahlung der später fällig werdenden Raten nicht statt.“

Am 2. Jan. 1939 betrug der Großhandels-Gesamtindex 106,5%, am 2. Jan. 1940 108,2%. Die Kl. hat deshalb Erhöhung der an diesen Tagen fälligen Raten um 5500 *R.M.* und 7200 *R.M.*, zusammen 12 700 *R.M.* verlangt. Die Bekl. hat jedoch nur je 100 000 *R.M.* bezahlt und die Mehrzahlung verweigert. Aus diesem Grunde hat die Kl. Klage auf Zahlung von 12 700 *R.M.* nebst 5% Verzugszinsen seit den Fälligkeitstagen erhoben.

Die Bekl. hat eingewendet, der Forderung der Kl. stehe die PrStVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) entgegen. Dies habe ihr der Reichskommissar für die Preisbildung auf ihre Anfrage v. 14. Mai 1940 mit Schreiben v. 4. Juli 1940 ausdrücklich bestätigt mit dem Bemerkten, daß die PrStVO. auch auf den Kaufvertrag v. 14. Febr. 1935 Anwendung finde, soweit dieser nicht von beiden Vertragspartnern vor dem 18. Okt. 1936 erfüllt worden sei; darin liege, obwohl es sich um einen Einzelbescheid handele, eine „Anordnung“ i. S. des § 6 Abs. 1 des Ges. zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927), der für das Gericht bindend sei.

Das BG. hat die Anwendbarkeit der PrStVO. bejaht und deshalb, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abgewiesen. Die Revision war erfolglos.

I. Das BG. läßt die Frage, ob die Stellungnahme des Reichskommissars für die Preisbildung im Schreiben vom 4. Mai 1940 eine das Gericht bindende „Anordnung“ i. S.

des § 6 Abs. 1 des Ges. zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927), und zwar ein Verbot des Verlangens der Kl. nach Zahlung der erhöhten Kaufpreiseraten enthält, offen, weil es die PrStVO. v. 26. Nov. 1936 ohne Rücksicht hierauf auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet. Da diese Auffassung des BG., wie noch dargelegt werden wird, rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann die Frage, ob die Gerichte für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits an jenen Einzelbescheid gebunden sind, in der Tat auch dahingestellt bleiben.

II. Das BG. nimmt mit Recht an, daß die Bestimmungen der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen (sogenannte Preisstopverordnung = PrStVO.) v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) der von der Kl. verlangten Raterhöhung entgegenstehen. Dies ergibt sich eindeutig vielleicht nicht aus dem Wortlaut, aber aus dem erkennbaren Zweck der VO.

1. Der § 1 Abs. 1 PrStVO. verbietet rückwirkend vom 18. Okt. 1936 ab „Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art, sowie für sonstige Entgelte“. Im Satz 2 des Abs. 1 heißt es sodann weiter: „Dieses Verbot gilt rückwirkend v. 18. Okt. 1936 ab; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.“ Hiernach greift die Rückwirkung zeitlich nicht über den 18. Okt. 1936 hinaus, gilt sie aber überhaupt nicht für solche Verträge, die vor dem Inkrafttreten der VO., d. h. vor dem 1. Dez. 1936, von beiden Vertragspartnern bereits erfüllt worden sind.

Hiernach greift die Rückwirkung der Vorschrift zeitlich nicht über den 18. Okt. 1936 hinaus, gilt sie aber überhaupt nicht für solche Verträge, die vor dem Inkrafttreten der VO., d. h. vor dem 1. Dez. 1936, von beiden Vertragspartnern bereits vollständig erfüllt worden sind. Aus dieser zeitlichen Beschränkung der Rückwirkung folgt jedoch nicht, daß die Vorschrift nicht auch in solche Verträge, die bereits vor dem 18. Okt. 1936 geschlossen worden sind, eingreifen könne. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn unter den verbotenen „Preiserhöhungen“ nur der Abschluß von Verträgen verstanden werden könnte, in denen ein höherer als der am Stichtage maßgebende Preis ausbedungen wird. Der Ausdruck „Preiserhöhungen“ ist aber so allgemein und umfassend, daß es naheliegt, ihm einen weiteren Sinn zu geben, nämlich in der Vorschrift ohne Rücksicht auf den Tag des Vertragsschlusses und überhaupt ohne Rücksicht auf das Laufen eines bestimmten Vertrages ein Verbot zu sehen, das sich gegen alle Handlungen richtet, die sich in Preiserhöhungen auswirken oder darauf abzielen, das also auch das bloße Begehren oder Gewähren eines Preises umfaßt, der höher ist als der am Stichtage maßgebende Preis. Hierbei fragt es sich dann freilich wiederum, welches der am Stichtage maßgebende Preis ist, d. h. ob es, soweit am Stichtage ein Vertrag läuft, unter allen Umständen der in diesem Zeitpunkte ausbedungene Preis ist oder ein in anderer Weise nach dem Stichtage zu bestimmender Preis, ob es insbesondere auch der Preis sein kann, der am Stichtag zu zahlen gewesen wäre, wenn die Forderung an diesem Tage fällig gewesen wäre. Jedenfalls ist für die hier in Rede stehende Streitfrage allein die Auslegung des Satzes 1 vom § 1 Abs. 1 der VO. maßgebend und ist die im Satz 2 be-

stimmte zeitlich beschränkte Rückwirkung hierfür ohne Bedeutung. Das BG. stützt seine Entscheidung auch nicht etwa auf eine sich aus Satz 2 ergebende Rückwirkung, sondern ausschließlich auf den Zweck des in Satz 1 ausgesprochenen Verbots, wobei es freilich davon ausgeht, daß der Wortlaut dieser Bestimmung seiner Auslegung entgegenzustehen scheine. In dieser Beziehung weist es ausdrücklich darauf hin, daß man bei der Auslegung der VO., die der Durchführung des Vierjahresplanes diene, nicht eng an dem buchstäblichen Sinn der Bestimmungen haften dürfe, sondern den wirtschaftlichen Zweck der gesamten Anordnungen erfassen müsse.

2. Demzufolge kann es sich nur fragen, ob die auf den Zweck der VO. gestützte Auslegung des BG. mit dem Wortlaut überhaupt vereinbar ist und ob sie durch ihren Zweck gerechtfertigt wird.

Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, daß der Vertrag, aus dem der Anspruch hergeleitet wird, zwar bereits vor dem 18. Okt. 1936 geschlossen und seitdem inhaltlich auch nicht verändert worden ist, daß aber die Höhe der einzelnen auf den Kaufpreis zu zahlenden Raten, deren Fälligkeit über den Stichtag des 17. Okt. 1936 hinausgreift, von dem bei Fälligkeit festgelegten Großhandels-Gesamtindex abhängig gemacht worden ist. Danach kommt hier zwar keine Preiserhöhung im Sinne einer nachträglich vereinbarten preiserhöhenden Änderung des Vertrages in Betracht, aber doch eine „Preiserhöhung“ in dem Sinne, daß nach dem Inhalt des Vertrages bei entsprechendem Ansteigen des Großhandels-Gesamtindex seit dem Stichtage v. 17. Okt. 1936 für die einzelnen Raten ein höherer Betrag zu zahlen ist, als ursprünglich in Reichsmark vorgesehen war. Die „Preiserhöhung“ ist hier also, wie das BG. zutreffend sagt, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, und zwar von einer seit dem Stichtage eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig. Hierzu führt das BG. weiter aus: Vom juristischen Standpunkt aus bestehe natürlich ein Unterschied zwischen dem Fall, daß nach dem 17. Okt. 1936 eine Preiserhöhung vereinbart werde, und dem anderen Falle, daß, wie hier, eine Preiserhöhung, die vor dem 18. Okt. 1936 für den Fall des vom Willen der Parteien unabhängigen Eintritts eines zukünftigen Ereignisses (einer aufschiebenden Bedingung) vorgesehen sei, nach diesem Zeitpunkt wirksam werde. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus aber widerspreche die infolge Eintritts der aufschiebenden Bedingung eintretende Preiserhöhung den Zwecken des Verbots der Preiserhöhung genau ebenso wie eine nach dem Stichtag getroffene Vereinbarung. Das trete klar hervor, wenn man andere Fälle zum Vergleich heranziehe, z. B. den Fall, daß die Parteien eine Preiserhöhung für den Fall des Eintritts eines politischen Ereignisses (Kriegsausbruch) oder eines auslandswirtschaftlichen Ereignisses (Sturz der Mark an ausländischen Börsen) vereinbart haben. Daß in solchen Fällen die Preiserhöhung dem Bestreben, die Preise stabil zu halten, widerspreche, liege auf der Hand. Das gleiche müsse aber auch für den vorliegenden Fall gelten. Daß der Gesetzgeber das „Verbot der Preiserhöhungen“ in weitem Sinne gemeint habe, ergebe sich unter anderem aus § 1 Abs. 2, wonach auch jede dem Abnehmer nachteilige Änderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen als Preiserhöhung anzusehen sei, ferner auch aus § 2, wonach Handlungen verboten seien, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen würden oder umgangen werden sollten. Ebenso wie es dem Veräußerer danach verboten sei, auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden allgemeinen Vertragsvorbehalts für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse (sogenannte *clausula rebus sic stantibus*) eine Preiserhöhung zu fordern, müsse es auch unzulässig sein, die Wirkung einer solchen Klausel auf einen bestimmten Fall zu spezialisieren, indem man die Preiserhöhungen aufschiebend bedingt an den Eintritt einer bestimmten Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse knüpfe und nach dem Eintritt der vorgesehenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Preiserhöhung verlange.

Mit Unrecht stützt demgegenüber die Revision ihre gegenteilige Auffassung auf die Erwägung, daß unter „Preiserhöhungen“ nur Handlungen verstanden wer-

den könnten, die eine Erhöhung herbeiführen, daß aber von diesen Worten nicht auch die Geltendmachung von Erhöhungen umfaßt werde, die auf Grund früherer Vereinbarung rechtlich eingetreten sind. Zuzugeben ist ihr, daß das Verbot von „Preiserhöhungen“ sich nur gegen Handlungen richten kann, die eine Erhöhung herbeiführen oder, wie der Senat sich in seiner Entscheidung II 145/38 v. 4. März 1939 (DR. 1939, 652²⁵) ausgedrückt hatte und wie auch oben (zu 1) gesagt ist, „die sich in Preiserhöhungen auswirken oder darauf abzielen“. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine Preisvereinbarung, sofern sie schon vor dem Stichtage v. 18. Okt. 1936 getroffen worden ist, unter allen Umständen zulässig und wirksam bleiben müsse, auch wenn sie eine Preiserhöhung gegenüber dem Stichtag in sich schließt, mit anderen Worten, auch wenn sie infolge eines entsprechenden Vorbehalts eine „Preiserhöhung“ für die Zukunft vorsieht. Die verbotene Handlung kann in diesem Falle die Geltendmachung und, vom Standpunkt des Schuldners, das Gewähren des entsprechend dem Preisvorbehalt erhöhten Preises sein. Allerdings bleiben vor dem Stichtage getroffene Preisvereinbarungen, sofern in ihnen ein fester Preis ausbedungen ist, infolge der beschränkten zeitlichen Rückwirkung grundsätzlich unberührt. Daraus folgt aber noch nicht, daß dies auch dann gilt, wenn nicht ein fester Preis, sondern ein von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängiger, also ein schwankender Preis vereinbart worden ist. Dies kann man auch nicht, wie die Revision meint, daraus entnehmen, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 (das Verbot, die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer zu verändern) und des § 2 (das Verbot von Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen) Rechtswirkungen erzeugende Handlungen kennzeichnen. Es mag sein, daß die Vorschrift in erster Linie derartige Handlungen im Auge hat. Hierfür könnte auch der die VO. erläuternde Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 1/37 v. 30. Jan. 1937 (abgedr. unter anderem bei Engelsing-Gißmann, „Preisbildung und Preisüberwachung“, zu II A 8a) angeführt werden, in dem zu III Abs. 3 gesagt wird: „Nach Wortlaut und Zweck der VO. darf der Preisstand des Stichtages unter keinen Umständen überschritten werden. Daraus folgt, daß der an den Stichtagen erzielte Preis (Entgelt) für alle weiteren Verträge gilt, die nach den Stichtagen von den gleichen Partnern getätigt werden.“ Wenn auch dieser Teil des Runderlasses durch den Runderlaß Nr. 37/40 v. 3. April 1940 (MittBl. des RfPr. I S. 212) zu V aufgehoben worden ist, so kann doch auch ihm noch für die Auslegung der VO. eine gewisse Bedeutung zukommen. Aber es wäre verfehlt, daraus zu folgern, daß ausschließlich derartige Handlungen unter das Preiserhöhungsverbot fallen sollen. Es fragt sich eben wiederum nur, was unter dem in dem genannten Runderlaß v. 31. Jan. 1937 erwähnten „Preisstand des Stichtages“ zu verstehen ist, der „unter keinen Umständen überschritten“ werden darf. Mit dem Wortlaut der VO. ist es jedenfalls, wie die obige Darstellung des Sinnes der hier in Rede stehenden Vereinbarung erkennen läßt, durchaus vereinbar, auch in einem Falle der vorliegenden Art von einer „Preiserhöhung“ zu sprechen, die erst nach dem Stichtage eintritt. Der Abs. 1 Satz 1 PrStVO. spricht allgemein das Verbot einer „Preiserhöhung“ aus, gleichviel auf welchen Rechtsgrund sie gestützt wird. Dieses Verbot deckt auch Preiserhöhungen, die automatisch auf Grund früherer Vereinbarungen eintreten; ausgenommen sind davon nur vor Inkrafttreten der VO. (1. Dez. 1936) beiderseits voll erfüllte Verträge.

Das BG. legt auch zutreffend dar, daß eine solche Auslegung nach dem Zweck der Vorschrift sogar geboten ist. Als diesen Zweck bezeichnet es mit Recht das Bestreben, die Preise stabil zu halten. Genauer ausgedrückt, verfolgt die VO. den Zweck, den am Stichtag bestehenden Preisstand aufrechtzuerhalten und so die Kaufkraft des Arbeitslohnes der breiten Schichten des Volkes weitgehend zu sichern (vgl. Urte. des Senats in II 164/38 vom 11. Febr. 1939: DR. 1939, 650²⁴; vgl. auch Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften“, 1940, Bd. I, zu II 15 betr. PrStVO.

v. 26. Nov. 1936 § 1 Anm. 3 S. 3). Im gleichen Sinne weist auch die amtliche Begründung auf die Äußerung hin, die der Beauftragte für den Vierjahresplan, der jetzige Reichsmarschall Göring, in seiner Sportpalastrede v. 28. Okt. 1936 getan hat, daß „der deutsche Arbeiter bei festen und ruhig bleibenden Löhnen auch feste und sichere Preise verlangen“ könne; sodann heißt es in der Begründung weiter: „nur durch ein derartiges generelles Verbot kann das sonst unaufhaltsame Steigen der bisher noch ungebundenen Preise unterbunden werden“. Dem Bestreben der VO., die Preise stabil zu halten, würde aber eine Preisvereinbarung der in Rede stehenden Art auch dann widersprechen, wenn sie vor dem nach der VO. maßgebenden Stichtag getroffen worden ist. Allerdings werden feste Preise, falls sie vor dem Stichtag vom 18. Okt. 1936 vereinbart sind, von dem Preiserhöhungsverbot absichtlich selbst dann nicht betroffen, wenn sie der am Stichtage (17. Okt. 1936) maßgeblichen Preislage nicht entsprechen. Anders ist jedoch die Vereinbarung schwankender Preise zu beurteilen, deren Höhe im voraus von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängig gemacht ist. Auch sie von der VO. auszunehmen, falls sie vor dem Stichtage getroffen sind, erscheint wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Denn derartige Preisvereinbarungen, die sich im Augenblick der Fälligkeit der Ansprüche „preiserhöhend“ auswirken, lassen etwaige wirtschaftliche Schwankungen gerade besonders deutlich hervortreten und gefährden dadurch die Stetigkeit der Preise nicht in geringerem Maße als Preisvereinbarungen, die erst durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt worden sind. Gerade solche Klauseln, welche die Höhe des jeweils zu entrichtenden Kaufpreises mit einem Index oder dem Mark- oder einem Fremdwährungskurs verknüpfen, sind dem erstrebten festen Preisgefüge besonders gefährlich und würden, wenn sie, weil vor dem 18. Okt. 1936 vereinbart, nach wie vor als rechtswirksam zu erachten wären, geeignet sein, von vornherein die Zwecke der VO. zu vereiteln.

Hiernach kann der Revision darin nicht beigestimmt werden, daß zu der ausdehnenden oder ergänzenden Auslegung der VO., die das BG. aus deren Zweck entnimmt, die rechtliche Grundlage fehle. Bei einer gesetzlichen Bestimmung, die nur aus der derzeitigen wirtschaftlichen Lage heraus zu verstehen ist, besteht noch in weiterem Maße als bei sonstigen Gesetzen die Notwendigkeit, ihre Tragweite nach ihrem wirtschaftlichen Zweck zu bemessen, und dürfen daher der Auslegung keinesfalls zu enge Grenzen gezogen werden. Die weiter von der Revision geäußerte Ansicht, daß eine Herabsetzung der Entgelte in den früher (vor dem 18. Okt. 1936) abgeschlossenen Verträgen keinen Einfluß auf die Preisbildung der wirtschaftlichen Güter haben könne, mag zwar für den Regelfall zutreffen; dies gilt aber aus den angeführten Gründen nicht auch für den Fall, daß von vornherein ein schwankender, von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängiger Preis vereinbart worden ist. Ob eine derartige Gefährdung der Preisstetigkeit auch für den Einzelfall besteht, wo, wie hier, ein wirtschaftliches Unternehmen (Braunkohlenwerk) Gegenstand des Vertrages ist, kann nicht entscheidend sein, da die PrStVO. Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art ohne Rücksicht auf den Einzelfall verbietet. Unbegründet ist endlich auch die Erwägung der Revision, daß der Gesetzgeber, wie die Rückwirkungsbestimmung zeige, an frühere preiserhöhende Vertragsverpflichtungen gedacht und deshalb mangels Bestimmung der Rückwirkung auch für den hier in Rede stehenden Fall von einem auch ihn umfassenden Eingriff bewußt abgesehen habe. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 PrStVO. enthaltene Bestimmung dient, wie die amtliche Begründung erkennen läßt, lediglich dazu, Vereinbarungen unschädlich zu machen, die nach der Bekanntgabe des Bestehens eines Verbots von Preiserhöhungen in der Absicht getroffen worden sind, den zu erwartenden Maßnahmen des Reichskommissars für die Preisbildung vorzuzukommen. Daß der Gesetzgeber aber von der Einbeziehung schon vorher vereinbarter Preisvorbehaltsklauseln der hier in Rede stehenden Art in das Preiserhöhungsverbot bewußt Abstand genommen habe, ist nicht ersichtlich, abgesehen davon, daß der Begriff der „Preiserhöhung“ auch in diesem weiteren Sinne verstanden werden kann.

3. Für die Auslegung der VO. beachtlich sind auch verschiedene Äußerungen des Reichskommissars für die Preisbildung über die Zulässigkeit von Preisvorbehaltsklauseln, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit es sich bei diesen Äußerungen um die Gerichte bindende Anordnungen i. S. des § 6 Abs. 1 des oben (zu I) erwähnten Ges. v. 29. Okt. 1936 handelt. Der Runderlaß Nr. 57/37 v. 8. März 1937 (abgedr. unter anderem bei SchoII, „Das neue Preisrecht“, 1938, S. 90), wendet sich zunächst gegen seit dem Erlaß der VO. v. 26. Nov. 1936 vielfach von Lieferanten und Verkäufern gemachte Vorbehalte, gegebenenfalls nachträglich einen erhöhten Preis als Nachforderung in Rechnung zu stellen; derartige Klauseln werden als unzulässige Umgehungen des § 1 bezeichnet und für geeignet erklärt, „Beunruhigungen in die Abnehmerkreise zu tragen“ (vgl. hierzu auch SchoII a. a. O. S. 35, der derartige Preisvorbehaltsklauseln für „unzulässig und unwirksam“ erachtet, „auch wenn sie vor dem 1. Dez. 1936 getroffen sind“; ähnlich auch Rentrop-Bertelsmann-Dorinkel-Hartleif, „Preisvorschriften und Wirtschaftspraxis“, zur PrStVO. [unter VI B] zu DIV, „die in privatrechtlichen Verträgen vor dem 17. Okt. 1936 vorhandenen Preisvorbehaltsklauseln verloren durch den Preisstop ihre praktische Bedeutung“). Ein Erlaß des RfPr. v. 29. Dez. 1938, A 20 — 2685 (abgedr.: MittBl. des RfPr. 1939 I S. 11 und Cordes, PrStVO. 1940, zu II B 8 S. 128 f.), der an die Fachuntergruppe Asbestindustrie der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie gerichtet ist, handelt von einer Entscheidung, wonach „grundsätzlich Preisvorbehalte unzulässig“ sind, weil „eine mit der Einführung von Preisvorbehalten verbundene Preisunsicherheit“ vermieden werden soll; insbesondere werden von den Lieferanten gemachte Preisvorbehalte grundsätzlich für unzulässig erachtet, da sich in diesen Fällen die Möglichkeit der Preisveränderung nicht nur auf die beiden vertragschließenden Parteien beschränkt, sondern sich über sämtliche Wirtschaftsstufen bis zum letzten Verbraucher auswirkt; anders wird ein Preisvorbehalt von Beschaffungsstellen beurteilt, weil deren Vorbehalte nicht die Tendenz zur Preiserhöhung zu haben pflegen, sondern den Zweck verfolgen, etwa überhöhte Preise auf ihr volkswirtschaftliches Maß herabzusetzen. In einem Erlaß des RfPr. v. 4. Mai 1939, A 301 — 346 — betr. Preisstellung für Verpackungsmaterial (abgedr.: MittBl. des RfPr. I S. 178 und zum Teil auch bei Cordes a. a. O. S. 49), wird ferner gesagt, daß „zivilrechtlich vorgesehene Preiserhöhungsmöglichkeiten auch bei Eintreten der in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen“ grundsätzlich überhaupt nicht oder „nur dann ausgenutzt werden dürfen, wenn eine Ausnahmegewilligung erteilt ist“. Während in den bisher wiedergegebenen Erlassen der Fall der Vereinbarung einer Preisvorbehaltsklausel vor dem Stichtage v. 18. Okt. 1936 nicht ausdrücklich behandelt ist, erstreckt sich der Runderlaß des RfPr. Nr. 37/40 v. 3. April 1940, A — 301 — 756 (abgedr.: MittBl. des RfPr. I S. 212 und Cordes a. a. O. zu II B 15 S. 137 ff.) ausdrücklich auf diesen Fall; dort heißt es nämlich zu II im Abs. 8:

„Das Preiserhöhungsverbot darf nicht durch Preisvorbehalte umgangen werden. Es ist also nicht zulässig, zu vereinbaren, daß etwaige spätere Preiserhöhungen bestehende Verpflichtungen abändern. Eine Ausnahme bilden nur Preisvorbehalte bei langfristigen Verträgen, die auch vor dem Stichtage allgemein üblich waren und angewendet worden sind (z. B. Vorbehaltsklauseln bei langfristigen Sukzessivlieferungsverträgen). Zu Preiserhöhungen dürfen die Preisvorbehalte ohne Ausnahmegewilligung nicht führen, mögen sie vor oder nach dem Stichtage vereinbart worden sein.“

Unter V des gleichen Runderlasses ist unter anderem außerdem der oben erwähnte Runderlaß Nr. 57/37 (betr. Vorbehaltsklauseln) für unwirksam erklärt worden. Während sich aus den erwähnten früheren Erlassen nur ergibt, daß der Reichskommissar für die Preisbildung derartigen Preisvorbehaltsklauseln seine besondere Beachtung schenkt, weil sie geeignet sind, das feste Preisgefüge zu gefährden, ist in dem letztgenannten Runderlaß v. 3. April 1940 einwandfrei zum Ausdruck gebracht, daß sie, sofern sie zu Preiserhöhungen führen, unter das Preiserhöhungsverbot des § 1 PrStVO. fallen,

gleichviel ob sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart worden sind. Mag auch bei den in diesen Erlassen des Reichskommissars für die Preisbildung erwähnten „Preisvorbehalten“ in erster Linie an den Fall gedacht sein, daß der Lieferant sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises vorbehält, so kann doch eine Preiserhöhungsklausel der hier in Rede stehenden Art, wonach eine (5% übersteigende) Erhöhung der Großhandels-Gesamtrichtzahl ohne weiteres eine Preiserhöhung für die einzelnen Raten des Kaufpreises zur Folge haben soll, nach dem Zwecke der VO. keine andere Beurteilung erfahren. Die in dem Runderlaß erwähnte Ausnahme, daß es sich um einen Preisvorbehalt handelt, wie er „vor dem Stichtage allgemein üblich war“ (wie z. B. bei langfristigen Sukzessivlieferungsverträgen), kommt hier nicht in Betracht.

4. Die Revision vertritt sodann die Auffassung, daß die Streitfrage, selbst wenn man sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheide, aus folgenden Gründen anders, als es geschehen sei, beurteilt werden müsse. Die Höhe der Kaufpreistraten sei vom Großhandels-Gesamtrichtindex abhängig gemacht; dieser sei aber das Spiegelbild der unter der Kontrolle des Preiskommissars stehenden Preisbildung; steige die Richtzahl, so bedeute das, daß die von dem Reichskommissar für die Preisbildung kontrollierten Marktpreise eine erlaubte, d. h. nicht in Widerspruch mit dem Preisstop stehende Erhöhung erfahren hätten; hieraus wiederum ergebe sich, daß ein Preis, der von der Richtzahl abhängig sei und sich gleichzeitig mit dieser erhöhe oder erniedrige, insoweit keine verbotene Preiserhöhung im Sinne der PrStVO. darstellen könne.

Diese Erwägungen können schon deshalb nicht stichhaltig sein, weil die Großhandels-Gesamtrichtzahl nicht allein von den der maßgebenden Beeinflussung des Reichskommissars für die Preisbildung unterliegenden Preisen des Inlandsmarktes abhängt, sondern auch durch die Möglichkeiten des Auslandshandels bedingt ist. Im übrigen handelt es sich im vorliegenden Falle um den Kaufpreis für ein wirtschaftliches Unternehmen, ein in Deutschland gelegenes Braunkohlenwerk, der nicht etwa schon seiner Natur nach von der Großhandels-Gesamtrichtzahl abhängig ist, sondern bei dem die Abhängigmachung hiervon lediglich auf der Willkür der Vertragspartner beruht; die Richtzahl ist nichts weiter als ein beliebig von ihnen gewählter Maßstab für die etwaige Preiserhöhung (oder Preiserabsetzung) im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten festen Reichsmarkpreis, mit anderen Worten als ein von den Vertragspartnern für maßgeblich erklärter Wertmesser für die Wertbeständigkeit. Derartige Vertragsbedingungen sind aber mit dem Zwecke der PrStVO., festbleibende Preise zu gewährleisten, nicht vereinbar.

5. Die Kl. hatte ferner noch darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen auch die Möglichkeit einer Senkung der Preistraten infolge Senkung der Großhandels-Richtzahl gegeben sei und daß sich dadurch eine zunächst etwa eingetretene Preiserhöhung später möglicherweise wieder ausgleichen könne. Das BG. mißt dieser Möglichkeit für die Beurteilung der Rechtslage keine Bedeutung bei, weil eine spätere Senkung die bereits eingetretene schädliche Wirkung der Erhöhung auf das Wirtschaftsleben, die durch das Erhöhungsverbot gerade habe verhindert werden sollen, nicht beseitigen würde.

Diese Erwägung, die auch von der Revision nicht besonders angegriffen wird, gibt zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß. Eine künftige Senkung der Großhandels-Gesamtrichtzahl unter 101% um mehr als 5%, die nach dem Verträge eine Senkung der Preistraten zur Folge haben würde, könnte höchstens Anlaß zu einem späteren Ausgleich geben, wenn infolge des Preiserhöhungsverbots die vereinbarte Angleichung früherer Raten an eine höhere Richtzahl nicht möglich war; diese Frage bedarf jedoch vorläufig keiner Entscheidung.

6. Endlich hat die Kl. noch geltend gemacht und unter Beweis gestellt, daß sie der Bekl. die Ratenzahlung nur auf deren besonderen Wunsch nachgelassen habe und daß sie auch in die von der Bekl. verlangte Zinslosigkeit der gestundeten Raten ausdrücklich nur mit Rücksicht darauf gewilligt habe, daß die Bekl. dafür als Ausgleich

eine notdürftige Sicherung des Kaufpreises durch Abhängigmachung vom Großhandelsindex (der umstrittenen Klausel) geboten habe.

Das BG. ist auf diesen Einwand eingegangen, hat ihn aber als „neben der Sache“ liegend für unbeachtlich erklärt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn auch eine feste Zinsvereinbarung dem Preiserhöhungsverbot der PrStVO. nicht unterlegen haben würde, so ist doch eine solche gerade nicht getroffen worden; vielmehr ist, falls die Angaben der Kl. hierzu richtig sind, an deren Stelle eine Vereinbarung gesetzt worden, die unter das Preiserhöhungsverbot fällt. Durch dergleichen Zusammenhänge kann das Preiserhöhungsverbot nicht ausgeschaltet werden. Etwaige Billigkeitserwägungen könnte die Kl. nur gegenüber dem Reichskommissar für die Preisbildung geltend machen, wenn sie den Versuch unternommen sollte, eine Ausnahmebewilligung auf Grund des § 3 PrStVO. zu erlangen. Eine solche Bewilligung ist aber bislang weder nachgesucht, geschweige denn erteilt.

(RG., II. ZivSen., U. v. 27. Okt. 1941, II 69/41.) [He.]

*

2. RG. — § 133 BGB. Solange dem Richter geeignete Mittel zu Gebote stehen, festzustellen, was die Vertragsparteien wirklich gewollt und demgemäß erklärt haben, ist kein Raum für richterliche Auslegung. Diese setzt erst ein, wenn das Ergebnis jener Feststellung vorliegt, soweit dann noch für Auslegung Raum bleibt. †)

Die Parteien haben sich durch den Vergleich v. 30. Okt. 1937 eine Norm geschaffen, und zwar in dessen Ziff. 3 eine gegen die nunmehrige Kl. gerichtete Verbotsnorm. Der Inhalt dieser Norm ist insofern streitig, als der dort verwendete Begriff „Anbieten“ im Rechtsstreit von den Parteien verschieden ausgelegt wird. Die Bekl. vertritt den Standpunkt, das Verbot des „Anbietens“ umfasse, soweit es reiche, auch das Verbot des „Anpreisens“ im Sinne des „Werbens“, also das Verbot des Werbens schlechthin. Die Kl. vertritt die Auffassung, das Verbot des „Anbietens“ als solches sei weder mißverständlich noch mehrdeutig; es umfasse eben deshalb nur das eigentliche „Anbieten“ von Gewindeschleifmaschinen im Inlande. Das LG. hatte sich dieser Auffassung der Kl. angeschlossen. Der Vorderrichter hat seine mit der Auffassung der Bekl. übereinstimmende Auffassung mit Erwägungen begründet, die sich wie folgt kurz zusammenfassen lassen: Die Bekl. habe als deutsche Herstellerin von Gewindeschleifmaschinen eine gewisse Monopolstellung genossen, in welche die Kl. eingedrungen sei; das habe die Bekl. abwehren wollen; daraus sei zu entnehmen, daß die Bekl. jede „Konkurrenz“ der Kl. habe ausschalten wollen; deshalb sei das Wort „Anbieten“ im Sinne von „Werben“ zu verstehen, in einem Sinne also, der auch sonst kaufmännisch diesem Worte beigelegt werde; und zwar auch dann, wenn beim Vergleichsabschluß nicht „weiter“ darüber gesprochen worden sei. Dies gelte um so mehr, als zur Zeit des Vergleichsabschlusses die Lieferzeiten kurz gewesen seien, so daß die Bekl. ein besonderes Interesse an dem Verbot des „Anbietens“ nur dann haben können, wenn „Anbieten“ soviel wie „Werben“ bedeutete.

Der Richter muß, bevor er an die eigene Auslegung und die sich daraus ergebende Anwendung von Vertragsrecht herangeht, vor allem festzustellen versuchen, was die Parteien selbst gewollt, worüber sie sich geeinigt und was sie demgemäß auch erklärt haben. Solange geeignete Mittel, dies festzustellen, zu Gebote stehen, ist noch kein Raum für richterliche Auslegung.

Im vorliegenden Falle macht die Revision mit Recht geltend, daß Aufklärungsmittel der vorbezeichneten Art zu Gebote gestanden hätten; der Vorderrichter sei aber, ohne sie benutzt zu haben, zur eigenen Auslegung geschritten.

Das LG. hatte durch denjenigen Richter, der bei den gerichtlichen Vergleichsverhandlungen und dem ihnen folgenden Vergleichsabschluß v. 30. Okt. 1937 als Vorsitzender tätig gewesen ist, in seinem Urt. v. 24. Sept. 1940 festgestellt, dieser Richter entsinne sich genau, daß bei jenen Verhandlungen von einem Verbot der Werbetätigkeit der Kl. für Gewindeschleifmaschinen, insbe-

sondere einer solchen durch Werbeschriften, nicht die Rede gewesen sei; auch sei Sinn und Bedeutung des Ausdrucks „Anbieten“ in jener Vergleichsverhandlung nicht näher erörtert worden. Das LG. zieht daraus durch eben diesen Richter die Folgerung, daß man damals mit dem Verbot des „Anbietens“ der Kl. keinesfalls habe verbieten wollen, die von ihr betriebene Herstellung der genannten Maschinen zu erwähnen, weil eine solche Erwähnung, auch wenn man sie als „Werbung“ bezeichne, jedenfalls nicht ohne weiteres ein „Anbieten“, d. h. einen Vorschlag zum Abschluß eines Lieferungsvertrages in sich schließe. Das LG. war also durch jenen beim Vergleichsabschluß hervorragend beteiligt gewesen Richter der Meinung, der Begriff „Anbieten“ umfasse im Sinne jener Vertragsnorm nicht das Verbot des Werbens schlechthin, sondern nur das Werben durch „spezielles“ — also eigentliches, bestimmtes — Angebot. Das ist von seiten des LG. keine Auslegung, sondern eine aus der Erinnerung des Richters geschöpfte Schlußfolgerung auf das, was seinerzeit von den Parteien gemeint gewesen und vereinbart worden sei. Das BG. bezeichnet es als unerheblich, daß bei jenen Verhandlungen von Werben „nicht weiter“ die Rede gewesen sei. Darauf kam es aber nicht an, vielmehr darauf, weshalb davon nicht die Rede gewesen ist, und weshalb man sich mit dem Verbot des „Anbietens“ begnügt und keine andere näherliegende und klarere Fassung gewählt hat, falls etwa nicht bloß das eigentliche Anbieten, sondern jedes „Werben“ hätte verboten werden sollen. Deshalb war die Auffassung der am Vergleiche mitwirkenden Personen darüber, welche Bedeutung man dem Verbot des „Anbietens“ hat beimessen wollen, von hervorragender Bedeutung; denn in erster Reihe war es Sache der Parteien, welche Norm sie sich als verbindlich haben setzen wollen; dies war selbstverständlich wichtiger, als was der auslegende Richter später darüber denkt.

Die Kl. hatte nun, worauf die Revision unter Rüge der Verletzung des § 286 ZPO. hinweist, vor dem LG. in ihrem Schriftsatz „vorsorglich“ Gegenbeweis angetreten gegenüber den Beweisanträgen der Bekl. über den Inhalt des Verbotsbegriffs hinsichtlich des „Anbietens“; sie hatte die eigene Behauptung unter Beweis gestellt, daß durch Ziff. 3 des Vergleichs der Kl. das „Anbieten“ der Maschinen nur zum Zwecke der Verwendung im Inlande verboten sein sollte; sie hatte dadurch, wie sich aus ihren Ausführungen a. a. O. ergibt, gleichzeitig Gegenbeweis antreten wollen gegen die Behauptung der Bekl. in deren Schriftsätzen, die dahin ging, der Zweck jener Vergleichsbestimmung sei gewesen, der Bekl. die Beherrschung des Inlandmarktes zu sichern, was nur möglich gewesen sei, wenn sich die Kl. verpflichtete, „das Geschäft der Bekl. durch eigene Werbung nicht zu stören“. Die Kl. hatte sich auf die von der Bekl. dort benannten Zeugen, nämlich die damaligen Mitglieder der 21. ZK. des LG. Berlin, ferner den Rechtsanwalt und den Prokuristen der Bekl. berufen und sich die Benennung weiterer Zeugen vorbehalten. Sie hat dann dieses Beweisangebot in der Berufungsinstanz aufrechterhalten. Daß dieses Beweisangebot nur „vorsorglich“ gestellt war, ist um deswillen unschädlich, weil der Fall, für den es gestellt war, eingetreten ist: Das BG. ist, ohne den Beweis zu erheben, der Auffassung der Bekl. beigetreten.

Bevor nicht die geeigneten Erkenntnisquellen für das, was die Parteien selbst tatsächlich bei der Abfassung des Verbots des „Anbietens“ in Ziff. 3 des Vergleichs gemeint, gewollt und erklärt zu haben geglaubt hatten, erschöpft waren, durfte der Vorderrichter nicht mit der eigenen, auf Umstände, die außerhalb der Vergleichsverhandlungen selbst lagen, gestützten Auslegung an die von den Parteien beschlossene Rechtsnorm herantreten, um so anderweit zu ermitteln, was sie damit gemeint, gewollt und erklärt haben mochten. Die eigene Auffassung, der eigene Wille der Parteien hierüber ging solchen Erkenntnisquellen vor, die erst dann heranzuziehen waren, wenn ein klares Bild über das, was die Parteien selbst haben vereinbaren und erklären wollen, nicht zu gewinnen war. Ob aber hierüber ein klares Bild zu gewinnen war, das konnte ohne die Erhebung jener Beweise nicht entschieden werden. Auch wenn übrigens keine Klarheit über eine Übereinstimmung der Parteien

mit diesen Beweismitteln, die nach dem Vorbehalte der Kl. noch durch Zeugenbenennung ihrerseits zu ergänzen sein werden, zu gewinnen sein sollte, so werden die Bekundungen der Zeugen dem BG. jedenfalls weitere wichtige Unterlagen für die dann erst gebotene eigene Auslegung verschaffen.

Mit diesen Ausführungen setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urt. v. 6. Dez. 1940, VII 41/40 (insoweit abgedr. in SeuffArch. 95, 85 Nr. 37). Denn in jenem Falle hatte der BerR. die Aussage des Gerichtsvorsitzenden, der die Vergleichsverhandlungen geleitet hatte, herangezogen und ihr maßgebliche Bedeutung für die Feststellung des Vergleichsinhaltes beigelegt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen jenes Urteils im übrigen uneingeschränkt beizutreten ist.

Schon aus diesem Grunde unterliegt das Urteil der Aufhebung und es kommt nicht darauf an, ob die Umstände, die den Vorderrichter zu seiner Auslegung geführt haben, von ihm unter mehrfachen Rechtsverstoßen verwertet worden sind, wie die Revision unter Rüge der Verletzung von Auslegungsregeln nach mehreren Richtungen hin geltend macht. Dahingestellt muß auch bleiben, ob und inwiefern die Kl. gegen das Vergleichsverbot verstoßen hat; denn solange nicht einwandfrei feststeht, worin das Verbot bestand, kann auch nicht endgültig zu der Frage Stellung genommen werden, ob und wodurch es verletzt worden ist. Es mag nur auf Folgendes hingewiesen werden: Während die Feststellung des Inhalts der Verbotsnorm selbst nur auf den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses abgestellt werden kann, mögen die veränderten Umstände der Kriegswirtschaft bei der Frage nach einer Verbotsverletzung vielleicht nicht ohne Belang sein. Auch die Frage, ob die Kl. fahrlässig gehandelt hat und wodurch im einzelnen, kann erst beantwortet werden, wenn der Verbotsinhalt auf rechtlich einwandfreier Grundlage festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Verurteilung der Kl. zur Vornahme von Handlungen; auch hier mag die Rücksicht auf die veränderten Umstände der Kriegswirtschaft vielleicht nicht ohne Belang sein.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 3. Okt. 1941, VII 51/41.) [He.]

Anmerkung: Die Entscheidung beschäftigt sich mit zwei Fragen, die im Grundsatz als geklärt angesehen werden können, die aber in der Rechtspflege immer wieder zu Schwierigkeiten führen.

I. Die eine Frage geht dahin, von wann ab für eine richterliche Auslegung Raum ist. Sehr klar arbeitet die Entscheidung den auch schon bisher anerkannten Grundsatz heraus, daß für eine richterliche Auslegung erst Raum ist, nachdem versucht worden ist festzustellen, was die Parteien selbst gewollt, worüber sie sich geeinigt und was sie demgemäß auch erklärt haben. Eine Möglichkeit für eine richterliche Auslegung besteht dann nicht, wenn die Parteien über die Bedeutung einer Erklärung einverstanden sind, oder wenn einer Partei der Beweis gelingt, daß über jene Bedeutung Einverständnis geherrscht hat, also auch der Gegner die an sich mehrdeutige Erklärung so verstanden hat, wie sie gemeint war. In der früheren Entscheidung des gleichen Senats in SeuffArch. 95 Nr. 37 ist dieser Gesichtspunkt nicht so klar zum Ausdruck gekommen.

II. Die Entscheidung betont weiter, daß vor Eingreifen der richterlichen Auslegung die angetretenen Beweise zu erschöpfen sind. Aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.) folgt nur, daß das Gericht die Aufnahme der von einer Partei angebotenen Beweismittel ablehnen kann, wenn es bereits von der Wahrheit oder Unwahrheit der betreffenden Tatsache vollständig überzeugt ist oder wenn es die Tatsache, für die Beweis angeboten ist, für nicht erheblich ansieht (Baumbach, ZPO. [16. Aufl.], § 286 Anm. 3 A; Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 202). Mit Recht weist das Urteil darauf hin, daß die Frage, ob über die Erklärungen der Parteien ein klares Bild zu gewinnen war, nicht ohne Erhebung der hier angetretenen Beweise entschieden werden konnte. Begrüßenswert ist es, daß das RG. auf die Bedeutung hinweist, die die Aufnahme der Beweise auch für den Fall hat, daß aus ihnen kein klares Bild über den Willen und über die Erklärungen der Parteien zu

entnehmen sein sollte. Insoweit steht die vorliegende Entscheidung im Widerspruch zu der früheren Senatsentscheidung in SeuffArch. 95 Nr. 37; der jetzt von dem Senat eingekommene Standpunkt ist m. E. der zutreffende.

III. Nach § 291 ZPO. bedürfen gerichtskundige Tatsachen keines Beweises. Gerichtskundig sind die Tatsachen, die der Richter auf Grund seiner eigenen amtlichen Tätigkeit kennt, vor allem also die Tatsachen, die dem Richter aus früheren Prozessen bekannt sind. Es ist befremdend, daß das BG. über das, was der erstinstanzliche Richter auf Grund seiner Erinnerung über die Vereinbarung der Parteien festgestellt hat und was damit bewiesen war, ohne eine Beweisaufnahme auf Grund einer „Auslegung“ hinweggegangen ist.

Prof. Dr. Schöнке, Freiburg i. Br.

*

3. RG. — §§ 134, 138, 139 BGB.; § 30 GmbHG.; § 1 ArbOG.

Verträge, mit denen eine Steuerhinterziehung verbunden ist, sind nicht ohne weiteres nichtig, es sei denn, daß die Steuerhinterziehung der Hauptzweck des Vertrages ist. Die Nichtigkeit erstreckt sich im Zweifel nur auf den Teil des Vertrages, der eine Steuerhinterziehung bezweckt.

Der Umstand, daß eine vereinbarte Zahlung einer GmbH. an ihren Gesellschafter zu einem Eingriff in das Stammkapital führen würde, begründet in der Regel nicht schon die Nichtigkeit des Leistungsversprechens, sondern hindert nur die Auszahlung nach § 30 Abs. 1 GmbHG.

Die Bestimmung des § 46 Ziff. 1 GmbHG. ist nachgiebigen Rechts. Eine Entnahme der Gesellschafter muß also nicht unbedingt nur aus dem durch Gesellschafterbeschuß festgesetzten Gewinn erfolgen.

Gesellschafter einer GmbH. können als Unternehmer im Betriebe arbeiten, auch wenn sie nicht als Betriebsführer tätig sind.

Die Bekl. betreibt eine Druckerei, einen Verlag und eine Reisebuchhandlung. Ursprünglich waren die Kl. und ihr Ehemann Friedrich M. die alleinigen Gesellschafter der Bekl. Im Jahre 1927 nahmen sie ihren Sohn Dr. Karl M. als Gesellschafter auf. Am 7. April 1927 regelten die Gesellschafter ihre Rechtsverhältnisse zueinander und zur Bekl. durch zwei Gesellschafterbeschlüsse. In Ziff. 1 des ersten Beschlusses ist vereinbart:

Die Gesellschafter werden als solche auch in Zukunft für die Gesellschaft dem Gesellschaftsvertrage gemäß tätig sein.

Als Vergütung für diese Tätigkeit erhalten Frau Catharina M. geb. R. und Herr Friedrich M. je 2% der gesamten Geldeingänge bei der Dr. M.-GmbH., deren Tochter-Unternehmungen und verbundenen Unternehmungen... Außerdem erhalten sie monatlich je 2500 *RM* und als Ersatz für ihren Aufwand beziehen sie weiter 1250 *RM* monatlich sowie Vertrauensspesen, die abzurechnen und, soweit tunlich, zu belegen sind.

Die Vergütung gilt ab 1. Jan. 1927.

Herr Dr. Karl M. gilt als Gesellschafter ab 1. Jan. 1927 als vorwiegend für den Firmenkonzern tätig.

In Ziff. 4 a und b des zweiten Beschlusses heißt es u. a.: Herr Friedrich M. und Frau Catharina M. werden auch weiterhin für das Unternehmen oder deren Tochter-Unternehmungen tätig sein. Den Umfang ihrer Tätigkeit bestimmen sie selbst. Sie haben auch die Wahl, ob sie sich in der Außenorganisation oder im inneren Betriebe betätigen wollen. Sie können sich auch auf Überwachungen und gutachtliche Äußerungen beschränken.

Die an die Gesellschafter für ihre Tätigkeit zu zahlende Vergütung ist in einem heute gefaßten Gesellschafterbeschlusse geregelt. Es wird bestimmt, daß diese Bezüge stets im Verhältnis der Geschäftsanteile (37:37:26) zu stehen haben. In Höhe der in jenem Beschlusse festgelegten Bezüge haben die Gesellschafter ein Entnahmerecht...

Während der Dauer seiner Tätigkeit ist Herr Dr. Karl M. sämtlichen Angestellten, Geschäftsführern, Beauftragten und Bevollmächtigten der Gesellschaft und der Gesellschafter übergeordnet, mit Ausnahme solcher Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter sind.

Im vorl. Rechtsstreit hat die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, 1. an sie 12 000 *RM* (rückständige Vergü-

tungen) zu zahlen und 2. ihre Tätigkeit in ihren Unternehmungen zu dulden, insbes., ihr die Geschäftsvorfälle mitzuteilen.

Das LG. hat dem zweiten Klageantrag entsprochen und auf den ersten Klageantrag, den es im übrigen abgewiesen hat, die Bekl. zur Zahlung von 6000 *RM* verurteilt.

Das BG. und das RG. haben das Urteil des LG. hinsichtlich des Klageantrags zu 2 bestätigt, das dem Klageantrag zu 1 nur teilweise stattgebende Urteil des OLG. wurde auf Rev. beider Parteien aufgehoben und die Sache insoweit an das OLG. zurückverwiesen.

Nach Behauptung der Bekl. soll der Vertrag v. 7. April 1927 deshalb gegen die guten Sitten verstoßen, weil er die Körperschaftssteuerpflicht objektiv umgehe und nach Auffassung der Beteiligten auch habe umgehen sollen. Nach der Rspr. des RG. verstößt ein Grundstücksveräußerungsvertrag nicht schon um deswillen allein gegen die guten Sitten, weil in einer notariellen Urkunde ein unrichtiger Kaufpreis angegeben ist zu dem Zweck, dadurch Steuern zum Nachteil des Fiskus zu hinterziehen (RGZ. 107, 357 [364]). Auch andere Verträge sind nicht ohne weiteres nichtig, wenn mit ihnen eine Steuerhinterziehung verbunden ist. Anders liegt die Sache dann, wenn der Hauptzweck eines Vertrages gerade die Steuerhinterziehung ist und dieser Zweck des Geschäfts auch in seinem objektiven Inhalt zum Ausdruck kommt (RGUrt. v. 29. Sept. 1934, I 107/34; JW. 1935, 420⁴). Sollte die Bekl. den Nachweis erbringen, daß im vorl. Falle diese Voraussetzungen gegeben sind, so würde allerdings die Nichtigkeit der Vereinbarung anzunehmen sein.

Das LG. hat die Absicht der Steuerhinterziehung schon deshalb für widerlegt erachtet, weil sich die Gesellschafter nach dem Schreiben des RA. W. v. 14. März 1927 bewußt gewesen seien, daß bei der Besteuerung die in § 1 festgesetzten Beträge nicht in voller Höhe als Unkosten anerkannt würden. Sollte auch der BerR. zu dieser Feststellung kommen, so liegt die von der Bekl. geltend gemachte Unsittlichkeit der Vereinbarung nach § 138 BGB. nicht vor.

Sollte die diesbezügliche Vereinbarung aus diesem Grunde nichtig sein, so wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelt werden müssen, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie die Nichtigkeit ihrer Vereinbarung gekannt hätten. Vermutlich würden sie sich in diesem Falle Entnahmen jedenfalls in einer Höhe zugebilligt haben, die das FinA. als Tätigkeitsvergütung anerkennen und deshalb nicht als Körperschaftssteuerpflichtig ansehen wird. Hierüber würde der Tatrichter zu befinden haben; er würde auch prüfen müssen, ob die Beteiligten darüber hinaus noch ein Recht auf weitere Entnahmen als körperschaftssteuerpflichtige Gewinnvorauszahlungen vereinbart haben würden.

Die Bekl. hat weiter geltend gemacht, die in Ziff. 1 vereinbarten Vergütungen bedeuteten, daß die Bekl. die Vorschrift des § 30 GmbHG. verletzen müsse; die Vereinbarung sei deshalb nach § 134 BGB. nichtig. Der BerR. hat auch diesen Einwand nicht ausdrücklich beschieden. Er wird in der neuen Entscheidung auch hierzu Stellung nehmen müssen. Hierbei wird zu beachten sein, daß der Umstand, daß eine vereinbarte Zahlung einer GmbH. an einen Gesellschafter zu einem Eingriff in das Stammkapital führen würde, in der Regel nicht schon die Nichtigkeit des Leistungsversprechens begründet, sondern nur die Auszahlung nach § 30 Abs. 1 GmbHG. hindert. Nur wenn die Vertragsschließenden schon bei Vertragsschluß bewußt gegen die Bestimmungen der §§ 30, 31 GmbHG. in der Richtung verstoßen, daß sie die Zahlung unter allen Umständen, sei es auch auf Kosten des Stammkapitals beschließen, ist die Vereinbarung nach § 134 BGB. nichtig (RGZ. 113, 241 [243]; Urt. v. 16. Febr. 1938, II 155/57; JW. 1938, 1176²⁹). Wie in dem in RGZ. 113, 241 erörterten Falle spricht auch hier zunächst gegen einen bewußten Verstoß der Beteiligten gegen § 30 GmbHG., daß im Vertrag nicht etwa ausgesprochen ist, die Vergütungen sollten unter allen Umständen — auch in Verlustjahren — ausgezahlt werden und daß sich die weitere Entwicklung der Lage der Gesellschaft zu einem Auszahlungshindernis im Jahre 1927 nicht voraussehen ließ. Der im Jahre 1933 von den Beteiligten ausgespro-

chene Verzicht spricht ebenfalls gegen einen bewußten Verstoß der Beteiligten. Über diese Frage wird aber der Tatrichter entscheiden müssen. Wenn eine derartige Feststellung nicht getroffen werden kann, kommt § 30 Abs. 1 GmbHG. nur insoweit in Betracht, als die Kl. die ihr als Gesellschafterin etwa zustehenden Zahlungen insoweit nicht verlangen kann, als dazu das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht ausreichen würde. Im Falle der Nichtigkeit müßte auch hier eine ergänzende Vertragsauslegung erfolgen.

Der BerR. hat die Ansprüche der Kl. abgelehnt, soweit sie auf das Stundungskonto gestützt sind, sie aber im Wege ergänzender Vertragsauslegung als Entnahmeanpruch für die Zeit v. 1. Okt. 1938 bis Ende 1940 zugesprochen. Er führt hierzu aus, durch den Verzicht auf Entnahmen in Höhe der im Gesellschafterbeschuß vom 7. April 1927 festgesetzten Beträge hätten die Gesellschafter nicht etwa auf ihr Entnahmerecht schlechthin verzichtet; hierfür spreche insbes. die Erwägung, daß die Gesellschafter ihr ganzes Vermögen in der Bekl. angelegt hätten und ihre ganze Arbeitskraft deren Unternehmen widmeten, so daß sie ihren Lebensunterhalt nur durch Entnahmen aus der Kasse der Bekl. bestreiten könnten. Sie hätten damals nur ihr Entnahmerecht bis zur Erschöpfung der Stundungskonten neu geregelt.

Ob der BerR. die Zahlung von 600 *R.M.* monatlich wirklich als eine reine, von der Tätigkeit der Kl. unabhängige Gewinnvorauszahlung oder doch wenigstens teilweise auch als Vergütung für deren Tätigkeit zugesprochen hat, ist aus seinen Ausführungen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Soweit die Entnahmen ernstlich und rechtswirksam als Tätigkeitsentschädigungen der Gesellschafter vereinbart wären, bräuchten sie nicht von der Gewinnerzielung abhängig gemacht zu sein. Nur darf nach § 30 GmbHG. auch in diesem Falle die Auszahlung nicht erfolgen, soweit dadurch das Stammkapital der Gesellschaft angegriffen würde.

Aber auch soweit die Entnahmen als reine Gewinnvorauszahlungen vereinbart und vom BerR. zugesprochen sein sollten, sind die Angriffe der Rev. unbegründet. Was die Rüge angeht, der BerR. habe zu den überreichten Aufstellungen über die Ertragnisse der Gesellschaft keinerlei Stellung genommen, so ist dies insofern geschehen, als er auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Z. feststellt, die Verluste der letzten Jahre beruhen auf Abschreibungen, nicht aber darauf, daß der Betrieb der Gesellschaft nicht gewinnbringend gewesen sei. Im übrigen unterliegen allerdings nach § 46 Ziff. 1 GmbHG. der Bestimmung der Gesellschafter die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinnes. Daraus hat das RG. (RGZ. 87, 386) gefolgert, daß ein Anspruch auf den Reingewinn erst durch den Gewinnverteilungsbeschuß entsteht. Die Bestimmung des § 46 Ziff. 1 ist aber nachgiebiges Rechts. Es fragt sich, ob sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Das ist jedenfalls insofern anzunehmen, als die Gesellschafter monatliche Zahlungen erhalten sollten, also die Auszahlung vor einer Beschlußfassung der Gesellschafter über die Gewinnverteilung erfolgen soll. Auch kann der Umstand, daß es für die Jahre 1938 und 1939 noch nicht zu einer Feststellung der Jahresbilanz gekommen ist, nicht dazu führen, daß die Ansprüche auf die Vorauszahlungen nicht geltend gemacht werden könnten. Der BerR. legt den Gesellschaftsvertrag dahin aus, daß diese Zahlungen auch in Jahren geleistet werden, in denen kein Gewinn erzielt worden ist, sofern die Gesellschaft durch solche Zahlungen weder überschuldet noch sonst in ihrem Betrieb gefährdet wird, und begründet die Zulässigkeit derartiger, zum Lebensunterhalt der Gesellschafter bestimmter Entnahmen insbes. damit, daß im vorl. Falle die innere Verfassung der GmbH. der einer OHG. sich nähert. Gegen diese Auslegung des Gesellschaftsvertrages ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken. Zwar kann nach herrschender Lehre eine feste Verzinsung der Stammeinlage nicht bedungen werden. Daraus folgt aber nicht, daß ein Entnahmerecht stets nur aus dem Gewinn durch Gesellschafterbeschuß festgelegt werden kann (vgl. RGZ. 113, 241 [244]). Das Gesetz regelt nur die Verteilung eines aus der festgestellten Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns; es enthält aber kein Verbot

anderer Verteilungen. Deshalb hat der Senat in RGZ. 85, 43 die Auszahlung von Vorschüssen auf den Gewinn für zulässig erklärt, allerdings einen Bereicherungsanspruch der Gesellschaft angenommen, wenn sich kein Gewinn ergibt. Aus diesen Erwägungen sind auch die Gewinnvorauszahlungen an Gesellschafter jedenfalls in einem Falle vorl. Art zulässig, sofern dadurch das Stammkapital nicht angegriffen und auch nicht gefährdet wird. Auch liegt darin nicht ein von der Rev. gerügter Rechtsverstoß, daß der BerR. sagt, der Bekl. sei zuzumuten, ihre künftigen Bilanzen so einzurichten, daß sich angemessene Gewinne ergäben, indem sie sich bei Vornahme der Abschreibungen auf das unbedingt nötige Maß beschränke und möglichst Einsparungen in ihrem Geschäftsbetrieb vornehme. Damit ist nicht mehr gesagt, als daß bei der Bilanzaufstellung in zulässigem Umfange darauf Rücksicht genommen werden muß, daß es sich bei den Entnahmen um solche handelt, die zum Lebensunterhalt der Gesellschafter bestimmt sind.

Zum Anspruch auf Duldung der Tätigkeit der Kl., Rev. der Bekl.

Nach Ziff. 2 des 2. Gesellschafterbeschlusses v. 7. April 1927 haben die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter das Recht, jederzeit in den Geschäftsräumen der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmungen des In- und Auslands Zutritt zu nehmen und sich in diesen aufzuhalten, Bücher, Schriften und Kassenbestände nachzuprüfen und jederzeit je nach ihrer Weisung erschöpfende Auskunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen. In Ziff. 4 a ist ferner bestimmt, daß Friedrich M. und die Kl. auch weiterhin für das Unternehmen oder deren Tochterunternehmungen tätig sein werden und sie den Umfang ihrer Tätigkeit selbst bestimmen, und daß sie die Wahl haben, ob sie sich in der Außenorganisation oder im inneren Betrieb betätigen wollen, sich auch auf Überwachungen und gutachtliche Äußerungen beschränken können. —

Gegen die Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses bestehen keine Bedenken, da die Gesellschafter einer GmbH. das Innenverhältnis grundsätzlich selbst regeln, insbes. auch sich einen Einfluß auf die Führung des Geschäfts sichern können. Der BerR. führt weiter aus, die Kl. nehme nur ein Recht auf allgemeine Überwachung des Geschäftsbetriebs für sich in Anspruch und wolle damit eine dauernde leitende Tätigkeit im Betrieb selbst ausüben. Damit verträge es sich nicht, wenn ihr angesonnen werde, sich stets nur an die Geschäftsführer zu halten; ihr vertragliches Überwachungsrecht werde vielmehr beeinträchtigt, wenn den Angestellten der Bekl. verboten werde, ihr unmittelbar Auskünfte zu erteilen.

Die Rev. meint, der BerR. habe den Einwand der Bekl., der Vertrag v. 7. April 1927 sei nichtig, nicht mit Rücksicht auf § 139 BGB. für unbeachtlich halten dürfen. Das ist jedoch unrichtig. Selbst wenn die Vereinbarung über die Entnahmen nach § 138 BGB. oder nach § 30 GmbHG. ganz oder teilweise nichtig sein sollte, so folgt daraus keineswegs auch die Nichtigkeit der genannten Bestimmungen über die Tätigkeit der Gesellschafter. Vielmehr muß angenommen werden, daß sie auch in diesem Falle sich das Recht sichern wollten, in der angegebenen Weise die Geschäftsführung zu überwachen. Dazu kommt, daß sich in beiden Gesellschafterbeschlüssen v. 7. April 1927 die Bestimmung findet, daß, wenn irgendeine Bestimmung der vorstehenden Vereinbarungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein sollte, die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werde.

Die Rev. meint ferner, der BerR. übersehe, daß die Kl. nicht zur Gefolgschaft der Bekl. gehöre. Sie könne auch nicht als Führer des Betriebes angesehen werden und stehe somit außerhalb der Betriebsgemeinschaft. Deshalb sei eine Beschäftigung derselben im Rahmen der Betriebsgemeinschaft unzulässig und die Gesellschafterbeschlüsse seien insoweit durch das ArbOG. überholt. Die Rüge ist unbegründet. Allerdings gehört die Kl. nicht zur Gefolgschaft i.S. des § 1 ArbOG., weil sie nicht auf Grund arbeitsvertraglicher Verpflichtung im Betrieb tätig ist, sondern auf Grund des Gesellschaftsvertrages. Auf Grund dieses ist sie als Unternehmerin tätig und gehört als solche nicht zur Gefolgschaft. Dabei ist es gleichgültig, ob sie

Führer des Betriebes ist oder nicht. Das Gesetz will das Verhältnis zwischen Unternehmer und den Angestellten und Arbeitern nach § 1 in dem Sinne regeln, daß ersterer als Führer des Betriebs, letztere als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung des Betriebszwecks und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat arbeiten. Es will aber damit nicht ausschließen, daß auch Gesellschafter als Unternehmer im Betrieb arbeiten, auch wenn sie nicht als Führer tätig sind (vgl. ArbOG.; Komm. von Hueck-Nipperdey-Dietz, Noten 21 und 31 zu § 1).

(RG., II. ZivSen., U. v. 15. Sept. 1941, II 26/41.) [N.]

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

4. RG. — § 13 GVG. Ob Ansprüche einer Arzttwitwe gegen die Versorgungseinrichtung einer ehemaligen Ärztekammer nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein können, hängt davon ab, ob die Ärztekammer als Ständesvertreter der in ihrem Bezirk wohnenden Ärzte diesen gegenüber öffentlich-rechtlich übergeordnet war und ob sie dieses Überordnungsverhältnis in der Ausgestaltung der streitigen Versorgungseinrichtung gegenüber den an ihr beteiligten Ärzten in überwiegender Weise zur Auswirkung gebracht hat.

Die ehemalige Ärztekammer der Rheinprovinz, deren Rechtsnachfolgerin gem. § 86 Abs. 2 RÄrzteO. v. 12. Dez. 1935 die verklagte Reichsärztekammer geworden ist, beschloß im Jahre 1920, in Angliederung an eine bereits seit 1901 bestehende Hilfskasse für die Ärzte ihres Bezirks eine Hinterbliebenenfürsorge einzurichten. Ihre endgültige satzungsgemäße Ausgestaltung erhielt diese Hinterbliebenenfürsorge durch einen Beschluß des Vorstandes der Ärztekammer v. 16. April 1921.

Der Ehemann der Kl. starb als Direktor der Provinzialirrenanstalt in D. am 13. Juni 1922, nachdem er die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenversorgung erworben hatte. Die Kl. erhielt eine jährliche Rente von zunächst 1000 RM. und nach Beendigung des Währungsverfalls von 1000 RM. Im Jahre 1932 wurde die Rente auf den Jahresbetrag von 700 RM gekürzt und die Zahlung ab 1. Mai 1938 gänzlich eingestellt.

Mit gegenwärtiger Klage verlangt die Kl. unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche von der Bkl. die Zahlung von 583,30 RM als Teilbetrag einer Jahresrente von 700 RM für die Zeit von 10 Monaten seit dem 1. Mai 1938.

Das LG. und OLG. haben den Klageanspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt.

Das RG. wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab.

Die Frage: unterliegt der Streit über den mit der Klage erhobenen Anspruch als bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. des § 13 GVG. der Entscheidung der ordentlichen Gerichte? hängt davon ab, ob die dem Anspruch zugrunde liegende, von der ehemaligen Ärztekammer der Rheinprovinz eingerichtete Hinterbliebenenfürsorge bürgerlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Kammer und den ihrem Bezirk angehörigen Ärzten sowie deren Hinterbliebenen herzustellen geeignet ist.

Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten i. S. des § 13 GVG. sind solche über Rechtsfolgen des bürgerlichen Rechts. Bürgerlich-rechtlich ist ein Rechtsverhältnis der Volksgenossen zueinander, soweit es nicht von ihrer Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Gemeinwesen unmittelbar beeinflusst wird. Im Gegensatz dazu ist öffentlich-rechtlich das Verhältnis, in welchem der einzelne Volksgenosse kraft seiner Unterwerfung unter die Gewalt des Staates oder einer sonstigen öffentlichen Gemeinschaft zu dieser öffentlichen Gewalt oder ihren Trägern steht (RGZ. 167, 218 [226]). Geht man von dieser feststehenden Begriffsbestimmung aus, so ist es für die erörterte Frage entscheidend, ob die ehemalige Ärztekammer als Ständesvertretung der in ihrem Bezirk wohnenden Ärzte diesen gegenüber öffentlich-rechtlich übergeordnet war und ob sie dieses Überordnungsverhältnis in der Ausgestaltung der streitigen Versorgungseinrichtung gegenüber den an ihr beteiligten Ärzten in überwiegender Weise zur Auswirkung gebracht hat.

Erst das alle bisherigen, die Ständesvertretung der Ärzte betreffenden Gesetze und Verordnungen aufhebende und diese neu ordnende preußische Gesetz über die Ärztekammern und den Ärztekammerausschuß v. 30. Dez. 1926 (GS. 353) erklärte in § 3 die Ärztekammern für Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne behördliche Eigenschaft) und übertrug damit die zunächst nur der Kasse der Ärztekammern beigelegte Rechtsfähigkeit auf diese selbst (Joachim, „Das preußische Gesetz über die Ärztekammern und den Ärztekammerausschuß“ S. 4, 92). In diesem Gesetz (§§ 4, 5) wurde über die früheren Bestimmungen hinaus den den ärztlichen Beruf aufnehmenden Ärzten die durch Ordnungsstrafe erzwingbare Verpflichtung auferlegt, ihre Berufsaufnahme der Ärztekammer ihres Wohnsitzes mitzuteilen.

Bei dieser Rechtslage ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Errichtung der hier in Frage stehenden Fürsorgeeinrichtung (1920/21, 1925) die Ärztekammer den in ihrem Bezirk wohnenden Ärzten bereits öffentlich-rechtlich übergeordnet war, nicht völlig zweifelsfrei. Diese Frage wird indessen, auch wenn sich die Beziehungen des einzelnen Arztes zu der Ärztekammer in seinem aktiven und passiven Wahlrecht und in der Kammerbeitragspflicht erschöpften, zu bejahen sein. Die Aufgaben der Ärztekammer waren, wie die der heutigen Reichsärztekammer, durchaus öffentlich-rechtlicher Art. Der Umstand, daß ihre Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts erst im Gesetz v. 30. Dez. 1926 zur Anerkennung gelangt ist, vermag nicht darüber zu täuschen, daß ihr das Gewicht einer solchen als der gesetzlichen Ständesvertretung einer großen und nach seiner Aufgabe im Volksganzen besonders bedeutsamen Berufsgruppe im Verhältnis zu den von ihr vertretenen Ärzten tatsächlich von jeher zugekommen ist. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß die ärztliche Ehrengerichtbarkeit bereits durch das Gesetz v. 25. Nov. 1899 eingeführt und in engster Angliederung an die Organisation der Ärztekammer ausgestaltet worden war.

Während nun den Ärztekammern die Möglichkeit, Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene ins Leben zu rufen, durch die VO. v. 25. Mai 1887 noch nicht eröffnet war, ergab sich diese Möglichkeit aus § 50 Ziff. 4 des Ges. v. 25. Nov. 1899. Hier wurde bestimmt, daß aus den Kassen der Ärztekammern auch die sonstigen, von den Kammern beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes zu bestreiten seien. Durch diese Bestimmung sollte den Kammern die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Pensions- und Hinterbliebenenversorgungskassen sowie für eine planmäßige Unterstützung hilfsbedürftiger Ärzte gegeben werden (s. Begründung des Ges. v. 30. Dez. 1926 bei Joachim a. a. O. S. 30). In weiterer Ausgestaltung dieses Aufgabenbereichs bestimmte später der § 2 Abs. 3 und 4 des Ges. v. 30. Dez. 1926 ausdrücklich, daß die Ärztekammern durch besondere Satzungen Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene in einem näher umschriebenen Rahmen schaffen könnten.

Die den Ärztekammern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gebotene Möglichkeit, über die von Fall zu Fall an bedürftige Ärzte ihres Bezirks oder deren Hinterbliebene zu gewährende Unterstützung hinaus die Versorgung der Hinterbliebenen allgemein für die Zukunft zu regeln, konnte nur darin bestehen, daß sie entweder auf rein versicherungsrechtlicher Grundlage Vorsorge traf, also etwa einen vereinsmäßigen Zusammenschluß der Ärzte im Sinne einer Versicherung auf Gegenseitigkeit herbeiführte oder aber von sich aus den Kreis der zu versorgenden Hinterbliebenen sowie die Voraussetzungen und das Maß der Versorgungszuwendung grundsätzlich bestimmte und die Mittel hierzu auf der Grundlage des ihr gesetzlich verliehenen und unter staatlicher Aufsicht auszuübenden Umlagerrechts aufbrachte. Während die Beschreitung des ersten Weges nur bürgerlich-rechtliche Beziehungen hätte zur Entstehung kommen lassen, würde die zweite Lösung sich als unmittelbare Betätigung der öffentlich-rechtlichen Machtvollkommenheit der Kammer zur Erfüllung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe gegenüber den ihrer Betreuung anvertrauten und ihrem Besteuerungsrecht unterworfenen Ärzten darstellen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ärztekammer mit der Errichtung der Hinterbliebenenfürsorge trotz gewisser Unklarheiten über den für die Lösung ihrer Aufgaben einzuschlagenden Weg sich letzten Endes nicht auf bürgerlich-rechtliches Gebiet begeben wollte und begeben hat. Mangels Rechtsfähigkeit der Kammer mußte es für sie von vornherein fernliegen, selbst Unternehmerin einer bürgerlich-rechtlichen Hinterbliebenenversicherung zu werden. Die Begründung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit i. S. der §§ 15 ff. des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 kam wegen der Notwendigkeit, hierbei umfänglichen gesetzlichen Voraussetzungen zu genügen, ebenfalls nicht in Betracht. Schließlich kann auch nicht angenommen werden, daß die Kammer die Gesamtheit der zu ihrem Bezirk gehörenden Ärzte zu einem nicht rechtsfähigen Verein als Träger der Hinterbliebenenfürsorge habe zusammenschließen wollen. Abgesehen davon, daß bei einer derartigen Gestaltung nicht die Ärztekammer, sondern die den Verein bildenden Ärzte nach gesellschaftlichen Grundsätzen (§ 54 BGB.) zur Leistung der Hinterbliebenenzuwendungen verpflichtet worden wären, bietet die Satzung keinen Anhaltspunkt für die Absicht einer solchen Vereinsbildung, die insbesondere eine hier völlig fehlende körperschaftliche Organisation voraussetzt. Scheiden damit alle ersichtlichen Möglichkeiten einer bürgerlich-rechtlichen Lösung der Aufgabe, die sich die Ärztekammer gestellt hatte, als außerhalb ihres Willens liegend aus, so bleibt nur übrig, anzunehmen, daß sie kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und unter entscheidender Zuhilfenahme ihres Besteuerungsrechtes die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ihr insoweit unterworfenen Ärzte in der durch die Satzung vorherbestimmten Weise durchführen wollte. Es kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen, daß die Satzung in einzelnen Bestimmungen — Erwerb und Verlust der Anwartschaft — die Hinterbliebenenfürsorge in gewissem Umfang an Voraussetzungen knüpft, die von den beteiligten Ärzten durch bestimmte Leistungen oder Erklärungen ohne Zwang herzustellen waren. Diese Bestimmungen wie auch der Begriff der Anwartschaft selbst mögen den Anschein einer bürgerlich-rechtlichen Bindung hervorrufen. Sie vermögen aber bei tieferer Betrachtung über die öffentlich-rechtliche Wesensart der von der Kammer auf Grund der Satzung geübten Fürsorge nicht zu täuschen. Der Zweck der Satzung war die Umgrenzung der Fürsorgeleistungen nach Voraussetzungen und Umfang als notwendige Unterlage für eine planmäßige Verwaltung in der Beschaffung und Verwendung der Mittel. Die Kammer trat dabei aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung nicht heraus, wenn sie einerseits ihre Leistungsbereitschaft an teilweise freiwillig zu erfüllende Voraussetzungen (Erreichung einer bestimmten Beitragshöhe, Eintrittsgeld) knüpfte und andererseits abziehenden Ärzten die Möglichkeit gab, durch Weiterzahlung der Beiträge sich die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenfürsorge zu erhalten. Diese Anwartschaft selbst hat nicht die Bedeutung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs. Sie ist lediglich die Anerkennung der Erfüllung der Voraussetzungen für den Eintritt der Versorgung und hat ihren Wert allein in der öffentlich-rechtlichen Stellung der Ärztekammer und in der Pflichtmäßigkeit der endgültigen Entscheidung des Kammervorstandes in allen auftauchenden Zweifelsfragen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 30. Sept. 1941, III 43/41.) [N.]

*

5. OLG. — §§ 628, 578 Nr. 4, 256 ZPO. War der Ehemann im 2. Rechtszuge vor dem Erlaß des Scheidungsurteils als Soldat gefallen, so ist das Scheidungsurteil unwirksam. Seiner Anfechtung durch eine Partei oder seiner Aufhebung durch Richterspruch bedarf es nicht. Die Ehefrau kann weder das Verfahren mit dem Ziele der Erledigungserklärung aufnehmen noch Nichtigkeitsklage erheben. Gegen Dritte steht ihr die Feststellungsklage offen.

Durch das am 6. Aug. 1941 verkündete rechtskräftige Urteil des Senats ist die von der Antragstellerin und dem Teppichweber G. geschlossene Ehe geschieden worden.

Die Antragstellerin hat eine Bescheinigung der Kom-

mandantur W. v. 12. Aug. 1941 vorgelegt, nach welcher G. am 16. Juli 1941 in den Kämpfen an der Duga gefallen ist. Sie hat beantragt, ihr das Armenrecht für eine Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 ZPO. gegen den für die Erben ihres Mannes bestellten Nachlaßpfleger zu bewilligen; sie beabsichtigt, die Klage mit dem Antrage zu erheben, das am 6. Aug. 1941 verkündete Urteil für nichtig und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Das Armenrechtsgesuch der Antragstellerin konnte keinen Erfolg haben.

Mit dem Tode des Ehemannes der Antragstellerin, der am 16. Juli 1941, also vor dem Erlaß des Scheidungsurteils des Senats v. 6. Aug. 1941 gefallen ist, mußte der Scheidungsrechtsstreit nach § 628 ZPO. in Ansehung der Hauptsache als erledigt angesehen werden. Diese Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache brachte es unmittelbar mit sich, daß das nach dem Tode des Ehemannes der Antragstellerin ergangene Ur. v. 6. Aug. 1941, durch das die Ehe aufgelöst wurde, seine Wirkung verlor (RG.: HRR. 1932, 1611). Das Urteil ist unwirksam, ohne daß es einer Anfechtung durch die Partei oder einer Aufhebung durch Richterspruch bedarf.

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziele der Erledigungserklärung ist aber auch unzulässig, weil § 628 ZPO. eine neue sachliche Entscheidung ausschließt. Die Erledigungserklärung in Änderung des früheren Urteils würde sachlich auf den Ausspruch hinauslaufen, daß die Ehe bis zum Tode des Ehemannes fortbestanden hat und deshalb insoweit entgegen der Vorschrift des § 628 ZPO. eine erneute Entscheidung in der Sache selbst bringen (vgl. Jonas, Anm. III 1 zu § 628 ZPO.).

Demnach bietet die Nichtigkeitsklage mit dem von der Antragstellerin beabsichtigten Antrage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer Nichtigkeitsklage aus § 578 Nr. 4 ZPO. mit dem Ziele einer Klageabweisung aus verfahrensrechtlichen Gründen würde zwar die Vorschrift des § 628 ZPO. nicht entgegenstehen, weil hier keine Sachentscheidung zu erfolgen hätte (RGZ. 149, 110). Gleichwohl kann eine solche Nichtigkeitsklage hier nicht stattfinden, weil deren Voraussetzung fehlt, daß der Ehemann der Antragstellerin, der damalige Kl., im Scheidungsrechtsstreit nicht vertreten war; denn der damalige Kl. war in dem durch das Ur. v. 6. Aug. 1941 abgeschlossenen Verfahren ordnungsmäßig vertreten. Ebenso wenig fehlte dem damaligen Kl. die Parteifähigkeit, so daß auch eine Ausdehnung der Vorschrift des § 578 Nr. 4 ZPO. auf die Fälle mangelnder Parteifähigkeit nicht zur Zulassung einer derartigen Nichtigkeitsklage führen würde.

Sollte es bei der Wahrung familienrechtlicher Belange oder bei der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen oder erbrechtlicher Forderungen zweifelhaft sein, ob die Ehe der Antragstellerin und ihres gefallenen Ehemannes bis zu dessen Tode bestanden hat, so bleibt es der Antragstellerin überlassen, Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe zu erheben.

(OLG. Düsseldorf, Beschl. v. 19. Sept. 1941, 2 UH 3/41.)

*

6. KG. — §§ 97, 515, 522, 104 ZPO.

Die Kosten einer unselbständigen Anschlußberufung, welche durch Rücknahme oder Verwerfung des Hauptrechtsmittels ihre Wirksamkeit verliert, hat nach § 97 ZPO. in jedem Falle der Anschlußberufungskläger zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Berufung selbst von Anfang an unzulässig war.

Das nur über die Kosten der Berufung (nicht über die Kosten der gesamten BerInst.) ergehende Urteil ist kein Titel für die Festsetzung der Kosten auch der Anschlußberufung. †)

Gegen das landgerichtliche, den Zahlungsantrag in Höhe von 6000 *R.M.* abweisende Urteil hatte der Kl. in Höhe von 600 *R.M.* Berufung eingelegt. Bekl. hatte nach Ablauf der Beruungsfrist Anschlußberufung unter Erhebung einer Widerklage eingelegt. Deren Streitwert wurde einschließlich des Streitwerts der Berufung auf 11 540 *R.M.* angenommen. Nachdem der Kl. seine Berufung

zurückgenommen hatte, sind ihm durch Versäumnisurteil die Kosten der Berufung auferlegt. Daraufhin hat Bekl. die Festsetzung der ihr im zweiten Rechtszuge erwachsenen Kosten nach einem Streitwert von 11540 RM beantragt. Diesem Antrage ist vom Kostenbeamten stattgegeben worden. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hat die Festsetzung der Kosten auch der Anschlußberufung gegen den Kl. gerügt, da diese Kosten allein die Anschlußberufungskläger treffen könnten. LG. hat die Erinnerung mit der Begründung zurückgewiesen, nach dem Urteil seien die gesamten Kosten der Berufung, zu denen auch die Kosten der unselbständigen Anschlußberufung gehörten, dem Kl. auferlegt worden. Dieses Urteil sei für die Kostenfestsetzung allein maßgebend.

Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist zulässig und auch sachlich begründet.

Wenn die Kostenentscheidung des Urteils dahin lauten würde, daß die Kosten der Berufungsinstanz dem Kl. auferlegt werden, und damit die Gesamtkosten, welche in der Berufungsinstanz entstanden sind, gemeint wären, so würde im Kostenfestsetzungsverfahren allerdings kein Raum für eine Erörterung über die Frage sein, ob der Kl. auch die Kosten der Anschlußberufung zu tragen habe. Vielmehr würde diese Kostenentscheidung — auch wenn sie rechtlich zu beanstanden wäre, maßgebend und im Kostenfestsetzungsverfahren schlechthin zugrunde zu legen sein.

Die Kostenentscheidung lautet jedoch nur über die Kosten der Berufung und erstreckt sich damit eindeutig — wie auch die Entscheidungsgründe ergeben — ausschließlich auf die Kosten des vom Kl. eingelegten Rechtsmittels, also seiner Berufung. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das BG. über die Kosten der Anschlußberufung mit hätte entscheiden wollen. Abgesehen davon, daß das Urteil, auch in den Entscheidungsgründen, dafür keinerlei Anhalt bietet, ist dies auch nach der Rechtslage nicht anzunehmen. Zwar ist die Auffassung darüber, wer die Kosten einer unselbständigen (§ 522 ZPO.) Anschlußberufung zu tragen hat, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, nicht einheitlich. Insbesondere geht die Rspr. des RG. für den Fall eines unselbständigen Rechtsmittels dahin, dessen Kosten dann dem Hauptrechtsmittelkläger aufzuerlegen, wenn nicht dessen Rechtsmittel von Anfang an unzulässig gewesen ist, so daß auch das Anschlußrechtsmittel gleichfalls von Anfang an als unwirksam sich darstellte (zu vgl. RG. v. 7. März 1919: RGZ. 95, 121; JW. 1936, 257). Doch hat diese Rspr. des RG. bei den OLG. erheblichen Widerspruch gefunden. Schon in der Ann. zu der letztgenannten Entscheidung ist auf die Bedenken dieser Auffassung hingewiesen. Insbesondere haben aber OLG. Düsseldorf (v. 29. Mai 1936: HRR. 1936 Nr. 1368) und OLG. Celle (v. 15. Mai 1925: JW. 1925, 2801) sowie die bei OLG. Düsseldorf am Schluß aufgeführten OLG. den Standpunkt des RG. mit beachtlichen Gründen bekämpft. Der Hauptgrund des RG. ist der, daß der Hauptrechtsmittelkläger, wenn er sein Rechtsmittel zurücknimmt oder als unzulässig verwerfen läßt, durch eine willkürliche Prozeßmaßnahme die Instanz zum Abschluß bringt und damit das Anschlußrechtsmittel unwirksam macht; die Folgen einer solchen willkürlichen Maßnahme müßten aber der Hauptrechtsmittelkläger treffen. Mit Recht verweist gegenüber diesem tragenden Grund der reichsgerichtlichen Auffassung OLG. Celle auf die Berechtigung jeder Partei, unter allen ihr vom Gesetz gegebenen Rechtsbehelfen sich diejenigen auszusuchen, der ihr am geeignetsten dazu erscheint, den gegnerischen Anspruch zu Fall zu bringen. Ob dies durch sachlich begründete Einreden oder durch rein verfahrensrechtliche Maßnahmen geschehe, könne keinen Unterschied machen.

Der Senat vermag dieser Begründung nur beizutreten. Gerade bei der unselbständigen Anschlußberufung ist das vom Anschlußberufungskläger eingegangene Risiko, ein wirksames Rechtsmittel zu benutzen, besonders groß. Die Wirkung dieses unselbständigen Rechtsmittels steht und fällt mit der Aufrechterhaltung des Hauptrechtsmittels. Dessen Rücknahme, oder auch Verwerfung, entzieht dem Anschlußrechtsmittel den Boden und bringt es zu Fall, ist also in den Händen des Hauptrechtsmittel-

klägers nichts anderes als ein taktisches Hilfsmittel, das Rechtsmittel der Gegenpartei wirkungslos zu machen und sich damit gegen die mit diesem Rechtsmittel verfolgten Ansprüche zu schützen. Es ist schlechthin unverständlich, weshalb diese gesetzlich völlig einwandfreie Art der Verteidigung, welche das Rechtsmittel der Gegenpartei erfolglos macht, in striktem Gegensatz zu § 97 ZPO. die erfolgreiche Partei mit den Kosten der Maßnahme der Gegenpartei belasten sollte, welche durch diese Taktik gerade vereitelt worden ist.

Selbst wenn man mit RG. v. 22. Nov. 1913 (bei Warn. 1914 Nr. 97) von einem „Recht“ der Gegenpartei auf Anschließung ausgeht, welches schon durch Einlegung des Hauptrechtsmittels erworben werde, so kann nicht von einer willkürlichen — im Sinne einer ungesetzlichen — Vereitelung der Wirksamkeit dieses Rechts gesprochen werden. Denn dabei wird übersehen, daß das Recht auf Anschließung im Falle des unselbständigen Anschlußrechtsmittels von vornherein nur ein bedingtes Recht ist und demnach nur als ein mit dem Risiko des Unwirksamwerdens durch entsprechende Maßnahmen des Hauptrechtsmittelklägers behaftetes Recht erworben wird. Um so weniger ist rechtlich zu begründen, aus der Vereitelung dieses Rechts und dem Eintritt der Unwirksamkeit desselben kostenrechtliche Nachteile dem Hauptrechtsmittelkläger gegenüber herzuleiten.

Mit Recht weist OLG. Düsseldorf a. a. O. darauf hin, daß der allein maßgebende Gesichtspunkt nur der sein kann, daß derjenige, der nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist das Anschlußrechtsmittel erhebt, also selbst mit dem neuen Rechtsmittel angreift, von vornherein damit rechnen muß, daß dieses Rechtsmittel bei entsprechenden — prozessualen — Gegenmaßnahmen der anderen Partei nicht zum Erfolg führen könne. Dieses Prozeßrisiko habe der Angreifer herbeigeführt und bewußt auf sich genommen. Er müsse deshalb auch die kostenrechtlichen Folgen gem. § 97 ZPO. tragen. Denn das Gesetz stelle es schlechthin auf die Erfolglosigkeit des Rechtsmittels ab. Diese sei immer dann gegeben, wenn aus irgendwelchen Gründen der erstrebte Erfolg nicht erreicht werde.

Wenn hierbei OLG. Düsseldorf auf die Rolle des Anschlußrechtsmittelklägers als Angreifers hinweist, so wird gerade damit die Rechtslage besonders anschaulich erläutert. Auch nach den Vorschriften des Gerichtskostenrechts hat jede Partei — solange und sofern sie nicht als Kostenschuldnerin aus § 79 Ziff. 1 GKG. haftet — nur für diejenigen Kosten einzustehen, für welche sie als Antragstellerin der Instanz gem. § 77 GKG. haftet. Das sind diejenigen Kosten, welche durch ihren Angriff und durch die bloße Verteidigung der Gegenpartei gegen diesen Angriff verursacht werden. Zu den bloßen Kosten der Verteidigung gehören indes nicht die Kosten solcher Maßnahmen, welche einen selbständigen Angriff durch die Gegenpartei darstellen, so also nicht die Kosten einer Widerklage und nicht die Kosten eines — selbständigen oder unselbständigen — Gegenrechtsmittels (zu vgl. Entscheidung des Senats v. 30. Mai 1932 bei Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 40 und 47).

Mit Recht weist an sich auch Jonas (2 zu § 97 ZPO.) auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 97 ZPO. auch für die unselbständige Anschließung hin, während die von ihm sodann — im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung — gemachte Unterscheidung der überzeugenden Begründung entbehrt.

Ist danach davon auszugehen, daß hier nach der Rechtslage weder Anlaß bestanden hat, die Kosten der unselbständigen Anschlußberufung der Bekl. dem die Berufung zurücknehmenden Kl. aufzuerlegen, noch daß eine solche Entscheidung vom Prozeßgericht tatsächlich getroffen worden ist, dann fehlt es bisher überhaupt hinsichtlich der Kosten der Anschlußberufung der Bekl. an einer Kostenentscheidung und damit an einem Kostentitel. Dann kann bisher nur eine Festsetzung hinsichtlich der Kosten der Berufung erfolgen. Für eine Kostenausgleichung — von der die Beschwerde spricht — ist überhaupt kein Raum.

Die sofortige Beschwerde mußte daher zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wie auch des Kostenfestsetzungsbeschlusses des LG. führen. Der Kosten-

beamte wird nunmehr eine neue Kostenfestsetzung lediglich über die Kosten des ersten Rechtszuges sowie die Kosten der Berufung des Kl. vorzunehmen haben.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 3. Sept. 1941, 20 W 2058/41.)

Anmerkung: Ich möchte zu der oben geäußerten Auffassung, daß die Kosten einer unselbständigen Anschlußberufung ebenso nach § 97 ZPO. zu beurteilen sind wie die jedes anderen Rechtsmittels nicht noch besonders Stellung nehmen. Ich halte diese Auffassung eigentlich für selbstverständlich, und ich sehe keinen Anlaß, den Anschlußberufungskläger besser zu stellen, als dies nach dem Gesetz für jeden anderen Rechtsmittelkläger der Fall ist. Im Gegenteil, seine Rechtsposition baut sich ja doch von Anfang an auf schwankender Grundlage auf. Er weiß ja, daß er sein Rechtsmittel nur an das des anderen anhängt und damit in seiner Wirksamkeit von vornherein mit einem Risiko behaftet, wie es sonst ein selbständiges Rechtsmittel überhaupt nicht kennt. Wenn ich einmal, um besonders anschaulich zu reden, ein Bild aus dem täglichen Leben gebrauchen darf: der Radfahrer, der sich an einen Lastwagen anhängt, um mit dessen Hilfe überhaupt noch vorwärts zu kommen, und der verunglückt, weil der Lastwagen in einer Kurve selbst verunglückt, kann ja schließlich die Kosten seiner Wiederherstellung nicht dem Lastkraftwagenführer aufbürden wollen. So entspricht es wohl auch nur dem natürlichen Rechtsempfinden, daß jeder das Risiko seines Rechtsmittels selbst trägt, und daß demgemäß das erhöhte Risiko des unselbständigen Rechtsmittelklägers erst recht nur von diesem selbst, unter keinen Umständen aber von dem anderen Teil deshalb zu tragen ist, weil dieser es verstanden hat, das Anschlußrechtsmittel erfolgreich von sich abzuschütteln. —

Es ist daher unzweifelhaft richtig, wenn das KG. die nur über die Kosten der Berufung lautende Kostenentscheidung nicht auch für die Kosten der Anschlußberufung gelten läßt, sondern dafür eine ausdrückliche und besondere Kostenentscheidung verlangt (die naturgemäß nur gegen die Bekl. ausfallen kann). Solange eine solche nicht ergangen ist, hat der Hauptrechtsmittelkläger keinen Titel in der Hand, um die ihm durch die Verteidigung gegen die Anschlußberufung erwachsenen Kosten gegen den Anschlußberufungskläger festsetzen zu lassen.

Dieses Ergebnis erscheint beinahe unbefriedigend. In Wahrheit ist es aber die selbstverständliche Folge einer klaren verfahrensrechtlichen Konstruktion. Diese verlangt einen Ausspruch über die Kosten sämtlicher Verfahrensteile. Nur soweit dieser Ausspruch reicht, ist auch die Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung gegeben. Ist also der Ausspruch über die Kosten der Anschlußberufung unterblieben, gleichgültig aus welchem Grunde, dann bleibt nur übrig, ihn nachzuholen und so den fehlenden Festsetzungstitel zu schaffen.

Die Frage, auf welchem Wege das zu geschehen hat, ist vielleicht nicht ganz leicht zu beantworten. Das KG. hat sich damit nicht befaßt, brauchte es aber auch für seine Entscheidung nicht unbedingt. Für die Partei aber, welche den Titel benötigt, um zu ihren Kosten zu kommen, muß die Frage einwandfrei gelöst werden. Da scheint mir in aller Regel folgendes Verfahren am nächsten zu liegen: Der Rechtsstreit ist wegen der Kosten der Anschlußberufung noch rechtshängig. Entweder kommt nun eine Ergänzung des Urteils gem. § 321 ZPO. in Betracht. Dafür wäre allerdings Voraussetzung, daß das Urteil einen Punkt übergeht, den es hätte zu- oder absprechen müssen (Baumbach, 11 A zu § 321). Da aber über die Kosten, über welche die untere Instanz nicht befunden hat, sogar in höherer Instanz von Amts wegen entschieden werden kann, wird man auf den befristeten Weg des § 321 (einwöchige Frist) nicht angewiesen sein. Außerdem wird man gerade in den hier zur Erörterung stehenden Fällen, in denen gegen den Berufungskläger Kostenversäumnisurteil begehrt wird, ausdrücklich also eine Entscheidung nur über die Kosten der zurückgenommenen Berufung verlangt wird, davon ausgehen dürfen, daß die ergehende Kostenentscheidung nur über die Kosten der Berufung, nicht auch über die Kosten der Anschlußberufung zu befinden hat.

Wie ist dann die Rechtslage? Dann kann der in die

Kosten der Berufung verurteilte Berufungskläger nur zur Verhandlung über die Kosten der Anschlußberufung (die ja durch Rücknahme des Hauptrechtsmittels ihre Wirkung verloren hat und damit in der Hauptsache gegenstandslos geworden ist) laden. Es muß dann Urteil, welches sich als Kostenschlußurteil darstellt, über die allein noch ausstehenden Kosten der Anschlußberufung ergehen. Das vordem ergangene Kostenurteil hinsichtlich der Kosten der Berufung kann inzwischen längst in Rechtskraft erwachsen sein. Jedenfalls interessiert dessen Rechtsschicksal für die restliche Abwicklung des Rechtsstreits in keiner Weise.

Handelt es sich nicht um eine zurückgenommene, sondern um eine durch Beschluß gem. § 519b ZPO. als unzulässig verworfene Berufung, dann allerdings hat das BG. von Amts wegen bei seiner Entscheidung über die Berufung die gesamten in der Berufungsinstanz entstandenen Kosten zu berücksichtigen. Es muß dann also richtigerweise dahin tenorieren, daß die Kosten der Berufung dem Berufungskläger, die Kosten der (unselbständigen) Anschlußberufung dem Anschlußberufungskläger auferlegt werden. Ist letzterer Ausspruch unterblieben, dann kann die jederzeitige Ergänzung (für Beschlüsse kommt die Frist des § 321 Abs. 2 ZPO. nicht in Frage) durch Beschluß beantragt werden.

RA. Kubisch, Lübben i. Spreew.

*

7. KG. — § 104 ZPO.; § 8 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939. Der Einwand des Kostenerstattungsschuldners, die Gegenpartei habe (nachträglich) auf ihren Kostenerstattungsanspruch verzichtet, richtet sich gegen den Grund des Kostenerstattungsanspruchs und damit gegen die Berechtigung des Kostenansatzes. Die Beschw. ist daher die sofortige Beschw. des § 104 Abs. 3 ZPO. (zulässig nur bei Beschwer über 200 *R.M.*).

Der Senat hat die sofortige Beschw. der Bekl. als unzulässig verworfen, weil die nach § 8 der VereinfVO. vom 1. Sept. 1939 erforderliche Beschwerdesumme von 200 *R.M.* nicht überstiegen wird. Der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. hat auf die Aufforderung zur Stellungnahme nach § 102 ZPO. hin sich dahin geäußert: Es handle sich nicht um die sofortige Beschw. im Kostenfestsetzungsverfahren. Denn zur Entscheidung stehe die Frage, ob trotz des von der Bekl. behaupteten Verzichts der Gegenpartei auf Erstattung der Kosten überhaupt eine Kostenfestsetzung habe stattfinden dürfen. Deshalb finde auch § 8 VereinfVO. keine Anwendung.

Diese Rechtsauffassung des Prozeßbevollmächtigten der Bekl. kann nicht geteilt werden. Gegenüber dem Antrag des Kl. auf Festsetzung der Kosten gegen die unterlegene Bekl. hat diese mit der Erinnerung und der Beschw. geltend gemacht, der klägerische Prozeßbevollmächtigte habe ihr in Gegenwart ihres Ehemannes nach dem Scheidungstermin auf Anfrage ausdrücklich erklärt, sie habe irgendwelche Kosten nicht zu zahlen. Ob darin ein rechtswirksamer Verzicht auf Erstattung von Kosten erblickt werden könnte, kann dahingestellt bleiben. Denn auch beziehungsweise richtet dieser Einwand sich nicht, wie der Prozeßbevollmächtigte meint, gegen das Verfahren als solches, und wird keineswegs ein Verfahrensmangel geltend gemacht. Vielmehr betrifft dieser Einwand die Berechtigung des Kostenerstattungsanspruchs selbst. Seine rechtliche Beurteilung ist keine andere, als wenn sonst irgendwelche Gründe für das Erlöschen dieses Kostenerstattungsanspruchs, so z. B. der Einwand der Tilgung, der Aufrechnung, geltend gemacht würden. Diese Einwendungen zielen auf den Bestand des Anspruchs ab und sind gegenüber dem vorliegenden rechtskräftigen Titel grundsätzlich und regelmäßig ohnehin nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO. geltend zu machen. Auch wenn aber einer der Fälle vorliegt, in denen ausnahmsweise ein derartiger Einwand auch im Kostenfestsetzungsverfahren selbst erhoben werden kann, so richtet er sich auch dann gleichwohl gegen den Bestand des Anspruchs dem Grunde nach und bekämpft damit die Berechtigung des geltend gemachten Kostenansatzes.

Es liegt also nicht einer der Fälle vor, in denen nach der grunds. Entsch. des Senats v. 2. Dez. 1940 (DR. 1941,

726) nicht der Gebührenansatz, sondern eine Förmlichkeit des Festsetzungsverfahrens zur Entscheidung gestellt wird. Nur letzterenfalls handelt es sich nicht um eine Beschw. „im Kostenfestsetzungsverfahren“ (§ 104 Abs. 3 ZPO.), sondern um die einfache Beschw. des § 567 ZPO., für welche nach der vorgenannten Entscheidung des Senats die in § 8 VereinfVO. vorgesehene Beschwerdesumme nicht gilt. Die vorl. Beschw. ist daher unzulässigerweise erhoben.

Gleichwohl kann bei dieser nicht von vornherein geklärten Rechtslage ein grobes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, wie es allein die Anwendung des § 102 ZPO. rechtfertigt, nicht anerkannt werden. Vielmehr treffen die Kosten die unterlegene Bekl. selbst, welche im übrigen, wie der Prozeßbevollmächtigte erklärt hat, vor Beschwerdeeinlegung auf die Zweifelhaftheit des Falles hingewiesen worden ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 22. Sept. 1941, 20 W 2296/41.)

*

8. OLG. — § 45 RAO.; § 1 ArmAnwG.

1. Auch für eine Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Prozeßgerichts, die im Bezirk eines auswärtigen AG. stattfindet, kann dieses einen ArmAnw. beordnen.

2. Hat der an der persönlichen Wahrnehmung des Termins behinderte prozeßbevollmächtigte ArmAnw. vor dem Termine dem Prozeßgericht mitgeteilt, er beabsichtige, einen auswärtigen Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigten für den Termin zu bestellen, und hat das Prozeßgericht, seinem Antrag entsprechend, die Wahrnehmung des Termins durch einen Anwalt für notwendig erklärt, so sind dem prozeßbevollmächtigten ArmAnw. die für die Bestellung des Terminsanwalts entstandenen Kosten bis zur Höhe seiner Reisekosten aus der Reichskasse jedenfalls dann zu erstatten, wenn sie niedriger sind als die Kosten, die einem für die Beweisaufnahme besonders bestellten ArmAnw. hätten erstattet werden müssen. †)

Der ArmAnw. des Kl. im Berufungsverfahren verlangt aus der Reichskasse 39,78 *RM* für die Vertretung des Kl. in einem vom beauftragten Richter des BG. in E. abgehaltenen Besichtigungs- und Vernehmungstermin, zu der er einen auswärtigen Rechtsanwalt bestellt hat.

Die beiderseitigen ArmAnw. hatten dem BG. angezeigt, daß sie wegen eigener Behinderung den Termin in E. nicht selbst wahrnehmen könnten, und daß sie die Absicht hätten, die erstinstanzlichen Anwälte mit der Wahrnehmung des Termins zu beauftragen, wofür sie diejenigen Reisekosten berechnen möchten, die ihnen im Falle eigener Terminsabwartung entstehen würden. Auf ihre gleichzeitige Anfrage hat ihnen das BG. erklärt, daß eine Vertretung der Parteien durch Anwälte in dem erwähnten Termine erforderlich sei. Wie der Senat schon häufig ausgesprochen hat (z. B. SächsA. 37, 120; HöchstRRspr. 37 Nr. 1472; DR. 1941, 1501), ist diese Feststellung des Prozeßgerichts für die Festsetzung der Armenanwaltskosten bindend.

Es fragt sich deshalb lediglich, ob RA. S. die Kosten für den von ihm bestellten Terminsbevollmächtigten nach der Höhe derjenigen Reisekosten, die ihm bei eigener Terminsabwartung entstanden und aus der Reichskasse zu ersetzen gewesen wären, deshalb nicht erstattet verlangen kann, weil er den Unterbevollmächtigten von sich aus bestellt hat. Nach der feststehenden Rspr. des erk. Sen. (Zusammenstellung DR. 1941, 661 = M. d. RRAK. 1941, 42 = SächsA. 41, 73) steht dem ArmAnw. diese Befugnis nur ausnahmsweise und nur dann zu, wenn besondere Umstände — z. B. Zeitmangel — das als den regelmäßigen Weg anzusehende gerichtliche Beordnungsverfahren nach § 39 Abs. 2 RRAO. ausschließen. In aller Regel ist demnach (a. A. insbes. KG.: JW. 1936, 3588; 1937, 824) der armen Partei anzusetzen, daß sie über die Frage, ob die Wahrnehmung des auswärtigen Termins durch einen besonderen Anwalt auf Kosten der Reichskasse notwendig ist, zunächst eine Entscheidung des Prozeßgerichts herbeiführe. Von diesem Standpunkt aus kann es gewöhnlich nicht in Frage kommen, dem ArmAnw., der diesen Weg nicht einhält, die Kosten seines Nachbevollmächtigten aus der Reichskasse zu ersetzen. An der vorstehend angeführten Rechtsauffassung wird im Grundsatz festgehalten.

Hier bestehen jedoch besondere Umstände, die ein gegenteiliges Ergebnis rechtfertigen. In der Rspr. (Naumburg: M. d. RRAK. 1938, 70) findet sich die Ansicht vertreten, daß ein AG., wenn es nicht selbst mit der Durchführung der Beweisaufnahme befaßt ist, zur Auswahl eines besonderen Beweisanwaltes nicht befugt sei. Dieser Meinung kann allerdings — was der Senat in seiner schon erwähnten Entscheidung: DR. 1941, 661 offen gelassen hat — nicht beigetreten werden. Denn in § 41 Abs. 2 RRAO. wird für die Bestimmung eines besonderen Beweisanwaltes nach § 39 Abs. 2 nicht vorausgesetzt, daß die Beweisaufnahme durch das AG., sondern nur daß sie „in dem Bezirk“ des AG. stattfinden soll. Dieses Erfordernis ist auch dann erfüllt, wenn der beauftragte Richter eines Prozeßgerichts „in dem Bezirk“ eines auswärtigen AG. Beweis erhebt. Für die vorl. Entsch. bleibt aber wesentlich, daß die unmittelbare Bestellung des Beweisanwaltes durch den Berufungsanwalt sich auf eine obergerichtlich vertretene und von dem erk. KostSen. bis dahin nicht gegenteilig entschiedene Rechtsansicht stützen konnte.

Hinzu kommt, daß hier die ArmAnw. ihre Absicht, die erstinstanzlichen Streitbevollmächtigten wegen der eigenen Behinderung mit der Wahrnehmung des Termins in E. zu betrauen und dafür Auslagen in Höhe der sonst entstehenden und aus der Reichskasse zu ersetzenden Reisekosten zu beanspruchen, dem Prozeßgericht im voraus angezeigt hatten, ohne daß ihnen insoweit eine ablehnende Stellungnahme erteilt worden wäre. Sie hatten damit dem Prozeßgericht dasselbe unterbreitet, was sie zur Begründung eines Antrags auf Beordnung eines besonderen Beweisanwaltes geltend zu machen gehabt hatten.

Unter diesen besonderen Umständen erscheint es, da auch der Reichskasse Mehrkosten nicht erwachsen sind, geboten, RA. S. bis zur Höhe der richtig berechneten Reisekosten die Auslagen für den Beweisanwalt, die gesetzmäßig höher gewesen wären, aus der Reichskasse zu erstatten.

(OLG. Dresden, 14. ZivSen., Beschl. v. 26. Sept. 1941, 14 W 151/41.)

Anmerkung: Die Entscheidung gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß.

1. Zur Frage der Beordnung eines Beweisanwaltes durch das AG. ist nichts weiter zu sagen. Es versteht sich von selbst, daß das AG. einen ArmAnw. auf Ersuchen des Prozeßgerichts auch dann auswählen kann, wenn es selbst mit dem Beweisverfahren nicht befaßt, also nicht eigentlich ersuchtes Gericht ist, sondern wenn ein Mitglied des Prozeßgerichts im Bezirk des AG. Beweishandlungen vornimmt.

2. In der Frage der Erstattung der für einen Beweissubstituten des prozeßbevollmächtigten ArmAnw. entstandenen Kosten nimmt OLG. Dresden von jeher eine Sonderstellung ein, indem es — anders als KG. — grundsätzlich das Recht zu solcher Substitution verneint und es nur ausnahmsweise anerkennt. Ich habe diesen Standpunkt stets als unfolgerichtig bekämpft. Denn entweder schließt die Möglichkeit der Beordnung eines Beweisanwaltes nach §§ 39, 41 RAO. das Recht des ArmAnw., sich einen Beweissubstituten zu bestellen, aus. Dann läßt aber diese Ausschließung rechtlich keine Ausnahme zu. Denn die ganze Frage ist dann eben vom Gesetz ersichtlich geregelt, die Rspr. kann demgegenüber dann nicht willkürlich trotzdem Ausnahmen von dieser Regelung gestatten.

Oder aber das Recht der Substituierung besteht auch trotz der §§ 39, 41 RAO. Dann braucht man nicht zu der Verlegenheitslösung: hie Grundsatz — hie Durchbrechung dieses Grundsatzes, weil dessen strikte Durchführung an den Belangen der Praxis einfach scheitern würde, zu greifen.

Alle Entscheidungen des OLG. Dresden „kranken“, wenn ich dafür diesen Ausdruck gebrauchen darf, daran, daß sie zwar immer wieder den Grundsatz betonen, aber für den zur Entscheidung stehenden Fall stets doch nach einer Ausnahmeregelung suchen. So auch hier und zuletzt schon DR. 1941, 661, woselbst ich in der Anmerkung Stellung genommen habe.

Für die praktische Nutzenanwendung eines von der Rspr. aufgestellten Grundsatzes bedeutet es aber eine außerordentliche Erschwerung und Rechtsunsicherheit, wenn ein Recht — ohne ausdrückliche vom Gesetz festgelegte Ausnahme — nur in Ausnahmefällen anerkannt wird. Dann können nämlich stets berechnete Zweifel darüber auftauchen, wann denn nun ein Ausnahmefall vorliegt. Damit ist also der Praxis doch recht wenig gedient. Der ArmAnw. weiß nicht, ob er mit einem solchen „Zufallstreifer“ rechnen kann. Schon aus diesem Grunde — ganz abgesehen von den rein rechtlichen Erwägungen — ist sicherlich der von mir und vom KG. wie auch anderen OLG. (vgl. Gaedeke, „KostRspr.“ 1938 Nr. 696) vertretene Standpunkt der praktisch brauchbarere: der ArmAnw. kann nach seinem Ermessen diesen oder jenen Weg wählen, er läuft nur das Risiko, daß eine Wahrnehmung des auswärtigen Beweistermins überhaupt für überflüssig erklärt wird, sein Auslagenerstattungsanspruch demzufolge insoweit abgelehnt wird.

3. Die weiter vom OLG. Dr. angenommene Bindung an die Stellungnahme des Prozeßgerichts über die Notwendigkeit der Beweisterminswahrnehmung dürfte ohne diesbezüglichen gesetzlichen Ausspruch sich rechtlich nicht begründen lassen. Schon die Verpflichtung zur Stellungnahme beruht nicht unmittelbar auf Gesetz, sondern ist eine von der Rspr. herausgebildete Rechtsentwicklung. Gewiß würde sie recht eigentlich gekrönt und zu einer lex perfecta erst, wenn mit dieser Stellungnahme des Prozeßgerichts die Frage der Notwendigkeit ein für alle mal entschieden wäre. So weit zu gehen und die gerichtliche Äußerung, die ja nichts anderes als die Auffassung des Prozeßgerichts darstellt, mit irgendwelcher rechtlich bindenden Kraft auszurüsten, übersteigt aber die rechtlichen Befugnisse der Gerichte. Denn sie bedeutet einen Eingriff in die Befugnisse anderer, z. T. sogar übergeordneter Instanzen (des BeschwG.), den die Rechtsprechung keiner Instanz einzuräumen in der Lage ist.

Damit ist nicht gesagt, daß solche Bindung nicht zweckmäßig, ja sogar wünschenswert wäre. Schaffen kann sie aber nur der Gesetzgeber.

Im praktischen Ergebnis wirkt sich der Unterschied: Bindung oder Nichtbindung allerdings nicht allzusehr aus. Denn man kann sich kaum einen Fall vorstellen, in welchem das Prozeßgericht die Notwendigkeit der Terminswahrnehmung bejaht, die Instanzen dagegen, die nachher dem ArmAnw. die Kosten dieser Wahrnehmung erstatten sollen, im Gegensatz zum Prozeßgericht die Notwendigkeit verneinen. Anders schon eher dann, wenn das Prozeßgericht verneint hat. Denn dann kann allein schon der Verlauf des Beweistermins doch eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Man sieht, die Nichtbindung hat schon ihren guten Sinn, denn sie gibt die größere Gewähr für eine gerechte Entscheidung, auf welche der ArmAnw. gerade auch hinsichtlich der von ihm gemachten Auslagen Anspruch hat. Und eine vernünftige Handhabung wird im Zweifel ohnehin der Auffassung des Prozeßgerichts ausschlaggebendes Gewicht beilegen.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

Reichsverwaltungsgericht

9. §§ 1, 5, 6 Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juni 1912 und 17. März 1933. Wegereinigung. Angrenzendes Grundstück. Eisenbahnunter- und überführung.

Für den Begriff des angrenzenden Grundstücks i. S. des § 5 des WegereinigungsG. kommt es nur darauf an, ob das Grundstück räumlich unmittelbar an das Straßengelände stößt. Verkehrsbeziehungen des Grundstücks zur Straße sind nicht erforderlich.

Das Angrenzen eines Grundstücks an den öffentlichen Weg und damit die Reinigungspflicht des Anliegers kommt nur für den Teil des Weges in Frage, an dem die Front des anliegenden Grundstücks unmittelbar entlang verläuft.

Die Eisenbahn ist Anliegerin an einem Straßenabschnitt, der in einer Unterführung unter der auf bahneigenen

Grundstücken herangeführten Eisenbahn verläuft. Dagegen ist die Eisenbahn nicht Anliegerin an einem über der Eisenbahn als Brücke verlaufenden Straßenabschnitt, da es für den auf der Brücke liegenden Teil der Straße überhaupt an einem Anlieger mangelt.

Die Kl. — die Deutsche Reichsbahn — und die Bekl. — eine Stadtgemeinde — streiten darüber, wem von ihnen die Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung einer Anzahl von Straßen hinsichtlich der Teile obliegt, in denen die einzelnen Straßen als Unterführungen unter der Eisenbahn oder als Überführungen über der Eisenbahn im Gebiet der Bekl. verlaufen.

Das BezVerwGer. stellte durch Urteil fest, daß die Kl. die Unterführungen, die Bekl. die Überführungen polizeimäßig zu reinigen habe.

Die gegen dieses Urteil von der Kl. eingelegte Rev. hatte ebenso wie die Anschlußrevision der Bekl. keinen Erfolg.

Maßgebend sind für die zwischen den Parteien streitige polizeiliche Wegereinigungspflicht die Bestimmungen des PrWegereinigungsG. i. Verb. mit dem Orststatut betr. die Reinigung öffentlicher Wege in der bekl. Stadt. Nach § 1 des WegereinigungsG. liegt die polizeiliche Reinigung öffentlicher Wege, soweit nicht hierzu ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeiliche Reinigung beschränkt sich auf die Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Gemäß § 5 des Ges. kann diese polizeimäßige Reinigungspflicht durch Ortsstatut den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Von dieser Möglichkeit hat die Bekl. durch § 2 des Ortsstatuts Gebrauch gemacht. Die Feststellung des BezVerwGer., daß es sich bei den fraglichen Unter- und Überführungen um Wege handelt, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen und deshalb gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des WegereinigungsG. der polizeilichen Reinigung unterliegen, war nicht zu beanstanden; sie entspricht den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien.

Gegenüber den weiteren Darlegungen des BezVerwGer. darüber, daß die Kl. als Eigentümerin der angrenzenden Eisenbahngrundstücke (Bahndämme) die streitigen Straßen-Unterführungen unter der Eisenbahn reinigen müsse, rügt die Rev. der Bekl., das BezVerwGer. habe den Begriff des „angrenzenden Grundstücks“ verkannt. Der Standpunkt des BezVerwGer., daß es für die Frage des Angrenzens neben der rein örtlichen Lage nicht noch auf andere Gesichtspunkte ankomme, stehe mit der Rspr. des PrOVG. (95, 45) im Widerspruch. Dort sei klar ausgesprochen, daß für die Frage, ob ein Gebäude „an“ einer Straße errichtet sei (d. h. also an dieselbe angrenze), die tatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle zu berücksichtigen seien, und zwar insbes. die wirtschaftlichen Beziehungen zur Straße, die gegenüber der örtlichen Lage ausschlaggebend seien. Diese wirtschaftlichen Momente lägen insbes. in der Zugangsmöglichkeit zur Straße.

Diesen Ausführungen war nicht beizupflichten. Die Meinung der Kl., die Feststellung, daß ein Gebäude an einer Straße errichtet sei, decke sich mit der Feststellung, daß es an die Straße angrenze, ist verfehlt. Nach der ständigen Rspr. des OVG. ist ein Gebäude „an einer Straße errichtet“ (vgl. § 15 FluchtG.), wenn das Grundstück, auf dem es erbaut worden ist, unmittelbar an die Straße grenzt und das Gebäude wirtschaftliche Beziehungen und Verbindungen zu der Straße hat (von Brauchitsch, „Verwaltungsgesetze für Preußen“, Bd. II 2. Halbbd. 22. Aufl. S. 542 Anm. 8; PrOVG. 40, 98; 75, 100; 95, 45). Das Angrenzen des Grundstücks an die Straße und gewisse Verkehrsbeziehungen des Gebäudes zu der Straße sind also zwar Voraussetzungen dafür, daß ein Gebäude als „an der Straße errichtet“ anzusehen ist; dagegen sind derartige Verkehrsbeziehungen zu der Straße, wie das OVG. in ständiger Rspr. ausgeführt hat, keineswegs die Voraussetzung dafür, daß das fragliche Grundstück an die Straße grenzt. Für die Frage des Angrenzens i. S. des § 5 des WegereinigungsG. kommt es vielmehr lediglich darauf an, ob und wieweit das Grundstück, das dem als reinigungspflichtig in Anspruch Genommenen gehört, räumlich unmittelbar an das Straßengelände stößt (von

Brauchitsch, „Verwaltungsgesetze für Preußen“, Bd. II 2. Halbbd. 22. Aufl. S. 581 Anm. 4; OVG. 72, 302; RVerwBl. 61, 415; R.- u. PrVerwBl. 49, 656; PrVerwBl. 48, 201; 25, 817).

Daß im vorl. Fall die Grundstücke der Kl., über die die Eisenbahn verläuft, räumlich an die in den Unterführungen liegenden Straßen stoßen, hat das BezVerwGer. einwandfrei festgestellt. Die Behauptung der Kl., daß diese Grundstücke keinen Zugang zur Straße hätten, ist demgegenüber unerheblich. Die Kl. meint allerdings, ihre Eisenbahngrundstücke seien durch die in den Unterführungen vorhandenen Seitenmauern, die ausschließlich Bestandteile des Schienenweges seien und mit den Straßen nichts zu tun hätten, von den Straßen getrennt. Diese Ansicht trifft aber nicht zu. Selbst wenn man die Seitenmauern in den Unterführungen als Bestandteile des Schienenweges ansieht, so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß die der Kl. gehörigen Eisenbahn-Grundstücke räumlich mit den Teilen, auf denen die Seitenmauern stehen, unmittelbar an das Straßenland stoßen. Dieser Umstand ist für die Reinigungspflicht der Kl. allein entscheidend.

Die Kl. hat demgegenüber auf eine im R.- u. PrVerwBl. 54, 398 abgedruckte Entscheidung des ThürOVG. verwiesen, wonach eine besonders gearbete Futtermauer, die zur Stützung einer an einem Berghang entlang verlaufenden Straße errichtet war, ein Grundstück von der Straße trennen und deshalb ein Angrenzen der an die Futtermauer stoßenden Grundstücke an die Straße ausschließen solle. Allein dieser Hinweis kann zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage nicht führen. Das ThürOVG. hat in dieser Entscheidung nicht etwa einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß ein „Angrenzen“ eines Grundstücks an die Straße stets dann nicht vorliege, wenn die Straße gegen das Grundstück durch eine Futtermauer abgestützt sei; es hat vielmehr lediglich unter Hervorhebung der besonderen Verhältnisse des damals zur Entscheidung stehenden Falles ausgeführt, daß es sich bei der streitigen Mauer nicht um eine „gewöhnliche Stützmauer“ handle, sondern daß sie auf Grund ihrer besonderen Art als eine von dem Weg verschiedene, selbständige Anlage anzusehen sei, die bei den an dieser Mauer liegenden Grundstücken ein Angrenzen an den Weg ausschließe. Das PrOVG. hat bereits in einer früheren Entscheidung ausgeführt, daß dieser für das Thüringische Recht entwickelten Rechtsauffassung nach Lage der preußischen Gesetzgebung nicht zu folgen sei (RVerwBl. 59, 407). Für den vorl. Fall können aber aus der bezeichneten Entscheidung des ThürOVG. schon deshalb keine Schlüsse gezogen werden, weil die tatsächlichen Verhältnisse dort anders lagen. Während dort die Straße durch die Mauer gestützt wurde, kommt im vorl. Fall eine Stützung der Straße durch eine Stützmauer und damit die von dem ThürOVG. gemachte Unterscheidung zwischen einer gewöhnlichen Stützmauer und einer Stützmauer als selbständiger Anlage nicht in Frage.

Die Kl. hat noch vorgetragen, in sehr vielen Fällen — so auch verschiedentlich bei den im Urteil genannten Unterführungen — sei zeitlich zunächst der Bahndamm vorhanden gewesen. Die Reichsbahn habe dann der Gemeinde vertraglich die Möglichkeit gegeben, diesen Bahndamm zum Zwecke der Durchlegung einer Straße zu untertunneln, d. h. also eine Unterführung herzustellen. Wenn sich daraus für die Reichsbahn die Wegereinigungspflicht als „Angrenzer“ ergeben sollte, so würde das eine Art Bestrafung dafür bedeuten, daß die Reichsbahn der Gemeinde die Herstellung der Unterführung gestattet habe. Dieses Vorbringen ist nicht überzeugend. Es mag

zutreffen, daß die Kl. nach dem Gang der Ereignisse nicht damit gerechnet hat, infolge der Einräumung des Untertunnelungsrechts Verpflichtungen dieser Art übernehmen zu müssen. Allein die Stadt ist hier nicht als Vertragspartner, sondern in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse tätig geworden. Von einem Entgegenkommen der Kl. gegenüber der Stadt, das diese zu besonderer Rücksicht gegenüber der Kl. verpflichtete, kann hierbei keine Rede sein. Die Reinigungspflicht ist kraft Gesetzes, wenn auch durch eine städtische Satzung, der Polizeibehörde gegenüber begründet. Die Kl. kann sich ihr daher ebensowenig entziehen, als wenn sie ihr von der Polizeibehörde unmittelbar — einer von der Stadt als Vertragspartei auch organisatorisch völlig verschiedenen Seite — auferlegt worden wäre. Daß der Polizei gegenüber aus der Einräumung des Untertunnelungsrechts irgendein Anspruch der Kl. nicht erwachsen sein kann, liegt auf der Hand.

Hiernach können die mit der Rev. erhobenen Angriffe der Kl. gegen das Urteil des BezVerwGer. nicht durchdringen.

Aber auch die Einwendungen, welche die Bekl. in der Anschlußrevision gegen dieses Urteil geltend macht, sind nicht begründet. Die Angriffe der Anschlußrevision beziehen sich auf die streitigen Überführungen von Straßen über die Eisenbahn. Hinsichtlich dieser Überführungen hat das BezVerwGer. zutreffend dargelegt, daß sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wegereinigungsg. von der Bekl. zu reinigen seien, weil angrenzende Grundstücke für die auf einer Brücke liegenden Teile eines Weges überhaupt nicht vorhanden seien und daher eine Übertragung der Reinigungspflicht von der Bekl. auf die Kl. gemäß § 2 des Ortsstatuts nicht in Frage komme.

Die Bekl. hat gerügt, daß das BezVerwGer. dabei den Begriff des Angrenzens verkannt habe; sie meint, aus dem Umstand, daß unstreitig ein Angrenzen der Eisenbahn-Grundstücke der Kl. jeweils an den beiden Enden der betr. Straßenbrücken vorliege, ergebe sich, daß die Kl. als Anliegerin auch hinsichtlich des auf den Brücken selbst liegenden Wegeteils anzusehen sei. Diese Rüge ist unbegründet. Wenn nach § 2 des Ortsstatuts die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke obliegt, so ist diese Vorschrift dahin auszulegen, daß ein Angrenzen nur für den Teil des Weges in Frage kommt, an dem unmittelbar die Front der seitlich gelegenen Grundstücke entlang verläuft. Im vorl. Fall ist streitig die Reinigungspflicht für die Überführungsbrücken. An die Brückenübergänge aber können seitlich, wie das BezVerwGer. zutreffend festgestellt hat, Grundstücke der Kl. nicht angrenzen, weil eine unmittelbare Berührung der auf den Brücken liegenden Wegeteile mit der Front seitlich anstoßender Grundstücke nicht möglich ist. Wenn die Grundstücke der Kl. nach der Behauptung der Bekl. nur an die Endpunkte der Brückenübergänge grenzen, so kann daraus nicht eine Reinigungspflicht der Kl. für die Übergänge selbst hergeleitet werden.

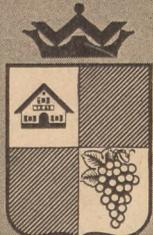
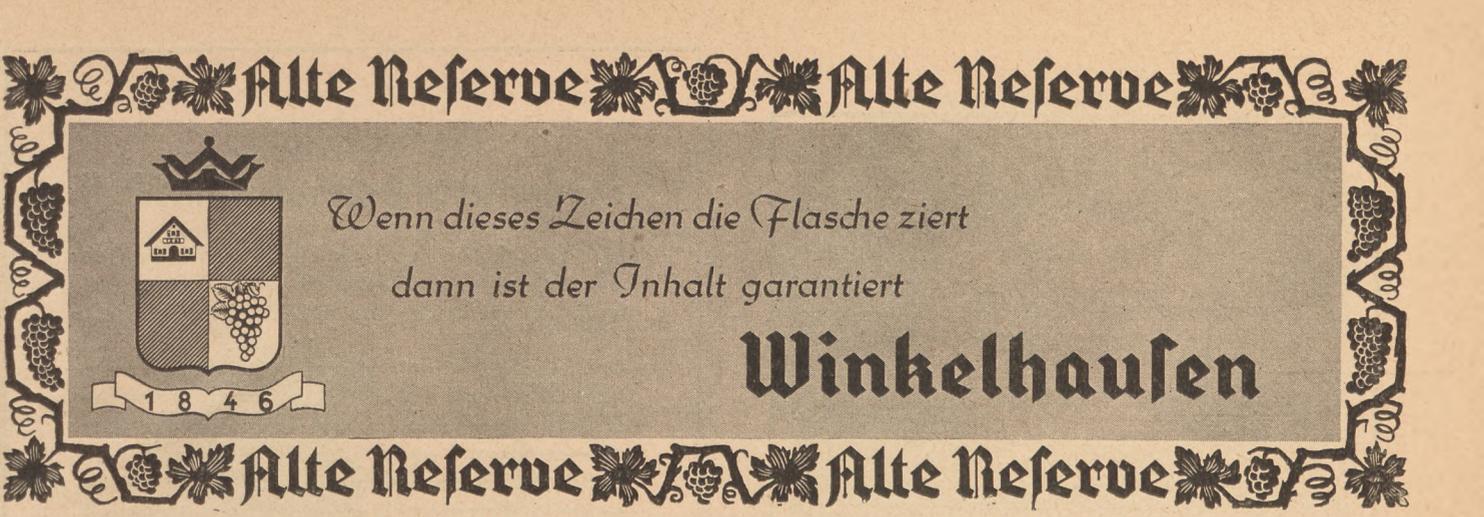
(RVG., Ur. v. 19. Juni 1941, IV C 17/39.)

Berichtigung

DR. 1941, 2617, linke Spalte, 1. Zeile von oben, ist das Wort „die“ zu ersetzen durch das Wort „diese“.

Seite 2617, linke Spalte, zweitletzter Absatz von unten, muß die 2. Zeile von unten statt mit den Worten „an die Richtigkeit“ beginnen mit den Worten „an die Übereinstimmung“.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Wenn dieses Zeichen die Flasche ziert
dann ist der Inhalt garantiert

Winkelhausen

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Mein mündlicher Kursus

beginnt nach den Weihnachtsferien

am **Donnerstag, dem 8. Januar 1942.**

Dr. Paul Atzler,

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40.

Wichtige Neuerscheinung!

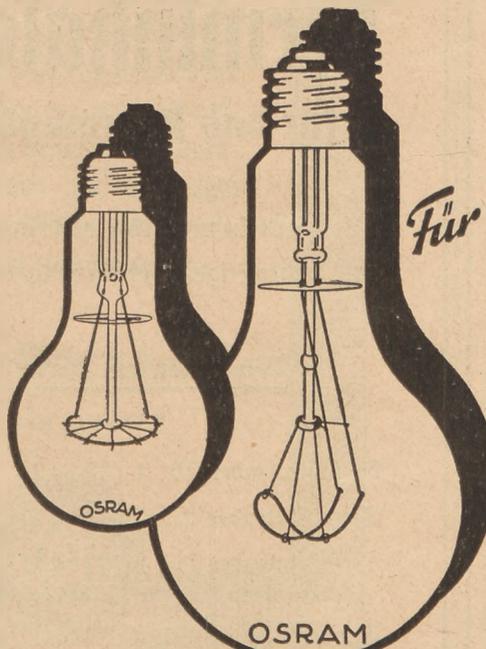
**Ausschließung und Austritt
eines Gesellschafters
aus der GmbH.**

von Geh. Justizrat **Dr. Franz Scholz,**
Senatspräsident des Preussischen Obergerichtspräsidenten a. D.

Diese erste und gründliche Erörterung des schwierigen Fragenbereichs aus der Feder des bekannten GmbH.-Kommentators bricht mit dem Dogma der Unmöglichkeit, ohne sachungsmäßige Unterlage Ausschließung und Austritt aus der GmbH. zu vollziehen. Sie kommt dabei zu Ergebnissen, die für die gesellschaftsrechtliche Praxis bahnbrechend sind und im Einklang mit dem neuen Rechtsdenken stehen. Rd. 70 Seiten Preis RM 4,50.



Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus



*Für Großraum-
Beleuchtung!*

**Osram-
Nitra-Lampen**

150—2000 Watt.
Sonderausführungen:
3000, 5000,
10000, 20000 und
50000 Watt.

36

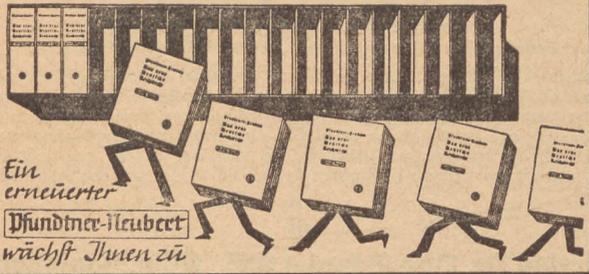
OSRAM

Darüber hab ich doch eine Bestimmung gelesen — aber wo nur?

Wenn es Reichsrecht war — das weitaus umfangreichste und am schwierigsten zu übersehende Gebiet —, schlagen Sie einfach an einer Stelle nach: im **Pfundtner-Neubert!**

„Das Neue Deutsche Reichsrecht“

erscheint jetzt in einer Neudruck-Ausgabe, die bis jetzt 6500 Seiten stark ist und 40 RM kostet. Das gesamte Reichsrecht seit Kriegsausbruch ist schon darin enthalten, dazu viele Gesetze seit 1933, soweit sie noch wichtig sind. Alles, was neu verordnet wird, und alles frühere, was noch von Bedeutung ist, erscheint sorgsam erläutert in den laufenden Lieferungen, die monatlich 3 bis 4 RM kosten (je Blatt 3 Rpf.). Beteiligen Sie sich, es gibt kaum eine wichtigere Arbeits-Unterlage für Sie! Ausführliche Druckschriften und Proben durch Ihre Buchhandlung oder durch den Industrieverlag Spaeth & Linde, Abt. 44, Berlin W35



Die Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft

ein hochaktuelles und für alle im Sektor der Ernährungswirtschaft Tätigen unentbehrliches Buch von Dr. J. Müllenbusch.

Das neue Werk ist ein kleines Handbuch über den Reichsnährstand und die Gesamtorganisation der Ernährungswirtschaft in Krieg und Frieden. Kurz aber umfassend werden der Aufbau und die Aufgaben des Reichsnährstandes beschrieben und die gesamte Kriegsernährungswirtschaft behandelt. Zum Schluß ist ein Anschriftenverzeichnis aller wichtigen Reichs- und Landesstellen und eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze angefügt.

104 Seiten

Preis kart. RM 1.50

Reichsnährstand Verlags-Ges.m.b.H., Berlin N 4

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Ausgabe A

1940: Hefte 3, 7, 8 und 40

1941: Hefte 4, 5 und 9

Preis je Heft 75 Pf.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag

G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C I

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.

Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn

BERLIN W 9, Columbushaus,

Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30

Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Colonia

KÖLNISCHE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

IN KÖLN

Versicherungen aller Art

Grundkapital RM 16 000 000.—

Gesamtgarantiemittel

Ende 1940 über RM 33 000 000.—

Prämieneinnahme rd. RM 17 000 000.—

Gezahlte Entschädigungen

1924—1940 über RM 135 000 000.—

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt

Terminkalender für das kommende Jahr!

Die Bestellung wird jetzt dringend, wenn Sie auf rechtzeitige Belieferung rechnen wollen!

Wir bitten um Ihren Auftrag

Terminkalender Nr. 1 (35 × 23 cm) 5.— RM

Terminkalender Nr. 2 (34 × 11½ cm) 3.25 RM

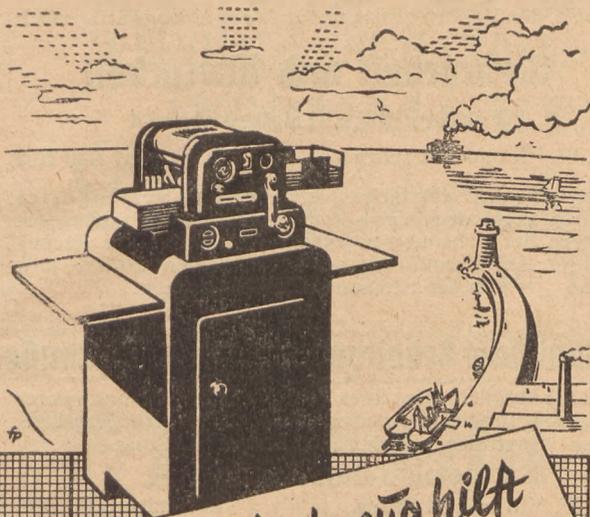
Terminkalender Nr. 3 (34 × 11½ cm) 3.— RM
ohne Einteilung für Wiedervorlagen und Fristen

Terminkalender Nr. 4 (34 × 11½ cm) 1.75 RM
2 Tage auf einer Seite

Hans-Goldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher 59 80 26



Ein gutes Werkzeug hilft

bei kommenden Aufgaben

Der planende Kopf wird heute schon Umschau halten nach den Werkzeugen, die ihm bei künftigen Aufgaben helfen sollen. Von jeher schätzt die neuzeitliche Organisation den Roto-Vervielfältiger als brauchbares Werkzeug. Schnell und zuverlässig druckt er Meldungen, Rundschreiben und Formulare.

Roto-Werke AG.

Königsutter



vervielfältigt mühelos!

SEIT 25 JAHREN

Heumann
Lülmittel

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG
UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHÄLTICH



Amstrachten

für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Koltbusser Tor)
Fernruf: 61 33 91.

Original-Gemälde
alter und neuer Meister finden
Sie in großer Auswahl in

Peters

Gemälde-Handlung
Berlin, Leipziger Straße 103
Ecke Friedrichstraße

Ankauf — Verkauf

„Rechtspflege und Verwaltung“, Heft 29:

**Deutsches Gerichtskostengesetz
und deutsche Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung**

Von Justizoberinspektor Werner Schmücker
Umfang: 120 Seiten. Kart. 2.40 RM.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Auslieferung für Ostmark und
Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wenn Deine Arbeitskraft aussetzt,

muß Deine Lebensversicherung einsehen!
Willst Du unbeeinflusst und in aller Ruhe eine
gute Lebensversicherung wählen, so prüfe
die sparsame unmittelbare „hannoversche
Verbund“, die billigen „hannoverschen
Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen
Gewinnplan“. Wende Dich — ehe es
zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu hannover
vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen
über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____ geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse,
Anweisungen und der neuesten Literatur

2. Auflage

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel

Umfang: 171 Seiten · Preis: kart. RM. 5.70

„Das Buch konnte einige Wochen nach Erscheinen der ersten Auflage in zweiter erweiterter Auflage herausgebracht werden. Schon hieraus ergibt sich die günstige Beurteilung und Aufnahme, die es überall gefunden hat. Sein Inhalt rechtfertigt auch die Beliebtheit, der es sich nach so kurzer Zeit schon erfreut. Auf knappem Raum gibt der Verfasser sachkundige und leichtverständliche Erläuterungen zu dem neuen Grunderwerbsteuergesetz. Er zeigt dabei besonders die Grundsätze des neuen Gesetzes auf. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, soweit sie für das neue Gesetz noch von Bedeutung ist, und die ungewöhnlich eingehende und aufschlußreiche amtliche Gesetzesbegründung sind angemessen berücksichtigt. Die Sondervorschriften für Ostmark und Sudetenland sind im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften ausführlich behandelt. Dabei trägt es zur leichteren Handhabung des Buches bei, daß die nur für Ostmark und Sudetengau geltenden Erläuterungen durch Kursivdruck der Worte „Ostmark“ und „Sudetengau“ besonders hervorgehoben sind. Neben den Erläuterungen enthält das Buch den zusammenhängenden Text des Grunderwerbsteuergesetzes und der Durchführungsverordnung sowie die bis zum September 1940 ergangenen Runderlasse des Reichsministers der Finanzen.“

OLGR. Dr. Däubler in „Deutsche Justiz“, H. 24.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung,
die der Praktiker besonders auch wegen ihres
niedrigen Preises begrüßen wird!



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Neuerscheinungen:

Ein Rechtswahrer

erläutert die Voraussetzungen für Vergütungsansprüche:

Mehrarbeit und Überarbeit

Von **Dr. Wilhelm Groothold**

Gr. 8°, VII und 108 Seiten.

Kartonierte 4.80 RM

Die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit verlängerter Arbeitszeit macht Grootholds Kommentar zu zahlreichen Fragen der Arbeitsgesetzgebung wichtig für alle Rechtswahrer, Arbeitsbehörden, arbeitsrechtlichen Institute, juristischen Seminare, Großfirmen usw.

Die ländliche Arbeitsverfassung in Ostpreußen

und die Möglichkeiten ihrer Verbesserung unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Heuerlingssystems und der holsteinischen Instenverfassung.

Von **Dr. Johannes Lippitz**

Gr. 8°, VIII und 94 Seiten.

Kartonierte 3.80 RM

Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr.) · Berlin W 62

VOLK · PARTEI · REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von **DR. CARL JOHANNY** und **DR. OSKAR REDELBERGER**

Regierungsrat im Reichsministerium des Innern

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

287 Seiten.

Kart. RM. 4.80

„Eine klare und übersichtliche Gliederung und die knappe und leicht faßliche Darstellungsweise zeichnen es besonders aus. Es ist eine wahre Fundgrube allgemein-politischen und staatsrechtlichen Wissens. Jeder, der an Prüfungs- und Weiterbildungsfragen interessiert ist, wird das Buch mit großem Nutzen verwenden; es eignet sich auch als Nachschlagewerk.“

(In „NSBZ – Deutsche Postzeitung“, Heft 18/19, 1941)

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich herausgebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemeinverständlicher Form bringt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Je früher

Sie sich gegen Krankheitschäden versichern, desto niedriger sind die Beiträge!

Der DBK-Versicherungsschutz bietet Ihnen besondere Vorteile.

fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



Mietrecht

Aufbauende Gesamtdarstellung
des Mietrechts mit einem Anhang

Mietverhältnisse mit Juden

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Umfang: 346 Seiten und ein Nachtrag. Preis: kartoniert 10,20 RM., Ganzleinenband 11,40 RM.

Der durch seine grundsätzlichen Einzelarbeiten auf dem Gebiet des Mietrechts bekannte Verfasser bringt in dem Werke eine systematische Darstellung des gesamten Mietrechts nach der heutigen Rechtslage. In dem Buche werden auf der Grundlage der leitenden Ideen des neuen sozialen Mietrechts Wege für eine einheitliche Regelung und Neuordnung der Raummiete gezeigt. Das Werk ist nach der ideologischen Seite wie auch hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums des Mietrechts.

Einige Urteile: Deutsche Verwaltung: ... Der Verfasser hat ... ein vorzügliches Lehrbuch des Mietrechts geschaffen. ... Unter weitgehender Einbeziehung der Rechtsprechung ist ein für die Praxis und für Rechtsstudenten sehr brauchbares Werk über dieses nicht leicht zu überblickende Rechtsgebiet entstanden, dessen Anschaffung empfohlen werden kann. Reichsarbeitsblatt: ... Das Werk ist eines der besten systematischen Darstellungen des gesamten Mietrechts ... Deutsches Recht A: ... Man kann ... dem Roquetteschen Werk schon jetzt mit Sicherheit voraussagen, daß es sich als ein zuverlässiger Ratgeber in allen Mietrechtsfragen in Klirze jedem Rechtswahrer unentbehrlich machen wird ...

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien. – Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In 2. Auflage liegt vor:

Das Recht der Arbeit



Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert

Umfang: 200 Seiten

Preis: RM 3.30 (entgegen anderslautenden Veröffentlichungen)

„Die systematische Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Bestimmungen entspricht dem Verlangen nach einer kleineren Textsammlung für den Gebrauch der Studierenden und sonstigen Hörer wie auch der Praktiker, die zu einer handlichen und doch alle wichtigeren Bestimmungen enthaltenden Ausgabe greifen wollen. Das Werk füllt diese Lücke bestmöglichst aus. In geschickter Weise hat der Verfasser den Stoff übersichtlich in eine Anzahl von Haupt- und Unterabschnitten gegliedert. Hierbei sind insbesondere die Kriegsbestimmungen und die über die Dienstverpflichtung berücksichtig.“

Der Anfänger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird es begrüßen, daß in einer knapp gehaltenen Einleitung ein klarer Überblick über den Aufbau und die Gliederung des Arbeitsrechts gegeben ist, was die Einarbeitung zweifellos erleichtert. Die kleine Schrift wird ihren Weg machen, zumal der Preis niedrig ist und jedem Interessenten die Anschaffung ermöglicht.“

(Reichsverwaltungsblatt)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

12 Millionen RM Antragssumme
allein im Jahre 1940 sind das Ergebnis
unserer seit Jahren bewährten Werbe-
systems, das Hunderte von ehrenamtlichen
Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen
des NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützen.

*Die werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!*

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin

Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a

Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin
geboren am: _____

Beruf: _____

Wohnung: _____

Fernruf: _____



Hilfe für Sorge
 FÜR TOD
 DIENST- UND ERWERBSUNFÄHIGKEIT
 ALTER
 BERUFS-AUSBILDUNG U. AUSSTEUER
 DER SOHNE UND TOCHTER

sicher
 IM KRIEG WIE IM FRIEDEN
 DURCH UNSERE
Versicherung

BAYERISCHE BEAMTENVERSICHERUNGSANSTALT
Allgemeiner Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 MÜNCHEN 2 • LENBACHPLATZ 4

**UNSER OPFER FÜR DAS KRIEGS-
 HILFSWERK IST DER SELBST-
 VERSTÄNDLICHE DANK DER
 HEIMAT FÜR DIE EINSATZ-
 BEREITSCHAFT DER FRONT.**

Wer mit Notariatsrecht befaßt ist, muß dieses Werk besitzen. (RVerwalt.-Bl.)

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Seybold

Notar

hornig

AG.-Rat im RJM.

Dr. Lemmens

Notar, Geschäftsführer
 d. RNotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präs. der RNotarkammer,
 Justizrat Wolpers

2. neubearbeitete, stark erweiterte Auflage. „Klar und erschöpfend sind das Grundgesetz des Notariats, die Ausführungsverordnungen und die Dienstordnung für Notare erläutert. Alle weiteren den Notar betreffenden Vorschriften und Erlasse sind abgedruckt. Die seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung bei der Justizverwaltung, der Standesvertretung und in der Praxis des Notars gemachten Erfahrungen und auch Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit umfassend berücksichtigt. Auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, geben die Erläuterungen einen

**lückenlosen treffenden Überblick über
 das gesamte Gebiet des Notariatsrechts.**

Neben den Fragen des Notariatsrechts sind in weitem Maße auch Fragen des materiellen Rechts erörtert. Die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist in hohem Maße wirklichkeitsnah und trägt — das soll hervorgehoben werden — dem Bedürfnis der Praxis vollauf Rechnung. Von besonderem Wert ist das Erläuterungsbuch auch für die zum Reich neu hinzugekommenen Gebiete. So gehört das Buch mehr denn je zum wichtigsten Rüstzeug des deutschen Notars und wird auch die Justizbehörden wertvoll unterstützen.“ (Die. Justiz)

458 Seiten 8°, Leinen 11 50 RM

W. Moeser Buchhandlung
 Leipzig

Verlag Franz Vahlen
 Berlin

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigelegt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungsweise. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter auf längere Zeit für einberufenen Sozius baldigst **gesucht**. Rechtsanwälte Dr. Scheuermann u. Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Vertreter für meine bevorstehende Einziehung zur Wehrmacht **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Brandt, Einbeck i. Hann., Bensenstraße 7.

Vertreter für Mai **gesucht**. Ich bitte um Angebote mit Vergütungsansprüchen. Dr. Köhler, Rechtsanwalt und Notar, Köslin.

Vertreter(in) krankheitshalber möglichst sofort **gesucht**. Marquardt, Rechtsanwalt u. Notar, Cosel, O./Schles.

Kriegsvertreter wegen Einberufung zur Wehrmacht für Anwaltspraxis und Notariat sofort **gesucht**. Ernst Hecker II, Rechtsanwalt und Notar, Anklam i. Pom.

Infolge Einberufung zum Heeresdienst **Vertreter** (Vertreterin) für sofort **gesucht**. Rechtsanwalt Paul Erich Meyer, Auerbach (Vogtl.), Falkenstein Str. 2.

Für Berliner Rechtsanwalt und Notar, zum Wehrmachtsdienst eingezogen, jetzt nur noch mäßig große Praxis, **tüchtiger Vertreter gesucht**, Büro Innenstadt, Nähe S-Bahn. Angebote unter **A. 1832** an Anzeigenabteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für die Dauer meiner Einberufung zur Wehrmacht **gesucht**. Dr. Ernst Keller, Rechtsanwalt und Notar, Hilchenbach (Kreis Siegen i. W.)

Vertreter auf längere Zeit für einberufenen Sozius baldigst **gesucht**. Rechtsanwälte Güllemaun und Dr. Jung, Dortmund, Kaiserstraße 27a.

Wegen Einberufung zur Wehrmacht **suche sofort Vertreter(in)** für Anwalts- und Notariatspraxis. Antritt sofort. Angebot mit Gehaltsansprüchen an Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Dehne in Bad Freienwalde/Oder, Gartenstraße 2.

**Verlangen Sie unseren
 Bücherkatalog!**

Jurist mit bestem Wissen, Können und guten Geschäftserfahrungen von Unternehmer zur eigenen Entlastung in Vertrauensstellung sofort **gesucht**. Zuschriften mit Referenzen, Gehaltsansprüchen und Lebenslauf erbeten unter **U. 612** an Midag, Dresden-A. 1.

Volljurist(in) oder Betriebswirt(in) als Sachbearbeiter(in) für wirtschaftliche Fragen — Preisrecht und Rechtsfragen auf allen Gebieten der Konjunkturwirtschaft — **gesucht**. Die Bewerber(innen) wollen ihre Angebote mit lückenlosen Zeugnisabschriften, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Angabe des Eintrittstermins und des Gehaltsanspruches unter **K. 7090** an die Ala, Berlin W 35, richten.

Jurist zur Bearbeitung der verschiedensten juristischen, insbesondere wirtschaftsrechtlichen Fragen zwecks Entlastung des vorhandenen Syndikus wird von groß. Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhand-Aktiengesellschaft **gesucht**. Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und evtl. Antrittstermin unter **A. 1781** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüngerer Jurist od. Volkswirt wird als Mitarbeiter in die Verwaltungsabteilung eines großindustriellen Metallbetriebs, Nähe Leipzigs, zum baldigen Antritt **gesucht**. Wirtschaftliche Praxis erwünscht, selbständige Arbeitsweise, gutes Einfühlungsvermögen in wechselnde Aufgaben erforderlich. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild und Angabe des möglichen Antrittstermins und der Gehaltsansprüche erbeten unter **A. 1821** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltskanzlei in süddeutscher Großstadt (Industriepraxis) **sucht** wegen Einberufung **Anwaltsassessor oder Rechtsanwalt** zu günstigen Bedingungen. Bei Bewährung ausbaufähige Dauerstellung. Angebote unter **A. 1834** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Werdet Mitglied
 der NSV.**

Volljurist(in) od. Betriebswirt(in) als Sachbearbeiter(in) für wirtschaftliche Fragen — Preisrecht und Rechtsfragen auf allen Gebieten der Kontingenzwirtschaft — **gesucht**. Die Bewerber(innen) wollen ihre Angebote mit lückenlosen Zeugnisausschnitten, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Angabe des Eintrittstermins und des Gehaltsanspruches unter **T. 7076** an die Ala, Berlin W 35, richten.

Schering A.G. sucht bestqualifizierten(e) jüngeren(e) **Juristen oder Juristin** als Mitarbeiter(in) der Rechts-Abt. Es handelt sich um eine ausbaufähige Stellung. Angebote mit den üblichen Unterlagen erbeten an die Personal-Abt. der Schering A.G., Berlin N 65, Müllerstr. 170/172.

Jurist (Referendar(in) oder Assessor(in)) als **Sachbearbeiter** für Haftpflichtansprüche **gesucht**. Die Tätigkeit nimmt täglich nur einige Stunden in Anspruch, ist nicht an die Innehaltung von Bürostunden gebunden und kann evtl. teilweise außerhalb des Büros erledigt werden. Angebote unter **A. 1827** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Focke-Wulf. Wir **suchen** zum sofortigen Eintritt für unsere Rechtsabteilung einen **Sachbearbeiter**. — Herren mit Kenntnissen und Erfahrungen in allen Arbeiten eines Anwalts- oder Notariatsbüros, die außerdem über gewisse Erfahrung und Gewandtheit im Verkehr mit Behörden verfügen, bitten wir um Einreichung ausführlicher Bewerbungsunterlagen unter Kennwort **R. A.** — Focke-Wulf Flugzeugbau G. M. B. H., Abteilung Gefolgschaft, Bremen-Flughafen.

Ein Jurist, möglichst mit kaufmännischen Kenntnissen, für großes Industrierwerk im Sudetengau zum baldigen Eintritt **gesucht**. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben erbeten an A. Schröder, Berlin W 9, Lennestr. 6a.

Bürovorsteher für Kriegsververtretung und **Bürogehilfen** für Rechtsanwalts- und Notariatsbüro **sofort gesucht**. Rechtsanwältin Justizrat Dr. Kuhlmeiy und H. Schultze, Magdeburg, Breiter Weg 232a.

Leitende Kraft in Anwaltspraxis mit Notariat **gesucht**. Fricke, Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz (Schlesien), Ring 38, Fernruf 1418.

Wer sucht einen guten Arbeitsplatz in einem vorbildlich organisierten Rechtsanwalts- und Notariatsbüro als **Bürovorsteher(in)**? Angebote unter **A. 1820** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) oder erste Stenotypistin, mögl. perfekt in beiden Fächern, für Berliner Praxis **gesucht**. Angebote unter **A. 1814** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) für Anwaltschaft und Notariat **für sofort oder später gesucht**. Dr. Werner Marfens, Rechtsanwalt und Notar, Eberswalde, Gerichtsstraße 1.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) gesucht. Angeb. mit selbstgesch. Lebenslauf, Zeugnissen usw. an Rechtsanwalt und Notar Wachter in Borna bei Leipzig.

Bürovorsteher für größere Rechtsanwalts- u. Notariats-Sozietät in schön gelegener Gauhauptstadt Danzig **gesucht**. Angebote unter **A. 1830** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Junger Bürovorsteher oder Registrator(in), gewandt in beiden Fächern, **gesucht**. Dr. Wilhelm Krienitz, Rechtsanwalt und Notar, Berlin SO 16, Köpenicker Str. 130.

Erfahrener Bürovorsteher für groß. Anwalts- und Notariatsbüro in Danzig ab sofort **gesucht**. Angeb. unter **A. 1833** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Melden Sie sich zur Prüfung!

Bei guter Vorbereitung brauchen Sie nichts zu befürchten, und die aufgewandten Mühen und Kosten machen sich Jahrzehntlang vielfach bezahlt. Bestellen Sie „Die Verwaltungs-Akademie“, das umfassende Handbuch für den nationalsozialistischen Beamten, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer u. Staatssekretär Pfundtner, unter Mitarbeit von 50 führenden Beamten, Männern der Partei u. Universitäts-Professoren. Das ist eine gründliche Schulung, die Ihnen wirklich voranhilft! Bequeme Lieferungen, leicht zu bewältigen, jedem erschwinglich. Verlangen Sie kostenlos ausführlichen Prospekt von Spaeth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

Anwaltsbürovorsteher, nur erste Kraft, firm in Kostensachen, zuverlässig und selbständig arbeitend, zu günstigen Bedingungen, u. a. Oststeuerhilfe, in Dauerstellung **gesucht**. — Rechtsanwalt Kindler, Posen, Wilhelmstraße 25.

Bürovorsteher(in), firm in beiden Fächern, zum 1. Januar 1942 oder später **gesucht**. Eilangebote an Dr. H. Hilschen z., Rechtsanwalt und Notar, Fürstenwalde/Spree, Junkerstr. 31.

Bürovorsteher für beide Fächer für sofort oder später in große Praxis **gesucht**. Rechtsanwältin Dres. Früchte u. Paulmann, Kassel, Ob. Königstr. 7.

Einen tüchtigen **Bürogehilfen(in) und Stenotypisten(in)** sucht Dr. jur. Arno Heller, Rechtsanwalt u. Notar, Eisenach.

Perfekte Sekretärin für Notariat und Anwaltschaft **gesucht**. Möglichst nachmittags. Dr. Grünwald, Rechtsanwalt u. Notar, Berlin W 15, Fasanenstraße 72, Fernsprecher 912424.

Sekretärin, über 30 Jahre alt, in gutes Anwalt- und Notariatsbüro **gesucht**. Angebote unter **A. 1819** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin für beide Fächer bald oder später **gesucht**. Rechtsanwältin Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Perfekte Stenotypistin zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht**. Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin **sucht** sofort **Stenotypistin**, perfekt in beiden Fächern, eventuell auch Registrator (Registratorin). Angebote unter **A. 1831** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschafts-(Voll-)Jurist, Dr. jur., 44 Jahre, langjährige Praxis in Industrie und öffentlicher Verwaltung, allererste Zeugnisse und Referenzen, vielseitige Sprachkenntnisse (ital., franz., engl., poln.), **sucht** neuen, verantwortungsvollen Wirkungskreis, auch in Ostgebieten. Angebote unter **A. 1826** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, Dr. jur., Prädikats-examen, 34 Jahre alt, zur Zeit noch in ungekündigter Stellung tätig, **sucht** leitende Stellung mit eigener Verantwortung in Wirtschaft, Handel oder Industrie. Westdeutschland bevorzugt. Es wird Wert auf entwicklungsfähige Dauerstellung gelegt. Kriegsaushilfe kommt nicht in Frage. Angebote unter **A. 1836** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Bekanntmachungen verschiedener Art

RA.-Praxis zu übernehmen **gesucht**, möglichst in klimatisch günstig gelegener Univ.-Stadt oder deren Nähe. Ausf. Angebote erbeten unter **A. 1823** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjährige, alleingeführte **Anwaltskanzlei** in schöner bayrisch. Industriestadt ist an jüngeren, tatkräftigen Kollegen spätestens bis Kriegsende, allenfalls früher abzugeben. Vorerst Begründung eines Soziumsverhältnisses erwünscht. Angebote unter **A. 1804** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor Dr. jur., Prädikats-examina, beste Zeugnisse und Referenzen, langjähriger Anwaltsvertreter, **sucht Praxisübernahme**. Angebote unter **A. 1794** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft (oder Untermiete) bietet ich Kollegen vom Landgericht per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG. und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 16 04 61.

Nebenberufliche Tätigkeit! Infolge Einberufung ist vorübergehend eine Gesetzestextsammlung in Loseblattform in der Weise zu betreten, daß die Manuskripte der Nachtragslieferungen auf Grund des RGBl. zusammengestellt werden. Welcher Rechtswahrer hat Lust und Liebe zu der interessanten Aufgabe? Eil-Angebote unter **A. 1835** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 5 Jahre Anwaltspraxis (OLG. u. AG.), jetzt seit über 2 Jahr. in Verwaltungsdienst, **sucht** Nebenamtigkeit wissenschaftlicher oder praktischer Art. Zuschriften unter **A. 1825** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Fr. Bürovorsteher, beide Fächer, jetzt Rechtsbeistand u. Helfer in Steuer-sachen, **sucht** passende Stellung. Angebote erbeten unter **A. 1822** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin, die auch den Bürovorsteher vertreten kann, **sucht** neue Stellung. Angeb. u. **A. 1828** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche für 20jähr. Dame mit perfekten **holländ. Sprachkennt.**, höh. Schulb., Steno. u. Schreibmaschine, **Stelle in Anwalts-Büro** od. and. Unternehmen. RANw. u. Notar z. Z. Reg.-Insp. a. K. Dr. Bl ank, Nobitz üb. Altenburg/Thür.

Das neue Deutsche Reichsrecht (Pfundner-Neubert), ergänzb. Gesetz-sammlung, 18 Leinenordn. und 1 Reg.-Band, neuwertig, auf neuestem Stand, komplett und lückenlos.

Deutsche Kurzpost 1935/36 (2 Leinenordner).

Deutsche Rechts-Fibel (4 Sammelordner), Studier- u. Nachschlagewerk. **RGBl. I. Jahrg. 1927-38**, teils geb.

PrGS. 1932, geb.

DAF.-Entscheidungs Sammlung (Entsch. aus dem Arbeits- und Sozialvers.-Recht 1937/38/39, geb., 1940 ungeb.

Sartorius, **Verfassungs- und Verwaltungsrecht**, 13. Auflage, ergänzbar

Böhm, **Die Dienstverhältnisse der Angestellten** bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, ergänzbar.

H. W. Reuquadt, **Die Prüfungen der Gemeindebeamten** in 2000 Fragen und Antworten

Umstände halber zusammen oder einzeln **verkauft und sofort lieferbar**.

Angebote sind zu richten an: **Walter Joost, Suhli, Heltersbacher Weg 1.**

Juristische Werke, sehr gut erhalten, sowie neuwertiger Richtertalar umständehalber günstig zu **verkaufen**.

Angebote unter **A. 1829** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, letzte Auflage, kompl., wie neu, **verkauft**. Preis RM. 100.—. Angebote unter **A. 1818** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Opfert für das 3. KWHW!

Antiquarisches Angebot:

BGB. Komm. d. RG.-Räte. 8. u. 5 Bde. 34/35	geb. RM 40.—
Entsch. d. RG. I. Zivilf. Bd. 60—163 u. Reg. 1902—1941	geb. RM 400.—
Staudinger Komm. z. BGB. 9. u. 7 Bde. i. 12 1925—31	geb. RM 140.—
Reichssteuerblatt 1920—1940	geb. RM 200.—
Richtmaßhofentscheid. Bd. 1—40	geb. RM 125.—
Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philos. Bd. 1—32 (1907—38)	geb. RM 600.—
Rechtsprechung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900—1938)	geb. RM 150.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932)	geb. RM 280.—
Jahrbuch d. Entschdgn. d. Kammerger. 53 Bde. 1881—1922	geb. RM 180.—
Rechtsgelehrblatt 1900—1939 (ab 1922 T. I u. II)	geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jur., 1900—1938 (ab 1935 i. Heften)	geb. RM 200.—

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Ushausen, Strafgelehrcommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 87
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtsstrachen
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske-Krüger-Hannover

Gesuchte Stellen

Übernahme ab Mitte Januar in Berlin

Anwalts- u. Notarvertretung.

Anfragen erbeten unter **A. 1824** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin übernimmt Vertretungen von Kollegen innerhalb von Groß-Berlin. Angebote unter **A. 1806** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.



Das griffige Kohlenpapier

Wachs auf der Rückseite, wachshaltige Farbe
auf der Vorderseite. Kein Rollen, kein Rutschen.
Saubere Hände, klare Schrift.
Griffig und handlich, farbkräftig und ergiebig.

Pelikan 1022 G

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte
GÜNTHER WAGNER, HANNOVER

Haarausfall kann verhindert - schwacher, sich lichternder Haarwuchs kann wieder zu neuem Leben erweckt werden.



AUXOL

rettet

Ihr Haar

★ Auxol ist ein neuartiges, nach besonderem Verfahren hergestelltes Haartonikum von universeller und ungewöhnlich intensiver Wirkung. Mit Auxol behandeltes Haar wächst stark und elastisch nach. Es hat Glanz und Fülle und ist schmiegsam und leicht frisierbar.

In zeitgemäß beschränktem Umfang erhältlich.

F. WOLFF & SOHN · KARLSRUHE

RM

1.90 u. 3.-

Viele deutsche Rechtswahrer

sind bei der Vereinigten Krankenversicherungs-A.-G. versichert, denn

stündlich droht Schaden

durch Krankheiten und kann sie wirtschaftlich vernichten.

Schützen Sie sich!

Beachten Sie folgendes Angebot! Bei der Unfallversicherung niedrige Prämienätze! - **Lebensversicherungen** ebenfalls zu vorteilhaften Bedingungen und Beitragsätzen. Alle sonstigen Versicherungen!

Über
600.000
Versicherte!

Die „Vereinigten“ gewährt auf die Versicherungen, welche während der Dauer eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schadenfrei verlaufen, eine Prämienrückvergütung. Auf die schadenfrei verlaufenen Versicherungen wurden in den letzten 9 Geschäftsjahren stets je 4 1/2 Monatsprämien im Betrage von je über 2 Millionen Reichsmark als Dividende zur Ausschüttung gebracht.

Also Krankenversicherung? Heute erst recht! Von RM 3.30 monatlich an Einzelversicherungen! Von RM 8.- monatlich an Familienversicherungen! Dafür erhalten Sie laut Tarif Ersatz der Kosten für: Ärztliche Behandlung, Operationen, Krankenhausbehandlung, Krankenbeförderung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Röntgen- und Zahnbehandlung, ferner Wochenhilfe usw. — Erlaß der dreimonatigen (allgemeinen) Wartezeit bei Unfällen und verschiedenen akuten Infektionskrankheiten — Anrechnung der Mitgliedschaft bei einer Pflichtkrankenkasse auf die Wartezeiten bei unmittelbarem Eintritt — Keine Krankmeldung, kein Krankenschein — Freie Arztwahl innerhalb Deutschlands — Behandlung als Privatpatient — Unbezahlte Rechnungen werden erstattet — Keine Nachschußpflicht — Hohe Prämienrückgewähr bei Nichterkrankung.

Sie abtrennen!

An die

Versicherungsvermittlung Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Ruf 718909

Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Übermittlung der Unterlagen und Tarife für die Krankenversicherung:

1. Vor- und Zuname

3. Alter (auch der Ehefrau und der Kinder).....

2. Verheiratet? Ja — nein. Kinder (Zahl).....

4. Wohnort.....

Straße.....

Bitte deutliche Schrift